379431
Sch7d

Drei Schriften

über

die Lage des höheren Lehrerstandes in Preußen.

Mit einem offenen Briefe

den preußischen Hochschullehrern

ganz ergebenst überreicht

vom

Verfasser.

UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class Book Volume

Heyne Library 1909

Ap 11-300

K37-2

Drei Schriften

über

die Lage des höheren Lehrerstandes in Preußen.

Schröder, Heinrich

Mit einem offenen Briefe

den preußischen Hochschullehrern

ganz ergebenst überreicht

vom

Verfasser.

379.431
Sch7d

Dr. Heinrich Schröder.

Kiel, im November 1899.
Holtenauerstr. 122.

Hochgeehrter Herr!

Hiermit habe ich die Ehre, Ihnen drei Schriften über die Lage des höheren Lehrerstandes in Preußen ganz ergebenst zu überreichen.

Trotz der seit dem Jahre 1845 von allen Unterrichtsministern, z. T. im Namen des gesamten Staatsministeriums abgegebenen feierlichen Versprechungen; trotz wiederholter Gehaltsregulierungen (die für die staatlichen Oberlehrer nur euphemistisch als Gehaltsverbesserungen bezeichnet werden können); trotz der außerordentlich günstigen Finanzlage des preußischen Staates und im schroffsten Gegensatze zu den gerechten Grundsätzen, die die Regierung als maßgebend für die Gehaltsbemessung der Beamten selbst aufgestellt hat, sind die Gehaltsverhältnisse des höheren Lehrerstandes so geregelt worden, daß in Zukunft die königlichen Oberlehrer für ihre Lebensarbeit nicht halb so hoch gelohnt werden, wie die Richter unterster Instanz und daß die höchsten schultechnischen Beamten, die Provinzialschulräte, die im Schulfach dieselbe Spitze bilden, wie im Justizwesen die Oberlandesgerichtspräsidenten, für ihre Lebensarbeit noch nicht so hohen Lohn erhalten wie die Juristen, die trotz der außerordentlich günstigen Beförderungsverhältnisse im Justiz- oder Verwaltungsdienst zu einer Beförderung sich nicht eignen.

Trauriger noch als die wirtschaftlichen liegen die Gesundheitsverhältnisse der Oberlehrer. Um für den Fiskus Ersparnisse zu machen, bürdet man ihnen eine Arbeitslast auf, die in anderen Ländern ganz unerhört ist und die ihr Leben nachgewiesenermaßen um rund zehn Jahre verkürzt.

Infolge dieser Zustände herrscht im Gegensatze zu allen anderen wissenschaftlichen Berufen im höheren Lehrfach ein so großer Mangel an vollausgebildeten Kandidaten, daß nicht nur eine große Zahl unvoll-

189670

ständig ausgebildeter Kandidaten, sondern auch Studenten in jungen Semestern und bereits dienstunfähig gewordene pensionierte Gymnasialprofessoren wieder Oberlehrerdienste thun, vielfach verschiedene Klassen gemeinsam unterrichtet werden und an einzelnen Anstalten wichtige Unterrichtsfächer längere Zeit gänzlich ausfallen müssen.

Es ist wohl klar, daß unter solchen Verhältnissen die Entwicklung unseres gesamten Schulwesens, von der Volksschule bis hinauf zur Hochschule, auf die Dauer notwendig Schaden nehmen muß. Es ist auch begreiflich, daß im höheren Lehrerstande eine so allgemeine, so tiefgehende und auch zahlenmäßig (durch die Berufswahlstatistik für die Söhne akademisch gebildeter Väter) nachweisbare und (wie durch dieselbe Statistik nachgewiesen ist) von allen anderen akademisch gebildeten Beamten als berechtigt anerkannte Unzufriedenheit herrscht, wie in keiner anderen Beamtenklasse, eine Unzufriedenheit, die, weil sie auf die Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls sich gründet, mit der Zeit auch für den Staat selbst bedenkliche Folgen notwendig nach sich ziehen muß.

Daß die Regierung aber aus eigenem Antriebe Wandel schaffen werde, daran ist, besonders auch wegen der nur aus Unkenntnis der Verhältnisse erklärlichen ablehnenden Haltung der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, wohl noch lange nicht zu denken. Das einzige Mittel, eine baldige Besserung herbeizuführen, ist m. E. die Aufklärung des ganzen Volkes. Zu diesem Zwecke habe ich seit drei Jahren vier Schriften über die Lage des höheren Lehrerstandes erscheinen lassen, die die gesamte politische Presse (mit Ausnahme der Nordd. Allg. Ztg. und der Berl. Neuest. Nachr.) veranlaßt haben, wiederholt und nachdrücklichst eine Besserung dieser traurigen Zustände zu verlangen. Auch die Unterrichtsverwaltung selbst hat in einer für mich ehrenden Weise ihre Anerkennung meiner Arbeiten zu erkennen gegeben dadurch, daß sie mich wiederholt mit Arbeiten (Gutachten, Denkschriften u. s. w.) über Fragen des höheren Schulwesens beauftragt und mich zu verschiedenen Konferenzen im Ministerium hinzugezogen hat. Aber trotz alledem und obgleich seit dem Erscheinen meiner ersten Schrift eine ganze Reihe von Untersuchungen über dieselben Verhältnisse, auch für die übrigen deutschen Staaten, veröffentlicht worden sind, die ausnahmslos die beim Erscheinen meiner ersten Schrift überraschend, ja als Enthüllungen wirkenden Ergebnisse meiner Untersuchungen vollkommen bestätigt haben, liegt auch heute noch nicht das geringste Anzeichen dafür vor, daß von seiten der preußischen Regierung etwas wirksames geschehen werde, um den offenbaren Notstand zu be-

seitigen. Trotz der so günstigen Finanzlage des Staates scheint die Regierung für diesen Zweck immer noch keine Mittel flüssig machen zu können oder vom Abgeordnetenhause fordern zu wollen, was man begreiflich finden wird, wenn man die bisher stets ablehnende Haltung der Mehrheit dieses Hauses kennt. Günstiger wären die Aussichten, wenn die Regierung durch eine nachhaltige starke Anregung aus weiteren Kreisen einen ihr selbst sicher sehr willkommenen Anlaß erhielte, mit diesen Fragen ernstlich sich zu beschäftigen.

Von wem aber würde diese Anregung am wirksamsten ausgehen? Gewiß nicht von den Oberlehrern selbst; man würde ihnen immer wieder vorhalten, sie redeten pro domo. Ihnen zunächst sind alle Eltern beteiligt, deren Söhne höhere Lehranstalten besuchen und denen daran liegen muß, daß diese von frischen, gesunden und zufriedenen Lehrern unterrichtet werden. Ein ebenso großes, wenn auch nicht persönliches, so doch sachliches Interesse an dem Gedeihen unseres höheren Schulwesens haben unzweifelhaft die Herren Professoren der Hochschulen, und zwar alle ohne Ausnahme, wenn auch die der philosophischen und der theologischen Fakultät, weil es sich um das Wohl ihrer eigenen Schüler handelt, ein näheres menschliches Interesse empfinden werden.

Daher wende ich mich — und zwar auf mehrfache Anregung aus den Kreisen der Hochschullehrer selbst — an die Herren Professoren mit der Bitte, die anliegenden Schriften lesen und prüfen und mir dann ihr Urteil über die darin behandelten Fragen abgeben zu wollen mit der Ermächtigung, diese Urteile zusammen herauszugeben. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß bereits vor zwei Jahren die Herren Professor Dr. Friedrich Paulsen und Geh. Med.-R. Professor Dr. Eulenburg in Berlin auf meine Bitte für die von mir vertretene Sache auf das wärmste eingetreten sind in Aufsätzen, die damals die Runde durch die meisten größeren Blätter gemacht haben*), und daß auch jetzt wieder verschiedene Herren sich bereit erklärt haben, dasselbe zu thun.

Gerade die Stellungnahme der Herren Professoren würde, wie wir bei der Volksschulvorlage gesehen haben, unzweifelhaft den tiefsten und nachhaltigsten Eindruck machen und auf die Haltung der Regierung und des Landtags sicher von entscheidender Bedeutung werden.

Von den anliegenden Broschüren ist die älteste: „Oberlehrer, Richter, Offiziere", zuerst erschienen Oktober 1896. Ihr Inhalt ist —

*) Vgl. die anl. Schrift „der höhere Lehrerstand", S. 28—34, wo die beiden Aufsätze fast ganz wiedergegeben sind.

abgesehen von den Gehaltsverhältnissen — im ganzen auch heute noch zutreffend. — Die zweite, „der höhere Lehrerstand in Preußen, seine Arbeit und sein Lohn", ist erst in diesem Jahre veröffentlicht. Der längste Abschnitt darin — über die Arbeitslast und die Sterblichkeitsverhältnisse der Oberlehrer — ist die (wenn auch etwas erweiterte, so doch fast wörtliche) Wiedergabe einer Denkschrift, die ich im Sommer 1898 im Auftrage der Unterrichtsverwaltung ausgearbeitet habe.

Die dritte Schrift „Justitia regnorum fundamentum" enthält der Hauptsache nach eine Antikritik der Rede, die der Gerichtsassessor Tilmann, Hülfsarbeiter und Dezernent im Unterrichtsministerium, am 13. März d. Js. gegen meine ersten Schriften gehalten hat. Sie zeigt klar, daß es der Unterrichtsverwaltung ganz unmöglich ist, gegen die Forderungen der höheren Lehrer sachliche Gründe vorzubringen.

In einer neuen, jetzt im Druck befindlichen Schrift, die Ihnen sogleich nach dem Erscheinen zugeht, habe ich die anonymen Angriffe, die der Vertrauensmann des Herrn Ministerialdirektors Dr. Althoff, Geh.-R. Prof. Dr. Lexis in den Berl. Neuest. Nachr., und die offenen Angriffe, die derselbe Herr im Septemberheft der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" zur „Rettung" des Herrn Tilmann gegen mich gerichtet hat, zurückgewiesen und gezeigt, daß seine Ausführungen auf keinem höheren Niveau stehen, als die Rede des Herrn Tilmann, für die Herr Lexis selbst das Material geliefert hat.

Sollten Sie noch weiteres Material zur Beurteilung der von mir behandelten Fragen wünschen, so bin ich gern bereit, es Ihnen zu senden, besonders die wichtige Schrift von Professor Knöpfel (Gymn. Worms) „Zur Überbürdungsfrage der akad. geb. Lehrer Deutschlands", Schalke 1899. Durch diese Schrift, die ein reiches Material aus einer ganzen Reihe anderer deutscher Staaten (Bayern, Hessen, Württemberg, Baden, Sachsen, Braunschweig u. s. w.) übersichtlich verarbeitet hat, finden alle meine Untersuchungen über die Validitäts- und Vitalitätsverhältnisse des höheren Lehrerstandes ihre vollkommene Bestätigung.

Es handelt sich um weit mehr als das Wohl einer einzelnen Beamtenklasse, es handelt sich um eine Sache der Gerechtigkeit, es handelt sich um die Frage, ob das Wohl des ganzen Staates nicht schließlich darunter leiden muß, daß die Regierung sich andauernd sträubt, ihr seit mehr als 50 Jahren so oft und feierlich gegebenes Versprechen einzulösen; daß die Regierung eine einzelne Beamtenklasse im schroffsten Widerspruche mit den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen behandelt.

Es handelt sich um eine ernste Gefahr, die unserm gesamten Schulwesen, unserer nationalen Kultur droht. Die deutschen Hochschulen haben sich von jeher an die Spitze der Bewegungen gestellt, die darauf hinzielen, solche Gefahren abzuwenden. An ihre Vertreter wende ich mich daher zunächst mit der Bitte um Unterstützung in dieser gerechten Sache und in dem festen Vertrauen, nicht vergebens gebeten zu haben.

Indem ich mich noch zu jeder gewünschten Auskunft gern bereit erkläre, habe ich die Ehre zu sein

Ihr

hochachtungsvollst ergebener

Dr. Heinrich Schröder.

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/dreischriftenube00schr

379.431
Schrd
pr 1

Oberlehrer, Richter, Offiziere.

Statistische Untersuchungen zur Lösung der Gehaltsaufbesserungsfrage.

Von

Dr. Heinrich Schröder.

Sie sind zum großen Teile in Ihrer sozialen und materiellen Stellung mit Recht unzufrieden. Es existiert ein Mißverhältnis zwischen der Bedeutung, die der höhere Lehrerstand für unsere nationale Zukunft hat, und zwischen deren bisheriger Würdigung.

(Aus der Rede des **Fürsten Bismarck** an die preuß. Oberlehrer am 8. April 1895.)

Zweite unter Benutzung des neuesten amtlichen Materials **bedeutend erweiterte Auflage** der Schrift „Oberlehrer und Richter in Preußen".

Kiel
Verlag

Oberlehrer, Richter, Offiziere.

Statistische Untersuchungen zur Lösung der Gehaltsaufbesserungsfrage.

Von

Dr. Heinrich Schröder.

Sie sind zum großen Teile in Ihrer sozialen und materiellen Stellung mit Recht unzufrieden. Es existiert ein Mißverhältnis zwischen der Bedeutung, die der höhere Lehrerstand für unsere nationale Zukunft hat, und zwischen deren bisheriger Würdigung.

(Aus der Rede des **Fürsten Bismarck** an die preuß. Oberlehrer am 8. April 1895.)

Zweite unter Benutzung des neuesten amtlichen Materials **bedeutend erweiterte Auflage** der Schrift „Oberlehrer und Richter in Preußen".

Kiel und Leipzig.
Verlag von Lipsius & Tischer.
1897.

Druck von A. Hopfer in Burg.

1. Die Unzufriedenheit der höheren Lehrer und ihre Forderungen.

Es ist eine seit mehr als einem Jahrzehnt bekannte Thatsache, daß von allen höheren Beamten des preußischen Staates die akademisch gebildeten Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten mit ihrer ganzen Lage am wenigsten zufrieden sind. Das ist kein Wunder. Sie mußten mit ansehen, wie allen anderen die Gehälter aufgebessert wurden und sie allein nachblieben. Endlich, im Jahre 1892, kam der neue **Normaletat**, der den älteren unter ihnen eine nicht unwesentliche Verbesserung ihrer Lage brachte und daher von ihnen freudig und dankbar begrüßt wurde.

Aber brachte auch der Normaletat den älteren fest angestellten **Oberlehrern***) große Vorteile, so erfuhren sie doch zugleich auch eine bittere

*) Wenn im folgenden von den Forderungen der Oberlehrer, den Richtern unterster Instanz in Gehalt und Rang gleichgestellt zu werden, die Rede ist, so muß, um leicht begreiflichen Mißverständnissen vorzubeugen, von vornherein darauf hingewiesen werden, daß es sich hierbei nur um akademisch gebildete Oberlehrer handelt. Von diesen erlangen nach der bisherigen Praxis in der Regel nur die das Höchstgehalt, die ein Oberlehrerzeugnis besitzen. Dieser Zusatz bedarf der Erklärung: Die Unterscheidung der Zeugnisse akademisch gebildeter Lehrer in Oberlehrer- und Lehrerzeugnisse stammt aus einer Zeit, in welcher der Oberlehrertitel nur wenigen älteren Lehrern höherer Schulen verliehen wurde und man mit demselben ebenso sparsam war, wie heute mit dem Professortitel. Gleichzeitig mit dem Normaletat wurde (zur Unterscheidung von den seminaristisch gebildeten Lehrern, wie ausdrücklich betont wurde) sämtlichen festangestellten höheren Lehrern der Oberlehrertitel als „Amtsbezeichnung" verliehen, also auch denen, welche nur ein Lehrerzeugnis besaßen. Zugleich wurde bestimmt, daß ein Drittel derselben, wissenschaftliche und dienstliche Qualifikation vorausgesetzt, den Titel eines Professors erhalten sollte. Die Freude über die endliche Verleihung einer Amtsbezeichnung hat aber nicht lange gedauert, denn bald ging das Ministerium weiter in seiner Liberalität, indem es auch an nicht akademisch gebildete Lehrer den Oberlehrertitel verlieh, ja (Verfügung vom 31. Mai 1894) es für unzulässig erklärte, von den Oberlehrern und sogar den Direktoren der höheren Töchterschulen eine akademische Bildung zu verlangen. Wir haben jetzt also akademisch gebildete Oberlehrer mit einem Lehrerzeugnis und solche mit einem Oberlehrerzeugnis und seminaristisch gebildete Oberlehrer männlichen und weiblichen Geschlechtes. Demnach ist sogar schon für das Lehrerzeugnis akademisch gebildeter Lehrer die Bezeichnung Oberlehrerzeugnis zu gering. Unter den heutigen Verhältnissen ist die Bezeichnung „Oberlehrerzeugnis" irreführend; sie müßte in „Professor-" oder „Direktorzeugnis" abgeändert werden, wenn Name und Sinn sich decken sollen.

Enttäuschung: Sie erreichten nicht die Gleichstellung der Leiter und Oberlehrer mit den Direktoren bezw. Richtern erster Instanz, eine Forderung, die seit dem Jahre 1863 von der preußischen Regierung als berechtigt anerkannt war. Noch größer war die Enttäuschung, die die wissenschaftlichen **Hülfslehrer** erfuhren, für die eine besondere Karriere mit einem Anfangsgehalt von 1500 ℳ und einem Höchstgehalt von 1800 ℳ eingerichtet wurde, während die ihnen gleichstehenden Assessoren 2400 ℳ Gehalt beziehen. Dazu kommt noch die lange Wartezeit bis zur definitiven Anstellung, die sich von Jahr zu Jahr gesteigert hat und im Schuljahre 1892/93 bei den Staatsanstalten bereits 6 Jahre 10 Monate, im Jahre 1895 aber sogar mehr als $8^1/_2$ Jahr betrug, während die Juristen in dem letzteren Jahre nur eine Wartezeit von $5^1/_2$ Jahren hatten. Daß diese Verhältnisse auf absehbare Zeit sich nicht erheblich bessern werden, geht schon daraus hervor, daß nach dem Kunzeschen Kalender für das höhere Schulwesen Preußens im Februar ds. Js. 1454 anstellungsfähige Kandidaten, 187 Probekandidaten und 186 Seminarkandidaten in Preußen vorhanden waren, während der jährliche Bedarf für die Schuljahre 1890/91 bis 1894/95 nach dem ministeriellen Centralblatt im Durchschnitt jährlich 214 betrug. Eine Aussicht auf wesentliche Besserung der Lage der wissenschaftlichen Hülfslehrer ist also nicht vorhanden; vielmehr dürfte in nicht allzu ferner Zeit ihre Lage sich noch bedeutend verschlimmern. In den letzten Jahren ist nämlich die Zahl der Abiturienten, die zum höheren Lehrberufe übergehen, ganz beträchtlich gestiegen. Während, wie soeben angeführt, der Bedarf an Kandidaten jährlich 214 beträgt, haben sich im Schuljahre 1894/95 326, i. J. 1895/96 sogar 385 (Korrespondenzbl. f. d. Philologen-Vereine Preußens, 1896, Nr. 19 u. 20) für diesen Beruf entschieden. Wenn nun auch (infolge von Todesfällen, Übertritt in andere Fächer, Nichtbestehen der Prüfungen) ein gewisser Bruchtheil abgeht, so lassen diese Zahlen doch schon wieder auf eine große Überproduktion schließen.

Diese in der That recht traurigen Aussichten sind es vor allem, die in den letzten Jahren die Unzufriedenheit der Hülfslehrer fast zur Verzweiflung getrieben und sie veranlaßt haben, ihrer Stimmung in der Tages- und Fachpresse und in Petitionen Luft zu machen. In den letzten Jahren sind von den Vereinigungen wissenschaftlicher Hülfslehrer dem Hause der Abgeordneten Denkschriften überreicht worden, welchen man von verschiedenen Seiten den Vorwurf machte, daß der z. T. erbitterte Ton, in dem sie gehalten waren, ihrem Erfolge nur schaden

könne. Man muß gestehen, daß dieser Vorwurf nicht ganz unberechtigt ist. Die Sprache, welche diese Petitionen führen, gleicht stellenweise dem Aufschrei der Verzweiflung, den nur ein Mensch ausstoßen kann, der sich sagt, daß er voraussichtlich sein ganzes Lebenlang nicht aus dem Elende herauskommen wird. Dies Bedenken haben gewiß auch manche gehabt, als sie die Petition unterschrieben, aber sie haben es überwunden, weil sie die Sache für gerecht hielten, wenn sie die Form auch nicht immer billigen konnten.*)

Nicht minder bestimmt, aber in ruhiger Weise haben die Direktoren und Oberlehrer immer wieder ihrer Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und ihrem Verlangen, den Direktoren und Richtern letzter Instanz gleichgestellt zu werden, Ausdruck gegeben, und *sie werden nicht nachlassen, bis ihre Forderungen in vollem Maße erfüllt sind.* Erfolg haben sie freilich damit noch nicht gehabt, vielmehr sind ihre Ansprüche, obgleich sie vom Abgeordnetenhause als berechtigt anerkannt wurden, von der Regierung in neuester Zeit — entgegen ihrem früheren Standpunkte — stets zurückgewiesen worden. Hören wir die Gründe der Regierung.

2. Das Unterrichtsministerium und die Forderungen der höheren Lehrer.

Der Herr Unterrichtsminister erklärte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. März 1896 (Stenogr. Ber. S. 1144), daß man bei Feststellung des Normaletats von 1892, sobald thunlich, eine Gleichstellung der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten mit den Richtern herbeizuführen beabsichtigt habe, „freilich wenigstens annähernd und mutatis mutandis". Dagegen trat er „der unberechtigten Forderung entgegen, daß man bis auf Heller und Pfennig und bis auf die kleinsten

*) Aus einer Rede des Herrn Geh. Regierungs- und Provinzialschulrats Dr. Wilh. Münch, gehalten auf der diesjährigen Versammlung rheinischer Schulmänner zu Köln, entnehme ich nach dem genauen Berichte der Blätter f. höh. Schulwesen vom Mai ds. Js. folgende Stellen: „Auch fehlt es ja nicht an *andauerndem, wirklichem, ja vermehrtem Elend.* Die immer länger gewordene Vorbereitungszeit und die oft endlose Wartezeit bringt *die meisten* der jungen Männer in eine mehr oder weniger *verzweifelte Lage* . . . . . Daß von der Stimmung dieser Periode etwas übrig bleibt und nachwirkt, auch nachdem die feste Anstellung erzielt ist, *kann nicht Wunder nehmen* . . . . es liegt viel *wirklich Trauriges vor; verhältnismäßig* ist dieses *Schwere* bis jetzt doch mit viel Mut *ertragen worden.*"

Einzelheiten die Verhältnisse der höheren Lehrer genau so regeln solle, wie die der Richter".

Ein Vergleich der Oberlehrergehälter mit den Richtergehältern nach der von der Regierung dem Landtage vorgelegten Gehaltsregelung, welche von vielen Juristen eher als eine Verschlechterung denn als eine Besserung ihrer Einnahme-Verhältnisse angesehen wurde,*) lehrt jedoch, daß der Unterschied in den Gehaltsbezügen gewaltig groß ist. Nach der, einer an den Herrn Minister von den höheren Lehrern übersandten Denkschrift, beigefügten Berechnung hat nach 40jähriger Dienstzeit ein Amtsgerichtsrat 49200 ℳ mehr an Gehalt bezogen als ein Oberlehrer oder Professor ohne Funktionszulage und 25800 ℳ mehr als ein Oberlehrer oder Professor mit Funktionszulage**). Hierbei darf man jedoch nicht außer Acht lassen, daß mehr als sechsmal soviel Richter ein so hohes Dienstalter erreichen als Oberlehrer und Professoren. Demnach müssen die „mutanda", von welchen der Minister spricht, recht schwerwiegend sein, um einen solchen Unterschied zu rechtfertigen.

Die Begründung ihres ablehnenden Verhaltens gegen die von der Majorität des Abgeordnetenhauses anerkannten Forderungen der höheren Lehrer stützt die Regierung, z. T. wenigstens, auf Annahmen, die nachgewiesenermaßen unzutreffend sind. Nach der Erklärung des Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrates Dr. Stauder in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März ds. Js. (Stenogr. Ber. S. 1145) ist es das Normale, „wenn mit dem 30. Lebensjahre die erste Anstellung als Oberlehrer erreicht wird," in Wirklichkeit hatten aber die in der Zeit von 1891 bis 1895 angestellten 188 Oberlehrer ein Durchschnittsalter von 34 Jahren 11 Monaten, 1895 sogar von $35\frac{1}{7}$ Jahren, wie aus der folgenden dem Korrespondenzblatt für die Philologen-Vereine Preußens vom 1. Juli ds. Js. entnommenen Zusammenstellung sich ergiebt.

---

*) Die Gehaltsregelung hätte für das ganze preußische Richterpersonal nur eine Mehrausgabe von jährlich 275200 ℳ verursacht.

**) Das Gehalt der Oberlehrer (bezw. Professoren) steigt in 27 Jahren von 2100 bis 4500 ℳ. Auf die Hälfte der Oberlehrer (und Professoren) an den Vollanstalten und $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{4}$ derjenigen an den Nichtvollanstalten kommt außerdem „bei nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit" (§ 2,3 des Normaletats) eine feste, die sogenannte Funktionszulage, so daß diese also ein Höchstgehalt von 5400 ℳ erreichen können. Wichtig ist noch der Schluß von § 6: „Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu."

Durchschnittliches Lebensalter
der von 1892—1895 an königlichen Anstalten angestellten Oberlehrer
(nach dem Kunzeschen Kalender von 1896).

Provinz	1892	1893	1894	1895	1892—95
	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre
Ostpreußen	33 1/4	35 5/6	33 1/3	36 1/8	34 11/12
Westpreußen	32 1/3	32	34 3/4	30 3/4	32 5/6
Pommern	35 1/3	33 1/12	—	—	33 7/12
Posen	33 1/4	37 1/3	34 3/4	34 5/6	35 2/3
Schlesien	33 2/3	38 3/4	35 11/12	39 5/6	37
Brandenburg	32 3/4	37	34	35 1/3	35 1/4
Sachsen	34 1/2	35 11/12	34 11/12	34 3/4	35 1/5
Schleswig-Holstein . . .	34 1/6	32 1/2	30 1/3	34 1/2	33
Hannover	37 1/2	35 1/2	34 11/12	34 1/4	34 11/12
Westfalen	36 1/12	35 11/12	35	35	35 2/3
Hessen-Nassau	31 1/6	33 7/12	35 1/3	34 5/12	34
Rheinprovinz	34 1/2	34 5/12	34 11/12	35 2/3	34 3/4
Königreich Preußen .	34 1/5	35 1/5	35 1/12	35 1/7	34 11/12

Am folgenden Tage erklärte der Herr Geh. Ober-Regierungsrat Bohtz (Stenograph. Ber. S. 1149), „daß der Direktor einer höheren Lehranstalt mit 36 oder 37, höchstens 38 Jahren angestellt wird". Auch diese Behauptung entspricht den Thatsachen nicht. Wie die oben erwähnte an den Herrn Unterrichtsminister gerichtete Denkschrift nachweist, sind die Direktoren der staatlichen Vollanstalten in den Jahren 1884 bis 1895 durchschnittlich erst in einem Alter von 44 1/2 Jahren in ihre Stellungen gelangt. (Die Direktoren der Nichtvollanstalten waren 40 1/3 Jahr alt.)

Dies sind die wesentlichen Gründe, die von Seiten des Kultusministeriums für seine Haltung angeführt sind; sie sind widerlegt, sie können als abgethan gelten und gelten es sicher auch für das Ministerium.

Der Hauptgrund für die Unzufriedenheit der Hülfslehrer wie auch der Assessoren (aber bei diesen wegen der um 3 Jahre kürzeren Wartezeit und des in der Regel um 900, mindestens aber um 600 ℳ höheren Gehalts mit weniger Berechtigung) ist die lange Zeit, die sie auf Anstellung zu warten haben. Dieser Grund scheint mir aber nur eine bedingte Berechtigung zu haben und nur in einem einzigen Falle einen Anspruch auf höheres Gehalt zu begründen, näm-

lich nur dann, wenn der Regierung eine Schuld an der Überfüllung der Laufbahn nachgewiesen werden kann. Andernfalls kann die Regierung wohl aus Mitleid sich veranlaßt sehen, dem Elende abzuhelfen, aber eine rechtliche Verpflichtung dazu mit Recht ablehnen. Ob die Regierung ein solches Verschulden trifft, soll weiter unten erörtert werden.

3. Das Finanzministerium und die Forderungen der höheren Lehrer.

Bei der Bemessung der Beamtengehälter sollte man ausgehen von folgenden Fragen;

1. **Welche Anforderungen stellt der Staat an den Beamten bei seinem Eintritt in den Dienst? (Vorbildung.)**
2. **Welche Anforderungen stellt der Dienst selbst an den Beamten?**

Dieser Ansicht scheint auch der Herr Finanzminister Dr. Miquel zu sein, wenn ich seine Worte richtig auslege, die er bei der Beratung über die Umzugskosten der Regierungsbaumeister in der Sitzung am 15. Mai ds. Js. nach Zeitungsberichten gesprochen hat:

„Die Neigung, daß Sie ganz verschiedene Ressorts miteinander vergleichen, wächst ja überhaupt. Wir haben es hier schon erlebt, daß es als ganz selbstverständlich hingestellt wurde, daß die Lehrer an den höheren Schulen den Richtern gleichgestellt werden. Man hat dabei gar nicht die Grundverschiedenheiten in den ganzen Verhältnissen, in der Vorbildung, in der Art der Beschäftigungen, der Ferien und den anderen Fragen berücksichtigt."

Diese Worte haben, wie die bereits erwähnte, von dem Generalvorstande der Provinzialvereine der höheren Lehrer Preußens dem Herrn Kultusminister überreichte Denkschrift sagt, Befremden erregt. Ich habe dies Gefühl nicht gehabt; mir haben diese Worte nur bewiesen, daß der Herr Finanzminister sehr gerecht denkt über die Bemessung der Beamtengehälter, daß er aber sehr falsch unterrichtet ist über das, was der Staat von seinen Lehrern der höheren Schulen verlangt.

Der Herr Minister will bei der Bemessung der Beamtengehälter die Grundverschiedenheiten in den ganzen Verhältnissen berücksichtigt wissen; hierzu gehört nach seiner Ansicht die Vorbildung (meine Frage 1), ferner „die Art der Beschäftigungen, der Ferien und die anderen Fragen". Hiermit kann doch wohl nur die Schwere des Dienstes gemeint sein. Diese aber setzt sich zusammen aus sehr verschiedenen Faktoren: der

Dauer der Arbeitszeit, der Intensität der Arbeit, dem Verantwortlichkeitsgefühl (Verantwortung wäre nicht der rechte Ausdruck), den psychischen Einwirkungen und den hygieinischen Verhältnissen des Dienstes.

Diese Faktoren für sich einzeln bei den verschiedenen Berufsarten miteinander zu vergleichen, wäre unmöglich, das würde zu leeren, durch nichts zu beweisenden Behauptungen führen. Wohl aber ist es möglich und notwendig, sie in ihrer Summe zu vergleichen. Der einzige, doch durchaus feste und sichere Vergleichungspunkt aber für die Schwere der Berufsarten ist der Zeitpunkt, wo die Angehörigen der betreffenden Berufsarten der Schwere des Berufes erliegen; mit andern Worten, es kommt an auf die Beantwortung der Frage: Wann ist die Arbeitskraft des Beamten verbraucht?

Diese Frage deckt sich mit der oben aufgestellten:

2. Welche Anforderungen stellt der Dienst an den Beamten?

Im folgenden sollen diese beiden Fragen auf Grund statistischen Materials beantwortet werden.

4. Die Vorbildung der höheren Lehrer.

Der Staat verlangt von jedem Kandidaten des höheren Schulamts den Nachweis von 6 Studiensemestern. Daß diese Zeit bei weitem nicht ausreicht, ist durch die Verhandlungen vieler Philologenversammlungen (so zuletzt des Neuphilologentages zu Hamburg, Pfingsten ds. Js.) auf das klarste dargethan worden. Daß in der That schon vor mehreren Jahren das Studium fast die doppelte Semesterzahl beanspruchte, ist von Prof. Lexis in einer im Auftrage des Kultusministeriums herausgegebenen Denkschrift nachgewiesen worden. Heute (für den Durchschnitt der letzten fünf Jahre) beträgt die Dauer des Studiums bis zum bestandenen Examen aber schon mehr als 14 Semester.

Den Beweis für diese Behauptung erbringt die umstehende Tabelle.

Es ergiebt sich aus dieser Übersicht, daß in den einzelnen Provinzen die Abweichungen von dem Durchschnittsalter am Tage des Examens (26,653 Jahre) nur sehr gering sind. Am frühesten wurde Examen gemacht von den in Hessen-Nassau und den in Pommern beschäftigten Kandidaten: mit resp. 26,037 und 26,026 Jahren; am spätesten von den in Westfalen und Ostpreußen beschäftigten Kandidaten: mit 27,197 und 27,135 Jahren.

Übersicht über das Lebensalter, in welchem die in Kunzes Kalender für das höhere Schulwesen Preußens, Jahrgang 1896, aufgeführten Kandidaten in den Jahren 1891 bis 1895 das Examen pro facultate docendi bestanden.

Die Kandidaten sind im Kalender aufgeführt unter der Provinz:	1891		1892		1893		1894		1895		1891 bis 1895		Durchschnittliches Lebensalter bei bestandenem examen pro facultate docendi
	Zahl der geprüften Kandidaten	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der geprüften Kandidaten	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der geprüften Kandidaten	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der geprüften Kandidaten	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der geprüften Kandidaten	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der geprüften Kandidaten	Summe ihrer Lebensjahre	
Ostpreußen .	7	187	9	250	9	237	5	151	7	179	37	1004	27,135
Westpreußen .	9	239	8	204	11	286	6	153	4	112	38	994	26,158
Pommern . .	14	368	8	197	8	219	5	121	3	84	38	989	26,026
Posen	7	177	11	304	3	76	3	75	1	37	25	669	26,760
Schlesien . . .	18	500	14	382	21	589	17	455	12	316	82	2242	27,341
Brandenburg .	31	827	62	1697	40	1059	39	1035	22	599	194	5217	26,892
Sachsen . . .	16	420	15	409	25	666	15	375	17	453	88	2323	26,398
Hannover . .	13	333	23	631	15	410	16	410	10	249	77	2033	26,403
Schleswig-Holst.	5	132	7	179	11	292	10	263	4	106	37	972	26,270
Westfalen . . .	22	585	18	499	14	392	12	317	10	274	76	2067	27,197
Hessen-Nassau .	21	538	21	542	19	491	10	260	11	304	82	2135	26,037
Rheinprovinz .	29	754	37	986	37	984	31	845	14	360	148	3929	26,547
Königr. Preußen	192	5060	233	6280	213	5701	169	4460	115	3073	922	24574	26,653
Durchschnittliches Lebensalter bei bestandenem examen pro facultate docendi	26,354		26,953		26,765		26,390		26,722		26,653		

Noch geringer sind wegen der größeren Zahl der Geprüften die Schwankungen in den einzelnen Jahren: 26,354 Jahre 1891 und 26,953 Jahre 1892.

Die Abweichungen vom Durchschnittsalter betrugen also in den einzelnen Provinzen nach unten und nach oben 0,6 Jahr, in den einzelnen Jahren ebenso 0,3 Jahre.

Wäre das Jahr 1891 nicht mitberücksichtigt, so würde sich das Durchschnittsalter noch um eine Kleinigkeit erhöht haben.

Größer sind natürlich die Unterschiede in dem Lebensalter der einzelnen Kandidaten zur Zeit des bestandenen Examens. Diese Unterschiede ergeben sich aus der folgenden

Übersicht über die in den Jahren 1891—1895 pro facultate docendi geprüften 922 Kandidaten, wie sie sich auf die einzelnen Lebensjahre verteilen.

Kandidaten nebenstehenden Alters aufgeführt unter der Provinz:	23 J. und weniger	24	25	26	27	28	29	30	31 J. und mehr	Gesamtzahl der Geprüften
Ostpreußen	3	5	7	1	5	6	2	1	7	37
Westpreußen	4	6	5	6	6	8	1	1	1	38
Pommern	6	5	7	10	1	1	3	2	3	38
Posen	3	3	5	4	1	4	1	2	2	25
Schlesien	4	7	12	11	11	10	8	10	9	82
Brandenburg . . .	8	28	33	30	29	18	15	16	23	194
Sachsen	5	9	22	19	11	11	2	2	7	88
Hannover	6	16	11	10	11	9	4	6	4	77
Schleswig-Holstein .	1	4	11	6	8	2	3	—	2	37
Westfalen	2	7	12	10	15	15	4	4	7	76
Hessen-Nassau . . .	6	18	19	16	5	4	7	4	3	82
Rheinprovinz . . .	9	26	33	18	19	12	17	3	11	148
Königreich Preußen .	57	134	177	141	122	100	67	45	79	922
In Prozenten . . .	6,2	14,5	19,2	15,3	13,2	10,9	7,3	4,9	8,6	

Es wurde also älter als 27 Jahre: jeder dritte Kandidat (genau 3,2).
28 „ „ fünfte „ (genau 4,8).
29 „ „ siebente bis achte „ (genau 7,4).
30 „ „ elfte bis zwölfte „ (genau 11,6).

Von den in der 1. Spalte aufgeführten Kandidaten hatten 3 in einem Alter von 21, 8 in einem Alter von 22, 46 in einem Alter von 23 Jahren das Examen gemacht. Einen Schluß daraus auf die kürzeste Studiendauer zu ziehen, ist gleichwohl nicht möglich, da sogar die jüngsten Kandidaten sehr wohl das Examen erst im zwölften Semester gemacht haben können, weil doch alljährlich eine, wenn auch im Verhältnis zur Gesamtheit nur geringe, Anzahl von Abiturienten (in den hierher gehörigen Jahren bis zu 17 in einem Jahre) in der ministeriellen Statistik aufgeführt ist, die das Examen vor dem vollendeten 17. Lebensjahre machen. — Beachtenswert ist der Umstand, daß genau ebensoviel Kandidaten (191 oder 20,7 %) 29 Jahre und darüber wie 24 Jahre und darunter alt waren.

Nicht unwesentlich wird das Bild, das die Zahlen dieser Tabelle uns bieten, noch dadurch beeinflußt, daß die meisten Kandidaten, die mit 24 Jahren und darunter das Examen bestehen, manche auch von den 25- und 26jährigen, erst nach dem Examen ihrer Militärpflicht genügen;

ja es kommt vor, daß Kandidaten, die jung Examen machen, erst nach der praktischen Ausbildung ihr Jahr abdienen, um sicher zu sein, daß es ihnen im Dienstalter angerechnet werde.

Wenn wir also ein ganz treues Bild von dem Examensalter haben wollten, so müßten wir wissen, wieviel Kandidaten erst nach bestandenem Examen ihren Militärdienst ableisten, diese müßten wir in die Spalte der nächstälteren Kandidaten einreihen und wir würden dann voraussichtlich finden, daß nur etwa 10 % beides — Militärjahr und Examen — in einem Alter von 24 Jahren und darunter absolviert haben. Für den Zweck unserer Untersuchungen ist dies jedoch von keiner Bedeutung.

Die Staatsprüfung wird also im Durchschnitt **in einem Alter von 26 Jahren 8 Monaten** abgelegt. Nun fragt es sich: wann ist das dem Assessorzeugnis entsprechende **Zeugnis der Anstellungsfähigkeit** erlangt?

Hierzu hat der Kandidat ein Jahr in einem pädagogischen Seminar und ein Probejahr durchzumachen. Da die Seminarkurse aber nur am 1. April und 1. Oktober anfangen, die wissenschaftlichen Prüfungen aber während des ganzen Jahres stattfinden, da ferner viele Kandidaten erst nach bestandenem Examen ihrer Militärpflicht genügen, einige auch nach der Prüfung erholungsbedürftig oder durch Krankheit daran verhindert sind, sogleich am nächsten Termin in den praktischen Vorbereitungsdienst einzutreten, so mußte untersucht werden, welche Zeit durchschnittlich zwischen dem Tage des examen pro facultate docendi und dem Eintritt in das pädagogische Seminar liegt. Für diese Untersuchung ist der letzte Jahrgang der Seminarkandidaten (Eintritt 1. April und 1. Oktober 1895) gewählt worden.

Die Resultate giebt nebenstehende Tabelle.

In der vorletzten Rubrik sind 13 Kandidaten aufgeführt, welche (wohl mit ministerieller Erlaubnis) entgegen den Bestimmungen bereits vor bestandenem Examen das Seminarjahr antreten durften. Die letzte Spalte zeigt, daß diese 13 Kandidaten dadurch zusammen 23 Monate ersparten (genau genommen sogar 61 Monate, weil sie bestimmungsgemäß erst ein halbes, der eine Kandidat der Rheinprovinz sogar erst ein ganzes Jahr später hätten eintreten dürfen).

Eine Wartezeit von 18, ja bis zu 24 Monaten erklärt sich unschwer aus den oben angeführten Gründen: Examenstermin am Anfange des Semesters, Militärjahr und daran angeschlossene Übung, Krankheit u. s. w. Von den 6 Kandidaten aber, die länger als 24 Monate warteten, vielleicht

auch von einigen mit kürzerer Wartezeit, ist wohl anzunehmen, daß sie im Anschluß an das erste, wenn auch bestandene, Examen sich sogleich daran machten, ihr Zeugnis durch eine Nachprüfung zu verbessern. Dies ist sehr erklärlich, wenn man bedenkt, wie schwer es ist, auf eine wissenschaftliche Prüfung sich vorzubereiten während einer anstrengenden praktischen Thätigkeit, die ein intensives Arbeiten zum Examen, wie im folgenden gezeigt wird, fast unmöglich macht.

Übersicht über die Zeit, welche die Seminarkandidaten des Jahrganges 1895 (1. April und 1. Oktober) vom bestandenen examen pro facultate docendi bis zu ihrem Eintritt in den praktischen Vorbereitungsdienst gewartet haben
(nach Kunzes Kalender für 1896).

Provinz	Zahl der im Winter 95/96 vorhandenen Seminar-Kandidaten	Summe der Monate, die zwischen Examen und Eintritt in das pädagogische Seminar lag†)	Es warteten			Es wurden vor Beendigung des Examens in das Seminar aufgenommen	Summe der dadurch (6) ersparten Monate†)
			mehr als 24 Monate	18 bis 24 Monate	weniger als 1 Monat		
	1	2	3	4	5	6	7
1. Ostpreußen . .	9	38*)	—	—	1	—	—
2. Westpreußen .	5	14	—	—	—	—	—
3. Pommern . .	3	2	—	—	—	1	1
4. Posen	—	—	—	—	—	—	—
5. Schlesien . .	18	76	—	1	—	5	5
6. Brandenburg .	45	367	2	2	1	—	—
7. Sachsen . . .	22	103	1	—	1	—	—
8. Hannover . .	14	57	—	—	—	1	1
9. Schlesw.-Holst.	7	54	—	1	—	—	—
10. Westfalen . .	15	104	1	—	—	—	—
11. Hessen-Nassau .	18	159	1	2	—	4	6
12. Rheinprovinz .	31	245	1	4	—	2	10
Königr. Preußen .	187	1219	6	10	3	13	23

*) Bei einem Kandidaten sind 12 Monate, während welcher er das Seminarjahr unterbrach, um seiner Militärpflicht zu genügen, hinzugerechnet worden.

†) Die Zahlen der letzten Spalte sind als Minus in der zweiten Spalte bereits in Anrechnung gebracht.

Fassen wir nunmehr die bisherigen Ergebnisse zusammen:

Das examen pro facultate docendi wird abgelegt in einem Alter von . . . . . 26,653 Jahren.

Zwischen diesem Examen und dem Eintritt in den praktischen Vorbereitungsdienst liegen $\frac{1239}{12 \cdot 187} =$ 0,543 Jahre.

Summe . . . 27,196 Jahre.

Übertrag . . .	27,196 Jahre.
Der praktische Vorbereitungsdienst (1 Seminar-, 1 Probejahr) dauert	2 Jahre.
Also wird das dem Assessorzeugnis entsprechende Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erworben in einem Alter von	29,196 Jahren

oder 29 Jahren $2^1/_2$ Monaten.

Für einige kommt nun noch das Militärjahr hinzu, **sodaß der Durchschnitt in einem Alter von $29^1/_4$ Jahren alle Bedingungen erfüllt hat, die der Staat an die stellt, welche mit der Aussicht auf ein Höchstgehalt von 4500 ℳ zufrieden sind.***)

Nach dem Erwerb der Anstellungsfähigkeit beginnt nun für die Kandidaten, die ihre Militärdienstzeit schon abgeleistet haben und eine Anstellung im Staatsdienst erstreben, die bange **Zeit des Wartens.** Die besser Situierten lassen sich vom Provinzial-Schulkollegium einer Anstalt zur unentgeltlichen Beschäftigung überweisen und werden von den älteren oder besonders angestrengten Oberlehrern, deren Unterricht sie teilweise übernehmen, und auch von den Direktoren gern gesehen, denen sie bei vorübergehenden Erkrankungen oder Beurlaubungen von Lehrern aus mancher Verlegenheit helfen. Einige beziehen auch nochmals die Universität, um sich auf Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen vorzubereiten.

Viele Kandidaten aber sind durch ihre pekuniäre Lage dazu gezwungen, um jeden Preis den Lebensunterhalt sich selbst zu erwerben. Sie müssen suchen, als Hauslehrer oder in ähnlichen Stellungen, oft gegen eine lächerlich geringe Vergütung, ihr Auskommen zu finden. Glücklich kann schon der sich schätzen, der an einer städtischen Anstalt um eine Hülfslehrerstelle mit 1500 ℳ, steigend in 3 Jahren bis zu 1800 ℳ, sich mit Erfolg bewirbt.

Ob solche Bewerbung aber Erfolg hat, hängt bei der großen Konkurrenz unter den stellenlosen Kandidaten sehr ab von der **Beschaffenheit des Zeugnisses.** Wie ist dieses Zeugnis beim Beginn der praktischen Vorbereitungszeit beschaffen? Darüber belehrt uns die folgende Übersicht, deren Angaben den statistischen Mitteilungen des Ministeriums im Centralblatt der Unterrichtsverwaltung entnommen sind.

---

*) Daß das Höchstgehalt unter den heutigen Verhältnissen, bei dem raschen Verbrauche der Arbeitskraft, für den Durchschnitt thatsächlich nur 3900 ℳ betragen wird, ist im nächsten Abschnitte bewiesen.

Übersicht über die 1365 Kandidaten des höheren Schulamts, die in den Jahren 1. April 1890 bis 1895 eine erste oder eine Wiederholungsprüfung ablegten.

Prüfungsjahr	Es bestanden			Es erhielten weder Oberlehrer- noch Lehrerzeugnis	Zurückgewiesen
	mit Oberlehrerzeugnis	mit Lehrerzeugnis	zusammen		
1. April 1890/91 . . .	116	72	188	81	46
1. April 1891/92 . . .	109	76	185	75	39
1. April 1892/93 . . .	116	69	185	77	40
1. April 1893/94 . . .	82	56	138	45	35
1. April 1894/95 . . .	97	72	169	52	10
1890/91—1894/95 . . .	520	345	865	330	170

Diese Übersicht zeigt nebenbei, wieviel Kandidaten den Anforderungen der Kommission nicht genügten, es waren 500 von 1365 oder 36,6 %. $520 = 38{,}1\ \%$ oder von den Bestandenen 60,1 % erhielten ein Oberlehrerzeugnis, $345 = 25{,}3\ \%$ oder von den Bestandenen 39,9 % nur ein Lehrerzeugnis.

„Nun, das eilt nicht," denkt vielleicht mancher, der nur ein Lehrerzeugnis oder nur soeben die für ein Oberlehrerzeugnis verlangten Fakultäten errungen hat, „du kannst bis zu deiner Anstellungsfähigkeit die nötigen Fakultäten dir nachholen und vorher kannst du von dem Zeugnisse ja doch keinen Gebrauch machen." Wie es aber mit dem Nachholen während des Seminarjahres aussieht, davon kann man sich überzeugen durch die folgende, gleichfalls aus den statistischen Mitteilungen des Ministeriums gewonnene

Übersicht über die nach vorhergegangener praktischer Ausbildung in einem pädagogischen Seminar beschäftigten Probekandidaten in den Schuljahren Michaelis 1891/92 bis Ostern 1894/95.

Zahl der Kandidaten, die das Probejahr beendeten:	überhaupt	Davon hatten	
		ein Oberlehrerzeugnis	ein Lehrerzeugnis
Ostern 1892	131	55	76
Michaelis 1892	68	41	27
Ostern 1893	116	68	48
Michaelis 1893	96	62	34
Ostern 1894	131	80	51
Michaelis 1894	89	60	29
Ostern 1895	121	82	39
Ostern 1892 bis Ostern 1895 . .	752	448	304
In Prozenten	—	59,6	40,4

Von den 752 Kandidaten dieser Jahrgänge besaßen 448 oder 59,6 % ein Oberlehrerzeugnis, 304 oder 40,4 % ein Lehrerzeugnis, also dasselbe, sogar noch um ½ % ungünstigere Verhältnis, was sich aus der Verschiedenheit der Jahrgänge erklärt. Man darf daher annehmen, daß es während des ersten Jahres seiner praktischen Vorbereitungszeit kaum einem Kandidaten gelingt, sein Lehrerzeugnis auf ein Oberlehrerzeugnis zu erhöhen. Das **Seminarjahr** nimmt eben alle Kräfte des Kandidaten vollauf in Anspruch.

Nun kommt das **Probejahr.** In diesem hat der Kandidat wöchentlich allerdings nur 10 Stunden zu geben; aber unter beständiger Aufsicht, im ersten Quartal keine Minute ohne Aufsicht und Kritik. Was das bedeutet, wie aufreibend eine solche Thätigkeit für einen im Durchschnitt nahezu 30jährigen Mann ist, das kann sich wohl jeder vorstellen. Daneben hat er fleißig bei den Lehrern der Anstalt zu hospitieren, muß auch wohl die — wenn nur vorübergehend — unentgeltliche teilweise Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer mit übernehmen, kurz an ein Nachholen von Fakultäten, die meistens selbst ein mit dem Oberlehrerzeugnis versehener Kandidat noch braucht, um einige Aussicht auf eine Hülfslehrerstelle zu haben, ist in der Regel auch im Probejahr noch nicht zu denken. Auf eine Hülfslehrerstelle muß der Kandidat selbst nach erlangter Anstellungsfähigkeit in den allermeisten Fällen noch verzichten und zunächst suchen, das Repertoire seiner Fakultäten so mannigfaltig als möglich zu gestalten, um einige Wahrscheinlichkeit auf Anstellung zu erlangen. Leider finden sich weder im Kunzeschen Kalender noch in den statistischen Mitteilungen des Ministeriums Angaben über das letzte Examen, das die Oberlehrer der letzten Jahrgänge gemacht haben. Da dürfte ein Durchschnittsalter von mindestens 33 Jahren herauskommen. Sicher haben aber die, welchen der Staat bisher das Höchstgehalt (5400 ℳ nach 27jähriger Dienstzeit) bewilligt, **sämtliche** vom Staate gestellten **Bedingungen** — Militärdienst, praktische Ausbildung, Oberlehrerzeugnis — **erst in einem Durchschnittsalter von 31—32 Jahren erfüllt.***)

*) Von dem ganzen Examenselend, mit dem der höhere Lehrerstand behaftet ist, wie wohl kein Beruf in keinem Staate der Welt, geben folgende Zahlen nach den statistischen Mitteilungen der Unterrichtsverwaltung einen annähernden Begriff: Im Prüfungsjahre 1. April 1894/95 fanden im ganzen 523 Prüfungen statt, und zwar 231 erste oder (nachdem der Kandidat durchgefallen) Wiederholungsprüfungen; 74 Ergänzungsprüfungen; 218 Erweiterungsprüfungen. Die Zahl der Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen überstieg also die der ersten resp. Wiederholungs-

Soviel Zeit erfordert das Assessorexamen sicherlich nicht; ich habe daher meine ursprüngliche Absicht aufgegeben, darüber Berechnungen anzustellen, für die ich bis jetzt auch kein Material habe auftreiben können.

Daß für das examen pro facultate docendi (nicht zu verwechseln mit dem Oberlehrerexamen, für das nach dem obigen ein noch höheres Alter herauskommen würde) ein so hohes Alter von 26 Jahren 8 Monaten*) sich herausstellt, dürfte manchem, auch der älteren Oberlehrer, unerwartet sein; aber für die Richtigkeit meiner Berechnungen stehe ich ein; ich habe sie selbst wiederholt geprüft und von einem Freunde, einem Mathematiker, nachprüfen lassen, der trotz gewissenhafter Nachrechnung keinen Fehler in der Rechnung entdeckt hat. Übrigens ist die Arbeit nicht so groß, da im Kunzeschen Kalender das Material sehr übersichtlich geordnet ist.

Wenn dies Alter im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Examensalter der übrigen Fakultäten, bes. der Juristen, zu hoch sein und die Schuld dafür die Kandidaten treffen sollte, so könnte es meines Erachtens nur zwei Gründe dafür geben: Entweder besitzen die Abiturienten, die sich dem Studium des höheren Lehrfaches widmen, im Durchschnitt nicht die nötige Begabung oder nicht das nötige Interesse für ihre Wissenschaft. Beide Annahmen scheinen mir aber für 90 % mindestens ausgeschlossen zu sein. Soviel ich weiß, sind von den beteiligten Professoren nie solche Klagen über ihre Hörer laut geworden, wie sie vor einigen Jahren noch über den Unfleiß der Studierenden der Rechte fast allgemein waren. Und das ist erklärlich. Wie sollte ein Abiturient dazu kommen, das höhere Lehrfach zu ergreifen, wenn er nicht Interesse, großes Interesse für die erwählte Wissenschaft besäße? Daß großes Einkommen und hohe Ehrenstellen nicht die Früchte seiner Arbeit sein würden, das hat er sich selbst gesagt. Alle diese 922 Kandidaten, auf die meine Statistik sich gründet, haben vor der Einführung des Normaletats von 1892, der den Oberlehrern erst eine Besserung ihrer Lage brachte, ihr

---

prüfungen um 61. — Welch ein Verbrauch von Nervenkraft und Lebensfrische spricht aus diesen Zahlen! Was für eine Jugend, wenn man das Alter von 30—40 Jahren, in dem die meisten Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen abgelegt werden, noch mit diesem Worte bezeichnen kann!

*) Eine annähernd richtige Angabe über das Examensalter findet sich unseres Wissens zuerst in der von dem Kais. Geh. Oberregierungsrat und vortragenden Rate im Reichsamt des Innern Fr. Caspar herausgegebenen Monatsschrift für Deutsche Beamte Jg. 1894, S. 261. „Das Durchschnittsalter, in welchem die jetzt vorhandenen Probekandidaten und Seminaristen die Prüfung bestanden haben, ist das 26. und 27. Lebensjahr."

Studium begonnen, ja vielleicht alle sogar vor 1890, dem Jahre, in welchem eine große Zahl von Oberlehrern an den Landtag die Petition einreichte, doch wenigstens den Subalternbeamten der Justiz gleichgestellt zu werden. An der Liebe zur erwählten Wissenschaft, an dem Idealismus, der die Kandidaten bei ihrer Berufswahl leitete, ist also im Ernste doch kaum zu zweifeln; solcher Zweifel mag bei anderen Berufsarten berechtigt sein, unter uns ist keiner, kann keiner sein, der durch Sucht nach hohem Einfluß oder hohen Ehren, nach hohem Einkommen oder bequemem Leben bei der Wahl seines Berufes sich hätte leiten lassen.*)

Aber doch macht der Kandidat des höheren Lehramts im Durchschnitt erst im 15. Semester Examen, obgleich die Regierung ihm das schon nach dem 6. Semester gestattet!

Liegt es nicht an dem mangelnden Interesse, so muß es wohl an der mangelnden Befähigung liegen. Auch diese Vermutung ist sicher nicht zutreffend. Ob sein Interesse ausreicht, diese Frage hat der Abiturient sich selbst zu beantworten. Ob aber seine Befähigung für das Studium des erwählten Faches genügt, dafür hat er einen besseren Maßstab: das Urteil eines Fachmannes, der ihn genau kennt. Kein Abiturient wird z. B. Mathematik studieren oder Sprachen, wenn er nicht stets Gutes darin geleistet hat, wenn seine Erfolge, das Urteil seines Lehrers ihm nicht bewiesen haben, daß er wirklich Begabung für das Fach besitzt. Kein Angehöriger einer anderen Fakultät hat vor Beginn des Studiums ein auch nur annähernd so richtiges Urteil über seine Begabung für die erwählte Wissenschaft, wie der, welcher sich dem höheren Lehrerberufe widmen will.

Aus allen diesen Betrachtungen dürfte hervorgehen, daß sich nur solche Abiturienten dem höheren Lehrfache widmen, die schon auf der

---

*) Ähnlich schreibt auch das pädagog. Wochenblatt in einem Artikel, der mir erst bekannt wurde, nachdem ich obige Ausführungen bereits niedergeschrieben hatte, 9. Sept. ds. Js.: „Herr Provinzialschulrat Münch hat ja neulich noch von der Sorglosigkeit gesprochen, der Unbekümmertheit materiellen Interessen gegenüber, mit welcher im Unterschiede von den Angehörigen anderer Fakultäten der Lehrer seinem Berufe entgegenzugehen pflege. Meist aus gediegenen, aber in einfachen Verhältnissen lebenden Familien hervorgehend, lernt der künftige Lehrer auf der Universität weiter, was ihm auf der Schule Freude gemacht hat, nicht selten unter persönlichen Opfern seiner Angehörigen, zu denen diese sich nur verstehen konnten, weil sie sahen, wie sehr dem jungen Manne das Lernen Herzenssache war.“

Schule besondere Begabung und besonderes Interesse für ihre Wissenschaft gezeigt, also mindestens in einigen Fächern Vorzügliches geleistet haben.

Einem Einwande jedoch, der gewiß von manchem Leser gemacht werden wird und der mir auch mündlich bereits gemacht ist, möchte ich noch von vornherein begegnen, nämlich dem, daß bei unserer Statistik auch die Kandidaten berücksichtigt sind, die sicher unverzeihlich lange Zeit auf ihr Studium verwendet haben, daß also durch das Durchschnittsalter von 31 bis 32 Jahren, welches sich für das Ende der wissenschaftlichen und praktischen Vorbereitung auf den höheren Lehrerberuf ergeben hat, durchaus nicht festgestellt ist, wieviel Zeit zum Studium notwendig ist. Diesem Einwurfe gegenüber kann ich nur erwidern, daß er den Kern der Sache absolut nicht trifft. Es ist mir garnicht in den Sinn gekommen, nachweisen zu wollen, wieviel Semester ein Student des höheren Lehrfaches studieren muß.*) Mir kam es vielmehr nur darauf an, nachzuweisen, daß von den künftigen höheren Lehrern auf die Vorbildung für ihren Beruf thatsächlich eine längere Zeit verwendet wird als von den künftigen Richtern. Dieser Nachweis ist erbracht, und **solange man nicht beweisen kann, daß die künftigen höheren Lehrer minder befähigt sind oder während ihres Studiums mehr bummeln als die künftigen Richter, solange ist der Schluß auch berechtigt, daß der Staat von den höheren Lehrern bei ihrem Eintritt in den Dienst mehr verlangt als von den Juristen.**

Auch der Einwand, daß einige Kandidaten während ihrer Studienzeit eine Zeit lang Hauslehrer gewesen sind, ist unter den heutigen Verhältnissen nicht stichhaltig. Seit etwa 10 Jahren schon ist ein solcher Überfluß an anstellungsfähigen Kandidaten vorhanden, daß es bei dieser Konkurrenz kaum je einem Studenten gelingen dürfte, eine Hauslehrerstelle zu erlangen. Die Fälle sind so überaus selten, daß sie unsere Statistik, die sich doch auf 922 Fälle erstreckt, sicher nur um wenige Tage beeinflussen können.

---

*) Jeder mit den in Frage stehenden Verhältnissen nur einigermaßen Vertraute weiß, daß eine solche Berechnung einfach unmöglich ist. Die Dauer des Studiums einschl. des Examens hängt beim höheren Lehrfache von soviel Zufälligkeiten ab, die den Verlauf günstig oder ungünstig beeinflussen können, daß es sehr begreiflich ist, wenn zwei gleich begabte, gleich fleißige, gleich praktische, pekuniär gleich gestellte und gleich gesunde Studirende desselben Faches unter gleichen Militärverhältnissen, doch eine um vier Semester verschieden lange Zeit bis zur Beendigung ihres Examens brauchen.

Übersicht über das Lebensalter der vom 1. Januar 1895 bis 1. Juli 1896 Lehranstalten

Es schieden aus

a) Direktoren.

Provinz	im Jahre 1895				im Jahre 1896 bis 1. Juli				Insgesamt 1. Januar 1895 bis 1. Juli 1896		
	Gestorben		in den Ruhestand getreten		Gestorben		in den Ruhestand getreten		Zahl der aus dem Dienste Geschiedenen	Summe ihrer Lebensjahre	Durchschnittsalter beim Scheiden aus dem Dienst
	Zahl der Gestorbenen	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der in den Ruhestand Getretenen	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der Gestorbenen	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der in den Ruhestand Getretenen	Summe ihrer Lebensjahre			
Ostpreußen . .	1	59	—	—	—	—	—	—	1	59	59,0
Westpreußen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	1	55	1	67	1	60	—	—	3	182	60,7
Schlesien . . .	—	—	1	64	—	—	—	—	1	64	64,0
Brandenburg .	1	48	—	—	1	56	—	—	2	104	52,0
Berlin (städt.)	—	—	1	73	—	—	—	—	1	73	73,0
Sachsen . . .	—	—	1	63	—	—	2	133	3	196	65,3
Hannover . .	—	—	2	126	1	54	—	—	3	180	60,0
Schleswig-Holst.	1	69	—	—	—	—	2	122	3	191	63,3
Westfalen . . .	1	66	3	194	1	56	—	—	5	316	63,2
Hessen-Nassau .	1	54	2	125	—	—	2	134	5	313	62,6
Rheinprovinz .	2	122	4	267	—	—	—	—	6	389	64,8
Insgesamt . .	8	473	15	979	4	226	6	389	33	2067	62,6
Durchschnittl. Lebensalter beim Scheiden aus dem Dienst: a) durch Todesfall, b) durch Pensionierung	a) 59,1		b) 65,3		a) 56,5		b) 64,8				
Gesamtsumme in den einzelnen Jahren: a) Anzahl, b) Summe der Lebensjahre.	a) 23. b) 1452				a) 10. b) 615						
Durchschnittsalter in Jahren	63,1				61,5						
Gesamtsumme beider Jahre: a) Anzahl, b) Summe der Lebensjahre.	a) 33. b) 2067										
Durchschnittsalter beim Scheiden aus dem Dienste für beide Jahre	62,6 Jahre.										

aus dem Dienste geschiedenen Direktoren und Oberlehrer an den höheren Preußens.

dem Dienste:

b) Oberlehrer.

im Jahre 1895				im Jahre 1896 bis 1. Juli				Insgesamt 1. Januar 1895 bis 1. Juli 1896		
Gestorben		in den Ruhestand getreten		Gestorben		in den Ruhestand getreten		Zahl der aus dem Dienste Geschiedenen	Summe ihrer Lebensjahre	Durchschnittsalter beim Scheiden aus dem Dienst
Zahl der Gestorbenen	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der in den Ruhestand Getretenen	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der Gestorbenen	Summe ihrer Lebensjahre	Zahl der in den Ruhestand Getretenen	Summe ihrer Lebensjahre			
—	—	1	73	—	—	—	—	1	73	73,0
3	150	—	—	—	—	1	68	4	218	54,5
—	—	1	64	2	103	3	175	6	342	57,0
2	103	3	192	1	60	1	59	7	414	59,1
8	405	—	—	1	46	7	444	16	895	55,9
1	44	8	519	3	146	1	40	13	749	57,6
3	169	1	75	1	35	1	70	6	349	58,2
4	216	10	633	—	—	1	64	15	913	60,9
2	93	—	—	4	208	3	168	9	469	52,1
2	84	3	191	1	35	3	178	9	488	54,2
1	36	4	213	3	173	3	171	11	593	53,9
2	94	8	512	2	69	3	192	15	867	57,8
6	267	10	602	1	62	5	309	22	1240	56,4
34	1661	49	3074	19	937	32	1938	134	7610	56,8
a) 48,9		b) 62,8		a) 49,3		b) 60,6				
a) 83. b) 4735				a) 51. b) 2875						
57,0				56,4						
a) 134. b) 7610										
56,8 Jahre.										

Anm. Für 1895 finden sich die Namen verzeichnet im Centralblatt f. d. ges. Unter.-Verwalt. vom 20. März 1895 bis 20. Febr. 1895; für 1896 ibid. 20. März 1896 bis 25. Juli 1896.

Eine neue Prüfungsordnung, deren Erlaß geplant wird und die sicher die Prüfungsbestimmungen mildern wird, kann allein dem Übel nicht abhelfen. Vor allem muß an den philosophischen Fakultäten der Universitäten nicht mehr so gespart werden. In den neueren Sprachen z. B. ist die Zahl der Professoren an den preußischen Universitäten durchaus unzureichend. Ob aber die Regierung hierin wird Wandel schaffen können, das ist zweifelhaft. Wurde doch sogar im Landtage vor mehreren Jahren die Notwendigkeit einer außerordentlichen Professur für Englisch in Kiel (eine ordentliche besteht noch nicht) von gewisser Seite in Zweifel gezogen.

5. Wann ist der Oberlehrer aufgerieben, wann der Richter?

In dem Centralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung werden regelmäßig die Todesfälle und Pensionierungen im höheren Lehrerstande veröffentlicht, jedoch ohne Angabe des Dienst- und Lebensalters. Da nun erst seit 2 Jahren aus dem Kunzeschen Kalender diese Daten zu erfahren sind, so mußte unsere Statistik sich auf das Jahr 1895 und das laufende Jahr bis zu den Meldungen des Septemberheftes beschränken. Nach dem Kunze konnte das Lebensalter sämtlicher Pensionierten und Gestorbenen festgestellt werden. Nur in drei Fällen war es nicht möglich, nämlich bei Armbrecht-Osnabrück (95), Schulz-Riesenburg (95), Schmidt-Posen. Vermutlich war eine nach Aufstellung des Kalenders stattgefundene Versetzung schuld daran. Es muß noch bemerkt werden, daß für das Jahr 1896, aus dem ja die Meldungen nur für das 1. Halbjahr vorliegen, nur die Geburtsjahre für voll angesehen sind, die vor dem 1. Juli beginnen. (Vergl. Tabelle S. 20/21.)

Der Unterschied in den Jahren, in welchen ein Direktor verbraucht ist, von denen, in welchen ein Oberlehrer verbraucht ist, findet wohl seine hinreichende Erklärung in dem Umstande, daß die Direktoren erst in einem höheren Lebensalter in ihre Stellung gelangen und dann naturgemäß auch mehr Aussicht auf die Erreichung eines höheren Lebensalters resp. auf spätere Invalidität haben als die Oberlehrer.

Bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste hatten also die **Direktoren** höherer Lehranstalten in Preußen im Jahre 1895 ein durchschnittliches Lebensalter von 63,1 Jahren, im Jahre 1896 von 61,5 Jahren erreicht, im Durchschnitt der beiden Jahre ein Alter von 62,6 Jahren. Da nun, wie oben (S. 7) bemerkt ist, die Direktoren erst in einem Alter von $44^1/_2$ Jahren angestellt werden und mit 20 Dienstjahren,

also im Alter von $64\frac{1}{2}$ Jahren erst das Höchstgehalt erreichen, so **scheiden sie durchschnittlich 1,9 Jahre vor Erreichung des Höchstgehaltes aus dem Dienste.**

Die **Oberlehrer** hatten im Jahre 1895 ein Alter von 57,0 Jahren, 1896 von 56,4 Jahren, im Durchschnitt ein Lebensalter von 56,8 Jahren bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste. Da nun das Höchstgehalt erst mit 27 Dienstjahren, die Anstellung (s. S. 6 f.) mit 34,9 an den Staatsanstalten, mit 33,2 Jahren an allen Anstalten überhaupt erlangt wird, **so scheiden die ersteren 5,1 Jahre, der Gesamtdurchschnitt 3,4 Jahre vor der Erreichung des Höchstgehaltes aus dem Dienste.** Einigen werden ja freilich die Hülfslehrerjahre z. T. angerechnet. Diese haben aber wohl noch weniger Aussicht auf Erreichung des Höchstgehaltes als die übrigen, weil sie auch erst in einem höheren als dem Durchschnittsalter ihre Anstellung erlangt haben. Über die entsprechenden Verhältnisse in Hessen s. Nachtrag.

Das Bild, welches unsere Tabelle bietet, dürfte auch bei umfangreicherem Material kaum wesentliche Veränderungen in den Ergebnissen aufweisen. Dafür spricht der Umstand, daß die entsprechenden Zahlen in den beiden Jahren nur sehr wenig von einander abweichen, besonders bei den Oberlehrern, deren Statistik sich ja auch auf eine größere Anzahl von Fällen erstreckt. Dafür spricht auch die folgende, der schon mehrfach erwähnten an den Herrn Unterrichtsminister gerichteten Denkschrift entnommene

Übersicht über diejenigen Direktoren und Oberlehrer, die ein Lebensalter von mehr als 65 Jahren zur Zeit erreicht haben.

Provinz	Direktoren	Professoren und Oberlehrer
Ostpreußen	1	4
Westpreußen	1	4
Pommern	2	9
Posen	0	2
Schlesien	3	14
Brandenburg	7	11
Sachsen	3	5
Schleswig-Holstein	1	0
Hannover	3	6
Westfalen	4	14
Rheinprovinz	13	16
Hessen-Nassau	9	7
Summe	47 von ca. 530.	92 von ca. 5400.

Für unsere Zwecke würde es sehr wertvoll sein, wenn man mit diesen Ergebnissen die entsprechenden bei den Richtern vergleichen könnte. Leider fehlte das Material. Dafür bieten aber die folgenden Übersichten über das Dienstalter der Richter und der Oberlehrer einen hinreichenden Ersatz.

Leider konnte hier für die Statistik nur der im Bureau des Justizministeriums redigierte „Preußische Terminkalender für das Jahr 1895" benutzt werden, welcher den Status vom 1. Juli 1894 zu Grunde legt. In der Eile, welche die Sache erforderte, war der Jahrgang 1896 nicht zu beschaffen. Doch ist dem Verfasser versichert, daß nichts eingetreten wäre, was die Annahme einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse begründete. [Der Terminkalender für 1897 ist inzwischen, Mitte Oktober, erschienen und vom Verfasser statistisch verarbeitet. Die Resultate sind in den Nachträgen gegeben. Sie lassen die Lage des höheren Lehrerstandes noch trauriger erscheinen als hier.]

Übersicht über die an sämtlichen höheren Lehranstalten in Preußen vorhandenen Oberlehrer, die am 1. Februar 1896 ein Dienstalter von mehr als 24 Jahren erreicht hatten.

Provinz	Es hatten ein Dienstalter von mehr als							Zahl der vorhandenen akad. gebildeten Oberlehrer
	50 J.	45 J.	40 J.	35 J.	30 J.	27 J.	24 J.	
Ostpreußen . .	—	—	—	2	6	14	30	228
Westpreußen .	—	—	—	3	11	22	32	233
Pommern . .	—	—	3	8	21	38	56	276
Posen	—	—	—	3	6	15	35	217
Schlesien . . .	—	—	1	10	28	63	107	563
Brandenburg .	—	—	—	5	24	52	86	505
Berlin (städt. Anstalten) .	—	—	2	6	34	53	79	481
Sachsen . . .	—	—	1	7	22	45	85	477
Hannover . .	—	—	2	5	20	28	56	403
Schleswig-Holst.	—	—	—	1	7	18	25	208
Westfalen . . .	—	—	4	9	23	35	53	406
Hessen-Nassau .	—	—	—	1	15	36	64	420
Rheinprovinz .	—	—	5	17	42	66	116	924
Summe . . .	—	—	18	77	259	485	824	5341
in Prozenten .	—	—	0,3	1,4	4,9	9,1	15,4	

Übersicht über die Zahl der Land- und Amtsrichter in Preußen, die am 1. Juli 1894 ein Dienstalter von mehr als 24 Jahren erreicht hatten.

Oberlandesgerichtsbezirk	Es hatten ein Dienstalter von mehr als							Zahl der vorhandenen Land- und Amtsrichter
	50 J.	45 J.	40 J.	35 J.	30 J.	27 J.	24 J.	
1. Berlin (Kammerger.)	1	3	10	26	74	94	116	551
2. Breslau	—	—	1	19	64	90	107	504
3. Cassel	—	—	—	1	10	29	33	128
4. Celle	1	13	23	31	44	54	66	279
5. Cöln	—	—	1	11	20	23	29	343
6. Frankfurt a. M. . .	—	5	10	29	41	47	55	165
7. Hamm	1	3	8	25	47	56	68	317
8. Kiel	—	4	6	14	25	30	38	141
9. Königsberg	—	—	3	17	35	43	47	261
10. Marienwerder . . .	—	1	2	6	27	35	40	179
11. Naumburg a. S. .	—	—	1	21	54	68	76	318
12. Posen	—	—	1	8	20	32	38	237
13. Stettin	—	1	3	13	32	39	44	162
Summe	3	30	69	221	493	640	757	3585
in Prozenten	0,084	0,84	1,9	6,2	13,8	17,9	21,1	

Vergleichende Übersicht über die Zahl der Land- und Amtsrichter und der Oberlehrer, die am 1. Juli 1894 resp. 1. Februar 1896 ein Dienstalter von mehr als 24 Jahren erreicht hatten.

Es hatten erreicht ein Dienstalter von mehr als	Land- und Amtsrichter	Oberlehrer		in Prozenten		
		an Staatsanstalten	überhaupt	Land- und Amtsrichter	Oberlehrer an Staatsanstalten	Oberlehrer überhaupt
50 Jahren	3	—	—	0,084	—	—
45 „	30	—	—	0,84	—	—
40 „	69	10	18	1,9	0,4	0,3
35 „	221	38	77	6,2	1,7	1,4
30 „	493	117	259	13,8	5,3	4,9
27 „	640	232	485	17,9	10,5	9,1
24 „	757	391	824	21,1	17,6	15,4

(Zahl der Land- und Amtsrichter . . . . . 3585.
Zahl der Oberlehrer an den Staatsanstalten . . . 2218.
Zahl sämtlicher Oberlehrer . . . . . 5341.)

Die letzte Tabelle zeigt, daß 3 Richter, aber kein Oberlehrer, ein Dienstalter von mehr als 50 Jahren, 30 Richter, aber kein Oberlehrer, ein Dienstalter von mehr als 45 Jahren erreicht hatten. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Zahl der Oberlehrer fast um die Hälfte höher war als die der Richter, dabei darf auch nicht übersehen werden, daß unvergleichlich viel mehr Richter sich in höheren Stellungen und daher auch in höherem Lebensalter befinden, dabei darf endlich nicht vergessen werden, daß die Richter in den hier in Betracht kommenden Jahren noch später das Assessorexamen machten, als die Oberlehrer (mit durchschnittlich $27\frac{1}{2}$ Jahren) angestellt wurden. (Das Dienstalter der Richter beginnt mit dem Tage der Ernennung zum Assessor, das der Oberlehrer erst mit der definitiven Anstellung.)

Mehr als sechsmal soviel Richter als Oberlehrer erreichen ein Dienstalter von über 40 Jahren, mehr als 4 mal soviel von 35 Jahren, fast 3 mal soviel von 30 Jahren, fast die doppelte Zahl der Richter mit einem Dienstalter von 27 Jahren und um die Hälfte mehr bei einem Dienstalter von 24 Jahren. Also schon bei 24jährigem Dienstalter zeigen sich in den beiden Ständen die Wirkungen der, um mit den Worten des Herrn Finanzministers zu sprechen, der „Grundverschiedenheiten in den ganzen Verhältnissen, in der Vorbildung, in der Art der Beschäftigungen, der Ferien und den anderen Fragen" und den — Gehaltsverhältnissen, muß man notwendig hinzufügen, denn von diesen hängt es vor allem ab, wie der Oberlehrer den Rest der Ferien, nachdem er sich auf den Unterricht des kommenden Semesters oder Quartals vorbereitet hat, verwenden kann, zu einer Badereise oder — zum Stundengeben.

Den Zahlen der letzten vergleichenden Übersicht noch einen weiteren Kommentar hinzuzufügen, erscheint überflüssig; sie führen eine beredte Sprache.

6. Noch ein Kapitel von der Unzufriedenheit der höheren Lehrer und ihren Forderungen.

Nach den vorstehenden Untersuchungen wird sich niemand darüber wundern, daß die Unzufriedenheit unter den höheren Lehrern sehr groß ist und daß die Stimmung der Mehrzahl der anstellungsfähigen Kandidaten der Verzweiflung sehr ähnlich sieht.

Auch die Richter, ja sogar die höheren Verwaltungsbeamten klagen über die schlechten Gehälter. Wenn die Klagen dieser Stände aufrichtig sind, woran wir nicht im Geringsten zweifeln, um wieviel weniger ist dann an der Aufrichtigkeit der Klagen bei den höheren Lehrern zu zweifeln, wenn man die folgende Zusammenstellung betrachtet.

Berufswahl und Studium der Abiturienten im Schuljahre 1894/95
(nach der dem Herrn Unterrichtsminister vom Generalvorstande der Philologenvereine Preußens kürzlich überreichten Denkschrift).

Söhne von	Philol.-histor. und mathemat.-naturwissenschaftl. Fächer	Jura	Milit.	Mediz.	Theol.	Sonst. Berufsart	Summe
Höheren Lehrern	25	34	31 (= 19,4%)	21	17	32	160
Juristen	5	70	27 (= 17,5%)	24	7	21	154
Höh. Verwaltungsbeamten	3	24	3 (= 7,3%)	3	1	7	41
Medizinern	8	30	12 (= 8,6%)	68	4	17	139
Theologen	8½	37	18 (= 6,9%)	45	119½	30	258
Summe . . .	49½	195	91	161	148½	107	752

Von den Söhnen der höheren Lehrer haben also nur 15 % von denen, die das Abiturientenexamen machten, ein Studium ergriffen, das zum Berufe des Vaters *führen kann*; von den Söhnen der Juristen ergriffen 46 %, von denen der Mediziner 49 %, der Theologen 46 % und der höheren Verwaltungsbeamten sogar 58 % das Studium, welches mit sehr geringen Ausnahmen zum Berufe des Vaters auch *wirklich führt*.

Von den wenigen Söhnen anderer akademisch gebildeter Väter, die das Studium der philologisch-historischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer erwählt hatten, dürfte es bei vielen, besonders bei den Söhnen der Juristen und Verwaltungsbeamten, sehr zweifelhaft sein, ob sie die Absicht hatten, sich dem höheren Lehrerberufe zu widmen.

Man ersieht aus dieser Tabelle, wie wenig die Oberlehrer selbst, wieviel weniger aber noch die Angehörigen der übrigen

akademisch gebildeten Stände das Los des höheren Lehrers für erstrebenswert halten. Und das ist nicht nur die zufällige Erscheinung eines einzelnen Jahres. Auch in den Schuljahren 1891/92 bis 1894/95 war es fast ebenso: 15 % der Söhne der höheren Lehrer erwählten das Studium der philol.-histor. oder der mathemat.-naturwiss. Fächer, während je 47 % bei den Juristen und den höheren Verwaltungsbeamten und je 46 % bei den Medizinern und Theologen dem Berufe des Vaters folgten.*)

Angesichts dieser Thatsachen fragt der Verfasser eines Artikels „Zur Hilfslehrerfrage in Preußen", Grenzboten 55. Jg. 5. H. v. 30. Jan. 1896: „Woher kommt es, daß sich aus den hochgestellten und wohlhabenden Ständen so verschwindend wenig dem Lehrerberufe zuwenden? Die Fähigkeit und die Liebe zum Unterrichten ist doch nicht ein Privileg der unteren Klassen?" Und die Antwort, die er darauf findet, lautet: „Die Angehörigen jener Kreise glauben bei diesem Beruf um eine Stufe herabzusteigen — das ist es! Einem Stande, dem die Erziehung der besten Kräfte der Nation zufällt, haftet als solchem doch gewiß kein Makel an, aber die Regierung hat ihm diesen Makel aufgedrückt, indem sie ihm eine eigentliche Laufbahn verschloß und pekuniär und sozial eine untergeordnete Stellung anwies."

Den ersten Teil dieser Antwort wird jeder vorurteilsfrei Denkende unterschreiben; den zweiten Teil, soweit er einen Vorwurf gegen die Regierung enthält, wird niemand billigen können. Aber freilich, richtig ist es, daß der Beruf auch des höheren Lehrers in den Augen der vornehmen Kreise als minderwertig erscheint. (Vgl. Kap. 9.)

Aber der Sohn des höheren Lehrers wird sich doch nicht schämen, dem Stande seines Vaters anzugehören. Hier sind es andere Gründe, die den Vater zwingen, seinen Sohn für einen anderen Stand zu bestimmen. Er kennt die Verhältnisse genau, er weiß, wie aufreibend die Thätigkeit seines Berufes ist, er weiß auch, wie groß das Elend der heutigen jungen Lehrergeneration ist und wieviel größer noch das der nächsten sein wird. Da kann man es dem höheren Lehrerstande nicht verargen, wenn er seine Söhne anderen Berufsarten, vor allem dem Juristen- und Offizierstande zuführt. Besonders bei dem letzteren hat er es auch viel billiger, und das ist eine Kardinalfrage für den Oberlehrer. Der Offizier wird mindestens noch früher Hauptmann, als der Philolog (im Jahre 1895 mit 35 1/7 Jahren) im Staatsdienste Ober-

*) Nach der bereits mehrfach erwähnten Denkschrift, der auch die Tabelle über die Abiturienten entnommen ist. **Für 1895/96 vgl. Nachtrag.**

lehrer wird. Der Offizier hat dann schon 33846 ℳ und mit Zinseszinsen, zu 3 % gerechnet, schon über 40000 ℳ mehr vom Staate erhalten als der Philolog, der etwa $2\frac{1}{2}$ Jahre als Hülfslehrer gedient hat. Dies erweist die folgende

Übersicht über die Einkommensverhältnisse des Infanterie-Offiziers in denselben Lebensjahren, während welcher der künftige Oberlehrer sich auf seinen Beruf vorbereitet, resp. auf Anstellung wartet.

Der Offizier hat im	als	ein pensionsfähiges Diensteinkommen von	Dies Einkommen würde, zu 3 % auf Zinseszins angelegt, am Ende der ersten $16\frac{1}{2}$ Jahre ergeben ein Kapital von
1. Dienstjahre	Avantageur	600 ℳ	948,80 ℳ
2. „	Fähnr. u. Sec.-Lt.	1423	2184,65
3. „	Sec.-Leutnant	1946	2900,50
4. „	„	1946	2816,00
5. „	„	1946	2734,00
6. „	„	1946	2654,40
7. „	„	1946	2577,00
8. „	„	1946	2501,90
9. „	Sec.- u. Prem.-Lt.	2036	2541,50
10. „	Premier-Leutnant	2126	2576,40
11. „	„	2126	2501,40
12. „	„	2126	2428,50
13. „	„	2126	2357,80
14. „	„	2126	2289,00
15. „	„	2126	2222,60
16. „	Hauptmann	3590	3643,40
17. „ 1. Hälfte	„	1795	1795,00
1.—16. Dienstjahr (1. Hälfte)	bis z. Hauptmann	33846 ℳ	41672,85 ℳ

Anmerkung. In der ersten Auflage waren die Gehaltsverhältnisse viel zu niedrig angegeben, weil dem Verfasser amtliche Quellen fehlten und er daher, wie in allen übrigen Fällen, die größte Vorsicht anwenden zu müssen glaubte. — Hier sind die Angaben über die Höhe des Offiziersgehaltes nach dem Etat angesetzt, die Avancementsverhältnisse durch die neueste Anciennetätsliste festgestellt. — Das Schulgeld und Kollegiengeld, welches der Oberprimaner, resp. der Student an den Staat zu zahlen hat, während der angehende Offizier allen Unterricht umsonst genießt, ist nicht mit angerechnet.

Der 20jährige Leutnant erhält also bereits 2096 ℳ mehr vom Staate als der gleichalterige Philolog, nämlich ca. 1946 ℳ und freien Unterricht, wofür der Philolog ca. 150 ℳ jährlich an den Staat zu zahlen hat. **Der 20jährige Leutnant verdient also schon 446 Mk. mehr, als der wissenschaftliche Hülfslehrer in einem durchschnittlich mindestens 12 Jahre höheren Alter im Staatsdienste verdienen kann,** wobei immer noch abgesehen ist von den ihm vom Staate gebotenen Vorzügen der Pensionsberechtigung, des Offizierkasinos u. s. w. Haben dann der Philolog und der Offizier im 36. Lebensjahre ihre Lehr- und Wartejahre beendet, ist der erstere soeben zum Oberlehrer, der letztere seit $1^1/_2$ Jahren zum Hauptmann befördert, so hat der Oberlehrer 2100 ℳ Gehalt und durchschnittlich 492 ℳ Wohnungsgeldzuschuß, während **das pensionsfähige Diensteinkommen des Hauptmanns zweiter Klasse 3590 Mk. beträgt, also 998 Mk. höher ist als das eines Oberlehrers in demselben Lebensalter** (vgl. Kap. 10). Hierbei sind noch nicht mitgerechnet die Wohlthaten inbezug auf Steuern, pensionsfähige Dienstjahre, u. s. w. Auch wird der dienstfreie Hausbursche im Gehalte mit nur 300 ℳ angerechnet. Unter solchen Umständen ist die an sich höchst unnatürliche Thatsache sehr begreiflich, daß (wenn man bedenkt, daß viele ohne Reifeprüfung Offizier werden, manche aber von denen, die dem Studium der philologisch-historischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer sich widmen, nicht wieder Lehrer werden) die Zahl derjenigen Söhne höherer Lehrer, die Offizier werden, doppelt so groß ist wie die Zahl derer, die den Beruf des Vaters verfolgen. Unnatürlich ist dies Verhältnis genannt, weil, wie jeder zugeben wird, das natürliche Verhältnis doch das wäre, daß etwa 50 % den Beruf des Vaters erwählten. Von allen Beamten, die auf der Universität ihre Vorbildung erhalten haben, ist der höhere Lehrer pekuniär am schlechtesten gestellt; es ist daher erklärlich, daß er für seine Söhne die billigste Karriere sich aussucht: von den Söhnen höherer Lehrer erwählten im Schuljahre 1894/95 19,4 % der Abiturienten die Offizierslaufbahn; der entsprechende Prozentsatz bei den übrigen Berufsfächern beträgt: 17,5 % bei den Juristen, 7,3 % bei den höheren Verwaltungsbeamten, 8,6 % bei den Medizinern und 6,9 % bei den Theologen.

Aus diesen in den Besoldungsverhältnissen liegenden Gründen besonders, aber aus manchen andern noch, die allgemein genug bekannt sind, trifft für den Offizierstand auch heute das Wort Schillers noch zu: „Die Armee sich immer muß neu gebären". Daß dies ein Glück für

das Reich ist, wer wollte das leugnen? Aber wäre es nicht auch sehr vorteilhaft, wenn man auch von dem höheren Lehrerstande behaupten könnte, daß er sich immer aus sich selbst neu gebäre? Ich kann mir kaum einen Beruf denken, in dem jüngere Leute von dem Rate im selben Dienste erfahrener Männer mehr profitieren könnten, als in dem des Lehrers. Und von wem läßt man sich wohl lieber beraten, als vom Vater?

Daß hierin in absehbarer Zeit ein Wandel eintreten werde, daß auch der höhere Lehrerstand sich zu einem beträchtlichen Prozentsatz aus sich selbst gebäre, daran ist nicht zu denken, wenn der Staat ihm nicht höhere Anerkennung seiner Leistungen in Gehalt und Rang zu teil werden läßt. Solange wird er seine Unzufriedenheit dadurch kund thun, daß er seine Söhne nach Möglichkeit von diesem Berufe fernhält (vgl. Kap. 9 und Nachtrag.

Bei den Juristen ist die Unzufriedenheit weniger groß, wie aus dem Umstande hervorgeht, daß fast 4mal soviel Juristensöhne den Beruf des Vaters erwählen als Oberlehrersöhne. Daß die Unzufriedenheit bei ihnen auch weniger tief begründet ist, das ist durch das vorgebrachte Material wohl klar genug erwiesen. Der Oberlehrerstand würde aber schon zufrieden sein, wenn er nur den Richtern erster Instanz gleichgestellt würde, was nach dem vorgebrachten Material aber noch lange keine volle Berücksichtigung der vom Herrn Finanzminister für die Gehaltsbemessung der Beamten aufgestellten Grundsätze bedeuten würde, vor allem nicht für die, welche erst in die Laufbahn eintreten. (Vgl. auch Schluß Nr. 7.

Dies beweisen die beiden folgenden Tabellen.

Übersicht über die Zahl der Richterstellen, deren Höchstgehalt über das der Land- und Amtsrichter hinausgeht. (1. Juli 1894.)
Zu dieser und der folgenden Tabelle **vgl. Nachtrag.**

Benennung der Stellen	Anzahl	Gehalt in ℳ
Präsidenten der Oberlandesgerichte	13	14000
Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte	40	7500—9900
Oberlandesgerichtsräte	259	4800—6600
Landgerichtspräsidenten	93	7500—9900
„ am Landgericht Berlin I . .	1	10500
Landgerichtsdirektoren	214	4800—6600
Summe	620	6600—14000 Höchstgehalt.

Zahl der Land- und Amtsrichterstellen	3652
dazu die obigen höheren Stellen	620
Gesamtzahl der preußischen Richter	4272.

Übersicht über die Zahl der Stellen im höheren Schuldienste, deren Höchstgehalt nach dem Normaletat über das der Oberlehrer hinausgeht.
(Mit Ausschluß der Stellen im Ministerium.)

Provinz	Direktoren von Vollanstalten		Provinz	Direktoren von Vollanstalten	
	überhaupt	staatlich		überhaupt	staatlich
1. Ostpreußen	19	15	7. Sachsen	37	13
2. Westpreußen	16	12	8. Hannover	33	18
3. Pommern	22	11	9. Schleswig-Holstein .	15	10
4. Posen	18	18	10. Westfalen	30	8
5. Schlesien	47	28	11. Hessen-Nassau . . .	21	13
6. Brandenburg (incl. Berlin)	56	20	12. Rheinprovinz . . .	55	27
			Königreich Preußen . .	369	193

Zahl der Provinzialschulräte: 34 im ganzen Staate.
Zahl der Stellen, deren Inhaber höchstens das Höchstgehalt eines Amtsrichters (6000 ℳ) erreichen können: 403; davon königl.: 227.
Zahl der Direktorenstellen an Nichtvollanstalten . . . . 156; davon königl. 15.
Zahl der Oberlehrer- (und Professoren-) Stellen . . . 5441; davon königl. 2243.
Zahl der Stellen, deren Höchstgehalt 4500, bez. 5400 ℳ beträgt 5597; davon kgl. 2258.

Aus der Tabelle über die Richterstellen geht hervor, daß 620 Richter oder 14,5 % der Gesamtheit (4272) und rechnet man noch die 53 preußischen Richter am Reichsgericht hinzu, 673 oder 15,5 % der Gesamtheit (4325) ein höheres Gehalt beziehen als die Amts- und Landrichter. Wenn man nun annimmt — und das dürfte wohl ungefähr das Rechte treffen — daß die Richter, die in eine höhere Stellung gelangen, diese Stellung nur während der Hälfte ihrer Dienstzeit inne haben, so gelangen 29 resp. 31 %, also ungefähr ein Drittel sämtlicher Richter, in höhere Stellungen und zu höherem Gehalte als dem eines Richters unterster Instanz.

Da die Direktoren der Nichtvollanstalten (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) kein höheres Gehalt erreichen als die Oberlehrer mit Funktionszulage,*) so kommen für diesen Zweck, wenn wir

*) Die Gehaltsverhältnisse der Direktoren von Nichtvollanstalten sind sogar so ungünstig, daß ein Oberlehrer von 15jähriger Dienstzeit in weiteren 20 Jahren 5100 ℳ Gehalt mehr bezieht, als ein anderer, der nach derselben Dienstzeit Direktor einer Nichtvollanstalt wird. Selbst wenn ein Oberlehrer nach 12jähriger Dienstzeit schon Direktor würde, so würde er in den nächstfolgenden 20 Jahren noch 1500 ℳ Gehalt weniger beziehen, als wenn er Oberlehrer geblieben wäre. Und doch unterscheidet er sich nach den Bestimmungen in seiner Qualifikation nicht von dem Direktor einer Vollanstalt (vgl. Pädagog. Wochenbl. v. 20. Juli 1896).

(ebenso wie bei den Richtern) die Stellen im Ministerium ausschließen, nur die Provinzialschulräte und die Direktoren der Vollanstalten in Betracht, von welchen die letzteren, wie oben gezeigt ist, im Durchschnitt nur die vorletzte Gehaltsstufe erreichen: 5700 ℳ.

Von den genau 6000 Schulmännern im höheren Schuldienste gehören also 403 oder 6,7 % einer höheren Gehaltsskala an als derjenigen der Oberlehrer mit Funktionszulage. Da aber das Höchstgehalt der Direktoren und der Provinzialschulräte nur ebenso hoch ist wie das der Richter unterster Instanz, so **hat kein Oberlehrer auch bei den höchsten Fähigkeiten und dem höchsten Diensteifer Aussicht auf ein höheres Gehalt als das eines Amts- oder Landrichters, wenn er nicht etwa — als vortragender Rat in das Ministerium berufen wird.**

Rechnen wir nun wieder, daß jeder Direktor oder Provinzialschulrat nur während der Hälfte seiner Dienstzeit einer höheren Gehaltsskala als der des Oberlehrers angehört, so haben 13,4 % der **Oberlehrer** die Aussicht, ein höheres Gehalt als die Oberlehrer zu beziehen, aber (abgesehen von denen, die vortragende Räte im Ministerium werden) **keiner die Aussicht auf ein höheres Gehalt als das der Amts- und Landrichter, während bei den Juristen 31 %, also fast jeder dritte, diese Aussicht hat.** Man ersieht aus diesen Zahlen, daß es dem Leiter des Justizwesens in Preußen nicht gerade schwer wird, jedes Talent, jedes Verdienst durch Beförderung in eine höhere Gehaltsskala aus der Masse der Durchschnittsrichter herauszuheben, jedenfalls wesentlich leichter, als es dem Leiter des Unterrichtswesens ist (vgl. noch Schluß, Nr. 7).

Soviel dürfte also wohl klar sein, daß, wenn die Forderung der höheren Lehrer, den Richtern unterster Instanz in Rang und Gehalt gleichgestellt zu werden, erfüllt würde, dies noch lange nicht eine völlige Gleichstellung bedeuten würde. Denn dann müßten doch auch die Avancementsverhältnisse nach dem von der Regierung selbst aufgestellten Grundsatze berücksichtigt werden, wie er in der Bemerkung der Motive zu § 3 des Richterbesoldungsgesetzes ausgesprochen ist und mit kurzen Worten etwa lautet: „Je ungünstiger die Avancementsverhältnisse sind, desto günstiger müssen die Gehaltsverhältnisse sein.“ (S. Schluß Nr. 7.) Die Avancementsverhältnisse der Richter sind aber im Vergleiche zu denen der höheren Lehrer so günstig, daß man wirklich sagen könnte: bei den Richtern wird der Rahm abgehoben. Kann man den Oberlehrern daher — auch nach allem, was

in den vorhergehenden Abschnitten ausgeführt ist — verargen, daß sie diese Forderung auf solche nach Obigem doch nur annähernde Gleichberechtigung stellen? Kann man es einem Landwirt verdenken, wenn er für seine Vollmilch denselben Preis fordert, den man seinem Nachbar für die Magermilch gern gewährt?

Vergegenwärtigen wir uns nun noch einmal, daß die Vorbildung des höheren Lehrers mehr Zeit beansprucht, als die des Richters, daß die Wartezeit noch länger dauert als die der Juristen, daß die Gehalts-, Rang-, Avancementsverhältnisse der höheren Lehrer sehr viel ungünstiger sind, der Dienst viel aufreibender ist — kann man da es noch verstehen, daß die neuesten Jahrgänge der Abiturienten wieder eine so große Zahl von jungen Leuten geliefert haben, die weit über den Durchschnittsbedarf hinausgeht? Wie ist das zu erklären?

7. Trifft die Regierung eine Schuld an der vorhandenen starken und drohenden noch stärkeren Überfüllung der höheren Lehrerlaufbahn?

Nein.

Zwei Gründe kann die Überfüllung einer Laufbahn immer nur haben: übermäßiger Zufluß, ungenügender Abfluß. Bei der höheren Lehrerlaufbahn wirken beide Faktoren zusammen.

Es hat Jahre gegeben, in welchen die Zahl der Probekandidaten 521, 538, ja 557 betrug, während nur ein Bedarf von höchstens 250 vorhanden war. Die Zahl der Probekandidaten hat inzwischen allerdings abgenommen, aber auch der Bedarf. Durch die Schulreform der letzten Jahre ist die Zahl der Unterrichtsstunden vermindert, wodurch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Lehrerstellen überflüssig wurde. Dasselbe war der Fall durch den aus Sparsamkeitsrücksichten (um die Folgen des Normaletats abzuschwächen) notwendig gewordenen Ministerialerlaß vom 30. Juli 1890, durch welche die bisherige Maximalstundenzahl zur Pflichtstundenzahl gemacht wurde, von welcher jede Abweichung eine „eingehende thatsächliche Begründung" erfordert (Min.-Verfüg. v. 3. Mai 1893). Die Zahl der Neuanstellungen ist infolgedessen auf durchschnittlich 214 in den letzten Jahren gefallen.

An eine Neugründung von höheren Schulen hat der Staat, gleichfalls aus finanziellen Gründen, nicht in dem Maße denken können, wie es die Bevölkerungszunahme erforderte. Das beweist die folgende

Übersicht über die Zahl der staatlichen Anstalten, die in den Jahren 1876—1895 gegründet sind (nach Kunzes Kalender 1896).

Provinz	Zahl der	
	Vollanstalten	Nicht-vollanstalten
1. Ostpreußen	1	—
2. Westpreußen	2	1
3. Pommern	1	—
4. Posen	1	—
5. Schlesien	2	—
6. Brandenburg	2	—
7. Sachsen	—	—
8. Hannover	3	1
9. Schleswig-Holstein	—	—
10. Westfalen	—	—
11. Hessen-Nassau	2	1
12. Rheinprovinz	2	—
Königreich Preußen	16	3

Die Zahl der staatlichen höheren Lehranstalten betrug 192 im Jahre 1875, der Zuwachs in 20 Jahren betrug 19 oder noch nicht 10 %, eine Zahl, die zu der Zunahme der Bevölkerung und des Bildungsbedürfnisses in keinem Verhältnis steht.

Aber auch an den bestehenden Anstalten hat eine Vermehrung der Klassen nicht in dem Maße erfolgen können, wie es die Aufgaben der höheren Schule und die Gesundheit der Schüler und Lehrer verlangen. Dies wird von der Regierung selbst bestätigt, wenn sie in den Erläuterungen zu den neuen Lehrplänen sagt, daß „unter den heutigen Verhältnissen die Klassen meist überfüllt" sind.

Dazu kommt noch, daß ein großer Teil derjenigen Stellen, deren dauernde Unentbehrlichkeit doch nie in Zweifel gezogen werden kann, von nicht fest angestellten und dennoch z. T. etatsmäßigen wissenschaftlichen Hülfslehrern verwaltet wird, deren Gehalt mit 1500 ℳ beginnt, theoretisch bis zu 1800 ℳ steigen kann, in der Praxis aber nur selten diese Steigerung erfährt. In dieser Beziehung wird nach der Erklärung der Regierung im letzten Landtage Wandel geschaffen werden. Es soll künftighin erst auf 13 Oberlehrer ein wissenschaftlicher Hülfslehrer kommen. Wann diese Maßregel durchgeführt sein wird, ist nicht gesagt. Immerhin würde das eine bedeutende Verminderung der Zahl der wissenschaftlichen Hülfslehrer bedeuten, wenn man damit auch noch lange nicht das

für sie gethan hat, was man für die Assessoren als absolut notwendig erachtet.*) Denn bei den Richtern kommt erst auf 25 fest angestellte Richter ein Hülfsrichter.

Wenn man nach alledem auch zugeben muß, daß die Regierung unter den vorhandenen mißlichen finanziellen Verhältnissen, mit welchen sie zu rechnen hatte, ihr Möglichstes gethan hat, oder doch zu thun beabsichtigt,**) so kann man von den meisten Städten doch ein Gleiches nicht behaupten. Es giebt Städte, in welchen das Institut der wissenschaftlichen Hülfslehrer zu einer Blüte gediehen ist, die einer Ausbeutung des Hülfslehrerelends sehr ähnlich sieht. Freilich sind auch rühmliche Ausnahmen zu verzeichnen, so die Stadt Hannover, wo außerdem die Gehaltsverhältnisse noch besser sind als im Staatsdienste, allen voran aber wohl Breslau und die rheinischen Städte Essen und Düsseldorf, welche ganz mit dieser Einrichtung gebrochen haben (Breslau schon seit 1888). Die meisten Städte aber nehmen sich die Reichshauptstadt zum Muster, wenn auch wohl keine dies wenig rühmliche Ideal einer übel angebrachten Sparsamkeit erreicht. In Berlin waren im letzten Winter 481 Oberlehrer und 139 wissenschaftliche Hülfslehrer beschäftigt, es kam also schon auf 3,5 Oberlehrer ein Hülfslehrer.

Das Institut der Hülfslehrer wird immer damit begründet, daß man nie wissen könne, ob alle Lehrer, die an den Schulen beschäftigt sind, auch dauernd beschäftigt werden können, ob nicht aus Mangel an Schülern einzelne Klassen, ja ganze Schulen werden eingehen müssen. Dieser Grund kann nicht einmal für die kleinen Städte die Notwendigkeit dieser Einrichtung beweisen, da in solchen Fällen der Staat, allerdings auf Kosten der von ihm selbst beschäftigten höheren Lehrer, sich immer so liberal gezeigt hat, die Oberlehrer der eingehenden städtischen

*) Während des Druckes geht mir zu der „Bericht über die 13. Jahresversammlung des Vereins von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten Schleswig-Holsteins", datiert Husum, im September 1896. Hierin heißt es in bezug auf diesen Punkt: „Inzwischen hat sich durch eine an sämtlichen staatlichen Anstalten der Monarchie angestellte Untersuchung ergeben, daß nur in einigen Provinzen von obigem Verfahren ein günstigeres Verhältnis zu erwarten ist, während in den meisten keine Besserung dadurch eintritt." Übrigens ist in der Erklärung der Regierung nur die Rede von etatsmäßigen wiss. Hülfslehrern. Wieviel außeretatsmäßige Hülfslehrer beschäftigt werden sollen — von dieser sehr wesentlichen Frage ist nichts gesagt.

**) Zum letzteren gehört auch die Vereidigung der Kandidaten, welche die Regierung vor einem Jahre zusagte und die nun auch wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen wird.

Anstalten zu übernehmen. Um wieviel weniger kann die Stadt Berlin diesen Grund für ihr Verhalten anführen! Hier ist doch eine beträchtliche Bevölkerungsabnahme, die einen solchen Rückgang der Schülerzahl im Gefolge haben könnte, absolut ausgeschlossen.

Hat aber der Staat ein Recht, in dieser Richtung auf die Städte einen Einfluß auszuüben? Diese Frage ist durchaus zu bejahen.

Nach einem Ministerialerlaß v. 22. Mai ds. Js. haben die Städte das Recht, von den wissenschaftlichen Hülfslehrern zu verlangen, daß sie ihnen gegen eine Vergütung von monatlich 125 ℳ (*also unter dem Selbstkostenpreise*; denn davon kann ein wissenschaftlicher Hülfslehrer ebensowenig existieren wie ein Assessor) aus jeder Verlegenheit helfen, in die sie durch längere Erkrankung von Lehrern oder durch andere Umstände kommen können. Eine Weigerung des Kandidaten, zu der dieser doch nur kommen kann, wenn er sein eigenes Interesse, namentlich pekuniärer Art, durch die Annahme des Kommissoriums beeinträchtigt glaubt, kann die sehr empfindliche Strafe der Zurücksetzung in der Anciennetät um ein halbes Jahr, im Wiederholungsfalle sogar die Streichung aus der Anciennetätsliste nach sich ziehen.

Hiernach haben also die Städte den wissenschaftlichen Hülfslehrern gegenüber dasselbe Recht erhalten, wie es der Staat für sich in Anspruch nimmt. *Gleiche Rechte ziehen aber auch gleiche Pflichten nach sich.* Die Städte sollten daher von der Regierung auch angehalten werden, bei der Beschäftigung wissenschaftlicher Hülfslehrer dasselbe Verhältnis zu beobachten wie der Staat, d. h. erst auf 13 Oberlehrer einen Hülfslehrer beschäftigen dürfen. Dann würde Berlin ca. 100 neue Oberlehrerstellen schaffen müssen, in den meisten übrigen Städten wäre es ähnlich so, und eine Ursache der Überfüllung der höheren Lehrerlaufbahn wäre damit z. T. wenigstens aus der Welt geschafft.

Auch die eigentliche Quelle dieses Überflusses wird die Regierung jetzt leicht verstopfen können: den Zugang zum Studium der Lehrfächer. Bisher war sie dazu nicht in der Lage. Ja, die im zweiten Abschnitte erwähnten Äußerungen, die von Seiten der Regierung im diesjährigen Landtage gethan sind, die Oberlehrer gelangten schon jetzt mit 30 Jahren in ihr Amt, die Aussichten würden bald besser werden, für die Neusprachler wären sie ausgezeichnet, die Gehälter erreichten nahezu die der Amtsrichter, ferner die Bestimmung, daß der höhere Lehrberuf nur ein 6 semestriges Studium verlangt, eine Bestimmung, die jeder Primaner

in seinem Taschenkalender findet, mögen sogar noch manchen dazu geführt haben, sich diesem Fache zu widmen. Aber wer kann der Regierung einen Vorwurf deshalb machen? Waren sich bis vor kurzem die Angehörigen des höheren Lehrerstandes nicht selbst noch recht im Unklaren über ihre eigene Lage? Erst seitdem der um den ganzen Stand so hochverdiente Direktor Kunze den Kalender herausgab, also erst seit 2½ Jahren, hat der höhere Lehrerstand erkannt, wie traurig seine Lage im Verhältnis zu der der übrigen Stände ist, erst seit dieser Zeit die Verzagtheit unter den jüngeren höheren Lehrern, die Petitionen an den Landtag, die elegischen oder erbitterten Artikel in der Tages- und Fachpresse. Bis dahin hatte jeder Hülfslehrer gedacht, daß es nur ihm und seinen nächsten Bekannten so schlecht gehe; daß es überall im Staate gleich bestellt sei, hatte er nicht geahnt. Seit dem Erscheinen des Kalenders war auch erst eine Basis für statistische Untersuchungen der Lage vorhanden; aber die, welche die oben erwähnten Äußerungen der Regierungsvertreter widerlegten, sind erst im Laufe dieses Sommers erschienen. Die Regierung konnte damals nicht mehr als Vermutungen anführen, die übrigens sicher ein großer Teil der höheren Lehrer selbst ebenso gehabt hat. Eine eingehende Untersuchung aber über die Dauer der Vorbereitungszeit und das Alter beim Scheiden aus dem Dienste bietet erst diese Arbeit.

Mit Recht lehnte der Herr Minister die Verpflichtung ab, zu dem Studium der Lehrfächer aufzufordern. Wohl aber wäre es zu wünschen, wenn die Hauptresultate der Untersuchungen über die Lage des höheren Lehrerstandes von seiten der Regierung bald veröffentlicht würden. Dann würde der Zufluß zu der Laufbahn bald sich verringern, wenn nicht gar eine Zeitlang ganz versiegen.

8. Rückblick und Ausblick.

Bei dem ersten Teile dieses Abschnittes können wir uns kurz fassen: Die Vorbildung des Oberlehrers nimmt mehr Zeit in Anspruch als die des Richters, der Oberlehrer muß länger auf Anstellung warten als der Richter, sein Dienst ist weit schwerer als der des Richters — sein Gehalt ist weit geringer. Selbst der tüchtigste, befähigtste Schulmann, der Provinzialschulrat, dem die Leitung des höheren Schulwesens einer ganzen Provinz anvertraut ist, kann kein höheres Gehalt, keinen höheren Rang erlangen als jeder Amtsrichter.

Bis zum 31., ja wohl 32. Lebensjahre bereitet der künftige Oberlehrer sich auf seinen Beruf vor; bis zum 36. Lebens-

jahre wartet er auf eine Anstellung; im 57. Lebensjahre ist er verbraucht, gestorben oder doch dienstunfähig.

Wird der Oberlehrer auch in Zukunft noch so lange Dienst thun können?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir die Verhältnisse, unter welchen die heutige ältere Generation diente, mit denen vergleichen, unter welchen die jüngere Generation zu leben hat.

Vor zwanzig, dreißig Jahren, als die älteren Oberlehrer ihre Laufbahn begannen, machte man im Durchschnitt 2 Jahre früher das Examen; es gab damals nur ein Probejahr und dieses stand oft auch nur auf dem Papier, weil der Probekandidat wegen Mangels an Lehrkräften, oft sogar schon vor bestandenem Examen gegen dasselbe Gehalt, welches heute ein um 10 Jahre älterer Hülfslehrer erhält, voll beschäftigt wurde. Es gehörte damals zu den Seltenheiten, daß ein Kandidat nicht sofort nach dem Probejahr angestellt wurde. Die Einnahme war dann nicht ganz so hoch wie die eines jetzigen — aber auch 10 Jahre älteren — Oberlehrers, immerhin ließ sich doch bei bescheidenen Ansprüchen davon leben, das Gehalt schützte doch vor dem Schuldenmachen und erhielt die Lebens- und Berufsfreudigkeit, die nun einmal bei dem Lehrer in ganz besonderem Grade unentbehrlich ist.

So verlebte also damals der Oberlehrer seine jungen Jahre unter weit glücklicheren Verhältnissen als heute. Heute muß der künftige Oberlehrer zwei Jahre länger studieren; am Ende des Studiums, sehr oft schon vorher, sind seine Mittel erschöpft. Das Examen allein bis zum völligen Abschluß desselben (Wiederholungs-, Ergänzungs-, Erweiterungsprüfungen) dauert für den Durchschnitt mindestens vier bis fünf Jahre; solche Jahrelang fortgesetzte Arbeit, zumal wenn der Kandidat noch, wie es in der Regel der Fall ist, mit ungünstigen pekuniären Verhältnissen zu kämpfen hat, ist aufreibend, macht nervös. Die ältere Generation war im 27. Jahre fast ausnahmslos fest angestellt, die jüngere tritt im 28. Jahre erst den praktischen Vorbereitungsdienst an. Die ältere Generation hatte von vornherein selbständig, nur unter gelegentlicher Kontrolle, unterrichtet, die heutige steht zwei Jahre lang unter beständiger Aufsicht, darf während der ersten $^5/_4$ Jahre keine Minute ohne Aufsicht unterrichten.

Die Sicherheit der Methode wird dadurch wesentlich gefördert, oft allerdings auf Kosten der Frische und Lebendigkeit des Unterrichtes; jedenfalls aber verfehlen auch diese beiden Jahre, in welchen jede Unterrichts-

stunde gewissermaßen ein Examen ist, welches im Beisein von oft fünf bis sechs Kritikern abgehalten wird, ihre Wirkung auf die Nerven nicht. Ist diese Zeit überstanden, so kommt die Wartezeit, welche zum endgültigen Abschlusse des Examens die nötige Muße gewährt. Da aber auch während dieser Jahre von den meisten ein erbitterter Kampf ums Dasein geführt wird, so sind sie als Erholungszeit sicher nicht anzusehen.

Nach zwei bis drei Jahren vergeblichen Wartens erlangt der Kandidat vielleicht eine Hülfslehrerstelle mit 1500 ℳ, wenn's hoch kommt, 1800 ℳ Gehalt. Da aber schon ein beträchtlicher Teil dieser Summe für Schuldenzinsen und die Lebensversicherung, durch die er seine Gläubiger gedeckt hat, abgeht, so muß er das Schuldenmachen fortsetzen. Erst wenn er im 36. Jahre Oberlehrer geworden ist mit 2100 ℳ Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß, kann er daran denken, seine Schulden sehr allmählich abzutragen. Wenige wird es geben, die bei ihrer Anstellung nicht in dieser Zwangslage sich befinden. Mancher wird bis Mitte, ja bis Ende der vierziger Jahre an dieser Last zu tragen haben, wenn er unter derselben nicht vorher schon zusammenbricht. Dies ist keine Schwarzfärberei, es sind Thatsachen; sie sind häßlich, aber wahr.

Unter solchen Verhältnissen muß der heutige Oberlehrer seinen Dienst thun, und dieser Dienst ist weit schwerer, als er früher war. Das wird auch von der Unterrichtsverwaltung selbst anerkannt. Vom Religionsunterrichte heißt es in den amtlichen Erläuterungen zu den Lehrplänen und Lehraufgaben, Berlin 1893, Seite 76: „Erste Voraussetzung für eine auch nur annähernde Lösung der Aufgabe, zumal unter den heutigen Verhältnissen und in den meist überfüllten Klassen, ist eine ernste und gewissenhafte Vorbereitung des Lehrers auch auf seinen Erzieherberuf." Was hier vom Religionsunterrichte gesagt ist, gilt doch auch wohl von jedem anderen Unterricht, namentlich das von den „jetzt meist überfüllten Klassen" Gesagte. Dazu kommt noch, daß aus notwendigen Ersparnisrücksichten **die frühere Maximalstundenzahl zur Pflichtstundenzahl gemacht** ist, von der jede Abweichung besonders begründet sein muß. (Vgl. Schluß, Nr. 6.)

Der jüngere Oberlehrer und der vollbesoldete wissenschaftliche Hülfslehrer hat 24, der ältere Oberlehrer 22 Stunden zu geben. Selbst wenn nicht die Vorbereitung auf den Unterricht und die zahlreichen Korrekturen (für die „meist überfüllten Klassen") hinzukämen, auch dann würde man noch nicht von einem 4stündigen Arbeitstag sprechen können; denn der Beruf des Oberlehrers verlangt es, daß er nicht nur die Fort-

schritte seiner Spezialwissenschaft verfolgt, sondern daß er auch in den Nachbargebieten derselben sich heimisch zu machen sucht, wenn er seinen Unterricht fruchtbar gestalten will. Rechnet man aber die Vorbereitung und die Korrekturen hinzu, dann kommt bei 24 Stunden doch ein Maß von Arbeit heraus, wie es einer nicht ahnen kann, der diesen Dienst nicht selbst versehen hat, eine Arbeitslast, deren Folgen sich eben in der frühen Pensionierung oder in einem frühen Tode zeigen, ein Maß von Arbeit auch, welches in verschiedenen Staaten für zu groß angesehen wird. In **Frankreich** beträgt die Maximalstundenzahl der Lehrer an den höheren Schulen 12 bis 16, nur in den Elementarklassen 20, in Paris wegen der stärkeren Klassen sogar noch weniger. Freilich sind die Pausen dort kürzer, was aber durch die geringere Korrekturenlast reichlich ausgeglichen wird.

Über die Maximalstundenzahl in **Italien** und **Rußland** verdanke ich Herrn Professor Sioda in Posen folgende Angaben: „In Italien hatten die Kollegen vor 12 Jahren — und jedenfalls ist das auch heute noch der Fall — an den 5 unteren (Gymnasial-)Klassen wöchentlich 22 Pflichtstunden, an den 3 oberen (Lyceal-)Klassen aber nur 15. — In Rußland haben die Kollegen 15 Pflichtstunden wöchentlich, darüber hinaus wird jede wöchentliche Stunde mit 50 Rubel (also fast 5 ℳ die Stunde) bezahlt. Das Ordinariat und jede Korrektur werden besonders honoriert. Obwohl die Ferien 4—4½ Monate dauern, hält man dort den Gymnasiallehrer doch nach 35 Dienstjahren — vom Eintritt gerechnet — für verbraucht und pensioniert ihn mit vollem Gehalt. Auch in Bezug auf Rang, Orden usw. sind die Oberlehrer in Rußland den höheren Verwaltungsbeamten und Richtern gleichgestellt."

Diese Angaben über russische Verhältnisse werden mir auch von einem Herrn, der viele Jahre im russischen Staatsdienste als Gymnasiallehrer thätig gewesen ist, Herrn Prof. Dr. Zielcke an der Kaiserlichen Marineakademie in Kiel, bestätigt. Derselbe fügt noch hinzu, daß die Oberlehrer in Rußland nicht nur den übrigen höheren Beamten gleichgestellt sind, sondern auch den Offizieren: der russische Gymnasiallehrer erhält mit seiner Anstellung den Rang eines Majors und bringt es als Gymnasialdirektor bis zum Range eines Divisionskommandeurs (Excellenz); ferner daß Rußland schon seit 1870 ein für das ganze Reich giltiges Schulgesetz hat, welches auf höchst liberalen Grundsätzen beruht.

In **Österreich** ist die Maximalstundenzahl 18. In **Sachsen**

werden im Durchschnitt nur 20 Stunden gegeben, und in **Hamburg** haben die Neuphilologen (vielleicht auch die übrigen höheren Lehrer) nur 18 Stunden.*)

Mit Bezug hierauf heißt es am Schlusse des Vortrages von Dr. M. Hartmann, „Die Anschauung im neusprachlichen Unterrichte", Wien 1895, Seite 33:

„Die gesetzliche Höchstzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, zu der ein Lehrer hier in Sachsen wie in Preußen herangezogen werden kann, ist 24. In Sachsen, das wird von allen Lehrern dankbar empfunden, wird die gesetzliche Bestimmung vom Kgl. Kultusministerium mit rühmenswerter Liberalität gehandhabt. Ein Bericht der Finanzdeputation A. der 2. Kammer vom 6. März 1890 berechnete die thatsächlich von den sächsischen Gymnasiallehrern erteilten Stunden auf 20,3 wöchentlich im Durchschnitt, und zur Zeit dürfte der Durchschnitt noch etwas niedriger stehen. Weniger liberal als in Sachsen denkt man über den Punkt der Handhabung der Maximalziffer in dem großen Nachbarstaat, dessen Haltung in Deutschland vor allem schwer wiegt, und der preußische Kultusminister von Bosse hat erst am 25. Februar ds. Js. im Abgeordnetenhause erklärt, daß die Klagen über die Zahl der Pflichtstunden „absolut unberechtigt" seien. Sicher ist, daß die Lehrerwelt hierüber ganz anders denkt als Außenstehende, sie kann nur lebhaft wünschen, daß die gesetzliche Maximalziffer, die mit 24 Stunden unverhältnismäßig hoch normiert ist, eine angemessene Herabsetzung erfährt. Man muß selbst Lehrer sein, um zu wissen, welche Kraft ein ordentlich erteilter Unterricht absorbiert, wie viel Zeit die Vorbereitung und die wissenschaftliche und pädagogische Weiterbildung erfordert. Gerade die neuere Pädagogik, die eine möglichst intensive Ausnutzung der Unterrichtsstunde selbst verlangt, legt dem Lehrer einen weit höheren Kraftaufwand auf, als es früher der Fall war. Mit Recht sagt ein französischer Pädagog, der selbst aus dem Gymnasiallehrerstande hervorgegangen ist, Professor Marion an der Sorbonne („L'Education dans l'Université", S. 221): „„Si l'on veut que l'enseignement soit vif, les méthodes éducatives, l'action morale pénétrante, ce serait assez pour tous les professeurs de

*) Wenn im folgenden das Fach der neueren Sprachen besonders betont ist, so soll das nicht etwa heißen, daß nur für dieses Fach die Lage so schlimm ist. Nach Ansicht des Verfassers ist das auf allen Gebieten gleich oder doch ähnlich. Dies Fach wurde nur herausgegriffen, weil es dem Verfasser als Neuphilologen am nächsten lag.

quinze heures par semaine au maximum.“*) Eine Änderung in dieser Richtung herbeizuführen ist noch eine Aufgabe der Zukunft. Hoffen wir, daß namentlich die neuphilologische Lehrerschaft Deutschlands durch intensive Arbeit im Dienste der neuen Aufgaben, vor denen sie jetzt steht, recht bald das Bedürfnis nach einer Herabsetzung der Pflichtstundenzahl allgemein empfindet und zum Ausdrucke bringt.“

Dieser Vortrag wurde am 16. April 1895 gehalten auf der Jahresversammlung des Sächsischen Gymnasiallehrervereins zu Chemnitz. Die neuphilologische Sektion der 43. Philologenversammlung in Köln nahm am 26. September desselben Jahres folgende These einstimmig an: „Der Neuphilologe erteilt wöchentlich höchstens 18 Stunden.“ Die Begründung dieser These führte nach dem Referate der „Englischen Studien“, Bd. 22, S. 338, aus: „Wir können und müssen dem Staate mehr bieten als die Neuphilologen in Frankreich (15 Stunden). Aber 22—24 wöchentliche Sprachstunden nach neuer Methode machen uns zu frühzeitigen Staatspensionären. Die sogenannten freien Nachmittage verbringen wir mit Korrigieren und können dem Fortschreiten unserer Wissenschaft nicht folgen.“

Dieselbe These wurde auf dem diesjährigen Neuphilologentage zu Hamburg einstimmig angenommen. Die Worte, die der Herr Geheime Regierungsrat und Provinzialschulrat Dr. Münch bei dieser Gelegenheit sprach: **„Die Zahl der Neuphilologen, die zusammengebrochen sind, ist sehr groß. Sie sind alle halb krank. Was ist die Folge der hohen Stundenzahl? Heute kommt die Nachricht von dem und dem: er ist kaput, und dann von einem andern“ — diese Worte sind durch unsere Untersuchung vollauf bestätigt.**

Es ist Thatsache, daß der preußische Staat von seinen höheren Lehrern eine Arbeit verlangt, der eine normale Menschenkraft beiweitem nicht gewachsen ist, die den Tod in einer erschrecklichen Weise beschleunigt. 39,6 % der höheren Lehrer sterben in einem Durchschnittsalter von 49 Jahren. Das Witwengeld, das die Gattin eines in den letzten Jahren angestellten Oberlehrers dann zu erwarten hat, wird im Durchschnitt betragen: $(3792 . 22) : (60 . 3) = 465$ ℳ, das Waisengeld für jedes Kind 93 ℳ, im günstigsten Falle — wenn der Mann die Funk-

*) „Wenn die Unterrichtsweise lebhaft und erziehlich, die persönliche Einwirkung des Lehrers auf die Schüler eindringlich sein soll, dann ist eine Maximalzahl von 15 Stunden die Woche für alle Oberlehrer hoch genug.“

tionszulage genoß — 576 ℳ, bezw. 117 ℳ. **Die Witwe eines im Dienste des Staates verstorbenen Oberlehrers wird (von heute gerechnet) in 10 Jahren mit dem Waisengelde also noch nicht einmal das Schulgeld für ihre Kinder bezahlen können,** und doch wird sie vielfach fast ausschließlich auf das Witwen- und Waisengeld angewiesen sein. **11,2 % der 1895 und 1896 (1. Halbjahr) aus dem Amte geschiedenen Oberlehrer starben in einem Alter von 40 Jahren und darunter; ihre Hinterbliebenen hatten also noch keinen Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung. Der Prozentsatz dieser Unglücklichen muß sich in den nächsten Jahren noch bedeutend erhöhen. Wenn dennoch manche Oberlehrer ohne großes Vermögen schon zu Anfang der vierziger, oder wohl gar schon zu Ende der dreißiger Jahre heiraten, so erklärt sich dies eben aus der bisherigen Unkenntnis mit den Verhältnissen des eigenen Standes und aus derselben „Sorglosigkeit, jener Unbekümmertheit materiellen Interessen gegenüber,** mit welcher (im Unterschiede von den Angehörigen anderer Fakultäten) der Lehrer seinem Berufe entgegenzugehen pflegt." (Geh. Reg.-Rat und Prov.-Schulrat Dr. Münch, vgl. S. 18, Fußnote.) Wie ganz anders ist das beim Offizier, dessen Waisen, wenn die Witwe es wünscht, auf Staatskosten in dem Kadettenkorps erzogen werden!

Nur ein dem Lehrerstande nicht Wohlgesinnter wird inbezug auf die Maximalstundenzahl den Einwand machen können, der auch oft schon gemacht ist, nämlich, die Oberlehrer bewiesen durch die Erteilung von Privatstunden selbst, daß sie noch mehr Stunden geben *können*, als der Staat von ihnen verlangt. Ein wohlwollender Beurteiler der Verhältnisse aber wird an die Stelle von *können* ein *müssen* setzen. Denn heute steht die Sache doch so, daß ein Oberlehrer auf diesen Nebenerwerb, wenn er sich und seine Familie vor Not schützen will, in den meisten Fällen geradezu angewiesen ist; wer das nicht ist, wird auch nur selten Privatstunden geben. Ob es aber ökonomisch gehandelt ist, daß er in jungen Jahren seine Kraft so sehr verbraucht, daß er, wenn er bei einem auskömmlichen Gehalte anlangen würde, schon aus dem Dienste scheiden muß, das ist eine andere Frage. Die Not der Gegenwart zwingt einen Menschen oft, in dieser Beziehung unökonomisch zu handeln.

Über diesen Punkt sei es noch gestattet, einige Stellen aus der Rede anzuführen, die der *Vertreter der anhaltischen Regierung* im Jahre 1886 im dortigen Landtage hielt. Er führte u. a. aus:

„Meine Herren, wenn die Herren Lehrer durch die Knappheit ihres Gehaltes gewissermaßen vonseiten der Behörde und des Staates provoziert werden, Umschau zu halten nach der Erteilung von Privatunterricht — so wirkt dies, ich scheue den Ausdruck nicht, demoralisierend. Das ist der Oberschulbehörde Veranlassung gewesen, schon vor meinem Erscheinen sehr bestimmte Verfügungen dahin zu erlassen, daß der Privatunterricht stets innerhalb gewisser Grenzen sich zu halten hat. Ich meine: der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Lehrer nicht durch die Knappheit ihres Gehaltes aufgefordert werden, Privatunterricht zu erteilen. . . . . .

„Meine Herren! Zur Führung seines verantwortungsvollen Amtes bedarf der Gymnasiallehrer vor allem einer möglichst ungetrübten Berufsfreudigkeit. Er darf nicht, den Kampf ums Dasein zu führen, Veranlassung haben durch die Knappheit seines Gehaltes. Wer, wie der Herr Korreferent, einst Lehrer gewesen ist, wird mir zugeben, daß neben den vielen Freuden, die der Lehrerberuf bietet, gar manche besonderen Sorgen und Mühen innerhalb desselben sich aufdrängen, deren Überwindung nur möglich ist, wenn der Gymnasiallehrer nicht noch überdies durch die Knappheit seines Gehalts auf den „Nebenverdienst" hingewiesen wird.

„Meine Herren! Es ist oft gesagt, der Lehrer solle seine Befriedigung finden in der „Idealität seiner Aufgabe". Ja, das ist wunderschön gesagt, und auch ich lege den größten Wert darauf, daß der Lehrer nimmer seine Ideale sich rauben läßt; ich lege den größten Wert darauf, daß der Lehrer zumal im Verkehr mit den Schülern durchfühlen läßt, ja, daß die Schüler es ihm gewissermaßen ansehen, daß er eine ideal gefärbte Natur ist.

„Meine Herren! **In physischer Beziehung dagegen ist der Lehrer nun einmal nicht anders organisiert, als jeder andere Mensch; ein gesunder Realismus hat auch bei dem Gymnasiallehrer seine vollständige Berechtigung, daher bleibe ich dabei: es ist des Gymnasiallehrers nicht würdig und schädigt die Gymnasien, ihm gewissermaßen nur eine Abschlagszahlung zu geben, im übrigen aber ihn hinzuweisen auf den „Nebenverdienst" oder auf die „Idealität seines Berufes", in der er Entschädigung finden solle für das, was ihm an klingender Münze nicht gezahlt wird.**"

In demselben Hause sprach ein anhaltischer Richter, ein hochstehender Beamter, die Worte: „Die Richter wollen keine exklusive Stellung einnehmen und nicht mehr sein, als andere Beamte." „Wäre eine der-

artige Äußerung im preußischen Abgeordnetenhause möglich gewesen?" fragt der Herausgeber der „Blätter für höheres Schulwesen", III, S. 152.

Übrigens darf man nicht glauben, daß die Richter ohne Nebenerwerb sind. Da giebt es Richter, welche zugleich die Stelle eines Bankjustitiars, eines Rechtsbeistandes der Postverwaltung, eines Universitätssyndikus usw. usw. verwalten, andere bekleiden einträgliche Ämter bei Aktiengesellschaften und wieder andere geben Privatstunden an Examenskandidaten (vulgär Einpaukstunden). Ferner darf man hier die amtlichen Nebeneinnahmen der Richter durch Lokaltermine, stehende Gerichtstage usw. nicht vergessen.

Wie hoch man aber auch den Nebenerwerb durch Privatstunden schätzen mag, jedenfalls kann ein Oberlehrer dadurch nicht sein Einkommen auf die Höhe desjenigen eines Amtsrichters bringen.

Doch kehren wir nun zum Schlusse zu unserer Frage zurück: Wird der Oberlehrer in Zukunft auch noch ein Lebensalter von 56,8 Jahren im Dienste erreichen? Wenn alles Angeführte berücksichtigt wird, kann die Antwort nur lauten auf ein klares, bestimmtes

Nein! Die heutigen Verhältnisse richten den Schulmann schon in jungen Jahren so zu, der heutige Dienst nimmt ihn in späteren Jahren so sehr mit, daß der Oberlehrer, der heute seine Anstellung erhält, sicher keine Aussicht hat, auch nur 20 Jahre dem Staate noch dienen zu können; nach 20 Jahren wird man vom Oberlehrer sagen müssen:

Bis zum 31. Jahre hat er sich auf seinen Beruf vorbereitet;
bis zum 36. Jahre hat er auf Anstellung gewartet;
18 Jahre bleibt er im Dienst.

Wird aber dann noch einer Lust verspüren, Oberlehrer zu werden?

9. Zeitgemäße Erinnerungen an die von Sr. Majestät dem Könige berufene sog. Dezemberkonferenz v. J. 1890.

1. Herr Hofprediger Dr. Frommel, Militäroberpfarrer in Berlin:

„Wenn wir den Stand der Lehrer in unseren höheren Schulen nicht auch materiell heben . . . . . — ehedem wird es nicht besser werden."

2. Herr Gymnasialdirektor Dr. Paehler in Wiesbaden:

„In einem Punkt bin ich vollkommen mit Herrn Hofprediger Frommel einverstanden, wenn er sagt, der Lehrerstand müsse gehoben

werden. Das ist ein vortreffliches Wort, über das ich mich sehr gefreut habe.

Die Lehrer unterziehen sich den schweren Pflichten ihres Amtes mit Treue und Gewissenhaftigkeit, es wäre gut, wenn sie es auch mit wahrer Freudigkeit thun könnten. Dazu ist vor allem nötig die Besserstellung der Lehrer in ihren materiellen Verhältnissen. Wenn Sie bewirken, daß die Lehrer innerlich zufrieden werden, so nützen Sie der Schule und dem wahren Wohle der Jugend und fördern damit auch das Heil des Vaterlandes."

3. Herr Dr. Kropatscheck, Oberl. a. D. und M. d. R. und des H. d. A. in Berlin:

„Ich kann nicht unterlassen, die Befürchtung auszusprechen, daß, wenn nicht in Kürze etwas geschieht, um die materiellen Wünsche der Lehrer zu befriedigen, wir das Schauspiel erleben dürften, daß sich in unserer Lehrerschaft auch nach außen hin ein Geist breit macht, der höchst bedenkliche Folgen für Schule und Staat haben müßte."

4. Herr Geheimer Regierungsrat und Provinzialschulrat Dr. Kruse in Danzig:

„Ich will mit dem Bekenntnis nicht zurückhalten, daß, wenn diese Versammlung auseinandergeht, ohne etwas Greifbares zu geben für die Hebung der Stimmung und Lage des Lehrerstandes, ich dies für ein großes Unglück halten würde. Meine Herren, ich habe in meinem Leben niemals einem Verein angehört oder Versammlungen beigewohnt, die persönliche oder Standesinteressen verfolgten, aber heute halte ich es für meine Pflicht, hier zu bekennen, daß wir im Begriffe sind, gerade die idealsten und die besten Lehrer, Direktoren und Schulräte dahinzubringen, das Gewehr ins Korn zu werfen."

5. Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Graf, Vorsitzender des Deutschen Ärztevereins in Elberfeld:

„Die Besserstellung des Lehrerstandes ist eine der Hauptbedingungen, unter welchen die von uns geforderte Mehrleistung des Lehrers zu erzielen ist."

6. Privatgelehrter Dr. Güßfeld in Berlin:

„Damit meine Vorschläge durchführbar werden, ist es eine absolute Notwendigkeit, daß der höhere Lehrerstand finanziell und sozial gehoben werde und zwar so schnell wie möglich; denn es ist Gefahr im Verzuge."

7. Geh. Oberregierungsrat und Universitätskurator Dr. Schrader in Halle a/S.:

„Ich erkläre ausdrücklich meine volle Zustimmung zu dem, was mein Freund Kruse über die innere und äußere Gefährdung des höheren Lehrerstandes gesagt hat. Ich stimme dem vollkommen bei: so, wie bisher, kann es nicht weitergehen, wenn nicht die sittliche Bedeutung und Wirksamkeit einer Beamtenklasse untergraben werden soll, welche an Berufstreue, an steter Arbeit an sich selbst keiner anderen nachsteht .... Nach meiner Überzeugung liegt es jetzt in der Hand der Regierung, einen Zustand zu beseitigen, der nachgerade unerträglich geworden ist, und einer schweren Gefahr zu begegnen, welche unsere Jugend, unsere Gesellschaft und zuletzt unsern Staat selbst bedroht."

8. Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Hinzpeter in Bielefeld:

„Ich möchte es geradezu als meine Überzeugung aussprechen, daß jede Schulreform, und wäre sie noch so durchgreifend, wie heutzutage der technische Ausdruck lautet, unwirksam bleiben muß ohne eine Schullehrerreform. Nun, ich bin gewiß der letzte, der Übles sagen möchte von den Lehrern. Ich bin sehr stolz darauf, Sohn eines Schulmeisters zu sein, und noch stolzer darauf, mich selbst einen Schulmeister nennen zu dürfen ..... Damit sie (die Oberlehrer) dieses werden können (d. h. ihren Beruf ganz erfüllen können), wäre eine ganze Reihe von Dingen nötig, die im Augenblicke nur zu oft vermißt werden. Ich will hier nicht reden von der Überfüllung der Anstalten und der Klassen; .... aber dazu wäre vor allem nötig, daß die Lehrer sich selbst als einen eigenen Stand fühlten, mit dem hohen Berufe der Jugendbildung, für den auch Studien und Kenntnisse nur das Werkzeug sind für die eigentliche höhere Arbeit der Erziehung — **als einen Stand, der wie andere Stände mit eigenem Standesbewußtsein und eigener Standesehre sich gruppierte um einen festen Kern von Lehrerfamilien, in denen, wie in den Offiziersfamilien, die rechten Fähigkeiten, die eigensten Tugenden des Standes erblich wären** .....

Es ist ja ein bekannter Satz, daß in keinem Beruf die Persönlichkeit so unmittelbar wirkt, wie in dem Berufe des Lehrers. Deshalb sind ja auch der Theorie nach die Besten der Nation gerade gut genug zu Jugendbildnern ... Nun lassen sich leider solche ideale Menschen nicht beliebig und künstlich schaffen.

Wohl aber meine ich, läßt sich verhüten, daß, wo sie vorhanden sind, sie nicht gerade von dem Stande, in dem sie am meisten nötig wären, abgeschreckt würden, daß sie nicht durch den Stand, wenn sie in ihn hineingetreten sind, gedrückt und in ihrer Entwicklung gehemmt werden. **Nun ist ja leider der Lehrerberuf gar zu lange Zeit sozusagen ein unehrliches Gewerbe gewesen.** Verzeihen Sie den natürlich nur kulturhistorisch gemeinten **Ausdruck, ich habe ihn mir in sehr harten Zeiten angewöhnt . . . Nun kann ja der Staat die harte und mühselige Arbeit mit ihrer Gefahr des Pedantismus und der Verbitterung niemals von ihm nehmen. Aber andere Nöte und Sorgen,** meine ich, die ihn drücken, **könnte er wenigstens mindern. Nahrungssorgen und gesellschaftliche Zurücksetzung halten den Lehrerstand immer noch nieder und hindern ihn an der Entwicklung seiner Kraft und also auch an seiner Wirksamkeit.**

Darin nun, und **darin allein kann der Staat helfen.** Und deshalb meine ich, meine Herren, **ist es auch seine heilige Pflicht, daß er es thue** — namentlich da er seit nun 40, seit fast 50 Jahren zu wiederholten Malen durch seine berufensten Vertreter es **für seine heilige Pflicht erklärt** hat, was er zu thun hätte. Worin nun die Wünsche der Lehrer bestehen inbezug auf das Alszensionsverfahren, auf die berühmte **Gleichstellung mit den Richtern der ersten Instanz,** ist so unendlich oft schon beredet, beschrieben worden, daß ich mich füglich hiervon dispensieren kann, das nochmals hier vorzutragen. Ich beschränke mich deshalb darauf, meine These zur Berücksichtigung zu empfehlen, namentlich bitte ich Sie, für den Passus, der von der sozialen und finanziellen Stellung der Lehrer handelt, möglichst einmütig zu stimmen."

Noch manche hierher gehörige Worte, für die der höhere Lehrerstand stets dankbar sein wird, könnten aus den Reden der Mitglieder dieser Konferenz hier angeführt werden. Doch möge dies genügen.

Der zuletzt zitierte Wunsch des Herrn Dr. Hinzpeter erfüllte sich: **Der sog. Siebenerausschuß dieser Konferenz sprach unter ausdrücklicher Zustimmung der Regierungsvertreter die Forderung aus, daß der Grundsatz der Gleichstellung der höheren Lehrer mit den Richtern erster Instanz im Normaletat von 1892 durchgeführt werde.**

Aber am 9. März 1892 gab der Herr Kultusminister Graf von Zedlitz-Trützschler im Abgeordnetenhause bei der Beratung des Normaletats die Erklärung ab, daß die Unterrichtsverwaltung zwar stets von diesem Grundsatze der Gleichstellung der höheren Lehrer mit den Richtern ausgegangen sei, **daß aber die Finanzlage die Durchführung desselben zur Zeit nicht erlaubt habe.**

Diese Forderungen der Dezemberkonferenz sind also nicht erfüllt worden; ebensowenig hat sich der Wunsch des Herrn Dr. Hinzpeter erfüllt, daß „der höhere Lehrerstand sich um einen festen Kern von Familien gruppieren möchte, in dem, wie in den Offiziersfamilien, die rechten Fähigkeiten, die eigensten Tugenden des Lehrers erblich wären."

Von der Erfüllung dieses Wunsches sind wir in Preußen heute weiter entfernt, als je zuvor: unter den 385 Abiturienten, die im Schuljahre 1895/96 sich dem Studium der Lehrfächer widmen wollten, waren nur 11 Söhne von höheren Lehrern, und doch machten 166 das Abiturientenexamen, also nur 7 % erwählten ein Studium, das zum Berufe des Vaters führen **kann,** in manchen Fällen jedoch nicht dazu führt.

Wenn man außerdem noch berücksichtigt, daß manche das Abiturientenexamen nicht machen, wenn sie z. B. Offizier, Kaufmann, Landwirt werden wollen, so ergreifen kaum 5 % der Lehrersöhne den Beruf ihres Vaters, während dies bei den Söhnen der Offiziere doch wohl bei 95 % der Fall ist. Warum das so ist und auch nicht anders sein kann, wird dem Leser nach dem folgenden Kapitel noch klarer geworden sein.

Wenn aber die Forderung der Gleichstellung mit den Richtern in Rang und Gehalt jetzt nicht erfüllt wird, wenn außerdem die Maximalstundenzahl nicht annähernd auf die in den meisten außerdeutschen Kulturstaaten übliche Höhe herabgesetzt wird, dann ist heute schon der Tag gekommen, an dem kein höherer Lehrer die Verantwortung dafür übernehmen wird, seinen Sohn seinem eigenen Berufe zuzuführen, in dem er ein geringeres Gehalt als das der Richter mit einem schweren Opfer an Lebensjahren erkaufen muß.

Auf der Dezemberkonferenz war viel die Rede von der verbitterten Stimmung der höheren Lehrerschaft; daß sie nicht zufriedener geworden ist, beweisen mir die vielen Zuschriften, die ich infolge der ersten Auflage dieser Schrift von Standesgenossen aus allen Lebensaltern und aus allen Teilen des Staates erhalten habe.

10. Oberlehrer, Richter, Offiziere.

Es ist eine fast allgemein verbreitete Annahme, daß die Offiziere, besonders in den niederen Chargen, mangelhaft besoldet werden.

Der Umstand, daß so viele jüngere Offiziere trotz einer guten Zulage, trotz Unterstützung aus verschiedenen Fonds an ihrer Finanzlage zugrunde gehen, mag diesen Glauben erzeugt haben, nicht zum wenigsten auch die Art der Besoldung, durch die das Gehalt des Offiziers in den unteren Chargen noch nicht einmal die Hälfte des pensionsfähigen, geschweige denn des wirklichen Diensteinkommens ausmacht. Es verlohnt sich daher wohl, auf die Besoldungsverhältnisse des Offiziers im Vergleich zu denen der Civilbeamten, besonders der Oberlehrer und Richter, etwas näher einzugehen.

Im Laufe des Sommers hieß es in allen Zeitungen, daß von der Regierung Ermittelungen darüber angestellt würden, unter welchen Einkommensverhältnissen die den Offizieren sozial gleichstehenden Gesellschaftsklassen leben, um eine Grundlage für die Regelung der Offiziergehälter zu gewinnen. Von den Ergebnissen dieser Ermittelungen ist bisher aber noch nichts veröffentlicht worden. Die folgenden Untersuchungen dürften daher zugleich auch geeignet sein, diese Lücke auszufüllen.

Es ist zunächst wohl klar, daß mit den erwähnten, dem Offizierstande gleichstehenden Schichten der Gesellschaft nicht die Großkaufleute, Großindustriellen, Großgrundbesitzer, Bankiers usw. gemeint sein können, sondern daß man dabei nur an die nach ihrer Vorbildung und ihrer Bedeutung für das Staatswesen den Offizieren gleichwertigen höheren Staatsbeamten gedacht haben kann.

Bei dieser Vergleichung haben wir von den Grundsätzen auszugehen, von welchen auch die Regierung für die Bemessung der Beamtengehälter in Zukunft ausgehen will und die gewiß auch jeder als berechtigt anerkennen wird.

Hiernach sind zu berücksichtigen:

1. die Art der Vorbildung,
2. die Schwere des Dienstes (vgl. S. 8 u. 9),
3. die Avancementsverhältnisse: je ungünstiger die Avancementsverhältnisse sind, desto günstiger müssen die Gehaltsverhältnisse sein (vgl. Schluß Nr. 7).

Fassen wir zunächst die Vorbildung des Offiziers ins Auge. Verlangt wird vom künftigen Offizier, daß er die Reife für Prima besitzt.

Nehmen wir nun an, daß der Durchschnitt ein Jahr die Prima besucht hat, daß er also bei seinem Eintritt $18^1/_2$ Jahre alt ist. Die ganze übrige Ausbildung erhält er auf Staatskosten. Über diesen ersten Abschnitt seiner Laufbahn bis zum Hauptmann giebt ein sachkundiger Verfasser in der Monatschrift für deutsche Beamte (Herausgeber Fr. Caspar, Kais. Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern) Jahrg. 1894, S. 173 f. eine ganz vorzügliche Übersicht, welcher wenig hinzuzufügen ist. Es heißt daselbst:

„Welches Einkommen darf ein Offizier erwarten? Im Allgemeinen wird der Vergleich mit anderen Berufsarten zugunsten der Offizierslaufbahn ausfallen; denn kein Beruf bietet so schnell ein Einkommen, wie der des Soldaten. Der 18jährige junge Mann, der als Avantageur eintritt, bekommt sofort eine Besoldung, empfängt Kleidung und Wohnung. Wie anders ist das beim Studenten! Freilich, das Einkommen kann durchaus nicht für den Avantageur genügen und die Kleidung ist nur im Dienst zu verwenden. Aber jedenfalls ist eben doch vom Tage des Diensteintritts an dem jungen Manne schon ein selbsterworbenes Einkommen geboten, wenn dasselbe zu seinen wirklichen Bedürfnissen auch nur als kleiner Zuschuß sich darstellt. Indes, die Laufbahn führt schnell zur ersten höheren Stufe, zur Stellung des Fähnrichs; diese Stellung gewährt monatlich 27 ℳ Einkommen. Meist genügen 6—8 Monate, dem jungen Manne die nötigste militärische Ausbildung zu gewähren, so daß er auf die Kriegsschule kommandiert werden kann; hier empfängt der Offiziersaspirant die Ausbildung zu seinem eigentlichen Beruf ganz umsonst. Diese Ausbildung ist eben sein Dienst. Die Besoldung geht selbstverständlich weiter. Der Student muß Honorar zahlen, der zukünftige Offizier bekommt seine Fähnrichsbesoldung; das ist ein gewaltiger Unterschied. Die Beförderung ist in normalen Fällen 14—17 Monate nach erfolgtem Diensteintritt zu erwarten. Das **Offiziersexamen**, das natürlich am Schluß des Kriegsschulkursus abzulegen ist, **wird meistens bestanden; nur selten fällt einer durch.** Und nun bezieht der Sekondeleutnant sogleich 900 ℳ Gehalt, sowie Servis- und Wohnungsgeldzuschuß, deren Höhe verschieden, je nach der Servisklasse der Garnison, bemessen ist. Servis für einen Leutnant beträgt 288—540 ℳ, Wohnungsgeldzuschuß 216—420 ℳ, sodaß also das Gesamteinkommen eines Leutnants 1404—1860 ℳ beträgt. Das Einkommen des Premierleutnants ist nur um 180 ℳ höher. Es ist bekannt, daß dieses Einkommen nicht als ausreichend zu erachten ist, sodaß ein Zuschuß er-

forderlich wird. Jeder Regimentskommandeur macht hierauf aufmerksam und muß diesen Zuschuß zur Bedingung für die Annahme des Avantageurs machen. Wie hoch dieser Zuschuß mindestens zu bemessen ist, wird je nach dem Truppenteil verschieden sein. Wer es eben lang hat, kann es lang hängen lassen. Im allgemeinen ist wohl anzunehmen, daß 50 ℳ monatliche Zulage genügen werden. Wenigstens muß bei diesem Satz ein solider Mensch auskommen können. Ist doch der Offizierstisch im Kasino, der nur etwa 1,25 ℳ täglich für das Mittagessen nötig macht, sowie der die Bedienung besorgende Bursche eine nicht unerhebliche Hilfe für das Auskommen, die dem jungen Manne in anderen Berufsarten sich nicht so leicht bietet . . . . . .

Sind also monatlich 50 ℳ Zulage 15 Jahre hindurch erforderlich, so muß doch ein Kapital von 7—8000 ℳ zur Verfügung stehen, wenn der Offizier sicher sein soll, existieren zu können, bis er ein ausreichendes Einkommen genießt. Das ist eine Summe, die vielleicht mancher Vater aufbringen kann, der sich selbst eigentlich immer als zu wenig begütert erachtete, als daß er daran denken konnte, seinem Sohn den Herzenswunsch, Offizier zu werden, zu erfüllen. **Jedenfalls wird die Laufbahn als Jurist, Verwaltungsbeamter, Philologe, Theologe, Arzt heutzutage nicht etwa billiger sich stellen, vielleicht sogar erheblich theurer als die des Offiziers**, wenn man bedenkt, daß die Ausbildungszeit auf der Universität und die Zeit bis zum Staatsexamen, dann auch noch vielfach die der ersten amtlichen Thätigkeit völlig aus eigenen Mitteln bestritten werden muß, und daß auch zu Anfang das Einkommen immer nur recht schmal ausfällt. Auch ist noch zu bedenken, daß aus der Notwendigkeit, einjährig-freiwillig zu dienen, große Kosten erwachsen, die natürlich für die Offizierslaufbahn garnicht inbetracht zu ziehen sind."

Nehmen wir also an, daß **der Infanterieoffizier** 15 Jahre vom Eintritt bis zur Beförderung zum Hauptmann wartet und während dieser Zeit den durch Kaiserliche Kabinetsordre vorgeschriebenen Zuschuß von 420 ℳ jährlich erhält, **so muß er bei seinem Eintritt über ein Kapital von 5164,40 Mark, zu 3 % verzinst, verfügen**; rechnen wir, daß er sogar 600 ℳ Zuschuß erhält, so wird dies Kapital, zu demselben Zinsfuße angelegt, 7377,70 ℳ betragen müssen.

Über welches Kapital muß der künftige Oberlehrer verfügen, wenn er ohne Schulden in eine Hilfslehrerstelle gelangen will? Wir haben angenommen, daß der künftige Offizier nach einjährigem

Besuche der Prima abgeht. Der künftige Oberlehrer hat dann noch

ein Jahr die Schule zu besuchen	1000 ℳ
sein Militärjahr abzudienen	2000 „
6 Jahre zu studieren	10200 „
$^3/_4$ Jahre zu warten	750 „
eine 2 jährige Ausbildungszeit und 2 Wartejahre durchzumachen	6800 „
	20750 ℳ

Der künftige Oberlehrer muß also, um schuldenfrei wissenschaftlicher Hilfslehrer werden zu können, bei seiner Versetzung in die Oberprima über ein Kapital von 17463,27 Mark, zu 3 % verzinslich angelegt, verfügen, also über mindestens 10000 Mark mehr als der Offizier. Er hat dann als Student und Kandidat jährlich (einschließlich der Kollegiengelder und Prüfungsgebühren) 1700 ℳ verbraucht, während der Offizier in denselben Lebensjahren als Sekondeleutnant über ein pensionsfähiges Diensteinkommen von 1946 ℳ, als Premierleutnant von 2120 ℳ + 600 ℳ Zuschuß, also 2446 bis 2620 ℳ verfügt hat, ganz abgesehen von allen Nebeneinnahmen, die oft nicht gering sind.

Freilich wird man zugeben müssen, daß die Kleidung des Offiziers etwa 200 ℳ teurer wird im Jahre, als die des Philologen. Dafür hat der Student aber auch im Durchschnitt jährlich 200 ℳ für Kollegiengelder und Examensgebühren (Doktor- und Staatsexamen) zu zahlen, für Bücher, Wohnung mehr auszugeben, sein Essen, Bier, seinen Wein (wenn er sich das erlauben kann) teurer zu bezahlen als der Offizier, dem der Staat das Kasino hält.

Soviel ist gewiß: der Offizier, der als Leutnant eine Zulage von 600 ℳ erhält, kann seine Jugend besser genießen, als der Student, der 1500 ℳ, also ca. 1000 ℳ weniger hat, als der erstere; daß er sie auch wirklich besser genießt, ist wohl keine Frage.

Doch wir haben bisher nur von den Kosten der Vorbildung gesprochen, die Art der Vorbildung, d. h. die Anforderungen in wissenschaftlicher Beziehung nicht berücksichtigt. In dieser Beziehung werden Meinungsverschiedenheiten auch kaum möglich sein. Nur das möge noch erwähnt werden, daß auch an die Energie des Oberlehrers ebenso hohe Anforderungen gestellt werden, wie an die des Offiziers; vor einer vollen Obertertia jedenfalls darf ein Lehrer es sicher nicht an bestimmtem Auftreten fehlen lassen.

Jeder Beruf verlangt eben in seiner Art einen ganzen Mann, der des Oberlehrers ebensogut, wie der des Offiziers.

Will man die Vorbildungszeit des Offiziers mit der eines höheren Beamten vergleichen, so darf man die des ersteren nicht mit seiner Beförderung zum Hauptmann, sondern erst mit seiner Bewährung als Hauptmann als abgeschlossen betrachten. Denn es giebt für den Leutnant der Armee kein eigentliches Examen, durch welches festgestellt würde, ob er sich für die Offizierslaufbahn eignet. Läßt der Offizier sich nichts zu schulden kommen, so wird er eben zur eigentlichen Offizierslaufbahn zugelassen, d. h. zum Hauptmann befördert, bis dahin ist er eben nur Subalternoffizier. Ganz anders ist das bei den künftigen Oberlehrern und Richtern, wie überhaupt bei allen höheren Beamten.

Besteht der Kandidat das Examen nicht, bewährt er sich nicht in der Praxis, so kann er nicht Oberlehrer, nicht Richter werden, sein Geld hat er umsonst ausgegeben, er kann sehen, wie er sich durchs Leben schlägt. Der Offizier, der das Examen nicht besteht, d. h. als Hauptmann sich nicht bewährt, erhält — gute Führung natürlich vorausgesetzt — mit 36 Jahre eine Pension, wie sie der durch den Dienst aufgeriebene Oberlehrer erst mit 49 Jahren erhält, und außerdem die Aussicht auf eine Anstellung im Civildienst, die ihm unter Umständen ein noch viel höheres Gehalt einträgt, als das eines Provinzialschulrats. Es ist hiernach wohl klar, daß für einen Offizier die Folgen des Nichtbestehens wesentlich leichter zu tragen sind, als für einen Philologen oder Juristen.

Gehen wir nunmehr zur Gehaltsfrage über. Auf Seite 29 ist nachgewiesen, daß der Offizier in den Lebensjahren, in welchen der Oberlehrer auf seinen Beruf sich vorbereitet und auf Anstellung wartet, bereits 33846 ℳ an pensionsfähigem Einkommen bezogen hat. Daß das wirkliche Einkommen im Durchschnitt noch bedeutend größer ist, wenn man die vielen Stellen- und Kommandozulagen, die **Befreiung von Kommunalsteuern**, billige Dienstwohnungen usw. berücksichtigen würde; der Umstand ferner, daß der Bursche mit nur 300 ℳ im Gehalt angerechnet wird, soll hier nur beiläufig wieder erwähnt werden. Andererseits könnte man auch einwerfen, daß auch der Philologe schon etwa 4—5000 ℳ, der Jurist noch etwas mehr vor der festen Anstellung vom Staate an Remuneration bezogen haben. Diese Summe darf aber bei einer Vergleichung nicht in Anrechnung gebracht werden, weil ihr eine mindestens ebensohohe Summe gegenübersteht, die die Angehörigen

dieser Stände an oder doch für den Staat haben ausgeben müssen für ihr Militärjahr und die Reserve- und Landwehrübungen, ferner für Schulgeld, Kollegiengeld und Examensgebühren (die letzteren betragen für den Philologen allein etwa 525 ℳ, davon 450 ℳ für das Doktoreramen inkl. Druck, ca. 75 ℳ für die verschiedenen Staatsprüfungen). Unter diesen Voraussetzungen ist die folgende Tabelle aufgestellt:

Übersicht über die Einkommensverhältnisse der Oberlehrer, Elementarlehrer an höheren Schulen, Richter und Offiziere während derselben Lebensjahre, in welchen der Oberlehrer durchschnittlich im Dienste ist.

Im Lebensjahre	Es bezieht an pensionsfähigem Einkommen				Dazu das frühere pensionsfähige Einkommen, ergiebt für			
	1. der Oberlehrer	2. der Elementarlehrer an einer höheren Schule	3. der Land- oder Amtsrichter	4. der Offizier	1. den Oberlehrer	2. den Elementarlehrer an einer höheren Schule	3. den Land- oder Amtsrichter	4. den Offizier
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
36	2592	1997,60	2892	3950	2592	20173,60	2892	37796
39	2892	2147,60	3492	5030	10668	26466,40	12168	50726
42	3192	2297,60	4092	5030	19644	33209,20	23244	65816
44	3192	2447,60	4092	6530	26028	37954,40	31428	77376
45	3492	2447,60	4492	6530	29520	40402,00	35920	83906
48	3792	2597,60	4892	6530	40296	48044,80	49796	103496
51	4092	2747,60	5292	6530	51972	56137,60	64872	123086
53	4092	2747,60	5292	9324	60156	61632,80	75456	138940
54	4092	2897,60	5692	9324	64248	64530,40	81148	148264
55	4392	2897,60	5692	9324	68640	67438,00	86840	157588
56	4392	2897,60	5692	11064	73032	70335,60	92532	168652
57	4392	2897,60	6092	11064	77424	73233,20	98624	179716

Zur Erläuterung dieser Tabelle sind einige Bemerkungen nötig:

1. Für den Oberlehrer ist nur das Einkommen angesetzt, welches er sicher erreicht, die Funktionszulage von 900 ℳ also nicht berücksichtigt. Der größte Teil wird sie allerdings erreichen und zwar die in den letzten Jahren angestellten Oberlehrer etwa im 48. Lebensjahre, sodaß für diese 9000 ℳ zu der Schlußsumme hinzuzurechnen sind. Die wenigen, welche das Glück haben, Direktor einer Vollanstalt zu werden, dürften noch etwa 1500—2000 ℳ mehr bezogen haben, die Direktoren der unvollständigen Anstalten dagegen noch etwas weniger als die Oberlehrer.

2. Das pensionsfähige Diensteinkommen der Elementar- und Vorschullehrer ist nach dem Normaletat berechnet; es ist dabei angenommen, daß sie im 26. Lebensjahre definitiv angestellt werden.

3. Das Einkommen der Richter ist nach dem diesjährigen Entwurf des Richterbesoldungsgesetzes berechnet, welches an den bestehenden durchschnittlichen Einkommensverhältnissen keine wesentlichen Änderungen schaffen sollte. — Manche Richter werden in diesem Alter auch schon in eine höhere Gehaltsskala durch Beförderung eingerückt sein; die Verschiedenheiten werden im Vergleich zu den Einkommensverhältnissen der höheren Lehrer das Bild allerdings wesentlich beeinflussen, aber im Vergleich zu der enormen Höhe der Offiziersbesoldungen kaum inbetracht kommen.

4. Für die Berechnung des Einkommens der Offiziere ist zu berücksichtigen, daß das pensionsfähige Diensteinkommen hinter dem Durchschnittssatze des thatsächlichen Einkommens bedeutend zurückbleibt. Nicht berücksichtigt ist der Wert des Steuerprivilegs. Für die Avancementsverhältnisse ist letzte Anciennetätsliste maßgebend gewesen.

Anm. zu 1—4. Es sind nur die Jahre angeführt, in welchen entweder der Oberlehrer oder der Richter oder der Offizier zu einem höheren Einkommen gelangt.

Aus dieser Tabelle können wir nun auch die **Pensionen** berechnen. Der Oberlehrer scheidet durchschnittlich im 57. Lebensjahre aus dem Dienste. Ein Oberlehrer, der heute angestellt wird, hat im Durchschnitt dann eine Pension zu erwarten von $4392 \cdot 29 : 60 = 2122{,}80$ ℳ oder mit Funktionszulage 2557,80 ℳ; der Elementarlehrer würde in demselben Alter eine Pension von $2897{,}60 \cdot 36 : 60 = 1538{,}56$ ℳ haben; der Richter (dem bei der Pensionierung auch das Referendariat angerechnet wird) $6092 \cdot 36 : 60 = 3655{,}20$ ℳ und der Offizier $11064 \cdot 42 : 60 = 7744{,}80$ ℳ. Seine Pension ist also weit höher als das höchste Einkommen, welches der befähigtste Schulmann in seinem aufreibenden Berufe verdienen kann, und in vielen Fällen steigt die Pension noch mit jedem Jahre (wenn der Offizier nicht a. D., sondern z. D. gestellt wird) und genießt dann auch noch das Kommunalsteuerprivileg.

Freilich werden die Offiziere (es können, das sei nochmals hervorgehoben, hier nur die inbetracht kommen, die die ersten beiden Hauptmannsjahre — das Staatsexamen — bestanden haben, also im 36. Lebensjahre noch im Dienste sind) im Durchschnitt schon früher, etwa mit 51 Jahren pensioniert. Die Pension beträgt dann 3918 ℳ, steigt in vielen Fällen noch (wenn z. D.) und ist dann auch befreit von

Kommunalsteuern. Die Pension ist dann etwas geringer, als das Gehalt des gleichalterigen Oberlehrers, der aber auch nicht das Steuerprivileg des Offiziers besitzt und am Ende seiner Laufbahn durchschnittlich 46000 ℳ, mindestens (mit Funktionszulage) 37000 ℳ weniger verdient hat, als der Offizier und dann noch 14—1800 ℳ Pension weniger bezieht, als dieser.*)

Nicht ganz so auffallend sind die Unterschiede in den Einkommens- und Pensionsverhältnissen der Offiziere und der Richter, immerhin aber noch bedeutend genug, um zu erkennen, daß die Regierung, wenn sie ihre Grundsätze, die sie wiederholt schriftlich und mündlich kundgegeben hat, durchführen wollte, die bestehenden Gehaltsverhältnisse umkehren müßte.

Denn heute liegt die Sache so: **der Oberlehrer hat die schwierigste und kostspieligste Vorbereitung durchzumachen, sein Dienst ist weit aufreibender, als der aller anderen höheren Staatsdiener, seine Avancementsverhältnisse sind am allerungünstigsten, er erfüllt also alle Bedingungen, die einen Beamten nach den heutigen Grundsätzen der Regierung zu dem allerhöchsten Gehalt berechtigen — und erhält das allerniedrigste.**

Nachträge zu Kap. 1—8.

Um den Druck der neuen Auflage zu beschleunigen, hat der Verfasser darauf verzichten müssen, die ersten 8 Kapitel unter Benutzung des inzwischen erschienenen Terminkalenders für preußische Justizbeamte auf das Jahr 1897, sowie des ihm sonst noch zugänglich gewordenen neuen Materials völlig umzuarbeiten. Er hat sich darauf beschränken

*) Die Einkommensverhältnisse der Seeoffiziere, die noch günstiger sind als die der Armeeoffiziere, sind nicht mit berücksichtigt. Der Verfasser ist selbst seit 10 Jahren in der Marine als Lehrer und Mitglied verschiedener Prüfungskomissionen thätig und weiß daher, wie mancher blühende junge Offizier in diesem Dienste auch im Frieden (und nicht nur in den Tropen) seine Gesundheit und sein Leben einbüßen muß. In dieser Beziehung hat dieser Beruf viel Ähnlichkeit mit dem des Oberlehrers, wie diese Arbeit und auch die Worte des Herrn Geh. Rates Dr. Münch (Schluß Nr. 7) beweisen. Beim Seeoffizier wird sich diese Gefahr nie vermeiden lassen, beim Oberlehrer jedoch ist sie nur durch die bisher notwendige Sparsamkeit des Staates hervorgerufen.

müssen, nur geringere Änderungen vorzunehmen bis auf die Berechnung der Einkommensverhältnisse des Infanterieoffiziers, S. 29 f., wo eine neue Aufstellung nach amtlichen Quellen möglich war.

Zu der Tabelle S. 20 und 21.

Nach den Mitteilungen des Landesvereins akademisch gebildeter Lehrer im Großherzogtum Hessen, 1896, Nr. 11, erreichten die in den 10 Jahren 1886—95 aus dem Amte geschiedenen 67 höheren Lehrer in Hessen im Dienste ein Alter von durchschnittlich nur 53 Jahren 10 Monaten 14 Tagen, also noch 3 Jahre weniger als 1895/96 in Preußen (56,8 J.). In den Jahren 1870—95 sind in Hessen genau $33\frac{1}{3}$ % der höheren Lehrer durch den Tod aus dem Amte geschieden, in Preußen dagegen haben 39,4 % ihren Dienst bis zu ihrem Tode ertragen. Der Unterschied erklärt sich wohl in beiden Fällen zur Genüge aus den wesentlich günstigeren Pensionsverhältnissen in Hessen, sodaß diese Zahlen als eine volle Bestätigung unserer Berechnung gelten können.

Zu Seite 25, untere Tabelle.

Die Übersicht über das Dienstalter der höheren Lehrer und der Richter konnte nunmehr auch auf die Richter in den höheren Stellungen ausgedehnt werden. Zugrunde gelegt ist der neueste, im Oktober 1896 erschienene amtliche Terminkalender. Da dieser aber für die höheren Richter das Dienstalter nicht vom Assessor an giebt, so wurde dasselbe berechnet nach Wilhem Meyer, Dienstalter und Laufbahn der Richter und Staatsanwälte in Preußen, 3. Bearbeitung, Berlin 1896 (abgeschlossen Anfang September). Der Verfasser dieses Buches ist Oberstaatsanwaltschafts-Sekretär; seine Angaben gelten in Juristenkreisen für durchaus zuverlässig, und ich habe auch in den vielen Fällen, wo ich nachzuprüfen in der Lage war, keinen Fehler entdecken können.

In einer Anzahl von Fällen, nämlich bei den älteren aus den erworbenen Provinzen übernommenen höheren Richtern, ließ jedoch auch nach diesem Buche das Dienstalter sich nicht genau bestimmen. Da mußten frühere Jahrgänge des Terminkalenders oder andere zuverlässige Quellen zu Rate gezogen werden. In einigen Fällen, wo keine sichere Quelle zu haben war, ist für das Dienstalter des betreffenden Richters die Mitte zwischen Vordermann und Hintermann im gleichen Amte angenommen worden. Dies Verfahren wird sicher gebilligt werden, weil so ein Irrtum im ganzen Durchschnitt kaum möglich ist.

Von den Richtern sind die preußischen Richter des Reichsgerichtes (53), von den höheren Lehrern die Provinzialschulräte nicht mit berücksichtigt; wäre es geschehen, so würde der Unterschied noch größer geworden sein.

Das ganze Material ist diesmal nicht wieder aufgeführt worden; doch bin ich gern bereit, es jedem, der es nachprüfen will, zur Verfügung zu stellen.

Das Endergebnis dieser Untersuchung zeigt die folgende

Vergleichende Übersicht über die Zahl sämtlicher höheren Lehrer an den Staatsanstalten und sämtlicher Richter, die am 1. Februar 1896, resp. am 1. September 1896 ein Dienstalter von mehr als 24 Jahren erreicht hatten.
(Nach Kunzes Kal. f. d. höh. Schulwesen 1896/97 und dem amtl. Terminkal. für preuß. Justizbeamte für 1897.)

Es hatten erreicht ein Dienstalter von mehr als	höhere Lehrer	Richter	in Prozenten	
			höhere Lehrer	Richter
55 Jahren	—	2	—	0,046
50 „	—	15	—	0,35
45 „	1	44	0,041	1,01
40 „	16	135	0,66	3,11
35 „	75	417	3,1	9,6
30 „	190	724	7,8	16,7
27 „	338	910	13,9	21,0
24 „	533	1201	22,4	27,7

Zahl sämtlicher höheren Lehrer (einschl. der Direktoren) an den Staatsanstalten: 2425.
Zahl sämtlicher Richter (vom jüngsten Richter unterster Instanz bis zum ältesten Oberlandesgerichtspräsidenten): 4339.

Zwei Richter, aber kein höherer Lehrer hatten ein Dienstalter von mehr als 55 Jahren, 15 Richter, aber kein höherer Lehrer ein Dienstalter von mehr als 50 Jahren, 44 Richter, aber nur 1 höherer Lehrer ein Dienstalter von mehr als 45 Jahren, sechsmal soviel Richter als Oberlehrer hatten (prozentualiter ein Dienstalter von mehr als 40 Jahren usw.

„Was ist die Folge der hohen Stundenzahl? Heute kommt die Nachricht von dem und dem: er ist kaput, und dann von einem andern." Unsere Statistik bestätigt diese Worte des Herrn Geh. Rates und Provinzialschulrates Dr. Münch.

Eine Ergänzung der Tabelle auf S. 31

bietet die folgende

Übersicht über die Zahl der königl. höheren Lehrer (einschl. der Provinzialschulräte und Direktoren) sowie der Richter (einschl. der aus dem preußischen Justizdienste hervorgegangenen Mitglieder des Reichsgerichtes), die ein Gehalt von mindestens 4800 Mark beziehen. (Nach dem juriſt. Terminkalender auf 1897 und Kunzes Kal. für das höhere Schulwesen auf 1896/97).

Es haben ein Gehalt von	Richter	höhere Lehrer	in Prozenten	
			Richter	höhere Lehrer
25000 ℳ	1	—	0,0227	—
mindestens 14000 „	18	—	0,41	—
„ 12000 „	66	—	1,50	—
„ 10500 „	67	—	1,53	—
„ 9900 „	93	—	2,12	—
„ 9300 „	121	—	2,76	—
„ 8700 „	149	—	3,39	—
„ 8100 „	177	—	4,03	—
„ 7500 „	201	—	4,58	—
„ 6600 „	324	—	7,38	—
„ 6000 „	732	67	16,66	2,73
„ 5700 „	1017	101	23,16	4,12
„ 5400 „	1427	368	32,49	15,00
„ 5100 „	1717	607	39,09	24,75
„ 4800 „	2128	898	48,45	36,61

Zahl sämtlicher preuß. Richter (inkl. Reichsgericht) 4392.
Zahl sämtlicher höheren Lehrer (Oberlehrer, Professoren, Direktoren) an den staatl. höheren Lehranstalten 2425
Provinzialschulräte (von 34): 28

Anmerkung. Von den 34 Provinzialschulräten sind 6 nicht in Ansatz gebracht, weil einige dieser Beamten, wenn auch nur zum geringeren Teile, vorher an nichtstaatlichen Anstalten angestellt waren. Das Gehalt derselben steigt von 5400 ℳ bis 6000 ℳ. Da genaue Angaben nicht zu haben waren, so ist angenommen, daß von den 28 Provinzialschulräten 12 das Höchstgehalt von 6000 ℳ, je 8 ein Gehalt von 5700 ℳ resp. 5400 ℳ bezogen, was wohl sicher nicht als zu günstig angenommen ist. — Die besonderen Zulagen, 600 ℳ für die Direktoren der Vollanstalten in Berlin und 2 Direktoren, die aus Stiftungen eine höhere Besoldung erhalten, sind nicht mitgerechnet, soweit das Gehalt dadurch über 6000 ℳ hinausgeht. Die Zahl dieser Fälle ist 7. Weit häufiger sind die besonderen Zulagen bei den Richtern, die

gleichfalls unberücksichtigt geblieben sind. — Ferner mag noch bemerkt werden, daß diejenigen Stellen im höheren Schuldienste, die bis jetzt ausschließlich mit Juristen besetzt werden, hier nicht mit in Ansatz gebracht werden konnten.

Also: 2,73 % der höheren Lehrer (einschl. der Provinzialschulräte) haben ein Gehalt von 6000 Mark, während 2,76 % der Richter ein Gehalt von 9300 bis zu 25000 Mark beziehen und 16,66 % 6000 bis 25000 Mark Gehalt haben.

Zu Seite 27, Berufswahl.

Berufswahl und Studium der Abiturienten im Schuljahre 1895/96.
(Nach dem Korrespondenzblatt der Philologenvereine Preußens, 4. Jahrg. Nr. 20, 16. Oktober 1896.)

Söhne von	Philol.-histor. und mathem.-naturwissensch. Fächer	Jura	Militär	Mediz.	Theol.	Sonst. Berufe	Summe
Philologen	11	57	27	19	12	40	166
Juristen	9	67	16	18	3	18	131
Höh. Verwaltungsbeamten	—	28	17	5	—	8	58
Medizinern . . .	5	32	16	78	3	22	156
Theologen	25	27	28	44	95	41	260
Summe 1895/96 .	50	211	104	164	113	129	771

Hiernach folgten von den Juristensöhnen 51 Prozent, von den Söhnen der höheren Verwaltungsbeamten 48, von denen der Mediziner 50, von denen der Theologen 37 (gegen 46 im Vorjahr) Prozent dem Beruf ihrer Väter, von den Söhnen höherer Lehrer wandten sich jedoch nur 7 % einem Studium zu, das vielleicht zum Berufe des Vaters führt. Diese Verhältnisse sind in den letzten 5 Jahren, für welche die entsprechende Statistik in dem Korrespondenzblatt gegeben ist, ziemlich konstant geblieben.

385 Abiturienten wollten sich dem Studium der Lehrfächer widmen. **„Dem höheren Lehrerstande** ausschließlich der Universitätsprofessoren, deren Philologie studierende Söhne in der Regel jedenfalls wieder Universitätsprofessoren zu werden beabsichtigen, **gehörten also ganze 11 der Väter an** gegen 27 im Vorjahr, 15 im Jahre 1893/94 und 19 im Jahre 1892/93. Für die Thatsache, daß die Söhne der Philologen den Stand ihres Vaters diesmal mit ganz besonderer Sorgfalt mieden, können wir keine andere Ursache ergründen, als die Rede des Kultus-

ministers vom Februar d. Js. **Die fast gänzliche Abkehr von dem Stande ihrer Väter ist die Antwort der Philologensöhne auf die Rede des Kultusministers, und diese Antwort spricht ebenso deutlich wie alle Proteste in den Versammlungen oder in der Presse.**" (Korrespondenzblatt d. Philologenvereine, 16. Okt. 1896.)

Schluß.

Zum **Schlusse** mögen einige für die Beurteilung der Frage **besonders wichtige Punkte** noch einmal hervorgehoben werden. Der Verfasser bittet, wenn er sich hier teilweise wiederholt, ihm keinen Vorwurf daraus zu machen; er ist der Ansicht, daß es Dinge giebt, die im Interesse der guten Sache nicht oft genug betont, nicht vielseitig genug beleuchtet werden können.

1. Die Studiendauer.

In der **Prüfungsordnung** für die Kandidaten des höheren Lehramts vom 5. Febr. 1887 heißt es § 3,1:

„Für die Zulassung zur Prüfung ist es erforderlich, daß der Kandidat .... **drei Jahre** an einer deutschen Staats-Universität studiert hat."

In der **Ministerialverfügung** vom 3. Juli 1895 über die Anciennetät der wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Schulen (Centralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung 1895 S. 622) heißt es:

„Es würde den Absichten der Erlasse u. s. w. nicht entsprechen, zu der normalen Studienzeit von vier Jahren ohne Unterschied noch ein ganzes Jahr für das Staatsexamen hinzuzurechnen .... Soweit sich die Verhältnisse von hier aus übersehen lassen, dürfte im allgemeinen die ordnungsmäßige Prüfungszeit nicht über neun Monate hinausgehen."

Demnach nimmt die Regierung als normale Studiendauer einschließlich der ordnungsmäßigen Prüfungszeit einen Zeitraum von **vier Jahren neun Monaten** an.

Durch unsere Untersuchung ist **bewiesen**, daß für die in den Jahren 1891—1895 geprüften Kandidaten die durchschnittliche Studiendauer einschl. der ersten Prüfung **mehr als sieben Jahre** betrug.

2. Das Anstellungsalter der Oberlehrer.

Herr Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium Dr. Stauder erklärte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 6. März 1896, es gelte als das **Normale**, wenn die erste Anstellung mit dem **30. Jahre** erreicht werde.

Es ist statistisch erwiesen, daß die Oberlehrer an den Staatsanstalten in den Jahren 1893—95 durchschnittlich erst im **36. Jahre** ihre erste Anstellung erlangt haben.

3. Das Anstellungsalter der Direktoren.

Herr Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Unterrichtsministerium Bohtz erklärte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. März 1896, daß die Direktoren mit **36, 37, höchstens 38 Jahren** in ihre Stellungen gelangen.

Es ist aber statistisch nachgewiesen, daß in den Jahren 1884 bis 1895 die Direktoren der staatlichen Voll-Anstalten im Durchschnitt erst in einem Alter von **44½ Jahren**, die der Nichtvollanstalten in einem Alter von **40⅓ Jahren** in ihr Amt gelangt sind.

4. Die Aussichten der Neusprachler.

Der Herr Unterrichtsminister Dr. Bosse erklärte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. März 1896, daß die „Aussichten für tüchtige Neusprachler **ausgezeichnet**" seien.

Nach den Angaben des Kunze'schen Kalenders für das höhere Schulwesen Preußens, Jg. 1896, hatten die Neusprachler, welche in den Jahren 1894 und 95 überhaupt angestellt wurden, ein Durchschnittsalter von **32,6 Jahren**, die an den Staatsanstalten allein ein Durchschnittsalter von **33,4 Jahren**.

Nach demselben Kalender betrug der Durchschnittsbedarf an Neuphilologen jährlich **54** (für die beiden letzten Jahre). Vorhanden waren im letzten Winter (außer denen, die sich im Auslande aufhielten) **78 Kandidaten**, welchen der Staat ihre wissenschaftliche, **und 237 Kandidaten**, denen er außerdem ihre praktische Tüchtigkeit bezeugt hatte — abgesehen von denjenigen Philologen, welche die Lehrbefähigung für nur eine neuere Sprache besitzen.

Nun ist noch durch die neuen Lehrpläne von 1892 die Zahl der neu-

sprachlichen Stunden, besonders an den Realschulen, die für die Neusprachler hauptsächlich in Betracht kommen, für das Französische sogar um mindestens 15 % (Lehrplan D), ja bis zu 22½ % (Lehrplan D_1) herabgesetzt. Außerdem ist die Pflichtstundenzahl der Lehrer heraufgesetzt. Die Folge ist, daß in Zukunft immer mehr Neusprachler überflüssig werden. Die im Februar ds. Js. **vorhandenen geprüften Neusprachler reichten also noch für die Anstellungen der nächsten sieben Jahre aus.**

5. Die Grundverschiedenheiten in den ganzen Verhältnissen der Oberlehrer und der Richter.

Der Herr Finanzminister erklärte nach Zeitungsberichten bei der Beratung über die Umzugskosten der Baumeister am 15. Mai ds. Js.:

„Wir haben es hier schon erlebt, daß es als ganz selbstverständlich angesehen wurde, daß die Lehrer an den höheren Schulen den Richtern gleichgestellt werden. Man hat dabei garnicht die Grundverschiedenheiten in den ganzen Verhältnissen, a) in der Vorbildung, b) in der Art der Beschäftigungen, der Ferien und den anderen Fragen berücksichtigt."

Durch diese Arbeit ist erwiesen:

a) daß die Vorbereitung auf den Oberlehrerberuf länger dauert, als die auf den Richterberuf;
b) daß der Dienst des höheren Lehrers weit anstrengender ist als der des Richters.

Außerdem erklärte selbst der Herr Justizminister:

„Ich verkenne nicht die außerordentliche Schwierigkeit der Berufswahl für die Eltern und Söhne. Ueberfüllung an allen Orten! ..... Fragt man den Sohn, ob er Theologe werden will, so wird er gewöhnlich „nein" sagen. (Heiterkeit.) Die außerordentliche Geduld und die Hingabe, die das höhere Lehrfach erfordert, bringt es auch mit sich, daß die Zahl derjenigen außerordentlich groß ist, die es verschmähen. Wenn alles versagt, dann heißt es: Nur Mut, ich werde Jurist."

(Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 19. März ds. Js.)

6. Die Pflichtstundenzahl.

a) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1895 erklärte der Herr Unterrichtsminister Dr. Bosse:

„Die Klagen über die Zahl der Pflichtstunden sind, wie ich glaube, absolut unberechtigt; die Pflichtstunden betragen 24 und für die älteren Lehrer 22 Stunden. . . . Im allgemeinen muß ich doch sagen, daß für einen jungen Lehrer **24 Pflichtstunden** die Woche, das heißt 4 Stunden täglich, **nicht zuviel** sind. (Sehr richtig! rechts.)

Die erste Autorität der Regierung auf dem Gebiete des neusprachlichen Unterrichts, Herr Geheimer Regierungsrat und Provinzialschulrat Dr. Münch sagte auf dem Neuphilologentage zu Hamburg, Pfingsten ds. Js.:

„„Womöglich nur 18 Stunden““ würde ich sagen. Ich habe schon in Hamburg erfahren, daß ein Neuphilologe nur 18 Stunden hat. Wenn wir das erreichen, wollen wir zufrieden sein.“ Und weiter: „**Die Zahl der Neuphilologen, die zusammengebrochen sind, ist sehr groß. Sie sind alle halb krank. Was ist die Folge der hohen Stundenzahl? Heute kommt die Nachricht von dem und dem: er ist kaput, und dann von einem andern.**“ (Aus dem Stenogramm gütigst mitgeteilt von Herrn Professor Dr. Wendt in Hamburg.)

Über die Ferien (vgl. Nr. 5, die Äußerung des Herrn Finanzministers), sprach derselbe Schulmann bei Gelegenheit der These: „Die Übungskurse dürfen nicht (wie es bisher der Fall war) in die Ferien fallen“ sich folgendermaßen aus: „. . . außerdem ist es nötig, daß die Lehrer in den Ferien ausruhen. Ich glaube, daß unser Wunsch nicht blos Annahme findet, sondern daß er auch bald durchgeht.“

Was hier von den Neuphilologen gesagt ist, dürfte im allgemeinen auch von den übrigen höheren Lehrern gelten (vgl. die Anmerkung S. 41).

Ferner schreibt Herr Professor Dr. med. Eulenburg, der sich ganz eingehend mit der Schulhygieine beschäftigt hat, in der D. Mediz. Wochenschr. über Schulüberbürdung: „Es handelt sich keineswegs um eine Überbürdung der Schüler allein, sondern wie neuer-

b) In derselben Rede erklärte der Herr Unterrichtsminister weiter: „Ich sage, die jüngeren Lehrer, **selbst wenn** sie 4 Stunden täglich geben **müßten, hätten** keinen Grund sich darüber zu beklagen. (Sehr wahr!) Meine Herren, wir haben das größte Wohlwollen für die Lehrer . . . .“

dings Griesbach mit Recht hervorhebt, wahrscheinlich auch vielfach um eine **Überbürdung des Lehrkörpers**. Hierüber liegen allerdings noch wenig Untersuchungen vor, doch sprechen dafür mancherlei Anzeichen unerfreulicher Art.“ (Vgl. Ztschr. f. lateinloses höheres Schulwesen. 7. Jg. S. 87).

b) Die bezügliche Verfügung des Herrn Unterrichtsministers lautet: „Für jede Lehrkraft ist die . . . Maximalstundenzahl (24 für die jüngeren) in Ansatz zu bringen (30. Juli 1892, Centralbl. f. d. ges. Unter.-Verw. 1892, S. 720). Die Verfügung vom 3. Mai 1893 (Centralbl. 1893, S. 489) verlangt für jede Abweichung eine „eingehende thatsächliche Begründung“.

Die Verfügung vom 11. Februar 1895 (Centralbl. 1895, S. 275) bestimmt, daß gewisse „Gründe, welche in dem einzelnen Falle für ein Herabgehen unter die Maximalpflichtstundenzahl sprechen, überall zur Geltung gebracht werden“. Diese Gründe sind angeführt, Centralbl. 1892, S. 730: „Andauernde Kränklichkeit, übergroße Belastung mit Korrekturen und sonstige Gründe.“ Centralbl. 1893, S. 489: „Alter und Kränklichkeit einzelner Lehrer, Belastung mit verschiedenen Korrekturen, Vermehrung derselben durch die größere Zahl von Schülern, Heranziehung derselben zu besonderen Dienstleistungen im Interesse der Schule, z. B. bei Religionslehrern u. a.“

Im letzteren Falle handelt es sich also nicht um eine Arbeitsentlastung; bei Kränklichkeit, bes. andauernder, versteht sich die Entlastung von selbst; das Alter kann nur sehr selten der Grund einer Entlastung sein, da von mehr als 6000 höheren Lehrern nur 92 ein Alter von mehr als 65 Jahren haben und der Durchschnitt vor Voll-

endung des 57. Lebensjahres aus dem Dienste scheidet. Verschiedene Korrekturen in „meist überfüllten Klassen" (Worte der amtlichen Lehrpläne) haben alle Lehrer, die dennoch 24 Wochenstunden geben.

Bis 1892 war die Maximal- (nicht Pflicht-) Stundenzahl für die jüngeren Lehrer 22 bis 24, für die älteren 20 bis 22, und **22 Stunden sollte schon eine Ausnahme sein.** Die betr. Verfügung (v. 15. 5. 63) lautete: „Die Verpflichtung der wissenschaftlich gebildeten Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten darf bei dem Direktor oder Rektor nicht über 14 bis 16, bei den Oberlehrern über 20 bis 22, bei den ordentlichen Lehrern über 22 bis 24 nicht hinausgehen. Auch die Übernahme der höheren Stundenzahl von 22 bis 24 kann nur solange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Klassen eine geringe ist und nicht Korrekturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen."

7. Der Grundsatz der Regierung für die Bemessung der Beamtengehälter.

Die Bemerkung zu § 3 der Motive zum Richterbesoldungsgesetze lautete: „Als bei der Gehaltsregelung für die Richter im Jahre 1879 das Mindestgehalt der Oberlandesgerichtsräte und Landgerichtsdirektoren niedriger festgesetzt wurde als das Höchstgehalt der Land- und Amtsrichter, war man von der Absicht geleitet, den Beamten, welche bei der beschränkten Zahl der höheren Stellen in den unteren Stellen zurückbleiben mußten, einen finanziellen Ausgleich für die ihnen versagte Beförderung zu gewähren. Dieser Grundsatz ist als richtig anzuerkennen."

Nach diesem Grundsatze der Regierung müßten die Oberlehrer ein weit höheres Gehalt beziehen als die Land- und Amtsrichter;

denn: die Zahl höherer Stellen ist im höheren Lehrfache noch beschränkter als im Richterstande. Quantitativ verhalten sich die Avancementsverhältnisse der Oberlehrer zu denen der Land- und Amtsrichter wie 6,9 : 15,5, qualitativ wie 0 : 9000; d. h. der junge Amtsrichter hat die wenn auch nur geringe Aussicht, dermaleinst ein Gehalt zu bekommen, welches das Höchstgehalt eines Amtsrichters um 9000 ℳ übersteigt; der junge Oberlehrer kann nur im allergünstigsten Falle — wenn er

Mit kurzen Worten lautet dieser **Grundsatz der Regierung**: Je ungünstiger die Avancementsverhältnisse sind, desto günstiger müssen die Gehaltsverhältnisse sein. Oder: Jeder Beamte hat einen Anspruch auf Beförderung; wenn er nicht befördert wird, so muß er durch ein höheres Gehalt dafür entschädigt werden.

Provinzialschulrat wird — das Höchstgehalt eines Amtsrichters erreichen; das Höchstgehalt der Gymnasialdirektoren beträgt bei dem raschen Verbrauche der Arbeitskraft im Durchschnitt nur 5700 ℳ.

8. Der Standpunkt der Regierung in der Gehaltsfrage der höheren Lehrer.

Schon im Jahre 1849 war es die Absicht der preußischen Regierung, **„das Gehalt der ordentlichen Lehrer (jetzt Oberlehrer) dem Gehalte der Räte in den Landeskollegien gleichzusetzen.“ Der damalige Kultusminister sagte: „Diese Angelegenheit läßt mich nicht schlafen. Ich werde nicht eher ruhen, bis ich meinen Zweck erreicht habe,“** und, was das Wichtigste ist, **auch der König selbst wollte das.** (Blätter f. höh. Schulwesen, 1889, S. 44).

Im Jahre 1863 erklärte die preußische Regierung bei der Einreichung des Normaletats für höhere Schulen: **„Die künftige Gleichstellung in der Besoldung der Gymnasialdirektoren und Gymnasiallehrer mit den Besoldungen der Direktoren und Richter erster Instanz rechtfertigt sich** dadurch, daß beiderseits die Beteiligten Universitätsstudien gemacht haben müssen, sowie durch die in jeder Beziehung gleiche amtliche und soziale Stellung.“ (Nach den „Grenzboten“ vom 30. Jan. 1896. Die stenograph. Berichte vor 1866 waren in Kiel nicht zu haben.)

Im Jahre 1872, bei Gelegenheit der letzten allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter **wiederholte die Regierung in den Motiven zum Normaletat dieses Jahres ausdrücklich den Grundsatz von der Gleichstellung der Richter und Gymnasiallehrer. Dementsprechend wurde auch das Maximalgehalt der Richter wie der Oberlehrer auf 4500 Mark festgesetzt, während das Minimalgehalt der Richter 2400 Mark, das der Gymnasiallehrer dagegen 1800 Mark betrug. Dieser Unterschied in dem Anfangsgehalt war jedoch von der Regierung durchaus nicht beabsichtigt, die vielmehr für beide Beamtenkategorien 2100 bis 4200 Mark vor-**

schlug, sich aber den Beschlüssen des Landtages fügte. **Dieser aber ging von der Erwägung aus, daß damals die feste Anstellung der Gymnasiallehrer gewöhnlich bald nach dem Probejahr erfolgte, und daß die Probekandidaten fast ohne Ausnahme remuneriert wurden.** (Gütigst mitgeteilt von Herrn Professor Sioda in Posen.)

Im Jahre 1872 hat der Herr Minister Dr. Falk bei der Gehaltsregulierung **stets den Grundsatz vertreten, daß die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten und die Richter erster Instanz in Bezug auf das Gehalt koordiniert zu stellen seien.** (Blätter f. höh. Schulwesen, 1889, S. 4.)

Am 16. April 1885 gab Herr Kultusminister von Goßler im Namen der Staatsregierung folgende Erklärung ab: „Die Staatsregierung hält dafür, daß, wenn man überhaupt einzelne Beamtenkategorien abwägen will **nach Bildungsgang und Bedeutung für das Staatsleben, die Lehrer an den höheren Schulen einen Anspruch darauf haben, mit den Richtern an den unteren Gerichten gleichgestellt zu werden.**"

Der sog. Siebenerausschuß der Dezemberkonferenz **vom Jahre 1890** sprach unter ausdrücklicher Zustimmung der Regierungsvertreter die **Forderung aus, daß dieser Grundsatz der Gleichstellung der höheren Lehrer mit den Richtern erster Instanz im Normaletat von 1892 durchgeführt werde.**

Am 9. März 1892 gab der Herr Kultusminister Graf von Zedlitz-Trützschler im Abgeordnetenhause bei der Beratung des Normaletats folgende Erklärung ab: „Ich komme nun zu der Hauptfrage, der Gehaltsaufbesserung überhaupt. Die Herren haben richtig ausgeführt, in den früheren Verhandlungen dieses Hauses ist wiederholt die **Gleichstellung dieser Lehrer mit den Richtern erster Instanz gefordert worden. Für die innere Berechtigung dieser Forderung lassen sich ja sehr triftige Gründe anführen. Auch die Unterrichtsverwaltung, ich selbst bin stets von dieser Auffassung ausgegangen.** Aber bei den Erwägungen, die zwischen den verschiedenen Ressorts stattgefunden haben, trat die Enge unserer Finanzbefähigung, die wir zur Zeit haben, so stark hervor, daß der Gedanke . . . . sich thatsächlich als unausführbar erwies."

Am 6. März 1896 erklärte der Herr Kultusminister Dr. Bosse im Abgeordnetenhause: „Ich habe — ich glaube im vorigen Jahre —

hier einmal den Ausdruck gebraucht: Lehrer sind keine Richter und Richter sind keine Lehrer, und zu meiner Überraschung hat dieser an sich völlig unbestrittene Satz unter den höheren Lehrern eine mir ganz unbegreifliche Aufregung verursacht. Sie haben offenbar gemeint, **daß ich die Zusicherung meiner Amtsvorgänger, daß eine thunlichste Gleichstellung der Lehrer mit den Richtern herbeigeführt werden solle, damit habe zurücknehmen wollen. Das hat mir aber ganz fern gelegen; daran denke ich garnicht.**" In derselben Rede sprach der Herr Kultusminister sich gegen eine mechanische Gleichstellung der beiden Beamtenkategorien aus.

Bei dem vorhandenen Wohlwollen der Regierung für den höheren Lehrerstand darf dieser sich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß bei der bevorstehenden Regelung der Beamtengehälter die Gleichstellung der höheren Lehrer mit den Richtern erster Instanz nicht mechanisch hergestellt werde, „bis auf Heller und Pfennig und bis auf die kleinsten Einzelheiten in den Verhältnissen," wie der Herr Kultusminister in der soeben erwähnten Rede sich ausdrückte, sondern daß auch für seine finanzielle Besserstellung die heutigen Grundsätze der Regierung für die Gehaltsbemessung zur Geltung gebracht werden: daß die Grundverschiedenheiten in den ganzen Verhältnissen, in der Art der Vorbildung, der Schwere des Dienstes (Grundsatz des Herrn Finanzministers, vgl. S. 8) und die ungünstigeren Avancementsverhältnisse (Grundsatz der Regierung in den Motiven zum Richterbesoldungsgesetz, vgl. Nr. 7 dieses Schlußkapitels) Berücksichtigung finden, vor allem aber darf er erwarten, daß ihm die Erreichung des Höchstgehaltes früher ermöglicht werde, als dem Richter und **daß auch der wissenschaftliche Hilfslehrer dieselbe Stellung und dasselbe Gehalt bekomme wie der Gerichtsassessor.** Denn in der Verwendung wird prinzipiell kein Unterschied gemacht zwischen dem jüngsten wissenschaftlichen Hilfslehrer und dem ältesten Professor: der jüngste wissenschaftliche Hilfslehrer (zuweilen sogar schon der Probekandidat) kann Lehrer der Prima und Mitglied der Abiturientenprüfungskommission sein, obgleich er nicht vereidigt ist und bisher auch nur eine Remuneration von 125 ℳ oder gar 62,50 ℳ monatlich bezieht.

Verlag von Lipsius & Tischer in Kiel u. Leipzig.

Julie Ravit

Wie kommt man mit Wenigem aus?

Anleitung zur häuslichen Geldwirtschaft und Buchführung.

Zweite verbesserte Auflage.

Ladenpreis geb. Mk. 0.50 (10 Expl. für 3 Mk.).

Hier ist ein Weg gezeigt, wie einer sein Einkommen regeln kann, daß er auch sein gutes Auskommen dabei findet. Der Bauer hat ein Sprichwort: „man soll seine Zehrung nach seiner Nährung setzen", d. i. nicht mehr ausgeben, als man einnimmt, und lieber noch etwas für den Notfall zurücklegen. Wer dazu den ernsten Willen hat, und das sollten alle, die nur ein beschränktes Einkommen haben und nicht zu den Reichen und den Wohlhabenden gehören, besonders alle Beamten, Pfarrer, Lehrer, Subalternbeamte, Handwerker, Arbeiter ꝛc. ꝛc., der nehme diese Anleitung zur Hand und er wird daraus bald mit kleinen Modifikationen seine Einkünfte und Ausgaben regeln lernen. Das Büchlein enthält einen Voranschlag für ein Einkommen von 2000 Mk. und 900 Mk. für einen anfangenden Hausstand, sowie die Beschaffung einer Aussteuer für die erste Einrichtung zu 3000 Mk., ferner Voranschläge für alleinstehende Personen, für Dienstboten und endlich die Einrichtung für eine geregelte Buchführung. Sehr wertvoll, geradezu mustergültig sind die in einem Anhang beigegebenen Muster für Aussteuern zu 3000 Mk. und 800 Mk. (Badische Landeszeitung.)

Der
höhere Lehrerstand in Preußen,
seine Arbeit und sein Lohn.

Neue Untersuchungen insbesondere über die Sterblichkeitsverhältnisse der höheren Lehrer.

Von

Dr. Heinrich Schröder.

Verderbte Menschen und Schmeichler will ich entschlossen von mir weisen. Die Besten, die Geradesten, die Aufrichtigsten sollen mir die Liebsten sein. Die will ich für meine wahren Freunde halten, die mir die Wahrheit sagen, wo sie mir mißfallen könnte.
Kaiser Wilhelm der Große (Oncken, Unser Heldenkaiser, S. 16.)

Diese Prüfung (der Arbeiterverhältnisse) hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. **Kaiser Wilhelm II.** 4. 2. 1890.

Vierte, aufs neue durchgesehene Auflage (fünftes Tausend).

Kiel und Leipzig.
Verlag von Lipsius & Tischer.
1899.

Von dem Verfasser dieser Schrift, **Dr. Heinrich Schröder,** sind in unserm Verlage ferner erschienen:

1. Zur Waffen- und Schiffskunde des deutschen Mittelalters. 1890.
2. Oberlehrer, Richter, Offiziere. 1896. Dritte Aufl. 1897.
3. Ausgleichende Gerechtigkeit. 1897.
4. Das kleine Buch von der Marine (mit G. Neudeck). Oktbr. 1898. — 16. bis 25. Tausend Dezember 1898.

Dr. Heinrich Schröder, Zur Waffen- und Schiffskunde des deutschen Mittelalters bis um das Jahr 1200. Eine kulturgeschichtliche Untersuchung. Mk. 1,60.

(Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Heinrich von Preußen gewidmet.)

. . . . Ihre Abhandlung werde ich mit Interesse lesen, nachdem ich sie beim ersten Durchblättern als eine fleißige und sachkundige Arbeit erkannt habe. . . . .
Friedrichsruh, den 24. Juli 1890. **v. Bismarck.**

. . . . Für die genauere Untersuchung über das Waffen- und Schiffswesen des frühen Mittelalters liefert Schröders Arbeit einen sehr dankenswerten Beitrag. (Literarisches Centralblatt.)

. . . . . verdienstlich und empfehlenswert. . . . . (Der Deutsche Herold.)

. . . . . fleißig, sauber und gewissenhaft gearbeitet. . . . .
(Zeitschrift für deutsche Philologie.)

. . . . . fleißig zusammengetragen und verständig erörtert. . . . .
(Deutsche Literaturzeitung.)

Georg Neudeck, Kaiserl. Marineschiffbaumeister, und **Dr. Heinrich Schröder, Das kleine Buch von der Marine.** Ein Handbuch alles Wissenswerten über die deutsche Flotte nebst vergleichender Darstellung der Seestreitkräfte des Auslandes. 359 Seiten. Mit einer Karte und 646 Abbildungen. Preis eleg. geb. Mk. 2.—

. . . . . Seine Königliche Hoheit lassen für diese Vorlage mit dem Beifügen freundlichst danken, daß Höchstdieselben sich freuen, den reichen Inhalt des Werkes näher kennen zu lernen.
Geh. Kabinet S. K. H. des Großherzogs von Baden.

Meinen besten Dank . . . . . für die freundliche Uebersendung Ihres schönen „Kleinen Buches von der Marine", das meinen ganzen Beifall gefunden hat und dessen Empfehlung ich mir angelegen sein lassen werde. **Wilhelm Fürst zu Wied.**

. . . . Wie ich die dem Buche zu Grunde gelegte Idee und die Form ihrer Ausführung für durchaus zweckdienlich halte, so hat auch der Inhalt und die Darstellungsweise meine volle Anerkennung gefunden, und ich werde gern Gelegenheit nehmen, das Buch dem Interesse weiterer Kreise zu empfehlen.
v. Knorr, Admiral und kommandierender Admiral.

. . . . Ich werde durch meine Empfehlung für eine Verbreitung des Werkes gern eintreten.
Tirpitz, Kontreadmiral, Staatssekretär des Reichsmarineamts und Kgl. Preuß. Staatsminister.

. . . . . Ich glaube in der That, daß Sie damit einem nothaften Bedürfnisse entsprochen haben, und hoffe und wünsche Ihnen für dasselbe einen vollen Erfolg, den es verdient.
Bendemann, Kontreadmiral und Chef des Stabes des Oberkommandos der Marine.

Marine-Rundschau (Redaktion: Nachrichtenbureau des Oberkommandos der Marine) November 1898. . . . Das Buch ist nicht klein, weder äußerlich noch innerlich, sondern ein recht umfangreiches Nachschlagebuch für den Fach- und Nichtfachmann. . . . Die Angaben über die verschiedenen Laufbahnen sind vorzüglich zusammengestellt und helfen wirklich einem sehr oft fühlbaren Mangel ab. Die Stellenzahlen und Besoldungen aller denkbaren Karrieren und Ressorts sind in erschöpfender Weise [illegible]ehen. . . . . Resümieren wir dahin, daß das Werkchen ein vorzügliches Nachschlagebuch für [illegible]Fachmann sowohl wie für den Laien ist. . . . Dem Lehrer ist es ein trefflicher Leit[illegible] dem Schüler ein billiges Handbuch. . . . . Als Weihnachtsgeschenk für die seelustige [illegible]ler Stände. . . . .

[illegible]her Reichs- u. Königl. Preuß. Staats-Anzeiger. Es fehlte bisher an einem Hand[illegible]erhältnisse der Marine. . Die Darstellung ist klar und allgemein verständlich und überall, [illegible]urch zahlreiche gute instruktive Abbildungen erläutert, sodaß auch der Laie sich leicht [illegible]er alles, was zur Marine gehört, unterrichten kann.

[illegible]llg. Ztg. Wer über irgend eine unsere Marine betreffende Frage Auskunft [illegible] Buche wird er sie sicher nicht vergeblich suchen. . . . . .

Der höhere Lehrerstand in Preußen,

seine Arbeit und sein Lohn.

Neue Untersuchungen insbesondere über die Sterblichkeitsverhältnisse der höheren Lehrer.

Von

Dr. Heinrich Schröder.

Verderbte Menschen und Schmeichler will ich entschlossen von mir weisen. Die Besten, die Geradesten, die Aufrichtigsten sollen mir die Liebsten sein. Die will ich für meine wahren Freunde halten, die mir die Wahrheit sagen, wo sie mir mißfallen könnte.
Kaiser Wilhelm der Große. (Oncken, Unser Heldenkaiser, S. 16.)

Diese Prüfung (der Arbeiterverhältnisse) hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. **Kaiser Wilhelm II.** 4. 2. 1890.

Vierte, aufs neue durchgesehene Auflage (fünftes Tausend).

Kiel und Leipzig.
Verlag von Lipsius & Tischer.
1899.

Druck von A. Hopfer in Burg.

Vorbemerkung zur ersten Auflage.

Meine Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere", Herbst 1896, in der ich zum ersten Male eine umfassende Darstellung der Lage des höheren Lehrerstandes in Preußen auf statistischer Grundlage zu geben versuchte, ist vom Ministerium einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, deren Resultate Geh. Regierungsrat Professor Dr. Lexis in seiner Schrift über „Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens", Jena 1898, veröffentlicht hat. Der Unterrichtsverwaltung gebührt für die Bekanntgabe ihres gesamten Materials der aufrichtigste Dank des ganzen höheren Lehrerstandes umsomehr, als die amtlichen Zahlen von der Lage dieses Standes ein noch viel traurigeres Bild aufrollen, als die Zahlen, die ich damals aufgrund eines weniger umfangreichen Materials ermittelt hatte, und die dennoch in einem Teil der Presse schon als „Enthüllungen" bezeichnet wurden.

Inzwischen sind auch in anderen Staaten ähnliche Untersuchungen angestellt, die meine Arbeit ergänzen und weiterführen. So für das Großherzogtum Hessen von Professor Ludwig Knöpfel, „Statistische Untersuchungen über die Gesamtlage der akademisch gebildeten Lehrer des Großherzogtums Hessen", Gießen 1897, und für das Königreich Sachsen von M. Holtze, „Das Dienstalter der sächsischen Gymnasiallehrer", Heft 1 der Sammlung von Schriften des Sächsischen Gymnasiallehrer-Vereins, Wurzen 1897.

Um die Beleuchtung der neuen Gehaltsverhältnisse haben sich besonders verdient gemacht Oberlehrer Dr. Kannengießer und Oberlehrer Dr. Wermbter durch ihre im Korrespondenzblatt der Philologenvereine Preußens erschienenen Aufsätze. Alle diese Arbeiten und manche andere noch habe ich für diese Schrift mit Nutzen verwertet; allen Verfassern gebührt mein Dank.

Mein Dank gebührt auch dem Gesamtvorstande der preußischen Provinzialvereine höherer Lehrer für die moralische und materielle Unterstützung, die er mir bei den neuen umfangreichen statistischen Erhebungen so bereitwillig gewährt hat.

Ich habe für diese Arbeit noch nicht alles Material verwenden können, teils weil meine Zeit nicht reichte, teils weil der in Aussicht genommene Umfang dieser Schrift bereits weit überschritten war. Ich hoffe es demnächst in einem anderen Zusammenhange nachzuholen.

Den wärmsten Dank aber schulde ich den Herren, die kein persönliches Interesse an diesen Fragen haben, aber dennoch ihre kräftige Unterstützung

in entgegenkommendster Weise mir haben zu Teil werden lassen: den Herren Professoren Geheimrat Dr. med. Eulenburg, Dr. Friedrich Paulsen und Dr. med. Griesbach.

Das Bild, das ich hier von der Fürsorge des preußischen Staates für den höheren Lehrerstand habe zeichnen müssen, ist schwarz. Aber das härteste Urteil, das über den preußischen Staat in dieser Beziehung gefällt worden ist, liegt doch in den Worten des Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums, Herrn Dr. v. Miquel, der im Landtage erklärte, die gegenwärtige Lage des höheren Lehrerstandes hätte sich nur durch eine innerhalb weniger Jahre wiederholt erfolgte Gehaltserhöhung um zusammen 38 % so günstig gestalten lassen. Jetzt wird die Lebensarbeit eines Oberlehrers schlechter bezahlt als die eines Vorschullehrers, wie in dieser Schrift aufgrund amtlichen Materials nachgewiesen ist; hätte Herr v. Miquel nicht die 38 % Gehaltserhöhung bewilligt, so würde der Philologe heutzutage für seine Lebensarbeit sicher schlechter gelohnt werden als der Schuldiener!

Kiel, den 12. Januar 1899.

Zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieser Schrift war bereits in der ersten Woche vergriffen, so daß ich für diese Auflage mich, abgesehen von dem Einschub, einer Erörterung über die Ursache des Hülfslehrerelends (S. 86 f.), die jetzt aufgrund amtlichen Materials gegeben werden konnte, auf die Verbesserung einiger Druckfehler beschränken mußte. Zu sonstigen Aenderungen lag auch ein Anlaß nicht vor.

Kiel, den 26. Januar 1899.

Zur vierten Auflage.

Die dritte Auflage war ein unveränderter Abdruck der zweiten. Auch in der vierten Auflage ist wenig geändert. — Die Vorlage über die Neuregelung der sog. Funktionszulage ist nun herausgekommen; sie ist noch schlimmer ausgefallen, als wir befürchteten; möchte sie nicht, wenigstens nicht so angenommen werden, wie sie eingebracht ist! Vorteil davon würde nur der Fiskus haben, der freilich in den ersten Jahren eine Kleinigkeit zugeben müßte, dann aber dauernd große Ersparnisse erzielen würde.

Kiel, den 22. Februar 1899.

(Holtenauerstraße 122.)

Heinrich Schröder.

I.

Die Würdigung des höheren Lehrerstandes in der Theorie und in der Praxis.

Meine Herren, wir haben das größte Wohlwollen für den höheren Lehrerstand, aber —
Rekord-Redensart aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Seit langem schon blickt jeder Deutsche mit Stolz, das Ausland mit Neid auf das Emporblühen der deutschen Industrie, des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt. Mit ganz besonderem Stolze habe ich vor einiger Zeit diesen Satz in dem „Kleinen Buch von der Marine" niedergeschrieben; denn nach dem Urteile der berufensten Männer hat die deutsche Schule, der deutsche Lehrerstand die Grundlage für die Stellung Deutschlands im Welthandel geschaffen und auch heute noch zu erhalten. Warum sollen auch die Lehrer nicht stolz sein können! Sagt doch Goethe schon: „Nur die Lumpe sind bescheiden, Brave freuen sich der That", und warum sollen wir uns nicht der Thaten freuen, die uns bei jeder Gelegenheit nachgerühmt werden! Und das nicht nur von den Deutschen, sondern auch von den Ausländern.

Seit Jahren schon forschen die Engländer nach den Ursachen, die zu dem großen, für sie beängstigenden Aufschwunge der deutschen Industrie und des deutschen Welthandels geführt haben; wiederholt haben englische Kommissionen zu diesem Zwecke Reisen nach Deutschland gemacht. Ohne Ausnahme sind alle diese Untersuchungen zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Deutschen ihre Fortschritte in erster Linie der Höhe ihres Unterrichtswesens zu verdanken haben.

In diesem Sinne äußerte sich z. B. auch Sir Philip Magnus am 28. Oktober 1896 in dem Ausschuß für das technische Unterrichtswesen über das Ergebnis seiner Reise nach Deutschland. „Das Vertrauen der Deutschen in die Vorteile, welche die Industrie aus dem Unterrichtswesen zieht, bleibe — so führt er aus — unerschütterlich. Sie verwendeten

ihr Geld gleich freigebig für Heer und Schule, in der Erkenntnis, daß das Land hinsichtlich der allgemeinen Wohlfahrt von beiden in gleichem Maße abhänge. Wenn England zu der Erkenntnis der Ueberlegenheit des deutschen höheren Unterrichtswesens gelangen werde, dann erst werde es einige Hoffnung haben, mit den deutschen Nebenbuhlern in der Welt des Handels auf der gleichen Höhe zu stehen." An diesen Ausführungen ist nichts neu und überraschend als der Satz, der hier durch den Druck hervorgehoben ist. Der Engländer ahnt nicht, daß bei uns auf dem Gebiete des höheren Schulwesens das Wort „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert" nur eine sehr bedingte Geltung hat, daß, um die Lasten des höheren Schulwesens zu mildern, die Lehrer eine Arbeitslast auf ihre Schultern nehmen müssen, die sie weit früher in das Grab zieht als ihre Mitmenschen.

Auch in Frankreich ist man seit dem letzten Kriege zu der Erkenntnis gekommen, daß Bismarcks Wort von dem Sieger von Königgrätz doch mehr Wahrheit enthält, als es zunächst vielleicht scheint. Man hat daher nicht nur dem Volksschulwesen, sondern auch dem höheren Unterricht die sorgfältigste Pflege angedeihen lassen, keine Mittel gescheut, um Bismarck's Wort zu beherzigen, und den höheren Lehrern eine Stellung im Staatsleben angewiesen, die zu erstreben den preußischen Oberlehrern sicher als Größenwahn angerechnet werden würde. Wenn dennoch selbst nach dem Urteile der Franzosen*) der Vorsprung, den Deutschland auf dem Gebiete des Welthandels und der Industrie vor Frankreich gewonnen hat, durch unsere besseren höheren Schulen erklärt wird, so ist das gewiß erhebend für den höheren Lehrerstand Deutschlands und ermutigt ihn, den Kampf fortzusetzen, ohne den nach dem Ausspruch eines großen Rechtslehrers kein Recht zu erringen ist.

Wie nach 70/71 in Frankreich, so ging es auch in Preußen nach der Schlacht bei Jena. Auf die Schule setzte man die Hoffnung auf die Errettung des Vaterlandes aus der Schmach. Und wie die großen Staatsmänner jener unglücklichen Zeit, so dachte auch Bismarck von der Bedeutung besonders der höheren Schule. So sagte er in seiner Rede an die preußischen Oberlehrer am 8. April 1895: „Sie sprachen in der eben verlesenen Ansprache von der Dankbarkeit, die der Lehrerstand mir gegenüber empfinde. Meine Herren, das Gefühl ist ein gegen-

*) Vgl. Prof. George Blondel, l'essor industriel et commercial du peuple allemand. 2. éd. Paris 1898.

seitiges. Das ist für mich zum Durchbruch gekommen in der Zeit meiner politischen Arbeit. Hätte ich nicht die Vorarbeit des höheren Lehrerstandes in unserer Nation vorgefunden, so glaube ich nicht, daß mein Werk, oder das Werk, an dem ich mitgearbeitet habe, in dem Maße gelungen sein würde. Ihnen hat die Pflege der Imponderabilien obgelegen, ohne deren Vorhandensein in der gebildeten Minorität unseres Volkes die Erfolge, die wir gehabt haben, nicht möglich gewesen sein würden. Die Liebe zum Vaterlande, das Verständnis für politische Situationen — für diese und andere Eigenschaften werden die Keime gelegt in dem Stadium des Menschenlebens, welches Ihrer Pflege vorzugsweise anheimfällt. . . . . .

„Die Erfolge der nationalen Entwickelung eines jeden Landes beruhen hauptsächlich auf der Minorität der Gebildeten, die das Land enthält. . . . . Eine Verstimmung der abhängigen Massen kann eine akute Krankheit hervorrufen, für die wir Heilungsmittel haben, eine Verstimmung der gebildeten Minorität ruft chronische Krankheit hervor, deren Diagnose schwer ist und deren Heilung langwierig, und deshalb lege ich das Hauptgewicht auf die Erziehung und die Gesinnung der gebildeten Klassen in jedem Lande. Wir können bei uns — von den dynastischen Persönlichkeiten sehe ich ganz ab . . . . — wir können bei uns in Deutschland, zunächst in den regierenden Kreisen, unter den Beamten, keine Leute verwenden, die nicht durch Ihre Hände, möchte ich sagen, gegangen sind. . . . . Unser Offizierkorps ist eine unnachahmliche Schöpfung für alle übrigen Nationen. Sie machen es uns darin nicht gleich, und das ist das Produkt unserer gesamten höheren Schulbildung. . . . Daß es in der ganzen englischen Handelswelt heutzutage als eine Empfehlung gilt, wenn auf einer Ware steht: made in Germany — auch das ist eine Wirkung desjenigen Bildungsstadiums, wie die höheren Schulen es liefern. Unsere Kaufleute über See, die unsere besten Pioniere sind, würden ebenfalls ohne die deutsche Schulbildung das nicht leisten. . . . . Ich könnte in dieser Darstellung der politischen Wirkung der Imponderabilien, die auf unseren höheren Schulen in das Gemüt des deutschen Jünglings gepflanzt werden, vielleicht noch weiter gehen. . .“

Ich würde diese Worte Bismarcks nicht so ausführlich wiedergegeben haben, wenn ich nicht der Ansicht wäre, daß sie gerade derjenigen Partei zu denken geben könnten, die bei der Beratung der letzten Besoldungsvorlage sich dagegen am meisten gesträubt hat, daran mitzuarbeiten, daß der höhere Lehrerstand aufhöre, — um Hinzpeters Wort auf der Dezember-

konferenz zu gebrauchen — ein unehrliches Gewerbe zu sein. Denn wenn ein dem höheren Lehrerstande wohlwollender Redner sich zum Worte meldete, so hatte der stenographische Bericht fast stets die vielsagenden Worte zu verzeichnen: Unruhe, große Unruhe, andauernde Unruhe rechts!

Bei dieser Stimmung in der stärksten Partei des preußischen Abgeordnetenhauses war es kein Wunder, daß die Konservativen alles, was ich in meiner Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere" zur Begründung der Forderungen des höheren Lehrerstandes anführte, einfach verwarfen, ohne auch nur den Versuch einer sachlichen Kritik zu machen, ja daß einer ihrer Hauptredner sogar im Namen seiner Partei die ernstesten Gründe wiederholt „perhorreszieren" zu müssen glaubte.

Umsomehr Anspruch auf die Anerkennung und Dankbarkeit des ganzen höheren Lehrerstandes hat das Unterrichtsministerium sich dadurch erworben, daß es alle meine Untersuchungen einer eingehenden Prüfung hat unterziehen lassen. Die Resultate dieser amtlichen Erhebungen sind veröffentlicht von Herrn Geheimrat Professor Dr. Lexis (Göttingen) in der Schrift: „Ueber die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens." Jena, Gustav Fischer, 1898.

Auf diese Schrift wird im Folgenden noch näher eingegangen werden, um auf Grund des darin gegebenen amtlichen Materials den Nachweis zu führen, daß die Zustände in unserem höheren Schulwesen, soweit sie die Lage der höheren Lehrer betreffen, geradezu unhaltbar geworden sind und schleunige Abhülfe dringend erheischen. Daß es so nicht bleiben kann, das scheint auch die Unterrichtsverwaltung einzusehen; wenigstens lassen eine Reihe von Maßnahmen, die sog. Novemberkonferenz 1897, sowie verschiedene statistische Erhebungen, darauf schließen, daß man ernstlich daran denkt, die traurige Lage des höheren Lehrerstandes zu bessern.

Hoffentlich wird die Regierung sich nicht auf die „kleinen Mittel" beschränken, sondern durch eine gründliche Besserung auch der Gehaltsverhältnisse dem höheren Lehrerstande endlich die Zufriedenheit und Berufsfreudigkeit geben, ohne welche auf die Dauer die „politische Wirkung der Imponderabilien, die auf unseren höheren Schulen in das Gemüt des deutschen Jünglings gepflanzt werden" (Bismarck), anders ausfallen könnte, als es gerade den Parteien lieb sein möchte, die bisher sich am heftigsten dagegen gewehrt haben, die wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Schulen als vollwertige höhere Beamte anzuerkennen.

Wenn daher die Regierung, nachdem sie nunmehr die in der Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere“ vorgebrachten Thatsachen in allen Hauptpunkten als zutreffend erkannt hat, sich dazu entschließen sollte, ihr seit dem Jahre 1845 immer wieder gegebenes Versprechen, die höheren Lehrer den Richtern erster Instanz gleichzustellen, jetzt endlich zu erfüllen, dann dürfte sie auch bei den Konservativen nicht mehr auf Widerstand stoßen. Das darf wenigstens aus den Worten ihres Hauptredners in der Besoldungsfrage, des Freiherrn von Richthofen-Mertschütz, bei der dritten Lesung der Vorlage geschlossen werden. „Wir gönnen“, so sagte er, „den Oberlehrern noch viel mehr; wir wünschten, sie könnten noch viel mehr bekommen.“ Damals freilich war es zu spät, und daher konnte der Abg. Dr. Sattler mit Recht sagen: „Ich freue mich, heute von der rechten Seite eine Reihe von Herren auftreten zu sehen, welche in warmen Worten für die Bedeutung des Lehrerstandes eintreten. Ich begrüße es mit großer Freude; aber . . . . ich hätte gewünscht, daß diese Erkenntnis etwas früher bei ihnen eingetreten wäre, und daß die Bestrebungen, nach dieser Richtung hin thätig zu sein, bei ihnen hervorgetreten wären, als es noch möglich war, an der Vorlage etwas zu ändern. Jetzt sind die Reden post festum und haben keinen praktischen Wert“.

In der That ist wohl selten die Bedeutung des höheren Lehrerstandes in so ehrenden Worten anerkannt worden, wie in derselben Sitzung von dem bereits erwähnten Abg. Frh. von Richthofen: „Wir glauben, daß gerade der höhere Lehrerstand, daß die Oberlehrer die allerhöchste Wichtigkeit für unser ganzes Volksleben haben; darüber kann ja gar kein Zweifel obwalten“. Da drängt sich doch die Frage auf: Konnte man dieser Bedeutung des höheren Lehrerstandes, seiner „allerhöchsten Wichtigkeit für unser ganzes Volksleben“ denn nur dadurch Ausdruck geben, daß man sich jeder Besserstellung dieses Standes mit allen parlamentarisch gerade noch erlaubten Mitteln auf das energischste widersetzte?

Wenn an dem großen wirtschaftlichen Aufschwung, den das deutsche Reich in den letzten Jahrzehnten genommen hat, die Arbeit der höheren Schule, des höheren Lehrerstandes, wie das Ausland anerkennt, wie Bismarck in der angeführten Rede auseinandersetzt und Freiherr von Richthofen zugiebt, den größten Anteil hat — sollte man dann nicht erwarten dürfen, daß dieser Erkenntnis endlich auch die That folge, daß alle Parteien geschlossen die Forderung stellten, daß die Regierung ihr

dem höheren Lehrerstande seit mehr als 50 Jahren immer wieder gegebenes Versprechen endlich einlöse und den Oberlehrern dasselbe Einkommen gewähre wie den Richtern? Oder haben alle diese schönen Worte keine tiefere Bedeutung als die nun schon stereotyp gewordene Redensart:

Meine Herren, wir haben das größte Wohlwollen für den höheren Lehrerstand, aber —?

II.

Die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes und die Ansichten der Regierung.

Mancherlei Gewicht und Maß ist beides ein Greuel dem Herrn.

Spr. Sal. 20, 10.

Bevor die preußische Regierung über die **für die allgemeine Besoldungserhöhung** vorzuschlagenden Gehaltssätze der einzelnen Beamten sich schlüssig machte, stellte sie eine Reihe von **Grundsätzen** auf, denen niemand ihre volle Berechtigung absprechen kann. Als **oberster** Grundsatz wurde der der **ausgleichenden Gerechtigkeit** anerkannt. Es sollten, nach den Worten des Herrn Dr. v. Miquel, die von dem Gerechtigkeitssinne dieses genialen Finanzministers den schönsten Beweis liefern, „unberechtigte, **historisch überkommene Ungleichheiten in der Besoldung von Beamten von gleicher Bedeutung, von gleicher Vorbildung, gleichem Dienstalter weggeschafft werden**, und eine Menge von einzelnen Kategorien, die in unserm Etat durchliefen, die keine innere Begründung hatten, in Zukunft schwinden." (Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses. Sitzung v. 8. Januar 1897.) Da nun ausgleichende Gerechtigkeit zu üben, ohne vorherige Vergleichung nicht möglich ist, so mußten gewisse Gesichtspunkte festgelegt werden, von welchen aus die Vergleichung vorgenommen werden konnte. Als solche Gesichtspunkte, die vor allem beachtet werden sollten, hatte Herr von Miquel schon am 15. Mai 1896 bei der Beratung über die Umzugskosten der Baumeister hervorgehoben: (1.) die Vorbildung und (2.) die Schwere des Dienstes. Daß auch (3.) die Nebeneinnahmen bei der Festsetzung der Gehälter im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit mit in Betracht kommen sollten, wie Herr von Miquel wiederholt, namentlich mit Bezug auf die Oberlehrergehälter hervorgehoben hat, ist durchaus zu billigen. Ferner hatte die Regierung bereits in den Motiven

zum Richterbesoldungsgesetz den Grundsatz aufgestellt: (4.) Je ungünstiger die Avancementsverhältnisse sind, desto günstiger müssen die Gehaltsverhältnisse in der untersten Instanz der betr. Beamtenklasse sein.*) Endlich sollten nach der Denkschrift zur Besoldungsvorlage auch noch (5.) die Ehren des Amtes und (6.) die finanzielle Sicherheit der Stellung bei der Gehaltsfestsetzung Berücksichtigung finden,**) natürlich unter dem höheren Gesichtspunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Man sieht also: **der ganzen Besoldungsvorlage war ein wohldurchdachter Plan zugrunde gelegt,** dem kein rechtlich Denkender seine volle Anerkennung versagen kann, und es wäre beleidigend, wollte jemand daran zweifeln, daß Herr von Miquel in der dem Landtage eingebrachten Besoldungsvorlage diese seine eigensten Grundsätze nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt geglaubt hätte. Aber leider war es um sein Wissen, soweit es wenigstens die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes betraf, recht herzlich schlecht bestellt.

Was die Ehren des Amtes anlangt, so herrschte gewiß im ganzen Ministerium kein Zweifel darüber, daß in dieser Beziehung die höheren Lehrer wesentlich ungünstiger gestellt sind als die Richter, und daß sie daher auf ein höheres Gehalt Anspruch hätten als diese. Einen Titel, der sie als Beamte mit vollwertiger akademischer Bildung kennzeichnet, wie alle übrigen höheren Beamten ihn führen, haben nur die wenigen Schulmänner, die in die Stellung eines Direktors oder Provinzialschulrats gelangen; denn selbst der Professortitel wird ganz allgemein auch z. B. an Lehrer der Maschinenbauschulen verliehen, ohne daß eine abgeschlossene akademische Bildung von ihnen verlangt würde.

---

*) § 3 der Motive zum Entwurf des Richterbesoldungsgesetzes vom Jahre 1896 lautete: „Als bei der Gehaltsregelung für die Richter im Jahre 1879 das Mindestgehalt der Oberlandesgerichtsräte und Landgerichtsdirektoren niedriger festgesetzt wurde, als das Höchstgehalt der Land- und Amtsrichter, war man von der Absicht geleitet, den Beamten, welche bei der beschränkten Zahl der höheren Stellen in den unteren Stellen zurückbleiben mußten, einen finanziellen Ausgleich für die ihnen versagte Beförderung zu gewähren. Dieser Grundsatz ist als richtig anzuerkennen."

**) „Bei Aufstellung des Besoldungsplans ist man davon ausgegangen, daß die Beamten ihre gesicherte finanzielle Stellung für sich und ihre Familie, sowie die Ehren des Amtes mit einrechnen müssen auf eine nach Bedeutung des Amtes abgestufte Bemessung ihrer Einnahmen." (Seite 2 der Denkschrift zur Besoldungsvorlage.)

Wie außerordentlich viel günstiger die Beförderungsverhältnisse der Richter sind als die der höheren Lehrer, das ist in der Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere" S. 32 f. gezeigt. Leris bemerkt dazu auf Grund des amtlichen Materials in seiner bereits erwähnten Schrift über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Schulen, S. 96:

„Was Schröder endlich über die ungünstigen Beförderungsverhältnisse der höheren Lehrer sagt, entspricht ohne Zweifel den Thatsachen. Die Direktoren auch der Vollanstalten stehen nur in den großen Städten im Höchstgehalt den Regierungsräten gleich; dasselbe galt bis vor kurzem auch für die (35) Provinzialschulräte und erst durch die neue Gehaltserhöhung ist das Maximum für diese auf 7500 ℳ, also um 300 ℳ höher als das der Regierungsräte angesetzt worden. Nur ausnahmsweise kommt es vor, daß ein Provinzialschulrat Direktor des Provinzialschulkollegiums wird, und vollends selten sind natürlich die Ernennungen zu den wenigen Ratsstellen im Ministerium. Nach den Zahlenangaben in der Denkschrift über die Besoldungsaufbesserung kommen im Bereich der Staatsverwaltung auf 2270 Oberlehrer 224 Direktoren von Vollanstalten und Provinzialschulräte, also 8,98 Prozent der Gesamtzahl, dagegen auf 4052 Staatsanwälte, Landrichter und Amtsrichter 753 Präsidenten, Oberlandesgerichtsräte, Oberstaatsanwälte, Landgerichtsdirektoren und erste Staatsanwälte oder 15,69 Prozent der Gesamtzahl."

Die Beförderungsaussichten der staatlichen höheren Lehrer würden sich hiernach zu denen der Richter verhalten wie 8,98 zu 15,69. Thatsächlich aber sind sie noch ungünstiger für die höheren Lehrer, weil oben angenommen ist, daß die Provinzialschulräte nur aus der Zahl der Direktoren Königlicher Anstalten hervorgehen, während doch auch Direktoren von nichtstaatlichen Anstalten in diese Stellungen gelangen, und vor allem, weil bei den Richtern die 59 Präsidenten, Räte und Reichsanwälte des Reichsgerichts, die aus dem preußischen Justizdienst hervorgegangen sind, nicht mit berücksichtigt sind und auch nicht die ziemlich beträchtliche Zahl von ehemaligen preußischen Richtern und Staatsanwälten in höheren Stellungen in den Ministerien und anderen höheren Verwaltungsbehörden, während die Zahl solcher Stellen für Schulmänner sich, wie auch Leris sagt, auf die wenigen Ratsstellen im Ministerium beschränkt. Wenn man dies alles berücksichtigt, so dürften die Beförderungsaussichten der Richter etwa $2\frac{1}{2}$ mal so groß sein als die der höheren Lehrer.

Noch größer ist der Unterschied, wenn man die Gehälter berücksichtigt. Das höchste Gehalt, das von rund 6000 höheren Schulmännern

Preußens auch nur die 35 Provinzialschulräte erreichen können, beträgt 7500 ℳ, dagegen stehen den preußischen Richtern und Staatsanwälten allein an den Gerichten 223 Stellen offen, in welchen sie 11000 ℳ bis 25000 ℳ erlangen können, abgesehen noch von der großen Zahl hoch besoldeter Stellen in der Verwaltung. (Vgl. auch S. 81 unten.)

Man ersieht hieraus, daß bei einer blos mechanischen Gleichstellung der höheren Lehrer und der Richter unterster Instanz, die ersteren noch ungeheuer viel schlechter gestellt wären, als die letzteren, und daß die Regierung nur dem Gebote der ausgleichenden Gerechtigkeit folgte, als sie beschloß, die Beförderungsverhältnisse bei der Bemessung der Beamtengehälter mitzuberücksichtigen. In Bezug auf diese beiden Punkte (die Ehren des Amtes und die Beförderungsverhältnisse) wird, wie schon gesagt, die Regierung keinen Augenblick darüber im Zweifel gewesen sein, daß sie für die höheren Lehrer zu einem höheren Gehalt führen müßten, als für die Richter unterster Instanz.

Aber für die Regierung konnten diese Gesichtspunkte nicht allein, ja nicht einmal vorzugsweise die Entscheidung herbeiführen. Die übrigen Gründe waren nach Ansicht der Regierung von so schwerem Gewichte, daß sie zu Ungunsten der höheren Lehrer den Ausschlag gaben.

Nach den verschiedensten Aeußerungen von Ministern und Regierungskommissaren steht fest: **die Regierung ist bei der Festsetzung der gegenwärtigen Gehälter für die höheren Lehrer von folgenden Annahmen ausgegangen:**

1. die Vorbildung der höheren Lehrer erfordert eine geringere geistige Arbeit und ist weniger kostspielig als die der Richter;
2. der Dienst der höheren Lehrer ist weniger anstrengend als der der Richter;
3. die höheren Lehrer haben größere Nebeneinnahmen als die Richter.

Diese Annahmen, an deren thatsächlicher Berechtigung die Regierung sicher nicht zweifelte, haben dahin geführt, für die höheren Lehrer ein weit geringeres Gehalt vorzuschlagen als für die Richter, obwohl, wie schon bemerkt, nach den sonstigen Grundsätzen der Regierung den ersteren ein höheres Gehalt zugebilligt werden mußte, als den letzteren. Man kann der Regierung hieraus keinen Vorwurf machen; sie hat die Gründe für und gegen die Gleichstellung der Oberlehrer und der Richter erster Instanz ohne Zweifel reiflich und gewissenhaft erwogen und, gestützt auf

die Annahmen, die ihr als Thatsachen galten und gelten konnten, weil das Gegenteil nicht bewiesen war, ebenso gewissenhaft die Entscheidung getroffen, daß den höheren Lehrern die Gleichstellung mit den Richtern unterster Instanz zu versagen sei.

Daß jedoch diese Annahmen, auf welche die Regierung ihr Verfahren gründete, den Thatsachen nicht entsprechen, das ist bereits 1896 in der Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere" **nachgewiesen und**, wie im Folgenden gezeigt werden wird, erst später **durch die Ergebnisse der ministeriellen Erhebungen bestätigt worden.** Daher kann man der Regierung wegen der ungleichen Behandlung der Oberlehrer und der Richter aus diesen Gründen nicht vorwerfen, daß sie mit zweierlei Maße gemessen habe, weil sie eben damals noch von der Stichhaltigkeit dieser Gründe überzeugt war.

Dennoch kann ihr dieser Vorwurf nicht erspart werden; denn hätten auch alle thatsächlichen Gründe gegen die Gleichstellung der höheren Lehrer und der Richter gesprochen, sie hätte jetzt dennoch erfolgen müssen, weil **seit dem Jahre 1845 sämtliche preußischen Unterrichtsminister, z. T. auch im Namen des ganzen Staatsministeriums, immer wieder erklärt hatten: die höheren Lehrer haben es nicht verdient, schlechter besoldet zu werden als die Richter; sobald die Staatsfinanzen es gestatten, soll die Gleichstellung erfolgen.** In der bindendsten Form ist dies Versprechen wiederholt gegeben worden, und die Finanzlage gestattete jetzt die Einlösung, dennoch blieb sie aus. Das erbitterte umsomehr, als der Herr Finanzminister Dr. v. Miquel die Bevorzugung der Regierungsräte vor den Richtern mit einem im Jahre 1879 gegebenen Versprechen begründete. Daher schrieb auch das Korrespondenzblatt der Philologenvereine Preußens am 16. März 1897 „von der allgemeinen Entrüstung des höheren Lehrerstandes über das Verfahren des Finanzministers, der die Erhöhung der Gehälter der Regierungsbeamten damit begründete, daß er sie nur als die Einlösung eines 1879 gegebenen Versprechens bezeichnete, während er über die den Oberlehrern gemachten Versprechungen einfach einen Strich zog. Eine solche Behandlungsweise muß jedes Vertrauen des höheren Lehrerstandes zu der Königlichen Staatsregierung ersticken".

Man sollte meinen, daß die Regierung sich verpflichtet halte, ein so oft und freiwillig gegebenes Versprechen auch zu erfüllen. Den Verwaltungsbeamten gegenüber hielt sie es auch für nötig, den höheren Lehrern gegenüber nicht. Hier ist mit verschiedenem Maße gemessen, und „mancherlei Gewicht und Maß ist beides ein Greuel dem Herrn."

III.

Die Dauer der Vorbildungszeit der höheren Lehrer.

Den Philologen lockt wirklich meist das Studium selbst, das Wissen und die Wissenschaft: der Lernkopf in der Schule will weiterlernen . . . . .
Prof. Th. Ziegler, der deutsche Student am Ende des neunzehnten Jahrhunderts.

Bisher — auch noch bei der Besoldungsvorlage — war die Regierung stets der Ansicht gewesen, daß die mittlere Studiendauer für das höhere Lehrfach einschließlich der Staatsprüfung etwa $4^3/_4$ Jahre betrage, die ganze Vorbildungszeit vom Abiturientenexamen bis zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit also 7 Jahre und mit Einschluß des Militärjahres etwa 8 Jahre. Da nun die Juristen, für deren ganze Vorbildungszeit 7 Jahre vorgeschrieben sind, im Mittel sicher mehr als 7, und einschließlich des Militärjahres sicher mehr als 8 Jahre brauchen bis zum bestandenen Assessorexamen, so schien klar zu sein, daß die Juristen eine längere Vorbildungszeit durchzumachen haben als die höheren Lehrer, und diese Ansicht wurde auch von manchen Direktoren und älteren Professoren geteilt. Umsomehr überraschte der von mir in der Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere" S. 9 ff. auf Grund von nahezu 1000 Fällen geführte Nachweis, daß gerade umgekehrt die Vorbildungszeit der höheren Lehrer länger dauert, als die der Juristen.

Das Resultat dieser Berechnungen (a. a. O. S. 13 f.) möge hier wiederholt werden:

Das examen pro facultate docendi wird abgelegt in einem Alter von	26,653 Jahren.
Zwischen diesem Examen und dem Eintritt in den praktischen Vorbereitungsdienst liegen	0,543 Jahre.
Der praktische Vorbereitungsdienst (1 Seminar-, 1 Probejahr) dauert	2 Jahre.
Also wird das dem Assessorzeugnis entsprechende Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erworben in einem Alter von	29,196 Jahren

oder 29 Jahren $2^1/_2$ Monaten.

Hierzu kommt für manche, die schon früh das Examen gemacht haben, noch das Militärjahr hinzu, so daß die Kandidaten des höheren Schulamts thatsächlich erst in einem Lebensalter von durchschnittlich $29^1/_4$ Jahren anstellungsfähig werden. Da nun von den 752 Probekandidaten, die in den Jahren 1892 bis 1895 ihr Probejahr beendeten, nur 448

= 59,6 Prozent ein vollwertiges Zeugnis besaßen, so waren 304 oder 40,4 Prozent gezwungen, noch weitere Prüfungen abzulegen, wenn sie überhaupt auf Anstellung rechnen wollten. Das Schlußresultat war also: **die ganze Vorbereitungszeit der höheren Lehrer, einschließlich des Militärdienstes, der praktischen Ausbildung und des Oberlehrerexamens, dauert im Durchschnitt mindestens bis ins 31. Lebensjahr.**

Dies Ergebnis wirkte allgemein überraschend, und die Regierung sah sich daher veranlaßt, umfangreiche statistische Erhebungen anzustellen, gewiß in der Erwartung, daß meine Berechnungen sich als fehlerhaft erweisen würden. Das war aber nicht der Fall; im Gegenteil, **die ministeriellen Ermittelungen haben diese Berechnungen** über die Dauer der Vorbildungszeit für das höhere Lehrfach **vollauf bestätigt.**

Die Zahlen, welche die Regierung ermittelt hat, sind von Veris a. a. O. S. 87, gegeben. Danach sind die am 1. Januar 1897 an den preußischen Staatsanstalten vorhandenen Oberlehrer im durchschnittlichen Alter von 26 Jahren 8 Monaten anstellungsfähig geworden. Da nun die Wartezeit im Schuljahre 96/97 im Durchschnitt 8 Jahre 7 Monate betrug, so werden sich unter den an den Staatsanstalten am 1. Januar 1897 vorhandenen Oberlehrern kaum welche befunden haben, die erst 1892 oder später die Anstellungsfähigkeit erlangt, bei ihrer Anstellung also eine Wartezeit von weniger als $4\frac{1}{2}$ Jahren hatten. In diesem Jahre (1892) machte sich aber der Einfluß des zu Ostern 1890 eingeführten Seminarjahres auf das Lebensalter bei der Erlangung der Anstellungsfähigkeit zum ersten Male geltend. Wir haben also dieses eine Jahr noch hinzuzurechnen. Zugleich mit der Einführung des Seminarjahres aber traten auch noch andere Bestimmungen in Kraft, durch welche der Eintritt in den Vorbereitungsdienst wesentlich erschwert und somit auch die Erlangung der Anstellungsfähigkeit weiter hinausgeschoben wurde. Dahin gehört die Bestimmung, daß das Seminarjahr erst nach völlig beendetem Examen angetreten werden darf, während früher ein Kandidat, sobald er seine schriftlichen Arbeiten abgeliefert hatte, also schon vor Schluß, oft ein halbes Jahr vor Schluß der Prüfung zum Probejahr zugelassen wurde. Früher fielen also Beendigung des Staatsexamens und Antritt des Probejahres, wenn nicht das Militärjahr dazwischen kam, im allgemeinen zusammen. Heute liegen zwischen Examen und Vorbereitungsdienst, wie schon bemerkt, im Durchschnitt mehr als 6 Monate, eine lange Zeit, die jedoch nicht auffallen kann, wenn man berücksichtigt, 1) daß die Termine für die mündliche

Staatsprüfung sich auf das ganze Semester verteilen, während das Seminarjahr nur am 1. April und am 1. Oktober angetreten werden kann, und 2) daß viele Kandidaten erst nach dem Examen, aber vor dem Seminarjahr ihrer Militärpflicht genügen, weil eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes aus leicht begreiflichen Gründen nicht gern gesehen wird und die meisten zu alt sind, um noch 2 Jahre warten zu können. Vor der Einführung dieser schärferen Bestimmungen über den Eintritt in den praktischen Vorbereitungsdienst war das anders. Die Kandidaten erlangten früher die Anstellungsfähigkeit, konnten also auch leichter den Militärdienst bis zu diesem Termin hinausschieben, wodurch sich wiederum das Durchschnittsalter bei der Erlangung der Anstellungsfähigkeit ermäßigte, sagen wir schätzungsweise um 2 Monate. Nun weist Lexis ferner nach, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte die Studiendauer im höheren Lehrfach sich erheblich verlängert hat. Wenn wir alle diese Umstände berücksichtigen, so ergiebt sich daraus, daß meine frühere Berechnung der Vorbildungszeit der höheren Lehrer durch die ministeriellen Ermittelungen ihre volle Bestätigung gefunden hat; es ist daher auch überflüssig, neuere Berechnungen, die auf anderem (direktem) Wege für die jüngeren Jahrgänge der Kandidaten zu genau demselben Resultate geführt haben, hier wiederzugeben. Es wäre auch nicht nötig gewesen, hier so sehr auf diese Einzelheiten einzugehen, wenn nicht Lexis, weil er sie nicht berücksichtigt hat, zu abweichenden Schlußfolgerungen aus den amtlich ermittelten Zahlen gekommen wäre.

Wie schon erwähnt, haben 40% der Kandidaten nach der im Durchschnitt mit 29¼ Jahren erlangten Anstellungsfähigkeit noch weitere Prüfungen abzulegen, sodaß im Durchschnitt frühestens mit 30—31 Jahren die Vorbildungszeit der höheren Lehrer als abgeschlossen anzusehen ist. Nach einer im Justizministerium gemachten Aufstellung hatten aber nach Lexis (a. a. O. S. 87) die in den Jahren 1892—96 angestellten Richter und Staatsanwälte bei der Assessorprüfung ein Durchschnittsalter von nur 28 Jahren 11 Monaten.

Durch diese vom Justizministerium und Unterrichtsministerium angestellten Erhebungen ist also unwiderleglich bewiesen, daß die Vorbildung für das höhere Lehrfach eine größere geistige Arbeit erfordert als die Vorbildung für den höheren Justizdienst. Denn, um dieses Resultat zu widerlegen, müßte bewiesen werden, daß die künftigen höheren Lehrer entweder auf der Universität fauler sind, oder daß sie weniger Begabung für ihr Fach be-

sitzen, als die Richter. Beide Beweise aber sind geradezu unmöglich. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß ein Abiturient mit sehr geringer Begabung für die Jurisprudenz sich dennoch zu diesem Studium entschließt, entweder weil er sich über seine Begabung für die ihm noch völlig unbekannte Wissenschaft noch nicht klar sein konnte, oder weil die höheren Ehren und das höhere Gehalt ihn lockten; undenkbar ist es, daß ein Abiturient, der für die ihm bekannten Lehrfächer nur eine sehr geringe Begabung besitzt, diese dennoch zu seinem Fachstudium erwählt, denn äußere Ehren und hohes Gehalt — das weiß auch jeder Abiturient — blühen dem Schulmann nicht. Und über den Fleiß der Juristen und der Philologen auf der Universität ein Wort zu verlieren, ist wohl zwecklos. Es hat noch niemand in dieser Beziehung die Philologen in ihrer Gesamtheit unter die Juristen gestellt. Die Klagen über den Mangel an wissenschaftlichem Interesse bei den Studierenden der Rechte sind auch heute noch nicht verstummt, obschon wohl manches besser geworden ist.*) Das wissenschaftliche Interesse der Philologen dagegen wird im großen und ganzen von den Professoren allgemein anerkannt.

Daß durch die neue Prüfungsordnung die Dauer des Studiums abgekürzt werde, ist nicht wohl anzunehmen. Sie hat nicht nur im einzelnen eine — in den neueren Sprachen z. B. recht bedeutende — Erhöhung der Anforderungen gebracht, sondern verlangt auch — und

---

*) Vgl. mit dem Motto zu diesem Abschnitt eine andere Stelle aus Prof. Ziegler's bekannten Buch: „Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts, 2. Aufl., Stuttgart 1895, S. 169 f. „Dort (in der juristischen Fakultät) ist vor allem das Strebertum zuhause. Der Primaner weiß ja nur selten, was es um die Juristerei eigentlich ist, aber er weiß: das ist der herrschende Stand, da kann man etwas werden, da kann man es am weitesten bringen auf der Leiter der Beamtenhierarchie, dagegen ist ihm weder, was er studieren, noch was er in seinem Beruf leisten kann und soll, bekannt. Und so ist es vielfach nur die ganz äußerliche Rücksicht auf die Karriere, die ihn diese Fakultät wählen läßt." — Auch die Worte des preußischen Justizministers im Abgeordnetenhause am 19. März 1896 könnten hier angeführt werden: „Fragt man den Sohn, ob er Theologe werden will, so wird er gewöhnlich „nein" sagen (Heiterkeit). Die außerordentliche Geduld und Hingabe, die das höhere Lehrfach erfordert, bringt es auch mit sich, daß die Zahl derjenigen außerordentlich groß ist, die es verschmähen. Wenn alles versagt, dann heißt es: „Nur Mut, ich werde Jurist."

mit Recht — daß jeder Kandidat mindestens in einem Fache die Lehrbefähigung für alle Klassen nachweist, was bisher nicht der Fall war und eine erhebliche Verschärfung bedeutet, wenn man bedenkt, daß für eine Lehrbefähigung für alle Klassen ein eingehendes wissenschaftliches Studium verlangt wird, während für die mittleren Klassen zur Not auch ein „Einpauken"*) genügt. Daß diese Prüfungsordnung dennoch von den wohlthätigsten Folgen für den höheren Lehrerstand sein wird und deshalb auch allseitig mit vollem Recht von dem ganzen Stande mit aufrichtiger Dankbarkeit und Freude begrüßt ist, soll dadurch nicht bestritten werden.

Für unsere Untersuchung kommen eine günstige und eine ungünstige Wirkung der neuen Prüfungsordnung in Betracht: eine ungünstige insofern, als durch die Bestimmung, daß unter allen Umständen eine volle Lehrbefähigung erlangt werden muß, die Studiendauer noch verlängert wird; eine günstige, weil nunmehr eine Lehrbefähigung für alle Klassen auf alle Fälle genügt und dadurch die Zahl der Nachprüfungen bedeutend vermindert werden wird. Im ganzen dürften diese beiden Wirkungen der neuen Prüfungsordnung sich aufheben; die Dauer der Vorbildungszeit wird auch in Zukunft nicht kürzer werden. Das ist an sich kein Unglück für den Staat; wohl aber wäre es ein Unglück, wenn diese Thatsache zu einer Ermäßigung der Examensanforderungen führen sollte; dann würde unser höheres Schulwesen über kurz oder lang sicher Schaden nehmen müssen.

Die Regierung scheint allerdings die lange Studiendauer der Philologen für einen großen Uebelstand zu halten, der beseitigt werden muß. Wenigstens läßt eine Umfrage darauf schließen, die hier in Schleswig-Holstein (und auch wohl in anderen Provinzen) an eine Anzahl höherer Lehrer ergangen ist, die eine größere Zahl von Semestern auf ihr Studium verwendet haben. Und es läßt sich auch annehmen, daß die Zahl der Abiturienten, die sich dem höheren Lehrfach widmen wollen, bedeutend abnehmen muß, wenn erst alle Direktoren und Oberlehrer — was doch besonders weniger Bemittelten gegenüber eine Pflicht christlicher Nächstenliebe ist — ihre Abiturienten und deren Eltern mit den thatsächlichen

*) Dies „Einpauken" hätte der Kandidat aber selbst zu besorgen, weil es — und das ist bezeichnend für den Unterschied in der wissenschaftlichen Vorbildung der Juristen und Philologen — für die höheren Lehrfächer noch keine „Einpauker" giebt und auch nie geben wird, während dieses Geschäft bei den Juristen zu einer kräftig blühenden Industrie sich entwickelt hat.

Verhältnissen bekannt machen; wenn sie ihnen sagen, daß nach amtlicher Ermittelung nur etwa 60 % der Studierenden der Lehrfächer überhaupt zum höheren Schuldienste gelangen, und daß die, welche das Ziel wirklich erreichen, durchschnittlich erst mit 29 1/4 Jahren zur Anstellungsfähigkeit gelangen, mit durchschnittlich 30—31 Jahren aber erst ihre ganze Vorbereitungszeit beendet haben; wenn sie sie ferner auf die lange Wartezeit hinweisen, während welcher an eine Rückzahlung der Schulden, welche die meisten machen müssen, überhaupt nicht zu denken ist; wenn sie sie endlich — und das ist auch ein Gebot der Menschenpflicht — bekannt machen mit dem, was im folgenden Abschnitt über die Abnutzung der Arbeitskraft und über den frühen Tod der höheren Lehrer ermittelt ist. Wenn die Direktoren und Oberlehrer dies alles jedem Abiturienten sagen, der Lust zeigt, Oberlehrer zu werden, dann freilich dürfte der Nachwuchs bald spärlicher ausfallen. Aber dagegen hat die Regierung **ein unfehlbares Mittel: eine gründliche Besserung der ganzen Verhältnisse des höheren Lehrerstandes.** Dann werden sich auch trotz der Länge der Studiendauer und trotz der Schwierigkeiten des Examens noch junge Leute genug für das höhere Lehrfach finden. Denn nicht Examensscheu, wie Leris meint, die doch so ziemlich dasselbe bedeutet wie Arbeitsscheu, hat die Studiendauer der Philologen so sehr verlängert —

„Den Philologen lockt wirklich meist das Studium selbst, das Wissen und die Wissenschaft: der Lernkopf in der Schule will weiter lernen." (Prof. Theobald Ziegler, Der deutsche Student am Ende des neunzehnten Jahrhunderts.)

IV.

Die Arbeitslast der höheren Lehrer und ihre Folgen.

Man sagt oft: Zahlen regieren die Welt. Das aber ist gewiß: Zahlen zeigen, wie sie regiert wird.
Goethe.

Bis vor wenigen Jahren noch galt allgemein der Beruf der höheren Lehrer als wenig anstrengend. Ja, sie wurden wegen ihrer wenigen täglichen Dienststunden von vielen, und von den Juristen besonders um ihre langen Ferien sogar noch beneidet. Die Meinung war weit verbreitet, daß von allen wissenschaftlichen Berufsarten nächst dem geistlichen gerade im höheren Lehrerstande sich die größte Zahl solcher Männer befinde, die die Bürde des Amtes noch bis ins höchste Greisenalter mit

Leichtigkeit tragen könnten. Wie diese Ansicht, die zu den thatsächlichen Verhältnissen, wie im Folgenden gezeigt werden wird, im schroffsten Gegensatze steht, sich bilden und so lange hat behaupten können, das ist unschwer zu erklären. Mit Recht sagt über diesen Punkt M. Holtze in seiner Schrift „Das Dienstalter der sächsischen Gymnasiallehrer", Heft 1 der Sammlung von Schriften des sächsischen Gymnasiallehrer-Vereins, Wurzen 1897: „Mancher wird die Thatsache, daß nur wenige Gymnasiallehrer ein höheres Alter erreichen, durch den Hinweis auf seine eigene Schülerzeit, wo er es mit vielen „alten" Lehrern zu thun gehabt habe, in Abrede zu stellen suchen. Dem müssen wir entgegnen, daß der Begriff „Alter" doch ein recht relativer ist, und daß gewöhnlich denen, die so reden, noch der Begriff vom Alter ihrer Lehrer anhaftet, den sie in ihrer Jugend gehabt haben. Viele, die sich noch recht jugendlich dünken, würden nicht wenig erstaunt sein, zu hören, daß der von ihnen sogenannte „alte N." zu ihrer Schülerzeit nicht älter gewesen ist, als sie jetzt selbst sind. Der Verfasser hat an sich wenigstens diese Beobachtung zu wiederholten Malen gemacht."

Daß in der That die Arbeitslast der höheren Lehrer vermindert werden muß, daran zweifelt heute niemand mehr, der die Verhältnisse kennt, und **daß eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl um 2 bis 3 Stunden wöchentlich nur wie ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein wirken würde, das soll im Folgenden dargethan werden.**

Zu diesem Zwecke ist es zunächst notwendig, die Bestimmungen kennen zu lernen, welche über die Pflichtstundenzahl der höheren Lehrer in Preußen erlassen sind. Hierher gehört zunächst die Rundverfügung vom 13. Mai 1863:

„Die Verpflichtung der wissenschaftlich gebildeten Lehrer höherer Unterrichtsanstalten darf bei dem Direktor oder Rektor über 14 bis 16, bei den Oberlehrern über 20 bis 22, bei den ordentlichen Lehrern über 22 bis 24 Stunden nicht hinausgehen. Auch die Uebernahme der höheren Stundenzahl von 22 bis 24 kann nur so lange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Klassen eine geringe ist und nicht Korrekturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen."

Diese Bestimmungen, die im Vergleiche zu den in anderen Staaten geltenden doch wahrlich nicht als milde bezeichnet werden konnten, blieben bis zum Jahre 1892 in Kraft. Aber schon im Jahre 1872 wurde vom Finanzministerium der Versuch gemacht, sie zu Ungunsten der

Lehrer zu ändern. Die Veranlassung dazu war die in diesem Jahre erfolgte, von der Regierung selbst beantragte und vom Landtag angenommene völlige Gleichstellung*) der höheren Lehrer mit den Richtern erster Instanz. Der Finanzminister ging hierbei von der Erwägung aus, daß für ein höheres Gehalt auch eine größere Arbeit verlangt werden könnte und daß durch die größere Arbeit des einzelnen die Kosten für die Gesamtheit vermindert werden müßten. In diesen Bestrebungen aber stieß er auf den energischsten Widerstand der Unterrichtsverwaltung, an deren Spitze damals ein Richter, Dr. Falk, stand, der für die Arbeit und die Bedeutung der höheren Schule ein volles Verständnis besaß.

Welches Wohlwollen — nicht nur in Worten, sondern auch in der That — damals vom Landtag sowohl als von der Unterrichtsverwaltung und von der ganzen Regierung dem höheren Lehrerstande entgegengebracht wurde, das möge die Darstellung zeigen, die Leris a. a. O. S. 24 giebt:

„Auch wurde im Laufe der Erörterungen über diese Gleichstellungsfrage (im Landtag) geltend gemacht, daß die Lehrer der höheren Schulen mehr Ferien, weniger tägliche Dienststunden und mehr Gelegenheit zu Nebenerwerb hätten als die Richter. Die Antworten auf diese Einwendungen blieben nicht aus: die längeren Ferien seien für die Lehrer unentbehrlich, weil ihre Berufsthätigkeit weit aufreibender sei, als die der Richter, was man durch den Nachweis der größeren Sterblichkeit und der frühzeitigeren Dienstunfähigkeit der ersteren darzuthun suchte. Zu den eigentlichen Unterrichtsstunden kämen auch noch die häuslichen Korrekturen, die Vorbereitungsarbeit und die nötigen Studien zur wissenschaftlichen Fortbildung. Der Nebenerwerb sei nur ein notwendiges

*) An der Thatsache der völligen Gleichstellung der höheren Lehrer und der Richter erster Instanz, wie sie bis zum Jahre 1879 bestanden hat, ändert der Umstand nichts, daß das Anfangsgehalt der Richter etwas höher angesetzt war, weil damals die Assessoren wegen ihrer längeren Vorbildungs- und Wartezeit viel später zur festen Anstellung gelangten, als die Kandidaten des höheren Schulamts. Hätte der Landtag 1872 diesen Umstand nicht berücksichtigt, sondern nach den Regierungsvorschlägen für beide Beamtenklassen gleiches Anfangs- und gleiches Endgehalt bewilligt, so hätte dies, wie es auch in der Absicht der Regierung lag, eine bedeutende Bevorzugung des höheren Lehrerstandes bedeutet, die aber um so gerechtfertigter gewesen wäre, als der höhere Schuldienst, wie damals auch die Unterrichtsverwaltung geltend machte, weit aufreibender ist und auch viel ungünstigere Beförderungsverhältnisse aufzuweisen hat, als der Justizdienst.

Uebel, und die Lehrer würden gern auf ihn verzichten, wenn ihnen dies durch eine genügende Erhöhung ihrer Besoldungen ermöglicht werde. Im Unterrichtsministerium fanden diese Erwägungen zu Gunsten der Lehrer volle Würdigung, wie sich insbesondere zeigte, als bei den Vorverhandlungen über den Normaletat von Seiten des Finanzministeriums die Frage angeregt wurde, ob nicht bei Gelegenheit der beabsichtigten Gehaltserhöhung die Zahl der Pflichtstunden der Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten vergrößert werden könne, was dann zu einer entsprechenden Verminderung der Zahl der Stellen führen würde. Gegenwärtig dürfe nach der Ministerialverfügung vom 13. Mai 1863 die Verpflichtung der Oberlehrer nicht über 20 bis 22, die der ordentlichen Lehrer nicht über 22—24 Stunden wöchentlich hinausgehen; der Durchschnitt sei also $3^2/_3$ Stunden täglich, und wenn dazu auch die Zeit für Korrekturen und Präparation zu rechnen sei, so bleibe die im ganzen der Berufsthätigkeit zu widmende Zeit bei den Lehrern doch wesentlich geringer, als bei den Justizbeamten. Das Unterrichtsministerium lehnte es jedoch ab, eine Mehrleistung von den Lehrern der höheren Schulen zu verlangen, indem es den besonderen Charakter der ihnen obliegenden Berufsarbeit hervorhob und auch darauf hinwies, daß die Lehrer an den städtischen höheren Lehranstalten in Berlin nur zu 20 Stunden wöchentlich verpflichtet seien."

Es wäre zu wünschen gewesen, daß auch im Jahre 1892 nach der Besoldungserhöhung die Unterrichtsverwaltung dem Finanzminister gegenüber dieselbe Festigkeit bewiesen hätte, wie im Jahre 1872; sicher hätte sie jetzt noch mehr Veranlassung dazu gehabt als damals. Denn auf der sog. Dezemberkonferenz vom Jahre 1890 war man sich vollkommen einig gewesen, daß die Maximalstundenzahl, wenn durch sie die Durchführung der Reform nicht gefährdet werden sollte, unbedingt herabgesetzt werden müsse. Daß die Schulreform eine bedeutende Erhöhung der Arbeitslast für die Lehrer mit sich bringen mußte, wurde allseitig anerkannt, auch von Sr. Majestät dem Kaiser. In der Kabinetsordre vom 17. Dezember 1890, mit deren Verlesung die Sitzungen der Konferenz ihren Abschluß fanden, heißt es: **„Noch liegt Mir am Herzen, einen Punkt zu berühren. Ich verkenne nicht, daß bei der Durchführung der neuen Reformpläne erhebliche Mehrforderungen an die Leistungen der gesamten Lehrerschaft gestellt werden müssen. Ich vertraue aber ebenso ihrem Pflichtgefühl wie ihrem Patriotismus, daß sie sich den neuen Aufgaben mit Treue und Hin-**

gebung widmen werden. Demgegenüber erachte Ich es aber auch für unerläßlich, daß die äußeren Verhältnisse des höheren Lehrerstandes, wie dessen Rang- und Gehaltsverhältnisse, eine entsprechende Regelung erfahren, und Ich wünsche, daß Sie diesen Punkt besonders im Auge behalten und darüber an Mich berichten."

Die sonnenklare Logik, die in diesen warmen Worten des Kaisers liegt: Weil die Lehrer fortan schwerer arbeiten müssen, deshalb müssen sie auch besser gestellt werden — diese Logik wurde durch die ministeriellen Maßnahmen in ihr gerades Gegenteil verkehrt. Man gab zwar zu, daß jede einzelne Stunde für die Lehrer eine höhere Anspannung ihrer Kraft herbeiführen, also einen schnelleren Verbrauch ihrer Lebenskraft zur Folge haben müsse; man bewilligte den Lehrern auch ein höheres Gehalt, aber dann zog man den Schluß, der zu der kaiserlichen Kabinetsordre in direktem Gegensatze steht: Weil ihr jetzt bessergestellt seid, müßt ihr jetzt auch noch mehr Stunden geben.

So wurde denn durch die Erlasse vom 30. Juli und 31. Dezember 1892 im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister von dem Herrn Unterrichtsminister mit Rücksicht auf die Gehaltserhöhung durch den Normaletat bestimmt, daß die ältere Hälfte der Oberlehrer (welche die sog. Funktionszulage beziehen) zu 22, die übrigen Oberlehrer zu 24 Wochenstunden in allen Fällen heranzuziehen seien, in welchen nicht besondere Gründe, wie andauernde Kränklichkeit, übergroße Belastung mit Korrekturen, dagegen sprechen.

Es ist klar, daß die Durchführung dieser lediglich aus fiskalischen Rücksichten getroffenen Maßregel in der Praxis auf große Schwierigkeiten stoßen und den Unterrichtsbetrieb empfindlich schädigen mußte. Denn um immer, wie die Verfügung es vorschreibt, genau 22 und 24 Unterrichtsstunden für jeden Lehrer herauszubekommen, muß der Direktor bei der Verteilung der Klassen und Unterrichtsfächer zu den bedenklichsten Mitteln greifen. Er kann nicht mehr auf die Lehrbefähigungen und die Individualität der Lehrer die nötige Rücksicht nehmen, er muß z. B. Lehrer, die weder die Befähigung noch die Neigung dazu besitzen, namentlich auch in Lehrfächern beschäftigen, die im Stundenplan der einzelnen Klassen nur mit einer geringen Stundenzahl bedacht sind. Daß darunter der Unterricht in solchen Fächern (bes. in Religion, Geschichte, Erdkunde und auf den Gymnasien auch im Deutschen und Französischen) sehr zu leiden hat, liegt auf der Hand.

In der That scheinen auch Bedenken dieser Art an manchen Anstalten der vollen Durchführung des Ministerialerlasses hinderlich gewesen zu sein. Wenigstens läßt ein neuer Erlaß des Unterrichtsministers vom 3. Mai 1893 darauf schließen. Hierin wird ausgeführt, daß einzelne Provinzialschulkollegien die Gründe für die Entlastung der einzelnen Lehrer „nicht immer genau angegeben und so die Entscheidung erschwert haben". Der Schluß dieses Erlasses lautet: „Indem ich für die Zukunft in jedem einzelnen Falle der beantragten Entlastung eines Lehrers eine eingehende thatsächliche Begründung derselben nach vorstehenden Gesichtspunkten überall, wo es sich um Berechnung der Pflichtstunden handelt, insbesondere bei allen Etatsentwürfen bestimmt erwarte, vertraue ich, daß die Provinzial-Schulkollegien dabei unter Festhaltung der allgemeinen Normen stets von der Sorge für das Interesse der einzelnen Schule und der an ihr unterrichtenden Lehrer gleichmäßig sich leiten lassen."

Die Erwartung, die hier am Schlusse ausgesprochen ist, muß sich aber nicht erfüllt haben; sonst wäre der neueste Erlaß vom 11. Februar 1895 nicht erforderlich gewesen. Er lautet:

„Unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 30. Juli 1892 und 3. Mai 1893 beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, auch bei Prüfung der demselben zur Genehmigung einzureichenden Lektionspläne sämtlicher höheren Lehranstalten seines Amtsbereichs sorgfältig darauf zu achten, daß die insbesondere in dem Erlaß vom 3. Mai 1893 angegebenen Gründe*), welche in dem einzelnen Falle für ein Herabgehen unter die Maximal-Pflichtstundenzahl der Lehrer sprechen, überall zur Geltung gebracht werden.

„Indem ich voraussetze, daß dies bei staatlichen Anstalten jetzt schon gleichmäßig geschieht, erwarte ich auch, daß bei nicht staatlichen Anstalten die Genehmigung des Lektionsplanes jedesmal erst dann erteilt werde, wenn die im Interesse der Lehrer und der Schule gleich wichtige Berücksichtigung der bezeichneten Entlastungsgründe ausreichend gesichert ist. Nötigenfalls ist vorher mit den Patronaten das Erforderliche zu vereinbaren."

---

*) „Alter und Kränklichkeit einzelner Lehrer, Ueberfüllung der betreffenden Klassen, Belastung mit verschiedenen Korrekturen, Vermehrung derselben durch die größere Zahl von Schülern, Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen im Interesse der Schule, z. B. bei Religionslehrern u. a."

Diese Worte zeugen wirklich von einem warmen und aufrichtigen Wohlwollen für den höheren Lehrerstand, und nach der von dem Herrn Unterrichtsminister im Abgeordnetenhause im Jahre 1895 gegebenen Erklärung, ist durch diese letzten Erlasse, was auch zu dem Wortlaut derselben in vollem Einklang steht, sogar noch eine Milderung gegen die Bestimmungen des bereits mitgetheilten Erlasses von 1863 beabsichtigt. Aber leider hat der Herr Minister sich sowohl in seiner im letzten Erlaß ausgedrückten Voraussetzung betreffs der Staatsanstalten, als auch in seiner Erwartung in bezug auf die nicht staatlichen Anstalten wiederum getäuscht: Die Erlasse des Herrn Ministers sind nicht, wenigstens an sehr vielen Anstalten nicht befolgt worden.

Greifen wir nur einen der Entlastungsgründe heraus, die Korrekturen, deren Zahl sich an der Hand der Programme leicht feststellen läßt. Nach dem Ministerial-Erlaß vom 11. 2. 95 soll die „Belastung mit verschiedenen Korrekturen und Vermehrung derselben durch die größere Zahl von Schülern" „überall zur Geltung gebracht werden"; es soll auch jetzt noch, wie es in einem früheren Erlasse heißt, eine Stundenzahl von 22—24 und für die älteren Lehrer von 20—22 „nur so lange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Klassen eine geringe ist und nicht Korrekturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen". Hiernach dürfte sogar an einer Schule mit mittlerer Frequenz ein Lehrer, der mehrere wöchentliche Korrekturen zu erledigen hat, nicht bis zu 22 bezw. 24 Stunden zum Unterricht herangezogen werden, viel weniger aber noch an stark frequentierten Schulen oder gar an Schulen mit Klassen, die die Maximalschülerzahl überschritten haben. Nun sind aber heutzutage die meisten Klassen überfüllt, wie in den Erläuterungen zu den neuen Lehrplänen amtlich zugegeben wird, und wie denn auch die Dezemberkonferenz Klassenteilungen in größerem Maße für dringend notwendig erklärt hat.

Wenn man die Erlasse des Herrn Ministers so auslegt, wie er selbst sie ausgelegt wissen will, dann ist der Nachweis nicht schwer zu führen, daß die Vorschriften des Herrn Ministers an mindestens 50 Prozent der höheren Schulen in den größeren Städten nicht befolgt worden sind.

So hatte im Winter 1897/98 an einer städtischen Schule mit sehr vollen Klassen ein wissenschaftlicher Hülfslehrer 24 Stunden Unterricht, obwohl er alle 14 Tage 9 Korrekturen zu erledigen hatte, ein Oberlehrer derselben Anstalt 24 Stunden bei 7 Korrekturen alle 14 Tage. An dem

Königlichen Gymnasium derselben Stadt hatten ein Oberlehrer und ein wissenschaftlicher Hülfslehrer dieselbe Anzahl Unterrichtsstunden und dieselben Korrekturen, wie der zuletzt genannte Oberlehrer, der wissenschaftliche Hülfslehrer noch dazu die Ordinariatsgeschäfte von 2 Klassen. Ein anderer Oberlehrer derselben Anstalt hatte bei 24 Stunden 3 wöchentliche Korrekturen zu erledigen; ebensoviel Korrekturen hatte wieder ein anderer Oberlehrer derselben Anstalt bei **29** Unterrichtsstunden, darunter 10 Turnstunden, von welchen jedoch ein Teil besonders honoriert wurde. Ein Professor desselben Gymnasiums war mit der Maximalstundenzahl bedacht, obwohl er alle 14 Tage 5 fremdsprachliche Korrekturen hatte und außerdem noch die deutschen Aufsätze in einer Untersekunda, bei der Bedeutung gerade dieser Klasse gewiß keine leichte Arbeit. Bei allen diesen Korrekturen sind die sog. kleinen Ausarbeitungen, die in den meisten Klassen und Lehrfächern ein- bis zweimal im Semester anzufertigen sind und deren Korrektur sehr mühsam ist, noch nicht einmal mitgezählt.

In allen diesen Fällen sind die Verfügungen des Herrn Ministers nicht beachtet worden. Die Namen der beiden Anstalten zu nennen, liegt umso weniger Veranlassung vor, als die Zahl solcher Fälle sich beliebig vergrößern ließe. Man könnte die Jahresberichte aller höheren Lehranstalten, welchen auch obige Angaben entnommen sind, vornehmen, und man würde sicher nur ganz vereinzelt Anstalten entdecken, an welchen von den doch ganz klaren und deutlichen, in der bindendsten Form gegebenen Befehlen des Herrn Ministers Gebrauch gemacht wäre.

Bisher ist nur von den Korrekturen als Entlastungsgrund die Rede gewesen, weil diese sich aus den Programmen am leichtesten ersehen lassen.

Auch die übrigen Punkte des Erlasses — Alter und Kränklichkeit einzelner Lehrer, Ueberfüllung der betreffenden Klassen, Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen im Interesse der Schule — werden, obgleich sie „überall zur Geltung zu bringen sind", sicher nur in den seltensten Fällen beachtet. Das Alter freilich wird in Schleswig-Holstein, woher die angeführten Beispiele genommen sind, nie den Grund für eine Entlastung abgeben können, denn seit Jahren schon hat es kein höherer Lehrer dieser Provinz bis zum 65. Lebensjahre im Amte aushalten können. Daß aber Ueberfüllung der Klassen, besondere Dienstleistungen im Interesse der Schule, ja sogar schwache Gesundheit nach schwerer

Krankheit nicht immer als Entlastungsgrund angesehen werden, das ist Thatsache.

Ebenso ist es eine — freilich sehr erklärliche — Thatsache, daß gegen die wissenschaftlichen Hülfslehrer und besonders gegen die Probekandidaten die Verfügungen über die Entlastungsgründe am meisten übertreten werden, und doch sollten gerade diese im Interesse ihrer Ausbildung und damit unseres Schulwesens überhaupt am humansten behandelt werden. Der Probekandidat hat erst ein Jahr praktischer Thätigkeit hinter sich. Während dieses Jahres hat er in wöchentlich 2—3 Stunden seine ersten Lehrversuche gemacht; zu jeder Stunde, welche für ihn gewissermaßen ein Examen ist, weil er sie in Gegenwart von oft 5—6 Kritikern zu geben hat — zu jeder Stunde hat er sich vielleicht tagelang vorbereitet. Nun kommt das Probejahr, in dem er in etwas selbständigerer Weise, aber immer noch unter beständiger Aufsicht zu unterrichten hat. Da ist es selbstverständlich, daß der Kandidat, nicht sofort zur vollen Stundenzahl herangezogen werden kann; das wäre geradezu unmenschlich. Es muß ein Uebergang da sein, damit der Kandidat, der in den meisten Fällen natürlich auch noch mit dem Stoffe genug zu thun hat, die Schwerfälligkeit der Seminarmethode abstreift und methodisch freier sich bewegen lernt. Daher darf nach den geltenden Bestimmungen der Probekandidat mit nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich unentgeltlich beschäftigt werden. Freilich werden unter Umständen auch Ausnahmen zugelassen. So bestimmt der § 13 der „Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen" vom 15. März 1890: „Wo die Verhältnisse der Anstalt es dringend erheischen, können die Kandidaten mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums bis zu zwanzig Stunden wöchentlich herangezogen werden. Sie erhalten dann eine angemessene Entschädigung."

Hiernach sind also die Direktionen und die Provinzial-Schulkollegien auch im äußersten Notfalle nicht befugt, eine höhere Belastung der Probekandidaten als bis zu 20 Stunden wöchentlich zu beantragen bezw. zu genehmigen. Nach dem Sinne und dem Wortlaute dieser Bestimmung sowie der früher erwähnten Erlasse ist es aber auch ganz unzweifelhaft, daß auch für die Probekandidaten — ja für diese erst recht — „die Gründe, die für ein Herabgehen unter die Maximalstundenzahl sprechen, überall zur Geltung gebracht werden" sollen.

Aber sehen wir auch ganz von den Fällen ab, in welchen unter die Maximalstundenzahl heruntergegangen werden soll. Nach dem

Kunze'schen Kalender ist im Sommer 1898 die Maximalstundenzahl, die nach der Ministerialverfügung nur in Fällen dringender Not erreicht werden darf, in 31 Fällen, die sich auf 8 Provinzen verteilen, sogar noch und z. T. ganz erheblich überschritten worden.

Man sieht also: von allen Verfügungen, die über die Maximalstundenzahl erlassen worden sind, ist in der Praxis nur der Gesichtspunkt zur Geltung gekommen, der dem Herrn Finanzminister naturgemäß am meisten am Herzen liegt, nämlich der der Sparsamkeit zum besten des Fiskus, und immer noch gilt der Erlaß, der im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister veröffentlicht ist, als der zu allererst zu berücksichtigende.

Diese Ausführungen sind durchaus nicht in der Absicht niedergeschrieben, den Direktoren oder Provinzial-Schulkollegien irgend einen Vorwurf zu machen; denn der Verfasser weiß sehr wohl, daß diese nicht anders können, weil ihnen nicht genügend Lehrkräfte zu Gebote stehen, um die Verfügungen des Herrn Ministers durchführen zu können. Auch sind die Direktoren vielfach der Ansicht, daß die Verfügung, wonach die Probekandidaten nur höchstens bis zu 20 Stunden wöchentlich unterrichten dürfen, sowie der Erlaß des Herrn Ministers über ein Herabgehen unter die Maximalstundenzahl als nicht verbindlich aufzufassen sind. Und zu solchen Ansichten müssen die Direktoren auch notwendig kommen, wenn ihre Lektionspläne, in welchen sie der finanziellen Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe, die Verfügungen des Herrn Ministers übertreten haben, von den Provinzial-Schulkollegien ohne Bedenken gutgeheißen werden.

Die ganze Frage der Maximalstundenzahl ist eben eine reine Finanzfrage; wenn kein Geld zur Besoldung einer hinreichenden Zahl von Lehrern bewilligt wird, nützen auch die sicher bestgemeinten Verfügungen der Unterrichtsverwaltung über humane Behandlung der Lehrer nichts.

Die **Wirkungen**, die dieses fiskalische System notwendig hervorrufen muß, machen sich überall mehr oder minder in unangenehmer, z. T. geradezu unerträglicher Weise bemerkbar, namentlich wenn es sich um Vertretungen handelt, die keineswegs zu den Seltenheiten gehören.

Zur Illustration des Gesagten möge folgende Stelle aus einem Briefe dienen, der dem Verfasser mit der Ermächtigung, davon Gebrauch zu machen, übersandt ist. Es sei dabei vorausgeschickt, daß der Schreiber

des Briefes wissenschaftlicher Hülfslehrer ist an einer großen königlichen Anstalt mit 14 Klassen und 14 Oberlehrern und 3 wissenschaftlichen Hülfslehrern.

„Im Sommer 1897 hatte ich nach dem Stundenplan 24 Stunden in der Woche. Mit Beaufsichtigung der Jugendspiele und des Trommler- und Pfeiferkorps ging — gering angeschlagen — mir 1 Stunde wöchentlich verloren. Vertretung hatte ich vom 10. Mai bis 7. Juli, während S. (wissenschaftlicher Hülfslehrer) zu einer 8wöchigen militärischen Uebung einberufen war, 4 Stunden wöchentlich, und vom 30. April bis zum 13. Mai, während Oberlehrer C. eine militärische Uebung ableistete, je 1 Stunde, so daß ich in einer Woche **29 wirkliche Unterrichtsstunden** hatte. (Dazu also noch die Beaufsichtigung der Jugendspiele u. s. w.) An diesen Vertretungen waren auch andere Kollegen, wenn auch mit geringerer Stundenzahl beteiligt. Ein Honorar ist dafür nicht gezahlt worden. Die Einberufung zu der Uebung hatte S. geraume Zeit vor Ostern erhalten und davon sofort Anzeige gemacht. In demselben Sommer mußte Oberlehrer St. vom 29. April bis zum 1. Mai, Prof. M., der für eine Reise ins Ausland beurlaubt war, vom 16. bis 29. September, und Prof. F. und Oberlehrer C. als Mitglieder der Einjährig-Freiwilligen-Prüfungskommission vom 15. bis 23. September vertreten werden. Bei dieser Vertretung wurden besonders der Direktor, Prof. R. und Oberlehrer H. (mit 5 und mehr Stunden) in Anspruch genommen. Vergütung ist auch für diese Vertretungen nicht gezahlt worden.

„Im Winter 1897/98 waren nur zwei Vertretungen zu leisten: vom 14. bis 27. Oktober für Prof. M., dessen Reise sich über die Herbstferien hinaus ausdehnte, und vom 7. bis 19. März für die drei Mitglieder der Einjährig-Freiwilligen-Prüfungskommission (Prof. M., F. und Oberlehrer C.). Bei diesen Vertretungen war wieder der Direktor am meisten bedacht.

„Im Sommer ließ sich Prof. E. — nach Privatabmachung und gegen Vergütung — während einer Studienreise vom 14. April bis 19. Mai von Kollegen vertreten; auf mich entfielen 2 Stunden wöchentlich. Vom 10. Mai bis 2. Juli wurde ich selbst während meiner 8wöchigen Uebung vertreten; dabei fielen z. B. auf die Oberlehrer B. und M. je 4 Wochenstunden. Für diese meine Vertretung wurde, auf besonderen Antrag hin, ein Honorar gezahlt. Gleich nach den Sommerferien war Oberlehrer B. vom 2. bis zum 27. August krankheitshalber beurlaubt;

bei seiner Vertretung (nicht vergütet) waren am meisten Prof. F., Oberlehrer St. und B. beteiligt, letztere beiden mit je 4 zu ihren eigenen 24 Wochenstunden. Im September waren 2 Kollegen gleichzeitig zu einer 14tägigen Landwehrübung eingezogen: Oberlehrer C. vom 8. bis 21. September und wissenschaftlicher Hülfslehrer K. vom 8. bis 20. September. Der Hauptteil ihrer Vertretung (auch ohne Vergütung) entfiel auf den Direktor, Prof. E., Oberlehrer B. und wissenschaftlichen Hülfslehrer S. Ich selbst hatte nur 2 Wochenstunden davon abbekommen."

Solche Verhältnisse, wie sie in diesem Briefe geschildert sind, bilden gewiß keine Ausnahme; in einem Punkte sind sie sogar noch als außerordentlich günstig zu bezeichnen: während der anderthalb Jahre ist nur eine einzige Vertretung wegen Krankheit nötig gewesen, und diese auch nur von kurzer Dauer (noch nicht 4 Wochen). Aber man muß sich doch fragen: was wäre erst aus dem Unterricht geworden, wenn häufigere und längere Erkrankungen von Lehrern vorgekommen wären, die im allgemeinen durchaus nicht selten sind? Wenn ein Lehrer, wie es hier der Fall war, wöchentlich bis zu 30 Dienststunden herangezogen wird, also nach den in anderen Ländern herrschenden Begriffen die volle Arbeit von zwei Männern verrichten muß, dann kann er diese Arbeit nicht so thun, wie das Interesse der Schule und der Schüler es erfordert. Man kann doch von einem ohnehin schon über das höchst zulässige Maß hinaus mit regelmäßigen Unterrichtsstunden bedachten Lehrer nicht verlangen, daß er den ihm aufgedrungenen Dienst mit der Frische und Freudigkeit versieht, die für einen gedeihlichen Unterrichtsbetrieb durchaus erforderlich sind. Es ist klar, daß die Schüler während solcher Vertretungen zurückbleiben, wenn nicht gar zurückkommen müssen, und daß der Lehrer, der vertreten worden ist, wenn er den Unterricht wieder übernimmt, das Versäumte im Galopp nachholen muß, damit er bei einer der vielen Revisionen nicht „hereinfällt". Die unausbleibliche Folge davon ist dann ein nervöses Hasten des Lehrers und eine, wenn auch nur vorübergehende, starke Ueberanstrengung der Schüler.

Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß die u. E. sicher vorhandene Ueberbürdung der Schuljugend auf die aus den Verhältnissen der geschilderten Art nur allzu erklärliche Nervosität vieler Lehrer in den meisten Fällen zurückzuführen ist. Man sieht also, daß die Interessen der Lehrer, der Schule, der Schüler und ihrer Eltern Hand in Hand gehen.

Man könnte gegen die Heranziehung der Lehrer zu mehr Unterrichtsstunden, als gestattet ist, einwenden, daß den Lehrern doch sicher

auch die Bestimmungen über die Entlastungsgründe bekannt sind und sie daher selbst die Schuld daran tragen, wenn sie über das erlaubte Maß hinaus überlastet werden. Es ist gewiß richtig, daß die Lehrer selbst in den meisten Fällen, wenn sie überhaupt gefragt worden sind, zu der Uebernahme der höchsten Stundenzahl sich bereit erklärt haben, obwohl sie wußten, daß man es von ihnen nicht verlangen durfte. Aber ein Oberlehrer, der sich körperlich nur noch einigermaßen dazu im Stande fühlt, und besonders ein wissenschaftlicher Hülfslehrer, Probekandidat oder Seminarkandidat wird aus erklärlichen Gründen nur in den allerseltensten Fällen die Stirn haben, eine ausweichende oder gar ablehnende Antwort zu geben, wenn der Direktor oder gar der Provinzialschulrat an seinen Idealismus appelliert und unter Hinweis auf die dringenden Bedürfnisse und die fehlenden Mittel der Anstalt eine derartige Anfrage an ihn richtet.

Eine wirksame Abhülfe dieser Uebelstände kann nur geschaffen werden durch eine bedeutende und allgemeine **Herabsetzung der Maximalstundenzahl.** In den letzten Jahren sind denn auch viele Stimmen laut geworden, die eine Entlastung der höheren Lehrer aus pädagogischen wie aus sanitären Gründen immer dringender forderten. Und diese Stimmen kamen nicht nur aus den Kreisen der Lehrer selbst, sondern auch von ärztlichen Autoritäten, wie Griesbach, Eulenburg, Binswanger, Kraepelin. Unter den Lehrern selbst sind es besonders die der neueren Sprachen, die auf den Neuphilologentagen diese Frage wiederholt behandelt haben, und es läßt sich auch nicht leugnen, daß gerade diese Lehrer die allerungünstigsten Gesundheits- und Vitalitätsverhältnisse aufweisen, wie es auch der hervorragendste Vertreter dieses Faches, der jetzige ordentliche Honorarprofessor an der Berliner Universität, Geheimer Regierungsrat Dr. Münch, aus seiner Erfahrung als Provinzialschulrat heraus wiederholt ausgesprochen hat.

Den zahlenmäßigen Nachweis für die Berechtigung dieser Klagen zu erbringen, ist vom Verfasser in der Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere", 3. Aufl. Kiel und Leipzig, 1897, versucht worden. Die Resultate der in dieser Schrift niedergelegten Untersuchungen waren so überraschend, daß sie weit über die Kreise der Nächstbeteiligten hinaus in der ganzen Presse und sogar in medizinischen Fachblättern besprochen wurden. So in der deutschen medizinischen Wochenschrift (Jahrg. 1897, Nr. 18) vom Geheimen Medizinalrat Professor Dr. **Eulenburg** (Berlin), der „die Ursachen dieser ganz auffälligen Erscheinung" — nämlich der

Ueberbürdung der Gymnasiallehrer, für die er in seiner „nervenärztlichen Thätigkeit bestätigende Einzelerfahrungen genug zu machen gehabt hat" — eingehend erörtert. Er glaubt die Ursachen der Lehrerüberbürdung „der Hauptsache nach in dem unverhältnismäßig stark aufreibenden Charakter der Dienstvorbereitung und der amtlichen Thätigkeit selbst suchen zu müssen." Er meint sogar, indem er die Pflichtstundenzahl der preußischen Oberlehrer mit der in anderen Staaten vergleicht: „**Es kann in dieser Hinsicht wohl von einer fast bis zur Erschöpfung getriebenen Ausnutzung durch den Dienst gesprochen werden**" — und doch kannte Eulenburg, als er diese Worte niederschrieb, noch nicht die Resultate der ministeriellen Erhebungen, die eine weit brutalere Sprache reden über die Abnutzung der Kraft der Oberlehrer, als die von mir damals ermittelten, von welchen er in seinen Ausführungen ausgeht. Eulenburg weist dann besonders auf die hohe Pflichtstundenzahl in Preußen hin, welche in anderen Staaten (Frankreich, Rußland, Oesterreich, Sachsen, Mecklenburg) und auch an den preußischen Kadettenanstalten weit geringer ist, und fährt dann fort:

„Man sieht, in wie unerfreulicher Weise sich hier an diesem Knotenpunkte der Lehrpläne, die Fragen der Schülerüberbürdung und der Lehrerüberbürdung mit einander berühren und gegenseitig durchdringen, und auch wie durch einen und denselben Radikalschnitt beiden Uebeln gemeinsam und gleichzeitig abzuhelfen sein würde, wenn eben guter Wille, Kraft und mutvolle Initiative, und — last not least — **die bei uns in Preußen bei sochen Kulturfragen leider immer beschämend unzureichenden finanziellen Mittel** dafür zu Gebote ständen. Es soll und kann wohl schwerlich bestritten werden, daß auch drückende, aus den Verhältnissen nur allzu begreifliche ökonomische Sorgen zu der erschreckend raschen Abnutzung des Oberlehrermaterials nicht unwesentlich beitragen, insofern sie einerseits Gemütsstimmung und Lebenshaltung notwendig verschlechtern, andererseits auch einen großen Teil der Lehrerwelt im Interesse einer besseren Versorgung der Ihrigen zu zeit- und kraftverschöpfendem Nebenerwerb, der allzuhäufig unerquickliche Frohnarbeit ist, naturgemäß hindrängen. Wir Aerzte dürften dafür aus unseren eigenen Verhältnissen heraus ja besonders gesteigerte Mitempfindung besitzen, und sonach den auf Verbesserung ihrer Lage, zumal auf durchgeführte finanzielle Gleichstellung mit den Richtern abzielenden Bestrebungen der Lehrer einen vollen Erfolg wünschen. Wir wollen aber darüber nicht vergessen, daß die Sache vor Allem auch eine

überaus wichtige hygienisch-pädagogische, schulhygienische Seite hat und uns eben von dieser Seite aus wesentlich und zunächst angeht. **Es ist klar, daß überlastete, ermüdete und frühzeitig verbrauchte Lehrkräfte ihr Bestes nicht auf die Dauer für den Unterricht einsetzen können und daß dieser unter solchen Verhältnissen früher oder später notwendig Schaden leiden muß.** Darauf aufmerksam zu machen, erscheint in einem Augenblicke, wo die deutschen Aerztevereine und ihre zentrale Vertretung im Aerztevereinsbund sich auch ihrerseits anschicken, zu dem Thema der Schulärzte nach längerem Zögern festere Stellung zu nehmen, schon um die Erörterung dieser schwierigen Frage in die richtigen Bahnen zu leiten, nicht unberechtigt."

In demselben Sinne wie Geheimrat Eulenburg spricht sich auch der Berliner Professor der Philosophie und Pädagogik **Friedrich Paulsen** aus, einer der hervorragendsten Universitätslehrer der Gegenwart und eine der ersten Zierden unserer Wissenschaft, dem man also auch nicht den Vorwurf machen kann, er rede pro domo. Sein Aufsatz, betitelt „die Ueberbürdung der Gymnasiallehrer", ist zuerst am 9. März 1898 in der Vossischen Zeitung erschienen und dann in die meisten pädagogischen Fachblätter und manche Tageszeitungen übergegangen, hat also eine große Verbreitung gefunden. Bei der Bedeutung dieses Aufsatzes, dem der in der ganzen Welt hoch geachtete Name des Verfassers noch ein ganz besonderes Gewicht verleiht, können wir es uns dennoch nicht versagen, den Inhalt und zwar großen Teils wörtlich hier wiederzugeben.

Ausgehend von meinen Untersuchungen und den bald darauf veröffentlichten Schriften über die entsprechenden Verhältnisse im Königreich Sachsen von M. Holtze und im Großherzogtum Hessen von L. Knöpfel, stellt er zunächst fest:

„Alle diese Schriften bestätigen das Ergebnis Schröders, **daß das Gymnasiallehreramt unter allen akademischen Berufen die Arbeitskraft am schnellsten erschöpft.** Der Gymnasiallehrer hat die kürzeste durchschnittliche Dienstzeit, sie bleibt um ein volles Viertel hinter den Dienstjahren der nächstverwandten Berufe zurück: sie beträgt gleichmäßig in Preußen, Sachsen, Hessen etwa 21 Jahre, während sie bei Geistlichen, Richtern, Verwaltungsbeamten 28 Jahre und darüber erreicht. Der Gymnasiallehrer kommt am spätesten, Mitte der Dreißig, zur festen Anstellung und langt zuerst am Ziel an, dem Lebensende oder der Pensionierung, wobei man sicher sein darf, daß die Pensionierung nicht vorzeitig stattfindet; sie wird in der Regel so weit als irgend möglich

hinausgeschoben, von beiden Seiten, dem Staat, der an Pensionen zu sparen strebt, und von den Lehrern, denen der Verlust des vollen Gehalts schwer erträglich ist. Die weitere Folge ist, daß die durchschnittlichen Gesamtbezüge eines Gymnasiallehrers sehr beträchtlich hinter denen der Richter und gar der Offiziere zurückbleiben."

Paulsen findet die Zahlen durchaus nicht befremdlich:

„Für den, der diesen Dingen näher steht, sind die Zahlen nicht überraschend. Die Häufigkeit von Uebermüdung, Ueberreiztheit, Nervosität, Krankheit unter den Lehrern ist erschreckend groß, wie jeder weiß, der mit dem Stande nähere Fühlung hat. Eine Krankheitsstatistik mit Urlaubs- und Vertretungsstatistik wäre wohl für die Verwaltung nicht schwer zu beschaffen; sie würde über den außerordentlich raschen Verbrauch der Gesundheit und Kraft in der Schule nicht minder zuverlässige Auskunft geben, als die Dienstalterstatistik.

„Dem ferner Stehenden wird vielleicht die Sache zunächst befremdlich erscheinen; er sieht nur kurze Dienststunden, nicht aufregende Arbeit, lange Ferien; und so wird mancher denken, der Lehrerberuf sei ein, wenn auch nicht gerade behaglicher, so doch ruhiger, die Kräfte schonender Beruf. Es ist nicht schwer, das Trügerische dieses Scheins zu zeigen."

Paulsen erörtert dann die **Ursachen**:

„Was zunächst die Zahl der Schulstunden anlangt, so ist sie auf 24 wöchentliche Stunden, für den Lehrer der oberen Klassen auf 22 normiert. Zu den vier täglichen Schulstunden wird man aber im Durchschnitt nicht viel weniger für Vorbereitung und Korrektur schriftlicher Arbeiten ansetzen müssen. Dazu kommen Konferenzen und Vertretungsstunden, sodaß der achtstündige Normalarbeitstag schon hiermit wohl so ziemlich erreicht wird."

Weitere Gründe hierfür findet Paulsen in dem auch nach der neuesten Besoldungsaufbesserung noch unzulänglichen Gehalt, das „einen großen Teil der Lehrer noch zu dem Frohndienste von Privatstunden nötigt", und in der Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterarbeit: „wer immer ausgäbe, ohne einzunehmen, würde sich bald ausgegeben haben." Auch von anderen akademisch gebildeten Beamten wünscht und erwartet der Staat wohl, daß sie sich wissenschaftlich weiterbilden, von den höheren Lehrern aber wird die wissenschaftliche Weiterarbeit nicht nur verlangt, sondern sie wird bei ihnen auch kontroliert. „Die Einrichtung der Programmabhandlungen zeigt, daß die Schulverwaltung die Aufgabe für so dringlich hält, daß sie dem etwaigen

Mangel an eigenem Trieb durch diesen Anstoß zu Hülfe kommen zu sollen glaubt."

„Und nun achte man auf die Art der Schularbeit selbst. Der beste und erfreulichste Teil davon, die Schulstunden, sind anstrengend durch die unausgesetzte Nötigung zu starker Anspornung der Aufmerksamkeit und zwar mit Teilung der Aufmerksamkeit in zwei Richtungen, auf die Sache und auf die Klasse. Dann wartet zu Hause die Korrektur, dieses furchtbare Kreuz unserer Lehrer: eine absolut uninteressante Sache, 40, 50 Hefte, die dieselben öden Sätze mit denselben immer wiederkehrenden Fehlern übersetzen, und doch die strengste Aufmerksamkeit, die genaueste Genauigkeit notwendig machen: man wird sagen dürfen, eine härtere Probe für menschliche Geduld, eine aufreibendere Mühsal als dieser alle Tage und alle Jahre sich wiederholende Kampf mit dem Unendlich-Kleinen und seinen sich immer gleich bleibenden Tücken ist überhaupt nicht denkbar. Jede Handarbeit möchte erträglicher sein, sie bringt doch ein sichtbares Werk zu Stande. Hätten die Griechen schon die Korrektur von Extemporalien gekannt, wir würden sie gewiß unter den Martern der Unterwelt neben den übrigen fruchtlosen Arbeiten antreffen. Früher wurde die Korrektur vielfach in den Schulstunden gemacht, man gab den Schülern irgend eine Beschäftigung und sah inzwischen die Hefte durch, beschränkte sich wohl auch auf eine Auswahl oder ließ die Schüler sich gegenseitig ihre Arbeiten durchsehen. Jede derartige Erleichterung würde jetzt als unerträgliche Pflichtversäumnis angesehen werden.

„Dazu kommt ein Weiteres: hinter dem Lehrer steht die Kontrole. Sie folgt ihm auf Schritt und Tritt, nicht selten wohl auch in drückender Form. So wurde mir erzählt, daß irgendwo die Anordnung getroffen worden sei: von jeder schriftlichen Arbeit müssen einige korrigierte Hefte dem Direktor zur Superrevision vorgelegt werden; ob wieder eine weitere Auslese dem Schulrat zur Super-Superrevision eingereicht wird, weiß ich nicht. Ueberall aber wird durch die Prüfungen, Abschluß- und Reifeprüfung, die Absolvierung der Pensen und die Leistung des Lehrers geprüft. Dabei wird die Kontrole des Lehrers als Examinators in der Weise geübt, daß der Kommissarius nach Befinden auch sein Urteil über die schriftlichen Arbeiten abändert. Auch diese Belastung und Herabdrückung ist erst in den letzten 100 Jahren über den Lehrerstand gekommen; früher war die Thätigkeit des Lehrers

in der Schule so gut wie ganz selbständig, jeder Lehrer war in seiner Klasse Souverän. Jetzt fehlt nicht viel, daß die Arbeit, die ihrer Natur nach die freieste und persönlichste ist, Erziehung und Unterricht, am meisten durch Reglements und Kontrole eingeengt und gedrückt ist. Was in der Armee notwendig und erträglich ist, weil seine Notwendigkeit unmittelbar einleuchtet, das wird in der Schule, wo alle lebendige Wirksamkeit auf der eigentümlichen Kraft der Persönlichkeit beruht, zu einer überaus drückenden, die Freudigkeit der Arbeit hemmenden Last.

„Endlich kommt noch ein Umstand hinzu: auch unter den Schülern ist eine große Zahl Ueberbürdeter und Gedrückter. Ob der Lehrplan daran schuld ist oder nicht, an der Thatsache selbst ist kein Zweifel. Die Nachhülfestunden, die wenigstens in den großen Städten mit überfüllten Klassen, wie mir einmütig versichert wird, längst zur Regel geworden sind, sagen mit deutlichster Sprache: die Mehrzahl der Schüler kann nicht aus eigener Kraft den Forderungen der Schule genügen. Und mit derselben Deutlichkeit sagt das Sitzenbleiben, das ebenfalls längst aufgehört hat Ausnahme zu sein: die große Masse der Schüler kann den Kursus der neunklassigen Anstalten nicht in neun Jahren vollenden. Die Ursache mag in mangelnder Begabung, überfüllten Klassen oder worin immer liegen: die Thatsache bleibt, daß der Lehrer es regelmäßig mit einer Mehrzahl von Schülern zu thun hat, die nur mit Mühe und unter allerlei äußerem Druck das Klassenziel erreichen, während eine Minderzahl überhaupt abfällt. Das muß auf seine Stimmung zurückwirken, es drückt auf sein Verhältnis zu den Schülern, zu den Eltern, zu den Vorgesetzten; das Drittel Sitzenbleibender wird doch als ein Vorwurf empfunden. Schüler und Eltern empfinden es so, und der Lehrer wird nicht umhin können, das allgemeine Seufzen der Kreatur um sich mit zu empfinden.

„Ich denke, genug Ursachen, um es verständlich zu machen, daß der Lehrerberuf der innerlich aufreibendste unter allen gelehrten Berufen ist. Nun nehme man noch hinzu, daß viele Lehrer schon mit geschwächter Kraft ins Amt eintreten; Entbehrungen während der langen Studienzeit, die inneren und äußeren Strapazen der Examensjahre (sie dauern für sehr viele, die Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen eingerechnet, drei, vier Jahre, nicht selten bis in die Dreißiger hinein), die gedrückte und kümmerliche Lage während langer Probe-, Warte- und Hülfslehrerjahre, die sich jetzt regel-

mäßig bis zur Mitte der Dreißiger ausdehnen (an den preußischen Staatsanstalten betrug das Lebensalter bei den im Jahre 1897 zuerst angestellten $37^1/_3$ Jahre): alles das zusammen hat Vielen Mut und Kraft schon gelähmt; sie gehen nicht mit jugendlichem Eifer, sondern mit der Resignation der Enttäuschten ins Amt. Kein Wunder, daß die Kraft dann leicht erliegt und rasch verbraucht ist.

„Und was sollen wir thun?

„Die verspätete Anstellung können wir nicht hindern; sie ist die Folge des übergroßen Zudrangs zum Beruf. Voraussichtlich wird hierin noch auf längere Zeit kein Wandel eintreten; wenn man als das Wünschenswerte ansieht, daß der Lehrer mit 25 Jahren die Anstellungsfähigkeit, spätestens mit 30 Jahren die feste Anstellung erreicht, dann wird zwischen dem Ideal und der Wirklichkeit wohl noch sehr lange ein beträchtlicher Abstand bleiben. Die Anziehungskraft des wissenschaftlichen Studiums, die vielleicht nirgends stärker wirkt als hier, verbunden mit allerlei unbestimmten Vorstellungen von Wohlfeilheit des Studiums und früher Möglichkeit eigenen Erwerbs, werden es diesem Beruf an überzähligen Bewerbern wohl nie fehlen lassen. Und jede äußere Verbesserung der Stellung wirkt als Verstärkung des Zudrangs und also im Sinne der Verspätung der Anstellung. Hier kann nur die Selbstregulierung Abhülfe schaffen.

„Dagegen kann an zwei Punkten die Verwaltung einsetzen, der Ueberbürdung und dem vorzeitigen Verbrauch der Arbeitskraft der Lehrer zu wehren. Erstens dadurch, daß sie der Ueberfüllung der Klassen entschieden entgegentritt. Die Schulkonferenz von 1890 wollte 40 Schüler als Maximum wie für die mittleren, so für die unteren Klassen. Die Schulverwaltung hat an dem alten Maximum von 50 festgehalten, und thatsächlich finden sich wohl auch bis zu 60 in den Klassen; selbst in den mittleren Klassen, selbst in der von der Abschlußprüfung bedrängten Untersekunda kommen wohl bis 50 und darüber vor. Das ist unbillig gegen die Lehrer. Und es ist keine Ersparung an Kosten; was an Lehrerbesoldung erspart wird, geht für Nachhülfestunden doppelt darauf.

„Die zweite mögliche Maßregel ist eine Herabsetzung der Pflichtstundenzahl. Die Verwaltung hat das Entgegengesetzte für möglich gehalten; sie hat zu Anfang der 90er Jahre, nach der Reform, mit ihrer stärkeren Anspornung der Lehrthätigkeit in der Schule, die alte Grenzzahl

(24 und 22 wöchentliche Stunden) zur Normalzahl gemacht, unter der nur in besonders zu begründenden Fällen zurückgeblieben werden soll. Die Schulkonferenz war einmütig der Ansicht, daß die Schulreform nicht mit Ersparnissen an Lehrkräften und an Lehrergehalt, sondern nur mit beträchtlichem Mehraufwand zu erreichen sei. Eine Mehrbelastung der Einzelnen mit Lehrstunden hätte sie gewiß als das schlechthin Unmögliche angesehen.

„Mußte der preußische Staat am Anfang der 90er Jahre auf Kosten der Gymnasiallehrer sparen (ob er dabei wirklich gespart hat, ist noch die Frage, es giebt auch hier eine unwirtschaftliche Sparsamkeit), so wird er hoffentlich der Schulverwaltung jetzt, bei der glänzenden Finanzlage, möglich machen, einen damals ihr aufgenötigten Schritt zurückzuthun. Ich würde denken, 20 und 18 Stunden als Durchschnittsstundenzahl in der Woche wären in den mittleren und oberen Klassen noch nicht zu wenig bei den Anforderungen, die gegenwärtig der Unterricht an den Kraftaufwand in der Klasse und an die häusliche Arbeitsleistung des Lehrers stellt."

Nicht um die Seiten zu füllen, ist der Aufsatz Friedrich Paulsens fast in seinem ganzen Umfange hier wörtlich wieder mitgeteilt, sondern um zu zeigen, wie einer der besten Kenner unseres höheren Unterrichtswesens, der Verfasser der „Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland", über die Ursachen der Lehrerüberbürdung denkt.

Wie Eulenburg und Paulsen, so sind auch andere namhafte Gelehrte, die sich mit schulhygienischen Fragen eingehender beschäftigt haben, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es so wie bisher mit der Behandlung des höheren Lehrerstandes nicht weitergehen kann. So kommt auch der bekannte Professor der Irrenheilkunde und Direktor der Irrenanstalt und der psychopathischen Klinik in Jena, Dr. **O. Binswanger**, in seinen „Vorlesungen über die Pathologie und Therapie der Neurasthenie" Jena, Gustav Fischer, 1896, wiederholt auf die Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse der höheren Lehrer zu sprechen. S. 112 dieses Werkes heißt es:

„Beobachten Sie z. B. einen neurasthenischen Gymnasiallehrer, welcher während einer Ferienreise von jeglicher Berufsarbeit befreit ist. Er kann in angeregter Unterhaltung über wissenschaftliche Fragen scharfsinnig und schlagfertig disputieren, und Sie sind überrascht, von ihm zu hören, daß er zu Hause unfähig ist, selbst einfache geistige Arbeiten zu bewältigen, wie den Unterricht regelmäßig wahrzunehmen und die Aufsatz-

hefte seiner Schüler zu korrigieren. Und doch sind seine Angaben durchaus zutreffend. Es genügen eben die wenigen Stunden geistiger und gemütlicher Ausspannung, welche ihm der Schuldienst übrig läßt, nicht, um ihm die nötige Spannkraft des Geistes wiederzugeben."

Auch der Professor der Psychiatrie Dr. **Ernst Kraepelin** in Heidelberg erklärt in seiner Schrift „Zur Ueberbürdungsfrage", Jena, Gustav Fischer, 1897, Seite 35, daß auch für die Lehrer der höheren Schulen „eine Ueberbürdungsfrage besteht, die kaum weniger ernst ist als die der Schüler".

Der bekannte Physiologe und Hygieniker Prof. Dr. **H. Griesbach**, der auf dem Gebiete der Schulhygiene seit einer ganzen Reihe von Jahren die eingehendsten Studien gemacht hat, ist derselben Ansicht wie seine Kollegen Eulenburg, Binswanger, Kraepelin und noch viele andere. Von ihm erscheint bei Leopold Voß, Hamburg, in den nächsten Wochen — vielleicht schon vor dieser — eine Schrift über die Frage der Schulreform.*) In dieser Schrift, mit der ich durch die Güte des Herrn Verfassers bereits jetzt durch einen Bürstenabzug bekannt geworden bin, heißt es u. a.:

„Die Ueberbürdungsfrage und die Reform des höheren Schulwesens hat sich nicht nur mit den gesundheitlichen Verhältnissen der Schüler, sondern auch mit denjenigen der Lehrer zu beschäftigen. Je mehr sich die allgemeine Aufmerksamkeit der Berufsarbeit der letzteren zuwendet, desto mehr häufen sich die Angaben über ihren mangelhaften Gesundheitszustand infolge geistiger Ueberarbeitung."

Es ist daher kein Wunder, daß auch auf ärztlichen Versammlungen die Ueberbürdung der höheren Lehrer wiederholt Gegenstand der Verhandlungen gewesen ist. Griesbach sagt hierüber:

„Auf der 70. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Düsseldorf hat E. Dahn, wie schon vor ihm H. Schröder in der genannten Schrift (Oberlehrer, Richter, Offiziere), an der Hand eingehender Erkundigungen überzeugend nachgewiesen, daß die Gesundheits-

*) Diese Schrift werden alle Beteiligten — die Behörden, wie die Lehrer und Eltern — sicher mit Nutzen lesen. Sie weist überzeugend nach, daß auf dem Gebiete unseres höheren Schulwesens manches ganz anders werden muß, wenn gesunde — wörtlich und bildlich zu nehmen — Zustände herbeigeführt werden sollen.

verhältnisse der Lehrer recht traurige sind. In Posen sind unter 219 Lehrern nur zwei über 65 Jahre alt; in Berlin hat unter 900 nur einer im Dienst das 70. Lebensjahr erreicht; in Brandenburg haben unter 1300 Lehrern kaum 40 das 60. Lebensjahr überschritten. — Dahn und Schröder führen einen Ausspruch des preußischen Schulrats Münch an: „„Die Zahl der Neuphilologen, die zusammengebrochen sind, ist sehr groß. Sie sind alle halb krank. Was ist die Folge der hohen Stundenzahl? Heute kommt die Nachricht von dem und dem: er ist kaput, und dann von einem andern.““

„Ich selbst konnte bei der Diskussion in Düsseldorf auf ein mir bekanntes, aus etwa 25 Mitgliedern bestehendes Lehrerkollegium hinweisen, das nicht weniger als 8 Neurastheniker aufzuweisen hatte, von denen einer durch Selbstmord endete.“

Ich kann hier nicht unterlassen, dieser Mitteilung Griesbachs eine andere hinzuzufügen, die noch bezeichnender ist. **An einer Anstalt, die 16 Oberlehrer zählt, sind in 7 Jahren nicht weniger als 4 Oberlehrer infolge von Geisteskrankheiten gestorben; einer von ihnen, nachdem er 5 Jahre vorher den Dienst verlassen hatte, die anderen 3 im Amte; zwei von diesen waren Neuphilologen im Alter von 36 und 40 Jahren. Was hat ihre Krankheit herbeigeführt?** Vielleicht geben diese beiden Fälle Veranlassung, noch viele ähnliche an die Oeffentlichkeit zu bringen. — Doch hören wir Griesbach weiter:

„Es ist nicht nur die große Zahl der Pflichtstunden (24), welche die Lehrer aufreibt, sondern es trägt dazu namentlich auch die enorme Korrekturenlast bei. Dann kommen noch Privatstunden, die teils aus materieller Not gegeben werden, und Vertretungsstunden in Betracht.

„Einem von verschiedenen Seiten gemachten Vorschlage, daß den in wissenschaftlichen Fächern unterrichtenden Lehrern **höchstens 12 bis 16 wöchentliche Stunden** zuerteilt werden sollten, kann man durchaus beipflichten. — Außer der angestrengten dienstlichen Thätigkeit kommen möglicherweise noch andere ätiologische Momente für die mangelhaften Gesundheitsverhältnisse der Lehrer in Betracht.“

Die Aufsätze von Paulsen und Eulenburg und die neuesten Ausführungen von Griesbach gehen, wie erwähnt, von den Ergebnissen meiner Statistik aus, ebenso zahlreiche seitdem erschienene und noch fortwährend erscheinende Aufsätze in den pädagogischen Fachblättern, in politischen Tagesblättern und Zeitschriften. Die preußische Unterrichtsverwaltung hat sich daher veranlaßt gesehen, meine Statistik einer ein-

gehenden Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat die Resultate meiner Untersuchungen nicht nur in allen wesentlichen Punkten vollkommen bestätigt, sondern z. T. sogar noch viel traurigere Thatsachen ans Licht gebracht.

Alle Thatsachen, die von der Unterrichtsverwaltung und Justizverwaltung zur Kritik meiner Broschüre „Oberlehrer, Richter, Offiziere" ermittelt worden sind, finden sich angegeben in der vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. W. Lexis unter Benutzung des ihm vom Ministerium zur Verfügung gestellten amtlichen Materials veröffentlichten Schrift über „die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens," Jena, bei Gustav Fischer, 1898, Seite 83—99.

Für den hier in Frage stehenden Punkt kommen besonders die Angaben auf Seite 95 und 96 der genannten Schrift in Betracht.

Danach ist amtlich festgestellt:

1. „daß von den 2204 **Oberlehrern**, die am 1. Januar 1897 an den staatlichen Anstalten vorhanden waren, nur 26 oder **1,18 % mehr als 65 Jahre** alt waren, während von 3754 **Landrichtern und Amtsrichtern** 223 oder **5,94 %** dieses Alter überschritten hatten."
2. „das durchschnittliche **Ausscheidealter** (durch Tod oder Pensionierung) war in den Kalenderjahren 1895 und 1896 **für die staatlichen Oberlehrer 52 2/3 Jahre**, während es bei den ausgeschiedenen **Landrichtern und Amtsrichtern 59 1/2 Jahre** betrug." (Wörtlich nach Lexis.)

Diese Zahlen gewinnen noch an Schärfe, wenn man berücksichtigt, daß von den höheren Lehrern noch nicht 9 %, von den Richtern und Staatsanwälten dagegen mehr als 16 % in höheren Stellungen sich befinden. Da sie in diese aber erst in einem vorgerückteren Alter gelangen, in dem sie schon einen Ausleseprozeß inbezug auf Vitalität und Validität durchgemacht haben, und zwar die Juristen noch mehr als die Philologen, so ist es klar, daß, wenn alle höheren Lehrer einschließlich der Direktoren und Provinzialschulräte) und ebenso alle richterlichen Beamten (auch die in höheren Stellungen) berücksichtigt wären, das Verhältnis sich noch bedeutend zu Ungunsten der höheren Lehrer verschoben hätte.

Aber auch so sind diese amtlich ermittelten Zahlen schon brutal genug: Am 1. Januar 1897 gab es unter den Richtern erster Instanz dem Prozentsatze nach mehr denn fünf-

mal soviel Männer, die noch mit 65 Jahren die Bürde des Amtes tragen konnten, als unter den höheren Lehrern.

Die in den Jahren 1895 und 1896 durch Tod oder Pensionierung aus dem Amte geschiedenen höheren Lehrer sind fast 7 Jahre früher der Last ihres Amtes erlegen als die Landrichter und Amtsrichter, die in denselben Jahren gestorben oder in den Ruhestand getreten sind.

Hierdurch ist es wohl klar erwiesen, daß der Staat den höheren Lehrern eine Arbeitslast aufbürdet, die weit schwerer ist als die der Richter; **daß der Beruf des höheren Lehrers aber auch unter allen akademischen Berufen bei weitem der aufreibendste ist,** das ist für das Großherzogtum Hessen, wo für die Pflichtstundenzahl dieselben drakonischen Bestimmungen gelten wie in Preußen, von Professor Knöpfel in Worms unwiderleglich nachgewiesen.

Die Resultate der Knöpfel'schen Untersuchungen mögen hier nach einer vom Landesverein akademisch gebildeter Lehrer des Großherzogtums Hessen herausgegebenen Broschüre „Berufsthätigkeit und Nebeneinnahmen der akademisch gebildeten Lehrer Hessens", Darmstadt, 1897, wiedergegeben werden.

Seite 11 und 12 dieser Schrift heißt es:

„Es läßt sich aber auch zahlenmäßig nachweisen, daß die Beschäftigung der Lehrer eine anstrengende ist, ja daß **der Lehrerberuf der aufreibendste von allen ist.**

„Es betrug in Hessen die durchschnittliche definitive Dienstzeit der von 1879—1895 incl. durch Pension oder Tod aus dem Dienst geschiedenen Beamten I. Instanz bei den:

akademisch gebildeten Lehrern	20	Jahre	9	Monate
Juristen	26	„	3	„
Bauleuten	26	„	8	„
Kreisärzten	27	„	10	„
Kameralisten	32	„	½	„
Oberförstern	32	„	11⅔	„

„Von diesen erreichten über 30 Dienstjahre in %:

akademisch gebildete Lehrer	16%
Juristen	40%
Bauleute	39%
Mediziner	50%
Kameralisten	63%
Oberförster	72%

„Auch der geringe Prozentsatz von akademisch gebildeten Lehrern, welche sich über das 60. Lebensjahr hinaus im Amte befinden, darf wohl als Zeugnis für das Anstrengende der Thätigkeit angesehen werden.

„Am 1. November 1896 waren von den aktiven Beamten I. Instanz über 60 Jahre alt, bei den

Juristen 8,8%
Oberförstern . . . . . 14 %
Verwaltungsbeamten 13,6%
akademisch gebildeten Lehrern . . 1,2%."

Um die volle Brutalität — ich finde hier keinen passenderen Ausdruck, wo es sich um Menschenleben handelt — die schon in diesen Zahlen liegt, ermessen zu können, muß auch hier wieder daran erinnert werden, daß diese Zahlen die Vitalitätsverhältnisse der höheren Lehrer noch viel günstiger erscheinen lassen, als sie in Wirklichkeit es sind, weil eben in anderen Berufen viel mehr höhere Stellen sind, in denen sich natürlich mehr alte Leute befinden als in den Beamtenklassen der ersten Instanz.

Für das Herzogtum Braunschweig werden gegenwärtig ähnliche Untersuchungen angestellt, die sich gleichfalls auf alle höheren Beamten erstrecken; sie werden gewiß zu ähnlichen Resultaten führen.

Für das Königreich Sachsen hat M. Holtze diese Arbeit, die sich allerdings nur auf die höheren Lehrer bezieht, ausgeführt. Die Arbeit ist veröffentlicht als Heft 1 der „Sammlung von Schriften des Sächsischen Gymnasiallehrervereins", Wurzen 1897.

Seite 15 dieser Schrift ist die folgende Zusammenstellung gegeben, in der die Angaben über die preußischen Verhältnisse meiner Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere" entnommen sind.

Es hatten ein Dienstalter von mehr als	Richter in Preußen am 1. VII. 94 %	höhere Lehrer in Preußen am 1. II. 96 %	höhere Lehrer in Sachsen am 1. X. 95 %
50 Jahren	0,084	—	—
45 „	0,84	—	—
40 „	1,9	0,3	0,26
35 „	6,2	1,4	1,84
30 „	13,8	4,9	5,00
27 „	17,9	9,1	8,16
24 „	21,1	15,4	15,79

Um diese Zahlen voll würdigen zu können, muß man noch berücksichtigen, daß die Lehrer, welche für diese Statistik in Betracht kommen, in einem viel früheren Lebensalter angestellt worden sind, als es seit einem Jahrzehnt und besonders in den letzten Jahren der Fall gewesen ist, daß also der in diesen Zahlen sich ausdrückende Unterschied sich in absehbarer Zeit noch ganz bedeutend zu ungunsten der Lehrer vergrößern wird.

Seite 16 der Holtzeschen Schrift heißt es weiter: „Von den seit 1866 durch Tod und Pensionierung abgegangenen Lehrern hatten bei ihrem Abgange

über	45	Jahre	Dienstzeit:	4	=	3,2 %	(nur einer nach 1872 abgegang.)
zwischen	40	und	45	„	„	5	=	3,3 „
„	35	„	40	„	„	16	=	12,6 „
„	30	„	35	„	„	17	=	13,4 „
„	25	„	30	„	„	7	=	5,5 „
„	20	„	25	„	„	11	=	8,7 „

„Berücksichtigt man das Lebensalter, in dem der Abgang erfolgte, so waren alt:

über	70	Jahre:	4	=	3,2 %
zwischen	65	und	70	„	21	=	16,5 „
„	60	„	65	„	16	=	12,6 „
„	55	„	60	„	11	=	8,7 „
„	50	„	55	„	12	=	9,4 „
„	45	„	50	„	14	=	11,0 „
„	40	„	45	„	10	=	7,9 „
„	35	„	40	„	16	=	12,6 „
„	30	„	35	„	14	=	11,0 „
unter	30	„	9	=	7,1 „

„Das durchschnittliche Lebensalter beim Abgange war 49 Jahr 11 Monate. Das goldene Dienstjubiläum (mit Einrechnung der nichtständigen Dienstzeit) hat u. W. seit 1866 kein im Amte stehender Gymnasiallehrer gefeiert".

Die in die Augen springende Aehnlichkeit in den Dienstaltersverhältnissen der sächsischen und preußischen höheren Lehrer ist nicht befremdlich. Die Zahl der Unterrichtsstunden, zu welcher die höheren Lehrer im Königreich Sachsen herangezogen werden, ist bisher nur um etwa 3 Stunden wöchentlich geringer, als in Preußen, also fast genau so wie hier.

Ein Bericht der Finanzdeputation A der zweiten sächsischen Kammer vom 6. März 1890 berechnete die thatsächlich von sächsischen Gymnasiallehrern erteilten Stunden auf 20,3 wöchentlich, doch hat sie sich seitdem dauernd ermäßigt. In Preußen ist die Zahl der planmäßig für jeden Lehrer angesetzten Stunden sogar noch etwas höher; sie beträgt — abgesehen von Vertretungsstunden, Leitung der Jugendspiele u. s. w. — im Durchschnitt etwa 22,5. Ueberhaupt sind in Sachsen, Hessen und Preußen die Oberlehrer mit Unterrichtsstunden am schwersten belastet, was es auch erklärlich macht, daß gerade hier in den beteiligten Kreisen für die Herabsetzung der Pflichtstundenzahl am eifrigsten gearbeitet wird. Doch wird auch in den anderen deutschen Staaten dieselbe Bewegung bald an Umfang und Energie gewinnen, da auch dort die Verhältnisse nicht sehr viel anders liegen, während im Auslande überall — soweit vergleichbare Angaben vorliegen — die akademisch gebildeten Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten inbezug auf die Pflichtstundenzahl wesentlich günstiger gestellt sind. Das zeigt die dem anerkannt bedeutendsten Werke über das höhere Unterrichtswesen, dem „Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre für höhere Schulen" von Baumeister, Band I, 2. Abt. München 1897 wörtlich entnommene

Uebersicht über die Pflichtstundenzahl in den wichtigsten Kulturstaaten Europas.

Oesterreich. (Von Dr. S. Frankfurter, Amanuensis der Univers. Bibl. in Wien). a. a. O. S. 260.

„Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Der Direktor eines Obergymnasiums: 5—8, eines Unter- oder Realgymnasiums: 10—14, einer Oberrealschule: 6—8, einer Unterrealschule: 8—10. Jeder Lehrer der Sprachfächer am Gymnasium höchstens **17**, der anderen Fächer: regelmäßig **20**. Tragen Sprachlehrer auch andere Fächer vor, so ist auf die Ausgleichung der Stundenzahl gehörige Rücksicht zu nehmen. An den Realschulen sollen den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer in der Regel nicht mehr als 20 Stunden zugewiesen werden. Nur die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden verhalten werden."

a. a. O. S. 261. „Für jede durch die Notwendigkeit gerechtfertigte Aushülfe, die ein Lehrer oder Direktor in den Obligatfächern über das Maß seiner Verpflichtung durch mehr als drei Monate leistet, hat er Anspruch auf eine nach bestimmten Vorschriften zu bemessende Remuneration für das ganze Semester."

Ungarn. (Von Professor Dr. M. Kármán in Budapest.) a. a. O. S. 326.

„An den Mittelschulen (d. h. bei uns höheren Schulen) beträgt die Zahl der Lehrkräfte (Schulgesetz*) § 32), den Direktor mit inbegriffen, doch Religionslehrer und Lehrer nicht obligater Fächer nicht gerechnet, mindestens 10 an 8-klassigen, 7 an 6-klassigen und 5 an 4-klassigen Anstalten und darf die Zahl der ordentlichen Professoren (so heißt in Ungarn jeder fest angestellte höhere Lehrer) außer dem Direktor, an keiner Mittelschule geringer sein, als die Anzahl der daselbst bestehenden Klassen.

„An staatlichen Schulen ist der Direktor an vollständigen Anstalten höchstens zu 10, an kleineren zu 15 Lehrstunden wöchentlich verpflichtet; die Professoren allgemein höchstens zu **18**, Zeichenlehrer zu 20 Lehrstunden. Auch kann der Direktor keinesfalls mehr als die erwähnten Stunden, kein Professor mehr als 25, kein Zeichenlehrer mehr als 28 Lehrstunden übernehmen, und es ist im letzteren Falle ihnen für die über 18, bezw. 20, eine entsprechende Entlohnung zu gewähren."

Frankreich. (Von Eugène Stropeno, Gymnasialprofessor in Paris.) a. a. O. S. 432.

„Die Zahl der Unterrichtsstunden der Lehrer an den Lyceen bewegt sich bei den agrégés zwischen **8** und **18** wöchentlich, je nach der Art des Unterrichts. In der Provinz ist das Maximum durchschnittlich 2 Stunden höher als in Paris. Die Beauftragten**) können 2 Stunden höher belastet werden. Außerdem kann jeder, außer bei schwacher Gesundheit, zu 2 wöchentlichen Ueberstunden herangezogen werden, die aber mit 150—250 Franken***) für jede Stunde im ganzen Jahr vergütet werden."

Belgien. (Von Dr. Fr. Collard, Professor der Philologie und Pädagogik an der Universität Löwen.)

a. a. O. S. 465. „Alle Lehrer sind zu Vertretungen verpflichtet, gegen Entschädigung." S. 466. „Für die Zahl der Unterrichtsstunden der Lehrer giebt es keine allgemeine Regel; der Durchschnitt beträgt **18** wöchentlich."

---

*) Wann werden wir in Preußen ein Schulgesetz haben? Sogar Rußland hat schon lange ein solches.

**) chargés = jüngere, kleinere Hälfte der fest angestellten höheren Lehrer.

***) Der Satz ist also durchschnittlich noch einmal so hoch als in Preußen.

Niederlande. (Von Dr. Th. Wenzelburger in Amsterdam.) S. 666.

„Die Zahl der Pflichtstunden ist verschieden, so beträgt sie in 's Gravenhage für den Rektor 8, den Konrektor 17, die Lehrer der alten Sprachen und des Niederländischen zwischen 17 und 21, den des Französischen 22, des Deutschen durchschnittlich 15, ebenso wie den des Englischen, der Geographie und Geschichte 21, der Mathematik 19." (Offenbar wird die Zahl der Korrekturen stark berücksichtigt.)

Griechenland. (Von Dr. Georgios Sotiriadis in Athen.) S. 682.

„Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt 18—21 wöchentlich für die Gymnasiallehrer, 12 für die Gymnasialdirektoren."

Italien. (Von Dr. Luigi Credaro, Professor der Pädagogik an der Universität Pavia, Mitglied des Parlaments.) S. 548.

„Jeder Lycealprofessor ist verpflichtet, bis wöchentlich 15 Stunden zu unterrichten; für das Mehr erhält er eine dürftige Entschädigung. So erhält der Professor des Latein und Griechisch für 6 Stunden mehr 500 Lire mehr.*)

Spanien. (Von Heinrich Ruppert, Lehrer in Madrid.) S. 730.

„Die Anfangsbesoldung der ordentlichen (staatlichen) Institutslehrer beträgt in den Madrider Instituten 4000 Pesetas (1 Peseta = 80 Pf.), in allen übrigen (Staats-) Instituten 3000 Pesetas jährlich. Von 5 zu 5 Jahren steigt das Gehalt um 500 Pesetas, bis die Zulage die Höhe von 3500 Pesetas erreicht, so daß das Maximum von 7500 Pesetas resp. 6500 Pesetas mit zurückgelegtem 35. Dienstjahre erlangt wird.**) Dafür ist jeder Catedrático zu wöchentlich 6—9 Lektionen von je $1\frac{1}{2}$ stündiger Dauer — also zu $9—13\frac{1}{2}$ Unterrichtsstunden — verpflichtet; Mehrleistungen — doch soll kein Lehrer mehr als 3 Unterrichtsstunden täglich haben — werden vergütet. Die Besoldung der ordentlichen Lehrer erfährt eine Aufbesserung durch die für die Examina zu entrichtenden Beträge."

---

*) Also 400 ℳ; in Preußen werden dafür 480 ℳ bezahlt. Wenn man aber die Finanzlage der beiden Staaten berücksichtigt, dann dürfte diese Remuneration im Verhältnisse zu der preußischen eher glänzend genannt werden.

**) Das ist freilich sehr spät; aber es ist in Betracht zu ziehen, daß die spanischen höheren Lehrer infolge der humaneren Arbeitsbedingungen auch weit länger am Leben bleiben als die preußischen, und daß ihre pekuniäre Lage — wenn man die ganzen Verhältnisse der beiden Länder berücksichtigt — außerordentlich viel günstiger ist.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß man außerhalb Deutschlands im allgemeinen 18 wöchentliche Unterrichtsstunden als die äußerste Grenze der Arbeitsleistung ansieht, die der Staat von den höheren Lehrern verlangen kann. In der That sprechen auch gewichtige Gründe dafür, daß diese Zahl ohne Gefahr für Leben und Gesundheit des Lehrers nicht überschritten werden darf.

In Oesterreich beträgt die Maximalstundenzahl für die Sprachlehrer 17, für die übrigen 20, und doch sind die Lehrer dort so früh verbraucht, daß man bei der Pensionierung die im höheren Lehrfach zugebrachten Jahre gewissermaßen als Kriegsjahre zählt.

„Nach 8 Dienstjahren werden die Lehrer pensionsberechtigt. Drei Dienstjahre der Professoren werden gleich vier Dienstjahren der übrigen Staatsbeamten gerechnet. Nach dreißigjähriger Dienstzeit beziehen die Lehrer, wie die übrigen Staatsbeamten nach 40 Dienstjahren, das volle Gehalt als Pension. Die Dienstzeit der Supplenten*) kann bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht werden. Im Alter von 65 Jahren können die Lehrer mit vollem Gehalt pensioniert werden, im Lebensalter von 70 Jahren soll es geschehen." (Frantz, Oesterreichs Gymnasien. Progr. Strehlen i. Schles. 1898; vgl. auch Baumeisters erwähntes Werk.)

Im Königreich Sachsen beträgt, wie schon bemerkt, die durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl noch nicht 20, also etwa 3 Stunden weniger als in Preußen, außerdem ist die Maximalschülerzahl der Klassen weit niedriger, und doch ist dort derselbe rasche Verbrauch der Arbeits- und Lebenskraft der höheren Lehrer zu konstatieren wie in Preußen.

Die Königlich Sächsische Regierung spricht sich (in der Begründung zu der Besoldungsvorlage vom Jahre 1898) über diesen Punkt folgendermaßen aus:

„Was letztere (nämlich die Dauer der Dienstfähigkeit) anlangt, so läßt sich ein rascher Verbrauch der Kräfte nicht wohl in Abrede stellen. Die Ursache hiervon liegt, wie anzunehmen, hauptsächlich in der anstrengenden dienstlichen Thätigkeit; läge sie wesentlich in den Nebenbeschäftigungen der Lehrer, so würde eine ausgiebige Besserstellung derselben im Gehalte nicht weniger geboten sein, da an der thunlichsten Einschränkung

*) So heißen die jungen, noch nicht fest angestellten Lehrer nach dem ersten Jahre ihrer praktischen Ausbildung bis zu ihrer definitiven Anstellung (als Professoren, wie alle akademisch gebildeten festangestellten Lehrer heißen); Supplent ist also gleich unserm Probekandidaten und wissenschaftl. Hülfslehrer.

der Nebenbeschäftigungen die Schule selbst das größte Interesse hat. Aus Lehrerkreisen ist — und zwar mit einiger Wahrscheinlichkeit — der Nachweis zu erbringen versucht worden, daß die durchschnittliche Dienstdauer bei den höheren Lehrern noch nicht 24 Jahre*) betrage; in der That ist es auffällig, daß von 266 Gymnasial- und Realgymnasiallehrern in Sachsen nur 46 ein Dienstalter von mehr als 25 und nur 19 ein solches von mehr als 30 Jahren haben."

Also auch die sächsische Regierung erkennt die Klagen ihrer höheren Lehrer über die drückende Arbeitslast als berechtigt an, und, wie die Zeitungen melden, will sie auch aus dieser Einsicht die Konsequenz ziehen und die Pflichtstundenzahl wesentlich herabsetzen.

Es fragt sich nun, um wieviel die jetzt in Preußen gültige Maximalstundenzahl herabzusetzen ist. **Daß eine Ermäßigung der wöchentlichen Maximalstundenzahl um zwei bis drei Stunden, also die Herbeiführung von Verhältnissen, wie sie bisher im Königreich Sachsen bestanden haben, nicht genügt, das beweisen** am besten die sächsischen Verhältnisse selbst, die sich von den preußischen kaum unterscheiden, und auch die Haltung der sächsischen Regierung, die selbst solche Zustände als unhaltbar aufgeben will; das beweisen, außer dem bereits vorgebrachten Material, auch die von mir mit Unterstützung des Gesamtvorstandes der Provinzialvereine der höheren Lehrer Preußens angestellten Erhebungen, deren Resultate in den folgenden drei Uebersichten wiedergegeben sind.

Aus dieser Statistik, die sich auf 115 Direktoren und 700 Oberlehrer bezieht, ergiebt sich:

1. die in den Jahren 1888 bis 1897 (im Amte und im Ruhestande) gestorbenen Direktoren höherer Lehranstalten (für sich allein) haben ein durchschnittliches Lebensalter von 65 Jahren 9 Monaten erreicht;
2. die (im Amte und im Ruhestande) gestorbenen Oberlehrer für sich ein solches von 57 Jahren 1 Monat;

*) Von Holtze ist a. a. O. S. 17 sogar der Nachweis erbracht, daß die von 1881 bis 1895 durch Tod oder Pensionierung aus dem Dienste geschiedenen sächsischen Gymnasiallehrer bei ihrem Ausscheiden thatsächlich nur ein durchschnittliches Dienstalter von $20^1/_3$ Jahren hatten. Warum drückt sich die Regierung in einer so unbestimmten Weise aus, die den Schein erwecken muß, als ob die Lehrer sehr viel älter würden, als es in Wirklichkeit der Fall ist?

3. die (im Amte und im Ruhestande) gestorbenen höheren Lehrer überhaupt (Direktoren und Oberlehrer) haben ein Durchschnittsalter von 58 Jahren 4 Monaten bei ihrem Tode erreicht.

Zur Würdigung dieser Zahlen ist folgendes zu berücksichtigen: Die preußischen Oberlehrer sind in diesem Jahrzehnt in einem durchschnittlichen Lebensalter von ziemlich genau 33 Jahren angestellt worden.

I. Uebersicht über die Lebensdauer der in den Jahren 1888 bis 1897 im Amte gestorbenen Direktoren und Oberlehrer an sämtlichen höheren Unterrichtsanstalten Preußens.

Provinz	A. Direktoren					B. Oberlehrer					A. und B. Direktoren und Oberlehrer				
	Anzahl	Gesamtlebenszeit		Durchschnittl. Lebensd.		Anzahl	Gesamtlebenszeit		Durchschnittl. Lebensd.		Anzahl	Gesamtlebenszeit		Durchschnittl. Lebensd.	
		Jahre	Mte.	Jahre	Mte.		Jahre	Mte.	Jahre	Mte.		Jahre	Mte.	Jahre	Mte.
1. Ostpreußen . . .	3	166	—	55	4	17	739	6	43	6	20	905	6	45	3
2. Westpreußen . .	3	171	10	57	3	23	1199	8	52	2	26	1371	6	52	9
3. Pommern . . .	4	239	8	59	11	23	1126	3	49	0	27	1365	11	50	7
4. Posen	5	296	—	59	2	23	1223	11	53	3	28	1519	11	54	3
5. Schlesien	6	372	6	62	1	64	3273	1	51	2	70	3645	7	52	1
6. Brandenburg . .	5	279	7	54	11	40	1936	6	48	5	45	2216	1	49	3
6a. Berlin (städt.) .	3	194	5	64	10	36	1743	6	48	5	39	1937	11	49	8
7. Sachsen	5	282	11	56	7	31	1575	9	50	10	36	1858	8	51	8
8. Hannover . . .	6	316	11	52	10	27	1368	7	50	8	33	1685	6	51	1
9. Schleswig-Holstein	2	117	6	58	9	13	622	—	47	10	15	739	6	49	4
10. Westfalen . . .	4	247	7	61	11	33	1605	3	48	8	37	1852	10	50	1
11. Hessen-Nassau . .	6	355	5	59	3	32	1551	2	48	6	38	1906	7	50	2
12. Rheinprovinz . .	6	366	6	61	1	49	2464	11	50	3	55	2831	5	51	4
13. Preuß. Monarchie	58	3406	10	58	9	411	20430	1	49	$8^1/_2$	469	23836	11	51	0

Nun hat nach der vom Kaiserlichen Statistischen Amt veröffentlichten deutschen Sterbetafel ein Mann bei seinem eben vollendeten 33. Lebensjahre noch eine mittlere (durchschnittliche) fernere Lebensdauer (oder Lebenserwartung) von 29,29 Jahren; d. h. ein Mann, der eben sein 33. Lebensjahr vollendet hat, erreicht unter normalen Verhältnissen ein mittleres Lebensalter von etwa 62 Jahren $3^1/_2$ Monaten. Dies Alter hätten also die Direktoren und Oberlehrer normaler Weise im Durchschnitt erreichen müssen; sie haben jedoch nur ein Durchschnittsalter von

58 Jahren 4 Monaten erlangt; **die preußischen höheren Lehrer (Direktoren und Oberlehrer) sind also in dem Jahrzehnt von 1888 bis 1897 vier Jahre früher gestorben als ihre Mitmenschen.**

Aber diese Zahl, für sich allein betrachtet, läßt den Dienst der höheren Lehrer noch als viel leichter erscheinen, als er wirklich ist. Denn aus folgenden Gründen sind die Verhältnisse der höheren Lehrer durchaus nicht als normale zu bezeichnen.

II. Uebersicht über die Lebensdauer der in den Jahren 1888 bis 1897 im Ruhestande gestorbenen Direktoren und Oberlehrer der höheren Schulen Preußens.

Provinz	A. Direktoren					B. Oberlehrer					A. und B. Direktoren und Oberlehrer				
	Anzahl	Gesamtlebenszeit		Durchschnittl. Lebensd.		Anzahl	Gesamtlebenszeit		Durchschnittl. Lebensd.		Anzahl	Gesamtlebenszeit		Durchschnittl. Lebensd.	
		Jahre	Mte.	Jahre	Mte.		Jahre	Mte.	Jahre	Mte.		Jahre	Mte.	Jahre	Mte.
1. Ostpreußen . . .	4	292	5	73	1	20	1336	3	66	10	24	1628	8	67	10
2. Westpreußen . .	4	296	11	74	3	11	830	2	75	6	15	1127	1	75	2
3. Pommern . . .	4	282	7	70	8	18	1264	7	70	3	22	1547	4	70	4
4. Posen	2	148	—	74	—	10	688	7	68	10	12	836	7	69	9
5. Schlesien	4	295	8	73	11	35	2315	9	66	2	39	2611	5	67	—
6. Brandenburg . .	5	377	2	75	5	27	2029	5	75	2	32	2406	7	75	2
6a. Berlin (städt.) .	2	139	5	69	9	13	866	9	66	8	15	1006	2	67	1
7. Sachsen	10	754	7	75	6	30	2074	6	69	2	40	2829	1	70	9
8. Hannover . . .	5	381	8	76	4	18	1204	11	66	11	23	1586	7	69	0
9. Schleswig-Holstein	3	198	3	66	1	11	707	8	64	4	14	905	11	64	9
10. Westfalen	3	214	6	71	6	23	1539	6	66	11	26	1754	—	67	6
11. Hessen-Nassau . .	6	434	—	72	4	24	1532	8	63	10	30	1966	8	65	7
12. Rheinprovinz . .	5	334	2	66	10	49	3145	9	64	2	54	3479	11	64	5
13. Preuß. Monarchie	57	4149	6	72	10	289	19536	6	67	7	346	23686	—	68	5

Erstens gehen die höheren Lehrer nicht aus dem bei weitem größeren Teile der Bevölkerung hervor, der wegen seiner wirtschaftlich ungünstigeren Lage die durchschnittliche Lebensdauer der Gesamtheit herabdrückt und wegen seines bedeutenden numerischen Uebergewichtes der Hauptsache nach auch bestimmt; vielmehr gehören die Oberlehrer ihrer Herkunft nach zu den Schichten der Gesellschaft, welche die durchschnittliche Lebensdauer der Gesamtheit erhöhen.

Zweitens haben die Oberlehrer bei ihrer Anstellung inbezug auf ihre Gesundheitsverhältnisse schon einen Ausleseprozeß durchgemacht; denn Kandidaten mit schwacher Gesundheit können den schweren Dienst als wissenschaftliche Hülfslehrer nicht versehen und gelangen daher auch nicht zur definitiven Anstellung; ebensowenig können solche Oberlehrer werden, die mit gewissen körperlichen Gebrechen behaftet sind.

Drittens gehört der Beruf des Lehrers zu denjenigen Berufsklassen, die Unfällen am wenigsten ausgesetzt sind, weshalb die Lehrer

III. Gesamtübersicht über die Lebensdauer der in den Jahren 1888 bis 1897 überhaupt (im Amte und) im Ruhestande gestorbenen Direktoren und Oberlehrer der höheren Schulen Preußens.

Provinz	A. Direktoren					B. Oberlehrer					A. und B. Direktoren und Oberlehrer				
	Anzahl	Gesamtlebenszeit		Durchschnittl. Lebensd.		Anzahl	Gesamtlebenszeit		Durchschnittl. Lebensd.		Anzahl	Gesamtlebenszeit		Durchschnittl. Lebensd.	
		Jahre	Mte.	Jahre	Mte.		Jahre	Mte.	Jahre	Mte.		Jahre	Mte.	Jahre	Mte.
1. Ostpreußen . . .	7	458	5	68	6	37	2075	9	56	1	44	2534	2	57	7
2. Westpreußen . .	7	468	9	67	—	34	2029	10	59	8	41	2498	7	60	11
3. Pommern . . .	8	522	5	65	4	41	2390	10	58	4	49	2913	3	59	5
4. Posen	7	444	—	63	5	33	1912	6	57	11	40	2356	6	59	—
5. Schlesien	10	668	2	66	10	99	5588	10	56	5	109	6257	—	57	5
6. Brandenburg . .	10	656	9	65	8	67	3965	11	59	2	77	4622	8	60	—
6a. Berlin (städt.) .	5	333	10	66	9	49	2610	3	53	3	54	2944	1	54	6
7. Sachsen	15	1037	6	69	2	61	3650	3	59	10	76	4687	9	61	8
8. Hannover . . .	11	698	7	63	6	45	2573	6	57	2	56	3372	1	58	5
9. Schleswig-Holstein	5	315	9	63	2	24	1329	8	55	5	29	1645	5	56	9
10. Westfalen . . .	7	462	2	66	—	56	3144	9	56	2	63	3606	10	57	3
11. Hessen-Nassau . .	12	789	5	65	9	56	3083	10	55	1	68	3873	3	57	—
12. Rheinprovinz . .	11	700	8	63	8	98	5610	8	57	3	109	6311	4	57	11
13. Preuß. Monarchie	115	7556	4	65	9	700	39966	7	57	1	815	47522	11	58	4

auch bei allen Unfallversicherungsgesellschaften den niedrigsten Prämiensatz zu zahlen haben.

Für den Vergleich unseres Resultats mit der deutschen Sterbetafel ist weiterhin noch zu berücksichtigen, daß zwischen dem Zeitraum, von welchem das Kaiserliche Statistische Amt ausgegangen ist (1871—1881) und dem, der unseren Untersuchungen zugrunde gelegt ist, 17 Jahre verflossen sind, während welcher die Sterblichkeit des deutschen Volkes infolge seiner

wirtschaftlichen Hebung und der großartigen Fortschritte der Medizin und Hygiene nicht unbedeutend gefallen sein muß, wie ja schon in den Vorbemerkungen zu der deutschen Sterbetafel a. a. O. S. 5 gesagt wird, daß für das ganze Jahrhundert eine andauernde Besserung der Sterblichkeit zu beobachten ist. Auch dürfte der Einfluß des Krieges auf die Sterblichkeit der männlichen Bevölkerung in den Jahren 1871—1881 sicher die Ergebnisse der deutschen Sterbetafel in weit höherem Maße beeinflußt haben, als die Sterbefälle der Jahre 1888—1897, die unseren Untersuchungen zugrunde gelegt sind.

Wenn wir alle diese Punkte berücksichtigen — und das muß notwendig geschehen — dann ist es klar, daß die höheren Lehrer, wenn sie nicht diesen männermordenden Beruf ergriffen, sondern sich einem anderen zugewendet hätten, eine beträchtlich über die allgemeine hinausgehende mittlere Lebensdauer erlangt haben würden, und es ist gewiß nicht übertrieben, wenn wir behaupten: **mindestens 8 Jahre ihres Lebens müssen die höheren Lehrer der für solche Zwecke mit Recht so beliebten „traurigen Finanzlage" des preußischen Staates zum Opfer bringen.**

Die **Ursachen**, die dieses traurige Ergebnis zu Tage fördern, sind klar: vor allem sind es die im Verhältnis zu denen der anderen Staaten geradezu drakonischen preußischen Bestimmungen über die Pflichtstundenzahl. Es gehört hierher aber auch alles, was Paulsen, Eulenburg und Griesbach hierüber gesagt haben und dem sich noch manches hinzufügen ließe.

Die für die Oberlehrer allein gefundene durchschnittliche Lebensdauer von 57 Jahren 1 Monat giebt Anlaß, ihre Vitalitätsverhältnisse mit den Validitätsverhältnissen der Richter erster Instanz zu vergleichen. Wie bereits erwähnt, ist durch gemeinsame statistische Erhebungen des Unterrichts- und des Justizministeriums festgestellt, daß für die in den Jahren 1895 und 1896 durch Tod oder Pensionierung ausgeschiedenen Oberlehrer das Ausscheidealter 52 Jahre 8 Monate, für die Richter erster Instanz aber 59 Jahre 6 Monate betrug, **daß die Richter also 6 Jahre und 10 Monate länger ihren Dienst thun konnten als die Oberlehrer.**

Vergleichen wir hiermit die durchschnittliche Lebensdauer, welche die Oberlehrer überhaupt erlangen (57 Jahre 1 Monat) so ergiebt sich, **daß die Oberlehrer durchschnittlich 2 Jahre 5 Monate früher aus dem Leben scheiden, als die Richter erster Instanz aus dem**

Dienst. Ziehen wir nun wieder in Betracht, daß von den Richtern erster Instanz mehr als 16 %, von den höheren Lehrern dagegen noch nicht 9 % sich in höheren Stellungen befinden, die Richter in gehobenen Stellungen außerdem etwa 3 Jahre später in diese gelangen als die beförderten Oberlehrer, so dürfte es wohl als erwiesen angesehen werden können, **daß die höheren Lehrer (in ihrer Gesamtheit) durchschnittlich 4 Jahre früher aus dem Leben scheiden als die Richter** (aller Instanzen zusammengenommen) **aus dem Dienste scheiden.** Und doch ist der richterliche Beruf im Vergleich zu den übrigen akademischen Berufen — wenigstens nach den bereits erwähnten statistischen Untersuchungen Knöpfels über die hessischen Verhältnisse — sicher noch als sehr kraftraubend zu bezeichnen, und es ist zu hoffen, daß die Regierung auch den berechtigten Wünschen des Richterstandes in dieser Richtung Rechnung tragen möge.

Ganz besonders traurig liegen die Vitalitätsverhältnisse der Lehrer der neueren Sprachen. Daß sie ungünstiger seien, als die der übrigen Lehrer, darüber herrschte in den letzten Jahren wohl kein Zweifel mehr. Aber darum schien es mir doch geboten, diese Frage

Uebersicht über die Lebensdauer der in den Jahren 1888 bis 1897 gestorbenen Neuphilologen (Direktoren und Oberlehrer) in Preußen.

Es starben im Jahre	im Amte			im Ruhestande			insgesamt			Die mittlere Lebensdauer betrug demnach	
	Anzahl	mit einer Gesamtlebenszeit von Jahre	Mte.	Anzahl	mit einer Gesamtlebenszeit von Jahre	Mte.	Anzahl	mit einer Gesamtlebenszeit von Jahre	Mte.	Jahre	Mte.
1888	4	170	7	2	131	0	6	301	7	50	3
1889	4	192	4	3	179	9	7	372	1	53	2
1890	7	366	4	4	245	3	11	611	7	55	7
1891	3	142	3	2	139	10	5	282	1	56	5
1892	5	205	0	3	213	11	8	418	11	52	4
1893	6	318	5	3	190	6	9	508	11	56	6
1894	6	305	9	1	54	7	7	360	2	51	5
1895	5	225	10	3	175	9	8	401	7	50	2
1896	9	430	1	6	354	11	15	785	0	52	4
1897	9	424	3	2	151	3	11	575	6	52	4
1888—1897	58	2780	8	29	1836	9	87	4617	7	53	1

einmal näher zu untersuchen. Von dieser Untersuchung wurden grundsätzlich alle Lehrer ausgeschlossen, die nur nebenbei im Französischen oder Englischen unterrichtet haben; es sind also nur die berücksichtigt, die unzweifelhaft als Neuphilologen im engeren Sinne gelten konnten.

Das Resultat ist erschreckend:

Die in den Jahren 1888 bis 1897 im Amte und im Ruhestande gestorbenen Neuphilologen (Direktoren und Oberlehrer) haben eine mittlere Lebensdauer von nur 53 Jahren 1 Monat erreicht; **sie sind also rund 10 Jahre früher gestorben als ihre Mitmenschen,** sie haben — wenn wir alles, was S. 48 f. gesagt, berücksichtigen, was durchaus unerläßlich ist — **sie haben gegen 14 Jahre ihres Lebens, den Verhältnissen, in welche der Staat sie stellt, der „traurigen Finanzlage" des preußischen Staates zum Opfer bringen müssen.** Wenn die Neuphilologen schon im Grabe liegen, können die Richter (alle Instanzen gerechnet) noch 8 Jahre ihren Dienst versehen und dann noch ihr Ruhegehalt genießen.

Das sind Zahlen, die eine schwere Anklage gegen die Unterrichtsverwaltung und die Finanzverwaltung enthalten, eine Anklage, die um so schwerer ist, als die Unterrichtsverwaltung auf diese traurigen Gesundheitsverhältnisse seit Jahren hingewiesen sein muß. Denn bereits auf dem Neuphilologentage zu Hamburg, Pfingsten 1896, sprach der bedeutendste Vertreter dieses Faches, der damalige Provinzialschulrat und jetzige ordentliche Honorarprofessor der Pädagogik an der Berliner Universität Dr. Münch die vielzitierten Worte aus: **„Die Zahl der Neuphilologen, die zusammengebrochen sind, ist sehr groß. Sie sind alle halb krank. Was ist die Folge der hohen Stundenzahl? Heute kommt die Nachricht von dem und dem: er ist kaput, und dann von einem andern."** Es ist nicht anzunehmen, daß ein so hochstehender Beamter vor seinen Untergebenen — denn ihrer waren viele in der Versammlung — öffentlich eine so schwere Anklage gegen die Regierung richtet, wenn er nicht vorher genug Gelegenheit gehabt hat, von der Fruchtlosigkeit dienstlicher Berichte über diese Verhältnisse sich hinreichend zu überzeugen.

Die Ursachen für den erschreckend frühen Tod der Neuphilologen sind leicht aufzufinden.

Der Unterricht in den neueren Sprachen ist der jüngste an unseren höheren Schulen; daher kommt es, daß er methodisch nicht so fest ausgebildet ist, wie der in den übrigen Unterrichtsfächern, insbesondere

der in der Mathematik, wo der Gang des Unterrichts z. T. schon durch den Stoff gegeben ist, und der in den alten Sprachen, der auf eine Jahrhunderte lange Entwicklung zurückblickt. Daher wird auch gerade von den Lehrern der neueren Sprachen so energisch an der Vervollkommnung der Methode gearbeitet, wie sonst auf keinem anderen Gebiete des höheren Unterrichts. Die weitere Folge davon ist, daß auch die Lehrbücher der neueren Sprachen nicht die Vollkommenheit aufweisen, wie die in den älteren Fächern. Dadurch wird wieder der Unterricht erschwert.

Aber selbst wenn die Methode des neusprachlichen Unterrichts ebenso fest wäre wie die in den übrigen Fächern, so würde der Unterricht dennoch einen weit höheren Kraftaufwand von seiten des Lehrers erfordern, als jeder andere. Denn in diesem Fache wird die Anstrengung, die jeder Unterricht mit sich bringt, noch durch ein Moment erhöht, das in den übrigen Fächern auf den höheren Schulen nicht in Betracht kommt: die Aussprache. Mit Recht wird in neuerer Zeit mehr als früher vom Lehrer verlangt, daß er den Schülern eine möglichst korrekte Aussprache des Französischen und Englischen beibringt, und diese Arbeit verlangt die gespannteste Aufmerksamkeit des Lehrers in einer den übrigen Lehrfächern ganz fremden Richtung und stellt auch an die physische Kraft (besonders Hals und Lunge) des Lehrers die höchsten Ansprüche, sodaß zwei Stunden Anfangsunterricht inbezug auf die Gesundheit und die Lebensdauer des Neuphilologen sicher als ein volles Tagewerk gelten können. Und was für den mündlichen Unterricht in der Klasse die Aussprache, das bedeutet für die Korrekturen die Orthographie. Die schwierige, z. T. verworrene und durchaus veraltete Orthographie der französischen und englischen Sprache bringt es mit sich, daß in diesen Arbeiten weit mehr Fehler gemacht werden als in Arbeiten, die in der deutschen oder einer der alten Sprachen abgefaßt sind, sodaß das Korrigieren hier noch viel aufreibender ist, als es schon in den übrigen Fächern der Fall ist. Dazu kommt noch, daß die Neuphilologen in Preußen in allen Klassen eine bedeutend größere Zahl von Korrekturen zu erledigen haben als ihre Kollegen, und wie schon früher ausgeführt ist, wird von dem strikten Befehl des Herrn Ministers, die Zahl der Korrekturen bei der Aufstellung des Lektionsplans zu berücksichtigen, nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht. Bei den S. 22f. aus zwei Anstalten aufgeführten Beispielen handelt es sich fast ausschließlich um Neuphilologen.

Ein weiterer Grund für den frühen Tod der Neuphilologen liegt

darin, daß sie weniger Ferien haben als ihre Kollegen. Der Unterricht in einer fremden lebenden Sprache macht es zur Notwendigkeit, daß der Lehrer — abgesehen von der rein wissenschaftlichen Weiterarbeit, der er sich ebensowenig entziehen kann wie die übrigen wissenschaftlichen Lehrer — fortwährend an seiner praktischen Beherrschung der beiden Fremdsprachen weiterarbeitet, für die auf der Universität infolge der „traurigen Finanzlage" des Staates recht wenig geschieht. Mehr als alle anderen Lehrer verzichten daher die Neuphilologen auf ihre Ferien, um im Interesse ihres Amtes an Uebungskursen, die aus Sparsamkeitsrücksichten immer in den Ferien abgehalten werden, teilzunehmen oder Studienreisen ins Ausland zu machen. Eine Folge hiervon und zugleich ein weiterer Grund für den rascheren Verbrauch der Arbeits- und Lebenskraft und den frühen Tod der Neuphilologen ist es, daß sie pekuniär schlechter gestellt sind als ihre Kollegen. Die Reisen zu der Teilnahme an den Uebungskursen und die Studienreisen ins Ausland verursachen beträchtliche Kosten, die mancher nur durch Erteilung von Privatunterricht bestreiten kann.

So wirken hier die verschiedensten Faktoren zusammen, um das traurige Bild, wie es Geheimrat Münch von dem Gesundheitszustande der Neuphilologen entwirft, und wie die Statistik es zeigt, nur allzu begreiflich erscheinen zu lassen.

Während der Drucklegung erhalte ich Heft 11 des Pädagog. Archivs, Jg. 1898. Mehr als 30 Seiten dieser einen Nummer beschäftigen sich mit der Ueberbürdungsfrage und bringen ein reiches Material, auf das ich hier nicht mehr näher eingehen kann. Es werden da — und zwar meistens von Direktoren — Mitteilungen über Verhältnisse an preußischen höheren Schulen gemacht, die z. T. geradezu schrecklich sind, und Worte der Entrüstung gebraucht, die Münchs Urteil über den Fiskalismus im höheren Unterrichtswesen an Schärfe und Bitterkeit nichts nachgeben. Professor Dahn giebt einen Teil der fast 1000 Auskünfte wieder, die er über die Ueberbürdungsfrage für seinen Vortrag auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte gesammelt hat.

Es heißt z. B. aus Berlin: „Ohne volle Ausnutzung der Sommerferien zu einer Reise könnten wir die Arbeit nicht aushalten. In der Prüfungszeit müssen einige Lehrer, die französische, englische, griechische und lateinische Arbeiten und insbesondere deutsche Aufsätze zu korrigieren haben, die halbe Nacht arbeiten". Aus Stettin: „Augen- und Gehirnkrankheiten häufig". Harburg: „Ein bedeutender Bruchteil des

Kollegiums ist krank". Frankfurt a. O.: „Unser Beruf greift die Nerven mehr an als andere Thätigkeiten und reibt deshalb eher auf. Gesunde Gesichtsfarbe findet man bei den Kollegen selten".

Ein auffallend starker Oberlehrer aus Ostpreußen schreibt: „Gesundheit schlecht. Gleichzeitig drei Beurlaubungen auf längere Zeit. Ein vierstündiger Vormittagsunterricht erschöpft mich bis auf die letzten Kräfte".

Professor Dahn giebt ein Bild von dem Lehrerzimmer in den Pausen: „Man vergleiche doch die Lehrer in den Pausen sonst und jetzt: Sonst heitere Unterhaltung. Jetzt: Die meisten arbeiten, d. h. korrigieren oder erledigen Ordinariatsgeschäfte; einige sitzen erschöpft da, nur wenige unterhalten sich". Dies Bild ist gewiß treffend; nur finden nach meinen Beobachtungen an drei verschiedenen Anstalten in der Pause die Lehrer nur selten Zeit zum Korrigieren. Die meiste Zeit geht hin mit der Vorbereitung der Stunden — Aussuchen und Aufhängen der Karten und Bilder für Geschichte, Geographie, Naturkunde, Anschauungsunterricht in den fremden Sprachen, Putzen und Reinigen der Apparate und Modelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht u. s. w. — Buchführung, Aufräumen und Reinigen des Lehrerzimmers, mit Berichterstattung an den Direktor, mit dringenden Korrespondenzen an die Eltern — mir wurden an einem Tage z. B. mehr als 10 Briefe zu schreiben aufgegeben, Ausfüllung von Zensurlisten — ich hatte $1\,^1/_2$ Jahre lang wöchentlich 3—4 Listen auszufüllen für Klassen von z. T. mehr als 50 Schülern — und schließlich Beaufsichtigung der Schüler während der Pausen, wodurch mir in den letzten $1\,^1/_2$ Jahren ein Drittel sämtlicher Pausen verloren ging, sodaß ich an Korrigieren während der Pausen nie habe denken können und thatsächlich täglich kaum eine Minute Pause für mich gehabt habe. In Preußen ist der höhere Lehrer eben der einzige höhere Beamte, der die ganze niedere Schreibarbeit, die in anderen Dienstzweigen ein Subalternbeamter als eine sonderbare Zumutung von sich weisen würde, selbst zu machen hat.

Noch mehr, der höhere Lehrer muß mit amtlichen Akten schwer beladen täglich niedere Botendienste, Scheuern und Putzen, kurz Arbeiten aller Art für den Fiskus verrichten, die der Staat einem Unteroffizier nicht zumutet, weil das Ansehen des Unteroffizierstandes darunter leiden würde. Der höhere Lehrer ist der einzige höhere Beamte, der sich für den Königlichen Dienst sein Amts- und Empfangszimmer selbst

halten muß, ohne auch nur einen Pfennig Entschädigung zu erhalten. Er muß seinen Dienst thun in Räumen, die in Bezug auf Reinlichkeit den hygienischen Anforderungen geradezu hohnsprechen. Bibliotheken und andere öffentliche Gebäude, in welchen staatliches Eigentum aufbewahrt wird, sind mit allen möglichen Vorrichtungen ausgestattet, die den Staub von den Sachen abhalten, und viele Hände sind dort geschäftig, um durch peinliche Reinlichkeit die Sachen am Leben zu erhalten — um die Reinlichkeit zu schaffen für die Erhaltung von Hunderten von Menschenleben in einer höheren Schule, genügt ein Schuldiener, der zugleich noch „Mann für alles" ist.

Wie ganz anders denkt man in Frankreich über den Wert eines Oberlehrerlebens und auch eines Schülerlebens! Folgende Zahlen (nach dem Pädagog. Wochenbl., 9. Juni 1897) mögen das zeigen:

Anstalt	Schüler	Beamte			
		Verwaltung	Aufsicht	Diener	Lehrer
Lycée Charlemagne	1257	6	20	14	75
Condorcet	1856	10	19	21	104
Dagegen halte man preußische Schulen, z. B.:					
Kgl. Gymn. Kiel	554	½	0	2	24
Oberrealsch. „	602	½	0	1	21

Für die verschiedene Wertschätzung, die der Arbeit des höheren Lehrerstandes in Preußen und in Frankreich von Seiten des Staates zu Teil wird, geben diese Zahlen ein besseres Bild als ganze Bände von amtlichen Denkschriften es könnten. Und wie in Frankreich so ist es auch in Rußland, wie ich früher bereits gezeigt habe.

„Der Lehrer darf durch die Arbeit seines Amtes nicht bis zum äußersten Blutstropfen ausgesogen werden". „Mit kleinen Mittelchen, mit denen man sich so lange beholfen hat, ist bei einer so allgemeinen Erkrankung des Schulorganismus nichts zu machen. Wenn die ganze Lehrerschaft oder wenigstens ein großer Teil derselben an Entkräftung zu Grunde zu gehen droht, dann muß doch mit Radikalmitteln geholfen werden".

So lauten einige Stellen im Pädagogischen Archiv; es sind nicht die Worte eines jugendlichen Heißsporns, sondern die Worte eines besonnenen Schulmannes, der sein 50. Lebensjahr längst hinter sich hat.

Ob die Regierung solche Mahnungen wohl beachten wird? Vorläufig scheint wenig Aussicht zu sein. Wie die Zeitungen melden, sind vor einiger Zeit vom Unterrichts- und gleichzeitig vom Justizministerium Erhebungen darüber angestellt, wieviel Zeit täglich die Oberlehrer und die Richter durch den Dienst in Anspruch genommen werden. Solche Erhebungen mögen ja ganz interessante Zahlen zu Tage fördern können, aber für die Beurteilung der Frage, wer am schwersten zu arbeiten hat, der Oberlehrer oder der Richter, sind diese Zahlen ohne jeden Wert, solange man für alle übrigen Umstände, die in Betracht kommen, (psychischer und hygienischer Art, Intensität der Arbeit u. s. w.) nicht auch ganz bestimmte Zahlen mit in die Rechnung einsetzen kann. Würde man nicht einen Menschen furchtbar auslachen, der mit dem Metermaß allein das Gewicht verschiedener Körper ermitteln wollte, ohne das spezifische Gewicht zu kennen?

Auch ist nicht mehr einzusehen, was mit diesen Erhebungen jetzt überhaupt noch bezweckt werden soll, nachdem die Regierung selbst ermittelt hat, daß der Fiskus den Oberlehrer 7 Jahre früher „kaput" macht als den Richter. Dies sind vergleichbare Zahlen, die zuletzt erwähnten Erhebungen können vergleichbare Zahlen überhaupt nicht liefern.

Diese 7 Jahre werden die Oberlehrer vom Fiskus immer wieder verlangen, und er muß sie ihnen gewähren, wenn es Menschlichkeit auf Erden noch geben soll. Aber mit einer bloßen Herabsetzung der Pflichtstundenzahl auf 16—18 Stunden wöchentlich, mit einer bloß mechanischen Gleichstellung der Oberlehrer- und Richtergehälter ist das nicht abgemacht, es ist ein Neubau der ganzen Verhältnisse des höheren Schulwesens von Grund auf nötig, unausbleiblich, und er wird auch kommen!

V.

Der Nebenerwerb der höheren Lehrer.

> Wenn die Lehrer durch die Knappheit ihres Gehaltes gewissermaßen von seiten der Behörde und des Staates provoziert werden, Umschau zu halten nach der Erteilung von Privatunterricht — so wirkt dies, ich scheue den Ausdruck nicht, **demoralisierend.**
>
> Erklärung des Regierungsvertreters im anhaltischen Landtage 1886.

Von der Finanzverwaltung ist bei der Beratung der Besoldungsvorlage im Landtag 1897 sowohl in der Kommission als im Plenum des Abgeordnetenhauses darauf hingewiesen worden, daß das Gehalt der

höheren Lehrer so niedrig angesetzt sei mit Rücksicht auf den bequemen Dienst, der eine volle Manneskraft nicht ausfülle, also auch kein Gehalt für eine volle Manneskraft rechtfertige. So nur kann man die Aeußerungen des Herrn Finanzministers auffassen, die er nach dem Referenten in der Kommission gethan hat: „Die Lehrer hätten wiederum anderweiter Vorteile sich zu erfreuen, so durch die ihnen regelmäßig gebotene Gelegenheit, durch Erteilung von Privatunterricht u. s. w. Nebeneinnahmen sich zu verschaffen, durch die Länge der Ferien u. s. f." Diese Aeußerung des Herrn Finanzministers läßt keinen Zweifel daran, daß nach seiner Ansicht das Gehalt der höheren Lehrer für eine standesgemäße Lebenshaltung unzureichend ist. Aber seine Begründung der niedrigen Gehaltssätze beweisen, daß ihm die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes völlig fremd sind. Im vorigen Abschnitt ist der unumstößliche Beweis geführt, daß die Ferien so knapp bemessen sind, daß sie bei weitem nicht hinreichen, um den Lehrern das, was sie an Gesundheit und Lebenskraft während des Dienstes eingebüßt haben, auch nur annähernd wieder zu ersetzen, und Herr von Miquel begründet mit der Länge der Ferien die Kürzung des Gehaltes! Wie ganz anders denkt ein Schulmann wie Münch darüber, dem man doch wohl etwas mehr Sachkenntnis zutrauen darf. Zu der These des Neuphilologentages 1896: „Die Uebungskurse dürfen nicht (wie es noch jetzt, 1899, der Fall ist) in die Ferien fallen" — bemerkte er u. a. „.... außerdem ist es nötig, daß die Lehrer in den Ferien ausruhen. Ich glaube, daß unser Wunsch nicht bloß Annahme findet, sondern daß er auch bald durchgeht." *)

Es kann und soll indeß nicht bestritten werden, daß unter den jüngeren, noch nicht festangestellten Lehrern, den wissenschaftlichen Hülfslehrern, immer noch manche sich befinden, die einige wenige Privatstunden geben. Das ist aber kein Beweis dafür, daß der Dienst sie so wenig anstrengt, daß sie ihre Mußestunden auf keine angenehmere Art zu ver-

*) Die Uebungskurse werden aus fiskalischen Gründen auch heute noch fast immer in den Ferien abgehalten. Die sächsische Regierung beabsichtigte 1897 auch, solche Kurse für Neuphilologen in Leipzig einzuführen. Aber der sächsische Neuphilologen-Verband erklärte einstimmig, auf diese an sich nützliche Einrichtung lieber verzichten zu wollen, wenn dadurch die Ferien gekürzt werden sollten. Auch in Preußen wäre es im Interesse der Schule selbst dringend zu wünschen, daß sich kein Lehrer mehr an den von der Unterrichtsverwaltung eingerichteten Ferienkursen beteiligte. Die Begründung dieses Wunsches ist aus dem vorigen Abschnitt zu entnehmen.

bringen wissen, sondern läßt vielmehr nur darauf schließen, daß ihnen die Mittel ausgegangen sind zur Begleichung der Kaufsumme, die der Staat für eine Oberlehrerstelle verlangt. (Der Ausdruck Kaufsumme wird in dem folgenden Abschnitt VI, Verschiedenes, S. 67 ff. erklärt und begründet werden.) Es kann auch nicht bestritten werden, daß — wenn auch nur in sehr seltenen Fällen — festangestellte wissenschaftliche Lehrer Nebeneinnahmen durch Privatunterricht haben. Aber sicher sind diese Nebeneinnahmen so gering, daß sie, auf die Gesamtheit verteilt, nur einige wenige Mark ausmachen würden, und wo sie heute überhaupt noch vorkommen, liegt sicher in den meisten Fällen die dringendste Not vor.

Auch auf den Nebenerwerb durch das Halten von Pensionären ist oft hingewiesen, um für die höheren Lehrer ein geringeres Gehalt zu begründen. Mit Unrecht. Was hat der Beruf des Lehrers seinem Wesen nach mit diesem Industriezweig zu thun! Ebensowenig wie etwa zwischen dem Dienste eines Staatssekretärs und der Schweineschlächterei und verwandten Industrien eine innere Beziehung besteht Wenn dennoch diese wie jene Verbindung zuweilen angetroffen wird, so darf man daraus sicher nicht die Berechtigung herleiten, wegen der wenigen Beamten, die Mehreinnahmen dieser Art haben, auch allen anderen Angehörigen des Standes bedeutende Gehaltsabzüge zu machen.

Wenn der Herr Finanzminister ferner meint, daß den Lehrern „regelmäßig" Gelegenheit geboten sei, Privatunterricht zu erteilen, so ist er wieder sehr im Irrtum. In den kleinen Städten ist es nur selten der Fall, daß ein Schüler bei einem Lehrer Privatunterricht nimmt, und in den größeren Städten sind in der Regel soviele wissenschaftliche Hülfslehrer, die während ihrer langen Studien-, Vorbereitungs- und Wartezeit nicht nur ihr ganzes Vermögen zusetzen, sondern auch noch reichlich Schulden haben machen müssen, so daß es von den Kollegen in den meisten Fällen als geradezu unanständig angesehen werden würde, wenn ein festangestellter Oberlehrer — ohne große Not — den bedürftigen jüngeren Kollegen einen solchen Nebenerwerb wegnehmen wollte. Aber warum begnügte sich das Abgeordnetenhaus mit einer so allgemein gehaltenen und darum nichtssagenden Begründung, wo doch das Unterrichtsministerium in der Lage war, ganz bestimmte Zahlenangaben zu machen? Es wäre sehr zu wünschen — auch im allgemeinen Interesse der preußischen höheren Schule — daß das Unterrichtsministerium die statistischen Erhebungen, die sie regelmäßig an allen höheren Schulen anstellt, endlich einmal veröffentliche, um den Verdächtigungen, die viel-

fach gerade an diesem Punkte einsetzen, ein Ende zu machen. Bei dieser Statistik wären natürlich die wissenschaftlichen Lehrer von den übrigen, und die wissenschaftlichen Hülfslehrer von den Oberlehrern streng zu scheiden, wenn nicht falsche Schlüsse gezogen werden sollten. Es würde sich ohne Zweifel herausstellen, daß nur ein geringer Prozentsatz der Oberlehrer überhaupt Nebenerwerb durch Privatunterricht oder das Halten von Pensionären hat, und daß dieser Nebenerwerb für die Gesamtheit sicher keine 50 ℳ pro Kopf ausmacht.

Weit höher sind sicher die Einnahmen, welche den Richtern allein durch staatliche Nebenämter zufließen. Nach einem Aufsatze von Professor Dr. Krollick, Berlin, in den Blättern für höheres Schulwesen, Februar 1897, kamen auf 4318 preußische Richter 928 staatliche Nebenämter mit Bezügen von meistens 300—1500 ℳ, ja bis zu 4800 ℳ. Es kam also auf jeden vierten bis fünften Richter schon ein preußisches staatliches Nebenamt. Dazu kommen nun noch die Nebenämter aus dem Reichsetat bei der Post, den Reichsbankstellen u. s. w. Um nur ein Beispiel anzuführen nach dem Reichshaushaltsetat für 1897/98: „Die Zahl der richterlichen Beamten, die zu den Spruchsitzungen des Reichsversicherungsamts herangezogen werden, ist in stetem Steigen begriffen. Zur Zeit sind 47 Berliner Richter im Nebenamte beim Reichsversicherungsamte thätig . . . Für ihre Remunerierung sind in den Etat für 1897/98 56400 ℳ eingestellt. Sie sollen künftig jährlich 1200 ℳ Remuneration erhalten, während sie bisher nur 1000 ℳ bezogen haben". (Pädagog. Wochenblatt vom 17. März 1897.)

Zu diesen Nebenämtern im Staats- und Reichsdienst kommen nun noch für die Richter manche einträgliche private Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, bei Aktiengesellschaften u. s. w. Ferner halten manche auch Pensionäre, andere geben Privatstunden an Examenskandidaten („Einpaukstunden") u. s. w. u. s. w.

Es unterliegt also gar keinem Zweifel, daß der Herr Finanzminister sich auch in diesem Punkte, wie in allen anderen Punkten seiner Begründung der Gehaltssätze der höheren Lehrer einer argen Täuschung über die Verhältnisse dieses Standes hingegeben hat. **Außerdem aber befindet er sich mit seiner Aufforderung an die Lehrer, ihr unzulängliches Gehalt durch Nebenerwerb auf eine auskömmliche Höhe zu bringen, in einem offenbaren Gegensatze zu den seit Jahren von der preußischen Unterrichtsverwaltung befolgten Grundsätzen,** die darauf hinzielen, den Nebenerwerb der Lehrer immer

mehr einzuschränken. Ueber diesen Punkt denkt auch die preußische Unterrichtsverwaltung sicher nicht anders als **die anhaltische Regierung**, deren Vertreter im dortigen Landtage im Jahre 1886 folgendermaßen sich aussprach:

„Meine Herren, wenn die Herren Lehrer durch die Knappheit ihres Gehaltes gewissermaßen vonseiten der Behörde und des Staates provoziert werden, Umschau zu halten nach der Erteilung von Privatunterricht — so wirkt dies, ich scheue den Ausdruck nicht, **demoralisierend**. Das ist der Oberschulbehörde Veranlassung gewesen, schon vor meinem Erscheinen sehr bestimmte Verfügungen dahin zu erlassen, daß der Privatunterricht stets innerhalb gewisser Grenzen sich zu halten hat. Ich meine: der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Lehrer nicht durch die Knappheit ihres Gehaltes aufgefordert werden, Privatunterricht zu erteilen. . . . . .

„Meine Herren! Zur Führung seines verantwortungsvollen Amtes bedarf der Gymnasiallehrer vor allem einer möglichst ungetrübten Berufsfreudigkeit. Er darf nicht, den Kampf ums Dasein zu führen, Veranlassung haben durch die Knappheit seines Gehaltes. Wer, wie der Herr Korreferent, einst Lehrer gewesen ist, wird mir zugeben, daß neben den vielen Freuden, die der Lehrerberuf bietet, gar manche besonderen Sorgen und Mühen innerhalb desselben sich aufdrängen, deren Ueberwindung nur möglich ist, wenn der Gymnasiallehrer nicht noch überdies durch die Knappheit seines Gehalts auf den „Nebenverdienst" hingewiesen wird.

„Meine Herren! Es ist oft gesagt, der Lehrer solle seine Befriedigung finden in der „Idealität seiner Aufgabe". Ja, das ist wunderschön gesagt, und auch ich lege den größten Wert darauf, daß der Lehrer nimmer seine Ideale sich rauben läßt; ich lege den größten Wert darauf, daß der Lehrer zumal im Verkehr mit den Schülern durchfühlen läßt, ja, daß die Schüler es ihm gewissermaßen ansehen, daß er eine ideal gefärbte Natur ist.

„Meine Herren! **In physischer Beziehung dagegen ist der Lehrer nun einmal nicht anders organisiert, als jeder andere Mensch; ein gesunder Realismus hat auch bei dem Gymnasiallehrer seine vollständige Berechtigung, daher bleibe ich dabei: es ist des Gymnasiallehrers nicht würdig und schädigt die Gymnasien, ihm gewissermaßen nur eine Abschlagszahlung zu geben, im übrigen aber ihn hinzuweisen auf den „Nebenverdienst" oder**

auf die „Idealität seines Berufes", in der er Entschädigung finden solle für das, was ihm an klingender Münze nicht gezahlt wird."*)

Wir wiederholen: es ist ein großer Irrtum, wenn man annimmt, daß die höheren Lehrer durch Privatunterricht und Pensionäre nennenswerte Nebeneinnahmen haben, ja auch daß sie sich solche dadurch überhaupt verschaffen können. An dem Verdienst durch das Halten von Pensionären sind sogar die übrigen akademisch gebildeten Beamten fast in demselben Maße beteiligt wie die akademisch gebildeten Lehrer. Nach einer für das Königreich Sachsen aufgenommenen Statistik hielten dort im Jahre 1897 nur 40 Gymnasiallehrer Pensionäre. Im Großherzogtum Hessen kamen 1896 noch nicht 6 % aller Pensionäre auf die akademisch gebildeten Lehrer. Von 1023 Pensionären waren untergebracht: bei höheren Lehrern 61, bei Direktoren 13, bei seminaristisch gebildeten Lehrern an den höheren Schulen 59, bei Volksschullehrern oder deren Witwen 114, im Konvikt 143, bei akademisch gebildeten Beamten oder deren Witwen 114, bei Subalternbeamten oder deren Witwen 154, bei Gewerbetreibenden oder deren Witwen 215, bei Kaufleuten oder deren Witwen 66, bei Rentnern, deren Witwen oder bei ledigen Damen 57. — Auf je 4 akademisch gebildete Lehrer kam 1 Pensionär. Viel mehr als von den wissenschaftlichen Lehrern werden von den seminaristisch gebildeten Lehrern der höheren Schulen Pensionäre gehalten. In Hessen hatten von 246 höheren Lehrern nur 34, also noch nicht 14 %, zusammen 61 Pensionäre; es kamen also auf einen Pensionsgeber 1 $^3/_4$ Pensionäre, auf den Kopf der Gesamtheit $^1/_4$. Von den seminaristisch gebildeten Lehrern der höheren Schulen hielten 18 = 25 % zusammen 59 Pensionäre; im Durchschnitt kamen also 3 $^3/_4$ Pensionäre auf einen seminaristisch gebildeten Pensionsgeber. Diese werden aber, weil für die akademisch gebildeten Lehrer eine unterscheidende Amtsbezeichnung nicht existiert, vom großen Publikum alle den höheren Lehrern zugerechnet. Im Großherzogtum Baden machte die Zahl der Pensionäre, die bei akademisch gebildeten Lehrern untergebracht war, im Jahre 1888 noch 8 % aus; inzwischen ist der Prozentsatz sicher bedeutend gesunken; noch mehr aber in Preußen, wo es gewiß zu den seltensten Ausnahmen gehört, daß ein Schüler bei einem höheren Lehrer in Pension ist.

*) In demselben Hause sprach ein anhaltischer Richter, ein hochstehender Beamter, die Worte: „Die Richter wollen keine exklusive Stellung einnehmen und nicht mehr sein, als andere Beamte."

Es ist die höchste Zeit, daß diese Frage auch in Preußen für die Oberlehrer statistisch untersucht wird. Von allen Gründen, die Herr von Miquel für die Zurücksetzung der höheren Lehrer angeführt hat, ist dies der einzige, der ihm in der Oeffentlichkeit noch nicht zahlenmäßig widerlegt ist. Die Unterrichtsverwaltung freilich wird es inzwischen wohl schon gethan haben, und hoffentlich auch die Resultate ihrer Erhebungen über diesen Punkt bald bekannt geben, wie sie auch in dankenswerther Weise durch die Veröffentlichung ihrer sonstigen Erhebungen uns in den Stand gesetzt hat, die übrigen Gründe des Herrn Finanzministers mit amtlichem Material zu widerlegen. Die Unterrichtsverwaltung legt mit Recht Wert darauf, daß auch über die Verhältnisse der ihr unterstellten Beamten Wahrheit und Klarheit herrsche.

Sollte aber dieser berechtigte Wunsch nicht in Erfüllung gehen, dann werden wir selbst die nötigen Erhebungen anstellen, nicht um diesen letzten Grund des Herrn Finanzministers zu widerlegen (das wäre überflüssig), sondern um zu zeigen, daß von allen höheren Beamten die wissenschaftlichen Lehrer die allergeringsten Nebeneinnahmen haben, und dennoch um deswillen im Gehalte schlechter gestellt werden als die übrigen Beamten. Zugleich wird diese Statistik dazu dienen, Angriffe und Verdächtigungen der gehässigsten Art, die unser Stand immer noch zu erfahren hat, abzuwehren und damit der Schule einen Nutzen erweisen, den die Regierung ihr schon hätte lange erweisen können, weil sie über das Material dazu seit Jahren verfügt.

VI.

Verschiedenes.

> Nach meiner Ueberzeugung liegt es jetzt in der Hand der Regierung, einen Zustand zu beseitigen, der nachgerade unerträglich geworden ist, und einer schweren Gefahr zu begegnen, welche unsere Jugend, unsere Gesellschaft und zuletzt unseren Staat selbst bedroht.
>
> Geh. Oberregierungsrat Dr. Schrader,
> (Dezemberkonferenz 1890).

In den vorhergehenden Abschnitten haben wir die Hauptgründe widerlegt, welche von der Regierung gegen die Gleichstellung der höheren Lehrer und der Richter angeführt worden sind: die Vorbildung, die Schwere des Berufes und der Nebenerwerb. Auch die Beförderungsverhältnisse sind bereits besprochen, und es ist gezeigt worden, daß nach allen diesen von der Regierung selbst aufgestellten Grundsätzen die höheren Lehrer nicht nur dasselbe Gehalt beziehen müßten, wie die Richter erster Instanz, sondern sogar noch ein höheres.

Im Folgenden soll nun gezeigt werden, daß auch alle übrigen von der Regierung aufgestellten Gesichtspunkte nicht nur für die Gleichstellung, sondern sogar für die Besserstellung der höheren Lehrer sprechen.

In der Denkschrift zur Besoldungsvorlage vom Jahre 1897 heißt es S. 2: „Bei Aufstellung des Besoldungsplans ist man davon ausgegangen, daß die Beamten ihre gesicherte finanzielle Stellung für sich und ihre Familie, sowie die Ehren des Amtes mit einrechnen müssen auf eine nach der Bedeutung des Amtes abgestufte mäßige Bemessung ihrer Einnahmen." Daß die Bedeutung der höheren Schulen für unsere Kultur ebenso groß ist wie die der unteren Gerichte, wird niemand bestreiten.*) Es kommen hier also nur in Betracht „die gesicherte

*) Vgl. die Motive der Königlichen bayerischen Regierung zu der Gehalts- und Rangerhöhung der bayerischen Gymnasialrektoren vom Jahre 1890. „Die dermalige Stellung der Rektoren der Gymnasien ist von Seiten der Königlichen Staatsregierung schon seit langer Zeit als eine der Wichtigkeit ihres Amtes nicht entsprechende befunden worden, ohne daß es derselben bisher gelungen wäre, in dieser Beziehung eine Aenderung herbeizuführen . . . Die Rektoren dieser Anstalten haben aber einem Beamtenkollegium vorzustehen, welches sowohl an wissenschaftlicher Vorbildung als an Zahl der Beamten mit dem Kollegium eines Landgerichts wohl in Vergleich gezogen werden kann. An Wichtigkeit für die Staatsverwaltung und an Bedeutung für das Wohl und die Zukunft der Bevölkerung steht eine solche Mittelschule und höhere Studienanstalt einem Landgerichte sicher nicht nach. Es entspricht daher nur einer Forderung der Billigkeit, wenn die Rektoren in Bezug auf ihre Gehaltsverhältnisse, wenn auch nicht den Präsidenten der Landgerichte, so doch wenigstens den Direktoren dieser Gerichte gleichgestellt und damit eine Ungleichheit beseitigt würde, welche nicht allein von den zunächst Beteiligten, sondern von dem gesamten Stande der Gymnasiallehrer als ein Mißverhältnis empfunden wird." Die bayerische Regierung hat damals noch nicht die volle Konsequenz aus ihrer Ueberzeugung gezogen, sondern die Gymnasialdirektoren nur den Landgerichtsdirektoren gleichgestellt. Die Oberlehrer sind dort den Richtern erster Instanz völlig gleichgestellt, was von der bayerischen Regierung selbst als eine Ungerechtigkeit empfunden wird. Sie geht daher mit der Absicht um, einen Teil der Professoren den Oberlandesgerichtsräten und die Direktoren den Landgerichtspräsidenten gleichzustellen. Dann erst kann von einer annähernden Gleichstellung der beiden Beamtenklassen überhaupt die Rede sein. Wie weit sind wir doch in Preußen noch von einer Würdigung der höheren Schulen wie in Bayern und Rußland entfernt! In Rußland sind die höheren Lehrer, wie alle höheren Beamten, sogar dem Militär gleichgestellt. Jeder Oberlehrer hat dort mindestens den Rang eines Majors, und der Gymnasialdirektor bringt es im Amte bis zum Range eines Divisionskommandeurs (Exzellenz).

finanzielle Stellung der Beamten für sich und ihre Familie" und „die Ehren des Amtes". Was den ersten Punkt, **die Sicherheit der finanziellen Stellung**, betrifft, so ist im 4. Abschnitt nachgewiesen, daß die höheren Lehrer von allen Beamten am frühesten ins Grab steigen müssen, daß also die finanzielle Stellung ihrer Familie gerade am allerwenigsten gesichert ist und sie daher nach dem Grundsatze der ausgleichenden Gerechtigkeit, der von der Königlichen Staatsregierung als der oberste von allen aufgestellt ist, das höchste Gehalt beanspruchen könnten.

Die Ehren des Amtes! Daß auch diese bei der Gehaltsbemessung mit in Betracht gezogen werden sollten, wäre gewiß voll berechtigt, wenn es von dem Gesichtspunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit aus geschehen wäre, wie es nach der Erklärung der Regierung geschehen sollte. In der Besoldungsvorlage jedoch hat man diesen Grundsatz genau in sein Gegenteil verkehrt und diesen Gegensatz durch spätere Maßnahmen sogar noch bedeutend verschärft. Die Beamten, welche die höchsten staatlichen Ehren genießen, erhalten das höchste Gehalt, und die, welche mit staatlichen Ehren am kärglichsten bedacht werden, die höheren Lehrer, erhalten das niedrigste, während die Regierung gerade das Gegenteil beabsichtigt hatte; so schlecht ist es ihr gelungen, ihre eigenen Grundsätze durchzuführen.

Ich will hier auf die **Titelfrage** für den höheren Lehrerstand nicht mehr eingehen. Diese Angelegenheit hat allmählich einen solchen Verlauf genommen, daß eine auch nur einigermaßen befriedigende Lösung der Frage kaum noch möglich ist. Da aber die Gesellschaft von einem studierten Manne nun einmal einen Titel verlangt, so kann man jedem Studenten des höheren Lehrfachs nur den Rat geben, sein Doktorexamen zu machen, und — außer in dienstlichen Schreiben — allein diesen Titel bis an sein Lebensende zu führen, wenn er nicht etwa das seltene Glück haben sollte, Direktor zu werden. Daß auch hierin eine pekuniäre Schädigung liegt, ist klar.

Die Neuregelung der Rangverhältnisse, die auch das Einkommen beeinflussen, kann hier nicht übergangen werden. Es ist nach allem, was bisher gesagt ist, nicht wunderbar, daß die Regierung sich auch in diesem Punkte — natürlich nicht absichtlich, sondern nur in Unkenntnis der Verhältnisse des höheren Lehrerstandes — zu ihren eigenen Grundsätzen in Widerspruch gesetzt hat.

Bisher hatte von den Oberlehrern ein Sechstel, von den Richtern erster Instanz die Hälfte den Rang der Räte 4. Klasse. Diese Be-

stimmung beruhte nach den Worten des Herrn Geh. Oberregierungsrats Bohtz im Landtag 1893 auf dem Grundsatze der Regierung, daß die Beamten, die am spätesten die Anstellungsfähigkeit erlangen, im Range am besten gestellt werden sollen. Daß aber die Oberlehrer später anstellungsfähig werden als die Richter, ist im 3. Abschnitt auf Grund amtlichen Materials gezeigt worden; also müßten jetzt die Rangverhältnisse der höheren Lehrer mindestens ebenso günstig sein, wie die der Richter erster Instanz und es ist anzunehmen, daß die Regierung bei der Neuregelung vom Jahre 1898 die Rangverhältnisse der Oberlehrer und der Richter mit ihrem eigenen Grundsatze in Einklang gebracht hätte, wenn sie damals schon Kenntnis davon gehabt hätte, daß die höheren Lehrer thatsächlich später die Anstellungsfähigkeit erlangen als die Richter. Die Oberlehrer haben daher das feste und sicher auch berechtigte Vertrauen, daß das Königliche Staatsministerium auch ihnen gegenüber von den als berechtigt anerkannten Grundsätzen nicht abweichen wird, und sie dürfen daher erwarten, daß in Zukunft auch die Hälfte von ihnen den amtlichen und nicht, wie bisher, ein Drittel den persönlichen Rang der Räte 4. Klasse erhalten wird. Wenn dies nicht geschähe, so wäre das im Interesse der Staatsautorität ebenso zu bedauern, als wenn die Gleichstellung im Gehalt mit den Richtern jetzt noch auf sich warten ließe. Die höheren Lehrer müßten dann völlig irre werden und mißtrauisch gegen eine Regierung, die ihnen gegenüber die von ihr selbst aufgestellten Grundsätze verleugnet, und ein solches Mißtrauen gerade der Lehrer, denen doch die heranwachsende Jugend anvertraut ist, müßte auf die Dauer notwendig zu bedenklichen Folgen führen.

Es bleibt jetzt nur noch ein Umstand zu erörtern, der von Herrn von Miquel gegen die Gleichstellung der Oberlehrer und der Richter angeführt worden ist.

Es braucht nach allem, was bisher gezeigt ist, nicht erst gesagt zu werden, daß auch dieser Umstand gerade das Gegenteil von dem beweist, was damit bewiesen werden sollte. Herr v. Miquel wies am Schlusse der dritten Beratung der Besoldungsvorlage auf **die grundsätzliche Haltung des Abgeordnetenhauses im Jahre 1872** hin. In diesem Jahre ging aber der Landtag von dem Grundsatze aus, daß die Oberlehrer und Richter ein gleiches Höchstgehalt beziehen sollten, daß aber die Beamtenklasse, die infolge längerer Vorbildungs- und Wartezeit später ins Amt käme, gleich mit einem höheren Anfangsgehalte beginnen solle. Damals waren es die Richter, die später anstellungsfähig und fest angestellt wurden,

und daher höheres Anfangsgehalt beziehen sollten, heute sind es die Oberlehrer, die später anstellungsfähig und später fest angestellt werden, daher auch ein höheres Anfangsgehalt beziehen — müßten, aber nicht beziehen. Also auch mit dieser Begründung hat Herr von Miquel kein Glück gehabt, oder vielmehr doch, denn der Landtag hat ihm Recht gegeben; der stenographische Bericht verzeichnet sogar ein „sehr richtig" zu dieser Rede!

Was nun endlich die **Wartezeit** der Kandidaten betrifft, so bin ich stets der Ansicht gewesen, daß die Länge derselben — soweit sie lediglich durch Ueberfüllung herbeigeführt ist — keinen Grund für eine bessere Besoldung der davon betroffenen Beamtenkategorie abgeben kann. Etwas anderes ist es, wenn der Staat die Ausdehnung der Wartezeit selbst veranlaßt hat; und das ist in nicht geringem Grade im höheren Lehrfach thatsächlich der Fall. Der Staat beschäftigt nicht nur selbst eine außerordentlich hohe Zahl von wissenschaftlichen Hülfslehrern*) in dauernd unentbehrlichen Stellen — „etatsmäßige" wissenschaftliche Hülfslehrer — sondern gestattet auch den Städten, solche Stellen in unbegrenzter Zahl (ein Prinzip ist wenigstens nicht zu erkennen) als Hülfslehrerstellen zu bezeichnen und die unglücklichen Inhaber mit einem **Hungerlohn****) abzufinden. Ja, er unterstützt sogar noch die Städte in diesem Sinne, indem er die Kandidaten zwingt, auch an städtischen Anstalten die Stelle eines wissenschaftlichen Hülfslehrers anzunehmen. Eine Weigerung des Kandidaten, zu der dieser doch nur kommen kann, wenn er sein eigenes Interesse, namentlich pekuniärer Art, durch die ihm aufgedrungene Stellung verletzt glaubt, kann die sehr empfindliche Strafe der Zurücksetzung in der Anziennetät um ein halbes Jahr, im Wiederholungsfalle sogar den Ausschluß vom Staatsdienste nach sich ziehen.

Wir haben die Remuneration der Hülfslehrer einen Hungerlohn genannt; sicher mit Recht, wenn sie als eine zum Lebensunterhalt ausreichende Entlohnung und das Institut der Hülfslehrer nicht als Stellen-

*) Auf 13 Oberlehrer soll im Staatsdienste ein „etatsmäßiger" wissenschaftlicher Hülfslehrer kommen; für die Zahl der „zur Aufnahme in den Etat geeigneten" und der hierfür nicht geeigneten Stellen wissenschaftlicher Hülfslehrer, die z. T. jahrelang offene Oberlehrerstellen zu verwalten haben, giebt es keine Grenze. Noch schlimmer ist es z. T. an städtischen Schulen.

**) In einer These des Prof. E. Dahn auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte 1898 heißt es mit Bezug auf die Verhältnisse in Preußen: „Die Aussaugung der höheren Lehrer als Hülfslehrer ist streng zu verwerfen".

kauf aufgefaßt werden soll. Die Regierung bezeichnet selbst für einen im höheren Staatsdienste stehenden jungen Mann von 18—20 Jahren ein Jahreseinkommen von 2400 ℳ als das Existenzminimum. Daher verlangt sie, daß der Sekondleutnant zu einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 1942 ℳ noch einen Zuschuß von 420 ℳ jährlich erhält. Dem wissenschaftlichen Hülfslehrer dagegen, der im Durchschnitt mindestens 10 Jahre älter ist als der Sekondleutnant, also gleichalterig mit dem Hauptmann, der ein pensionsfähiges Diensteinkommen von 4130—5330 ℳ bezieht, giebt der Staat nur eine Abschlagszahlung von 1700 bis allerhöchstens 2100 ℳ, und doch sprechen alle für die Besoldungsfrage nur irgend in Betracht kommenden Gründe dafür, den wissenschaftlichen Hülfslehrer besser zu stellen als den Sekondleutnant. Der wiss. Hülfslehrer hat die Kosten seiner Ausbildung bis ins 31. Lebensjahr aus eigenen Mitteln bestreiten müssen — der Offizier nur bis zum Alter von 17 Jahren, von da ab übernimmt der Staat sie; der Hülfslehrer muß sich sein Dienst- und Empfangszimmer auf eigene Kosten beschaffen — der Leutnant hat ein solches nicht nötig, hat oft sogar noch gegen eine äußerst mäßige Entschädigung eine Wohnung in der Kaserne; der Hülfslehrer muß die Kosten für seine im dienstlichen Interesse unternommenen Studienreisen aus eigener Tasche bestreiten — der Leutnant wird dazu kommandiert und bezahlt; der Hülfslehrer muß im Hotel essen und sein Essen teuer bezahlen — der Leutnant ißt in dem ihm vom Staate gehaltenen Kasino, wo er es weit billiger hat; der Hülfslehrer muß stets den für seine Ausbildung, also im dienstlichen Interesse erwünschten Theaterbesuch voll bezahlen — für den Leutnant, der zu seinem Amüsement ins Theater geht, zahlt in vielen Städten (z. B. Berlin, Kiel) der Staat einen Theil des Eintrittspreises in Gestalt von Subventionen; der Hülfslehrer muß Kommunalsteuer bezahlen — der Leutnant ist davon frei; der Hülfslehrer muß in dienstlichem Interesse große Summen ausgeben für die Anschaffung einer Handbibliothek — der Leutnant nicht. Die Kleidung ist der einzige Punkt, in dem der Leutnant — aber auch nur sehr wenig — höhere Ausgaben für seine Lebenshaltung zu machen hat. Im allgemeinen liegt es jedenfalls im dienstlichen, und wenn er sein Fortkommen und seine Gesundheit im Auge hat, auch in seinem eigenen Interesse, höhere Ausgaben sich nicht zu gestatten, als sie für den Hülfslehrer nötig sind.

Die mehr als eine volle Manneskraft erfordernde Arbeit eines höheren Schulmannes in einem Alter von 30 bis 40 Jahren bezahlt

der Staat mit 1700 bis 2100 ℳ, für einen Jüngling im höheren Militärdienst, der, wenn er sich dem höheren Lehrfache hätte widmen wollen, noch die Schulbank gedrückt hätte und vielleicht der Schüler des ersteren gewesen wäre, erklärt der Staat ein Jahreseinkommen von 2400 ℳ als das Existenzminimum. Diese Verschiedenartigkeit der Behandlung ist sicher historisch geworden, und man sollte sie daher auch dahin verweisen, wo historische Kuriosa ihren Platz haben, in das Gebiet der Geschichte, die es mit der Vergangenheit zu thun hat.*) Man könnte jetzt eine solche Behandlung der Hülfslehrer nur verstehen, wenn die Opfer an Geld und, was noch schlimmer ist, an Lebenskraft, die der Kandidat während der mageren Hülfslehrerjahre immer noch dem Fiskus zu bringen hat, gewissermaßen eine Kaufsumme darstellen sollen für die Erlangung des so beneidenswerten Oberlehrerloses; das aber wäre eines Kulturstaates sicher unwürdig, und es unterliegt auch wohl keinem Zweifel, daß hier Abhülfe bald geschaffen werden wird. Wenn die Militärverwaltung es für notwendig erklärte, daß der 26jährige Leutnant durch ein pensionsfähiges Diensteinkommen von 2546 ℳ selbständig gemacht werde, und damit im Reichstag durchdrang, dann sollte auch die Unterrichtsverwaltung ihre wissenschaftlichen Hülfslehrer, die im Staatsdienste zu einem großen Teile 10, ja oft 20 Jahre älter sind und für ihre Ausbildung ein ganzes Vermögen haben opfern müssen, auch nicht geringer einschätzen und mindestens 2700 ℳ Remuneration verlangen; der Landtag würde die Mittel dazu sicher nicht verweigern, zumal auch die Gerichtsassessoren, die eine viel kürzere Wartezeit haben, 2400 ℳ, und die Regierungsassessoren, die gleichfalls viel früher zur Anstellung gelangen, bis zu 4200 ℳ Remuneration erhalten. Mit dem Institut der „etatsmäßigen" wissenschaftlichen Hülfslehrer aber sollte gänzlich gebrochen werden; der Name schon enthält, wie auch oft genug gesagt ist, eine contradictio in adjecto.

Die Wartezeit der Kandidaten des höheren Lehramts ist im letzten Jahrzehnt andauernd gestiegen und hat noch lange nicht ihren Höhepunkt erreicht, und selbst wenn einmal, was für die nächsten Jahrzehnte

*) Dieses Thema habe ich bereits einmal ausführlich behandelt in meiner Schrift „Ausgleichende Gerechtigkeit". Meine Begründung ist damals in allen Blättern als berechtigt anerkannt worden, nur nicht vom — Kladderadatsch. Dieser schrieb am Schlusse seines Aufsatzes über meine Schrift: „Nein, mit solchen Behauptungen, wie Herr Dr. Schröder sie aufstellt, ist Miquel nicht beizukommen."

noch nicht zu erwarten ist,*) wirklich Mangel an Bewerbern für das höhere Lehramt eintreten sollte, selbst dann könnte bei dem herrschenden Hülfslehrersystem das Anstellungsalter für die Staatsanstalten im Durchschnitt unter das 36. Lebensjahr kaum heruntergehen. Denn so lange den Städten bei der Anstellung von Oberlehrern freie Hand gelassen wird, werden sie nach Möglichkeit die jüngeren Bewerber bevorzugen, was man ihnen auch nicht verdenken kann. Dem Staat werden also immer die ältesten übrig bleiben. **Das einzige Mittel hiergegen ist die Verstaatlichung des ganzen höheren Schulwesens.** Sie muß nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch noch aus anderen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, über kurz oder lang doch mit Notwendigkeit erfolgen, wie es auch in anderen deutschen und in außerdeutschen Staaten bereits geschehen ist. Damit wären auch eine ganze Reihe anderer Fragen, die der Unterrichtsverwaltung jetzt große Schwierigkeiten machen, spielend gelöst.

Ueberschauen wir nun einmal die Ergebnisse unserer Untersuchungen und Betrachtungen, so sehen wir: **alle Gründe, welche die Regierung für die Schlechterstellung der Oberlehrer gegen die Richter erster Instanz angeführt hat, sprechen gerade für ihre Besserstellung;** wir haben aber zugeben müssen, daß die Regierung in den wesentlichsten Punkten ihrer Begründung der Besoldungsvorlage nur auf Vermutungen angewiesen war, die jedoch, wie sie nunmehr selbst zugeben wird, durch die thatsächlichen Verhältnisse des höheren Lehrerstandes nicht begründet waren. Die Regierung muß jetzt einsehen, daß sie sich durch Scheingründe, die eine Beleuchtung durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht vertragen, hat leiten lassen, als sie den höheren Lehrern die Gleichstellung mit den Richtern erster Instanz versagte. Die Irrtümer sind jetzt aufgedeckt, und die Regierung büßt nichts ein, wenn sie hieraus die einzig richtige Konsequenz zieht.

Vielleicht aber sind alle bisher erörterten Gründe für die Zurücksetzung des höheren Lehrerstandes nicht die maßgebenden gewesen. Man

*) Vgl. Lexis, a. a. O. S. 93. „Die betreffenden Zahlen (der Abiturienten, die sich in den Jahren 1892 bis 1897 für das höhere Lehrfach erklärten) stiegen für neuere Sprachen von 31 auf 88, für Deutsch und Geschichte von 18 auf 41, für Mathematik und Naturwissenschaften von 67 auf 151. Die klassische Philologie ist nicht genügend von anderen Fächern ausgeschieden. Anstatt eines Mangels steht also vielmehr ein übermäßiger Zudrang zu dem höheren Lehrfach in Aussicht."

könnte wenigstens auf diesen Gedanken kommen durch eine Aeußerung, die der Herr Finanzminister in seiner die Beratungen über die Besoldungsvorlage einleitenden Rede am 8. Januar 1897 hat fallen lassen. Er erklärte nämlich, „daß das Beamtengehalt bemessen werden müsse unter Berücksichtigung der nicht zu vermeidenden standesmäßigen Ausgaben der Klassen, aus denen die Beamten hervorgehen."

Da nun im allgemeinen die Menschen in ihren Ausgaben sich nach ihren Einnahmen zu richten haben, so kann dieser Ausspruch des Herrn von Miquel nur den Sinn haben: **die reichsten Beamtenklassen müssen am besten bezahlt werden**, oder von einer anderen Seite betrachtet: **Diejenigen Beamtenklassen, die das höchste Privat- und Nebeneinkommen zu versteuern haben, dem Staat also die höchsten Steuersätze entrichten, müssen auch das höchste Gehalt beziehen.** Wenn man mit diesem Satze in das preußische Besoldungssystem für die höheren Beamten hineinleuchtet, so erscheint es selbst in seinen dunkelsten Punkten ebenso licht und hell, wie die verwickeltsten Vorgänge in der Natur nur durch die genialste wissenschaftliche Hypothese aufgeklärt werden können. Um nur einige Beispiele anzuführen: Für den Sohn eines Millionärs, der sich dem Staatsdienste zuwenden will, giebt es nur die Wahl unter zwei Berufen, dem des Offiziers oder des höheren Verwaltungsbeamten, das höhere Lehrfach meidet der Reiche wie die Pest, und wie wir aus der infolge des harten Dienstes so erschreckenden Sterblichkeit in diesem Berufe wissen, auch mit richtigem Instinkt. Die Offiziere aber und die höheren Verwaltungsbeamten — die reichsten der höheren Staatsdiener — erhalten das höchste Gehalt, die Oberlehrer, — die ärmsten unter ihnen — das niedrigste. — Ein Provinzialschulrat, dem die Leitung des höheren Unterrichtswesens einer ganzen Provinz anvertraut ist, dem Hunderte von höheren Beamten unterstellt sind, bezieht ein Gehalt von 5700—7500 ℳ, der Dirigent eines Hauptgestüts ein Gehalt von 6600—8700 ℳ, außer freier schloßartiger Dienstwohnung und bedeutenden Nebenbezügen. Welcher Beruf mag wohl mehr Intelligenz, mehr Arbeit erfordern, höhere Bedeutung für die Aufgaben des Staates haben: die Pferdezucht oder die Erziehung und Ausbildung derjenigen jungen Männer, die dereinst im Staate und in der Gesellschaft die führenden Stellungen einnehmen, das Imperium des Staates verwalten sollen?

Der Satz des Herrn von Miquel, daß die aus den reichsten Ständen hervorgegangenen Beamten am besten besoldet werden müssen, würde

diese und ähnliche Rätsel leicht lösen: der Provinzialschulrat ist aus der von Hause aus ärmsten Beamtenklasse, dem höheren Lehrerstande, der Gestütsdirigent wohl meistens aus der Klasse der Kavallerieoffiziere, also der allerreichsten Klasse der höheren Staatsdiener, hervorgegangen.

Auch der Umstand, daß die Nebeneinnahmen der höheren Lehrer zur Begründung ihrer Gehaltssätze herangezogen sind, würde durch diesen Satz eine Erklärung finden. Die höheren Lehrer können von allen höheren Beamten nur die allerniedrigsten Beträge dieser Art versteuern, also müssen sie das geringste Gehalt haben.

Wie gesagt, dieser Satz des Herrn von Miquel könnte geeignet scheinen, das Dunkel, das die Gründe für die Gehaltssätze der preußischen höheren Beamten umgiebt, ebenso zu zerstreuen, wie es auf dem Gebiete der Naturwissenschaften oft eine geniale wissenschaftliche Hypothese thut. Aber manche noch so einleuchtende Hypothese hat sich schon als falsch erwiesen, und so glauben wir auch nicht, daß der scheinbar so einleuchtende Satz des Herrn von Miquel, trotzdem er die thatsächlichen Verhältnisse vollkommen erklären würde, als Grundsatz anzusehen ist. Thatsache aber ist es: Das Gehalt der höheren Beamten in Preußen steigt mit der Zunahme des Privatvermögens und der Nebeneinnahmen der einzelnen Beamtenklassen; aber wir glauben nicht an das, was Herr von Miquel sagt, nämlich daß die Zunahme des Privatvermögens für die Regierung ein Grund für die Besserstellung der Beamtenklassen ist. Thatsache ist es auch: das Gehalt der einzelnen Beamtenklassen steigt mit dem Prozentsatze der Adligen, die sich in den betreffenden Beamtenklassen befinden. Aber wir glauben auch hier nicht daran, daß man die Beamtenklassen, welchen die meisten Adligen angehören, gerade deshalb im Gehalte grundsätzlich am besten stellt. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß der Adel und andere reiche Leute sich am besten für die Laufbahnen eignen, die nun einmal hergebrachterweise am besten besoldet werden, und daß man daher auch diese Bevorzugung glaubt aufrecht erhalten zu müssen, weil sonst reiche Leute, die wegen ihres Privatvermögens auf eigenen Erwerb nicht angewiesen sind, sich nicht in genügender Zahl anfinden würden und man dann noch mehr zu den, wie es scheint, für besser dotierte Stellungen minder befähigten jungen Leuten von geringerem Privatvermögen würde greifen müssen.

Vielleicht auch sind diese Worte des Herrn von Miquel nur mit Rücksicht auf das Abgeordnetenhaus, auf dessen Zusammensetzung die reichsten Leute ja den größten Einfluß haben, so gewählt worden. Denn

wäre es wirklich der Grundsatz der Regierung, die Beamten, die aus den reichsten Bevölkerungsschichten hervorgehen, am besten zu besolden, dann müßte dieser plutokratische Standpunkt sicher zu den bedenklichsten Folgen führen, gerade auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, dann müßte notwendig „die politische Wirkung der Imponderabilien", die nach Bismarck's Worten „auf unseren höheren Schulen in das Gemüt des deutschen Jünglings gepflanzt werden", eine solche werden, daß es für sie bald kein Gegenmittel mehr gäbe. Dann würde man auch bald wieder über die Stimmung des höheren Lehrerstandes Urteile hören, wie sie auf der Dezemberkonferenz gesprochen sind, wie die Befürchtung des Herrn Prof. Kropatschek, „daß sich in unserer Lehrerschaft auch nach außen hin ein Geist breit macht, der höchst bedenkliche Folgen für Schule und Staat haben müßte." Dann hätte auch Herr Geheimer Regierungsrat und Provinzialschulrat Dr. Kruse noch Recht, der mit „ernst erhobener Stimme den Staat warnte, durch Versagung entsprechender Gehälter die Oberlehrer in die Arme der Sozialdemokratie zu treiben". (Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen vom 31. August 1897.) Dann hätte auch der weise König Salomo den Spruch 14,10 nicht nur für seine Zeit geschrieben: „Den Armen hassen auch seine Nächsten; aber die Reichen haben viele Freunde."

VII.

Versprechen und Halten.

Tschara bilu an segi, ma aschti neb lambin
Ner Wazdu.

In der Denkschrift zur Begründung der Besoldungsvorlage vom Jahre 1897 wird als „ein wesentlicher Zweck" des ganzen Besoldungsplans der hingestellt, „die entstandenen offenbaren Ungleichheiten bei dieser Gelegenheit zu beseitigen und namentlich bei den mittleren Beamten die große innerlich nicht berechtigte, oft durch Zufälligkeiten entstandene Ungleichheit der Beamten von gleicher Vorbildung und gleicher Bedeutung durch Zusammenziehung der verschiedenen Klassen thunlichst zu überwinden, wenigstens zu vermindern".

Hieraus geht hervor, daß die Regierung es für falsch hält, historisch gewordene Ungleichheiten (in dieser Stelle heißt es allerdings „entstandene") in der Besoldung bei Beamten von gleicher Bedeutung und gleichwertiger Vorbildung bestehen zu lassen. Dieser Grundsatz ist gewiß als richtig anzuerkennen, und es ist nur nicht zu verstehen, warum er

„namentlich“ für die mittleren Beamten, also weniger für die höheren Geltung haben soll, was im Folgenden dann weiter ausgeführt wird: „Freilich durfte die Rücksicht auf Verminderung der Zahl der Besoldungsklassen nicht dahin führen, höhere Beamte der einzelnen Ressorts mit denjenigen der anderen Ressorts bloß deshalb gleichzustellen, weil sie eine gleichwerte wissenschaftliche akademische Vorbildung haben, und damit alle teils in sich vollkommen berechtigten, teils geschichtlich gewordenen Verschiedenheiten in der Besoldung mit einem Strich in Wegfall zu bringen. So haben z. B. der Landrat, der Richter, der Oberlehrer, der Oberförster eine so verschiedene historische und aktuelle Stellung, daß eine mechanische Gleichstellung derselben nichts weiter hieße, als das Ungleichartige gleich zu behandeln.“ Diese Worte enthalten eine deutlich erkennbare Spitze gegen die Bestrebungen der Oberlehrer; aber sie sind so unglücklich gezielt, daß der Pfeil den Schützen selbst treffen muß. Denn erstens liegt in diesen Worten das Eingeständnis, daß die Vorbildung der Oberlehrer und der Richter gleich viel wert ist; zweitens ist wenigstens nicht in Abrede gestellt, daß die Bedeutung des höheren Schuldienstes geringer ist als die des richterlichen, und das hätte man nach den kurz vorher gebrauchten Worten erwarten müssen, in welchen der Grundsatz aufgestellt war, daß bei gleichwertiger Vorbildung und gleicher Bedeutung auch gleiches Gehalt gezahlt werden solle. Endlich ist es auch erfreulich, hier konstatiert zu finden, daß eine mechanische Gleichstellung verschiedener Beamtenklassen zur Ungerechtigkeit führen müsse.

In den vorhergehenden Abschnitten dieser Schrift ist aber zur Genüge ausgeführt, daß die Oberlehrer es wahrlich nicht nötig haben, sich für ihre Forderung, mit den Richtern gleichgestellt zu werden, „bloß auf ihre gleichwerte Vorbildung“ zu berufen, sondern daß ohne Ausnahme alle Grundsätze, die die Regierung für die Gehaltsbemessung selbst aufgestellt hat, wenn die Gerechtigkeit in Preußen kein leerer Schall sein soll, sogar notwendig dahin führen müssen, die Oberlehrer im Gehalt besser zu stellen als die Richter. Denn daß eine mechanische Gleichstellung mit diesen aber die größte Ungerechtigkeit gegen die Oberlehrer sein würde, davon muß die Regierung nach den Ergebnissen ihrer eigenen Statistik jetzt selbst überzeugt sein, wenn sie inzwischen nicht ihre Grundsätze geändert hat.

Aber eine mechanische Gleichstellung mit den Richtern erster Instanz haben die höheren Lehrer auch nie gefordert; so thöricht sind sie nie gewesen. Wenn die Gleichstellung gleichsam zum Schiboleth ihrer Forderungen geworden ist, so haben sie, insbesondere nach den Worten des

gegenwärtigen Herrn Unterrichtsministers Dr. Bosse, der sich auch gegen eine mechanische Gleichstellung aussprach (6. März 1896), fest erwartet, daß auch für sie alle Gesichtspunkte Geltung haben sollten, die zu Gunsten der anderen Kategorien von Beamten aufgestellt waren. Daß aber gerade die Gleichstellung — nicht eine mechanische, sondern eine wirkliche — mit den Richtern von den höheren Lehrern gefordert wird, das hat seine guten historischen Gründe.

Die Gleichstellung mit den Richtern ist nicht als eine Forderung von den höheren Lehrern, sondern als Grundsatz von der Regierung selbst zuerst aufgestellt worden und zwar bereits im Jahre 1845 von dem damaligen Unterrichtsminister Eichhorn unter Zustimmung des Finanzministers, der in einem Briefe an den ersteren vom 9. März 1845 sich folgendermaßen über diesen Punkt äußert:

„Ferner finde ich auch dagegen nichts zu erinnern, daß bei Festsetzung der Normalbesoldungen (für die Direktoren und Lehrer der Gymnasien) eine Vergleichung mit den Direktoren und Mitgliedern der kollegialischen Untergerichte zum Grunde gelegt werde, was dann, um dies sogleich an dieser Stelle bemerklich zu machen, eine Abstufung der Lehrergehälter nicht nach 50 Thlr., sondern nach 100 Thlr. zur Folge haben dürfte." (Lexis, a. a. O. S. 9.)

Seitdem ist dieser Grundsatz von der Staatsregierung nie wieder aufgegeben worden. Auch **im Jahre 1849** war es die Absicht der preußischen Regierung, **„das Gehalt der ordentlichen Lehrer (jetzt Oberlehrer) dem Gehalte der Räte in den Landeskollegien gleichzusetzen". Der damalige Kultusminister** von Ladenberg (der Nachfolger Eichhorns) **sagte: „Diese Angelegenheit läßt mich nicht schlafen. Ich werde nicht eher ruhen, bis ich meinen Zweck erreicht habe,"** und, was das Wichtigste ist, **auch der König selbst wollte das.** (Blätter f. höh. Schulwesen, 1889, S. 44.)

Im Jahre 1863 (Kultusminister von Mühler) erklärte die preußische Regierung bei der Einreichung des Normaletats für höhere Schulen: **„Die künftige Gleichstellung in der Besoldung der Gymnasialdirektoren und Gymnasiallehrer mit den Besoldungen der Direktoren und Richter erster Instanz rechtfertigt sich** dadurch, daß beiderseits die Beteiligten Universitätsstudien gemacht haben müssen, sowie **durch die in jeder Beziehung gleiche amtliche und soziale Stellung."**

Im Jahre 1872, bei Gelegenheit der allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter **wiederholte die Regierung in den Motiven zum Normaletat dieses Jahres ausdrücklich den Grundsatz von der Gleichstellung der Richter und Gymnasiallehrer**, und schlug eine mechanische Gleichstellung für beide Beamtenklassen vor. Der Landtag erkannte dies Prinzip als berechtigt an und bewilligte auch die — freilich nicht mechanische, sondern — wirkliche Gleichstellung. Und heute will die Regierung nicht einmal die mechanische Gleichstellung zugeben!

Am 16. April 1885 gab Herr Unterrichtsminister von Goßler im Namen der Staatsregierung folgende Erklärung ab: **„Die Staatsregierung** hält dafür, daß, wenn man überhaupt einzelne Beamtenkategorien abwägen will **nach Bildungsgang und Bedeutung für das Staatsleben, die Lehrer an den höheren Schulen einen Anspruch darauf haben, mit den Richtern an den unteren Gerichten gleichgestellt zu werden.“**

Der sog. Siebenerausschuß der Dezemberkonferenz **vom Jahre 1890** sprach unter ausdrücklicher Zustimmung der Regierungsvertreter die **Forderung aus, daß dieser Grundsatz der Gleichstellung der höheren Lehrer mit den Richtern erster Instanz im Normaletat von 1892 durchgeführt werde.**

Am 9. März 1892 gab der Herr Kultusminister Graf von Zedlitz-Trützschler im Abgeordnetenhause bei der Beratung des Normaletats folgende Erklärung ab: „Ich komme nun zu der Hauptfrage der Gehaltsaufbesserung überhaupt. Die Herren haben richtig ausgeführt, in den früheren Verhandlungen dieses Hauses ist wiederholt die **Gleichstellung dieser Lehrer mit den Richtern erster Instanz gefordert worden. Für die innere Berechtigung dieser Forderung lassen sich ja sehr triftige Gründe anführen. Auch die Unterrichtsverwaltung, ich selbst bin stets von dieser Auffassung ausgegangen.** Aber bei den Erwägungen, die zwischen den verschiedenen Ressorts stattgefunden haben, trat die Enge unserer Finanzbefähigung, die wir zur Zeit haben, so stark hervor, daß der Gedanke.... sich thatsächlich als unausführbar erwies.“

Am 6. März 1896 erklärte der Herr Kultusminister Dr. Bosse im Abgeordnetenhause: „Ich habe — ich glaube im vorigen Jahre — hier einmal den Ausdruck gebraucht: Lehrer sind keine Richter und Richter sind keine Lehrer, und zu meiner Ueberraschung hat dieser an sich völlig unbestrittene Satz unter den höheren Lehrern eine mir ganz

unbegreifliche Aufregung verursacht. Sie haben offenbar gemeint, **daß ich die Zusicherung meiner Amtsvorgänger, daß eine thunlichste Gleichstellung der Lehrer mit den Richtern herbeigeführt werden solle, damit habe zurücknehmen wollen. Das hat mir aber ganz fern gelegen; daran denke ich gar nicht.**" In derselben Rede sprach der Herr Kultusminister sich gegen eine mechanische Gleichstellung der beiden Beamtenkategorien aus.

Aus diesem Rückblick geht jedenfalls hervor, daß die preußische Regierung seit dem Jahre 1845 immer erklärt hat: **die höheren Lehrer haben es nicht verdient, den Richtern in Gehalt und Rang nachzustehen; sobald die Finanzlage es gestattet, sollen sie zu ihrem Rechte kommen.** Sie mußten daher im Jahre 1897 umso mehr darauf rechnen, daß der Staat sein so oft gegebenes Versprechen erfüllen würde, als die für solche Zwecke sonst mit Recht so beliebte traurige Finanzlage des preußischen Staats nun kein Hindernis mehr bildete. „Und **deshalb** meine ich, meine Herren, **ist es auch seine** (des Staates) **heilige Pflicht, daß er es thue — namentlich da er** seit nun 40, seit fast 50 Jahren zu wiederholten Malen durch seine berufensten Vertreter **es für seine heilige Pflicht erklärt hat**, was er zu thun hätte." *)

Man könnte hier vielleicht einwenden, daß in politischen und wirtschaftlichen Fragen Versprechungen nicht immer gehalten werden. Aber auf diesem Standpunkte steht, wie jeder weiß, die preußische Staatsregierung doch noch nicht, am allerwenigsten die Finanzverwaltung, wie aus der Erklärung des Kommissars dieses Ministeriums, des Geheimen Oberfinanzrats Belian, im Abgeordnetenhause am 21. Januar 1897 deutlich hervorgeht: „Diese Erhöhung (nämlich des Höchstgehaltes der Regierungsräte auf die Höhe derjenigen der Oberlandesgerichtsräte) ist bisher nicht erfolgt, und wenn sie jetzt nachgeholt wird, so ist das nur ein altes Versprechen, auf dessen Erfüllung die Verwaltungsbeamten schon lange Anspruch haben."

Also: ein einmaliges Versprechen, das den Verwaltungsbeamten vor 18 Jahren gegeben ist, mußte ihnen erfüllt werden, weil sie auf die Erfüllung eines so alten Versprechens schon lange Anspruch hatten. Sind die höheren Lehrer denn rechtlos? Ihnen war seit mehr als 50

*) Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Hinzpeter auf der Dezemberkonferenz 1890.

Jahren wiederholt das Versprechen der Gleichstellung mit den Richtern gegeben worden; hatten sie denn nicht schon länger einen gerechten Anspruch auf dessen Erfüllung? Oder gilt für die Lehrer eine andere Zeitrechnung, als für die Verwaltungsbeamten?

Erkläret mir, Graf Oerindur,
Diesen Zwiespalt — — —

VIII.

Der Lohn der Oberlehrer.

Ihr müßt ein Juriste werden;
Das bringt Ehr' und Amt und Würden,
Bringt auch güldene Dukaten.
J. V. Scheffel, der Trompeter von Säkkingen, 2. Gesang.

Nach allem, was in den vorhergehenden Abschnitten gesagt ist, kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die höheren Lehrer auf ein höheres Gehalt als das der Richter einen gerechten Anspruch haben. Aber schon bei einer bloß mechanischen Betrachtungsweise, von der ja auch die Regierung sogar nichts wissen will, ist das Durchschnittsgehalt der Richter (3000—6600 ℳ) um 450 ℳ höher als das der Oberlehrer (2700—6000 ℳ).

Will man jedoch bei einer Vergleichung der Gehälter für verschiedene Beamtenklassen nicht mechanisch verfahren, so darf man nicht nur das Anfangs- und Endgehalt ins Auge fassen, sondern man muß ferner berücksichtigen, 1. in welchem Lebensalter das Anfangsgehalt gewährt wird, 2. wann und in welchen Stufen das Endgehalt erreicht wird, 3. in welchem Alter die Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich aus dem Dienste scheiden. Wir wollen das an einigen Beispielen klar machen und zeigen, wie sehr die Regierung recht hatte, als sie — und zwar wiederholt — vor einer „bloß mechanischen Vergleichung" der Gehaltsverhältnisse von Beamten verschiedener Ressorts warnte. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die folgende Uebersicht auf S. 79.

Wie schon bemerkt, würde es bei einer mechanischen Betrachtungsweise so scheinen, als ob die Richter jährlich nur 450 ℳ Gehalt mehr hätten als die Oberlehrer.

Aus unserer Uebersicht geht aber hervor, daß die in den letzten Jahren angestellten Oberlehrer bis zu ihrem 53. Lebensjahre, in dem sie durchschnittlich aus dem Dienste scheiden, im ganzen 62400 ℳ, die

Uebersicht über die Gehaltsbezüge verschiedener höherer und mittlerer Beamten bis zu dem durchschnittlichen Ausscheidealter der Oberlehrer.

Lebensjahre	Es beziehen im nebenstehenden Lebensalter an Gehalt					Bemerkungen
	die Oberlehrer ℳ	die Regierungsräte ℳ	die Richter 1. Instanz ℳ	die Polizeileutn. und Krim.-Kommissare in Berlin u. in d. Provinzen ℳ	die Polizei-Kommissare in den Provinzen ℳ	
31—33				8100	6000	Z. Zt. werden die Richter im 35., die Regierungsräte im 37., die Oberlehrer im 38. Lebensjahre angestellt. Hier ist aber für die Oberlehrer das normale Anstellungsalter von 36 Jahren angesetzt. Wäre das nicht geschehen, so wäre der Vergleich noch mehr zu Ungunsten der Oberlehrer ausgefallen. Für die Polizeileutnants, Kriminal- und Polizeikommissare ist nach Erkundigung bei höheren Polizeibeamten das 31. Lebensjahr als Anstellungsalter angenommen. Die Gehälter der Richter sind nach den Angaben des neuesten juristischen Terminkalenders (für 1899) berechnet (von Oberlehrer Dr. Kannengießer im Korrespondenzblatt der Philologen-Vereine Preußens vom 16. November 1898). — Die sog. Funktionszulage ist hier schon so verteilt, wie die Regierung es nach Zeitungsnachrichten beabsichtigt: je 300 ℳ auf die 4., 5. und 6. Gehaltsstufe.
34—36			6000	9600	6900	
37—39	8100	12600	10025	11100	7800	
40—42	9000	14400	12100	12600	8700	
43—45	9900	16200	14550	12600	9600	
46—48	11700	18000	16200	12600	10200	
49—51	13500	19800	17825	12600	10800	
52 u. 53	10200	14400	12000	12600	7200	
bis 53	62400	95400	88690	87600	67200	

Richter aber bis zu demselben Lebensalter — in dem sie aber noch lange nicht daran denken, den Dienst zu verlassen — im ganzen 88 690 ℳ Gehalt bezogen haben werden. Nun bleiben aber die Richter noch 7 Jahre länger im Amte, und für diese Zeit beziehen sie noch ein Gehalt von zusammen 44 050 ℳ; sie verdienen also während ihrer ganzen definitiven Dienstzeit 132 740 M.

Ich erschrecke selbst über dieses Resultat; ich rechne immer wieder; ich denke, es kann nicht sein; aber es sind nur amtliche Zahlen, mit denen ich rechne; ich kann mich nicht täuschen, **es ist so: Der Staat schätzt den Wert der ganzen Lebensarbeit des Oberlehrers ein auf 62 400 ℳ, während er für die Lebensarbeit des Richters unterster Instanz 132 640 ℳ, also weit mehr als das Doppelte bezahlt!**

Und doch ist auch dieser Vergleichung noch nicht alles Mechanische genommen, und da die Regierung es verlangt, daß wir keine mechanischen

Vergleiche anstellen, so wollen wir ihren Wunsch erfüllen und an die denken, die durch den Fiskus erbarmungslos zu einer die menschliche Kraft weit übersteigenden Arbeit gezwungen worden sind, und die daher nun von einer schmalen Pension notdürftig ihr Leben fristen müssen, während den Juristen und in höherem Maße sicher noch den Verwaltungsbeamten die Arbeitsbedingungen so günstig gestellt werden, daß sie sich ein weit höheres Ruhegehalt erdienen können. Wir wollen auch der armen Witwen und Waisen nicht vergessen, denen der hartherzige Fiskus den Ernährer, den Gatten, den Vater raubt.

Von den 101 königlichen Oberlehrern, die in den Jahren 1895 und 1896 im Amte gestorben oder in den Ruhestand getreten sind, waren nach den ministeriellen Erhebungen (Lexis a. a. O. S. 95) 15 noch nicht 40 Jahre, 43 noch nicht 50 Jahre alt. Wie hoch kann das Ruhegehalt sein, wenn der Oberlehrer erst mit 36—37 Jahren angestellt wird? Wie viele werden überhaupt Pensionsberechtigung erlangen? Zwar der Oberlehrer selbst wird nicht lange dabei darben müssen; denn ein Beamter von so wenigen Dienstjahren wird sich erst dann pensionieren lassen, wenn er den Tod schon vor Augen sieht; und ein grausamer Euphemismus ist es, wenn es im Jahresbericht seiner Anstalt von ihm heißt, er sei in den Ruhestand *getreten*; richtiger würde es in den meisten Fällen wohl lauten: in den Ruhestand *gewankt*, um nach wenigen Schritten niederzusinken ins Grab! Wie sagt doch *Münch*? „Die Zahl der Neuphilologen, die zusammengebrochen sind, ist sehr groß! Was ist die Folge der hohen Stundenzahl? Heute kommt die Nachricht von dem und dem: er ist kaput, und dann von einem andern.“ Am schlimmsten ist es aber für die, welche der Zusammengebrochene hinterläßt. Daher sollte auch der Staat es nicht gestatten, wenn ein Oberlehrer Mitte oder gar zu Anfang der Vierziger schon heiraten will, oder er sollte von ihm den Nachweis eines beträchtlichen Vermögens verlangen.

Der ungeheure Unterschied in der Höhe der Richterbesoldung und der der Oberlehrer erklärt sich hauptsächlich durch das rasche Vorrücken der Richter in höhere Gehaltsstufen. Dies ist erläutert durch die Vergleichende Uebersicht auf S. 81.

Nach dem von uns gefundenen Resultate über die pekuniäre Wertschätzung der Arbeit des Oberlehrers wird sich niemand darüber wundern, daß auch *die Arbeit eines Gymnasialdirektors bei weitem nicht so hoch geschätzt wird wie die eines Richters erster Instanz*.

Vergleichende Uebersicht über die Gehaltsbezüge der Oberlehrer und der Richter I. Instanz bis zu dem mittleren Ausscheidealter der Oberlehrer.

Im Lebensjahre	beträgt das Gehalt des Richters I. Instanz ℳ	beträgt das Gehalt des Oberlehrers ℳ	Der Oberlehrer bezieht also **weniger** ℳ	Bemerkungen
35	3000	als wissensch. Hülfslehrer 1700—2100 ohne Wohngsgeld	1492 bis	Die Gehaltssätze der Richter sind auch hier nach den Berechnungen von Oberlehrer Dr. Kannengießer, Korr.-Bl. v. 16. 11. 1898, angesetzt. — Die feste Zulage (Funktionszulage) der älteren Oberlehrer ist auch bei dieser Berechnung so verteilt, wie es die Regierung nach der neuesten Vorlage beabsichtigt: auf die 4., 5. und 6. Gehaltsstufe. — **Der Oberlehrer würde also nach Annahme der Vorlage durchschnittlich über 1200 ℳ weniger Gehalt beziehen als ein gleichalteriger Richter unterster Instanz.** — Wäre das gegenwärtige und nicht das normale Anstellungsalter für die Oberlehrer angesetzt, so würde der Unterschied noch größer sein.
36	3000		1792	
37	3000	2700	300	
38	3425	2700	725	
39	3600	2700	900	
40	3675	3000	675	
41	4200	3000	**1200**	
42	4225	3000	**1225**	
43	4800	3300	**1500**	
44	4800	3300	**1500**	
45	4950	3300	**1650**	
46	5400	3900	**1500**	
47	5400	3900	**1500**	
48	5400	3900	**1500**	
49	5825	4500	**1325**	
50	6000	4500	**1500**	
51	6000	4500	**1500**	
52	6000	5100	900	
53	6000	5100	900	

Noch mehr! Oberlehrer Dr. Wermbter in Rastenburg hat auf Grund mühsamer und sorgfältiger Nachforschungen und gewissenhafter Berechnungen, die im Korrespondenzblatt der Philologenvereine, 16. Februar 1898, abgedruckt sind, folgende Thatsache feststellen können: „Unter den heutigen Besoldungsverhältnissen eröffnet die Schullaufbahn dem, der sie betritt, die Aussicht, den Richter unterster Instanz in seinen Gesamtgehaltsbezügen zu erreichen, bezw. zu überholen, nur dann, wenn er diese Laufbahn bis zum Provinzialschulrat hinauf in ihren einzelnen Stufen schneller zurücklegt, als dieses im Durchschnitt von den heute im Amte befindlichen Provinzialschulräten geschehen ist". Also:

Die Königliche Staatsregierung schätzt den pekuniären Wert der Lebensarbeit eines Provinzialschulrates, der das höhere Unterrichtswesen einer ganzen Provinz zu leiten hat, dem hunderte

von akademisch gebildeten Beamten unterstellt sind, der im höheren Schulwesen dieselbe Stelle einnimmt, wie der Oberlandesgerichtspräsident im Justizwesen, noch nicht so hoch ein, wie den pekuniären Wert der Lebensarbeit eines Juristen, der trotz der außerordentlich günstigen Beförderungsverhältnisse im Gerichtsdienste Richter unterster Instanz geblieben ist.

Daß die Lebensarbeit eines Verwaltungsbeamten, der trotz der allergünstigsten Beförderungsverhältnisse nicht in eine höhere Stellung als die eines Regierungsrates gelangt, weit höher bezahlt wird als die eines Provinzialschulrats, ist hiernach selbstverständlich. Aber die Regierung möchte die Oberlehrer so gern zufrieden wissen, ihnen die Aufregung ersparen, die solche Betrachtungen hervorrufen können, und die Vorwürfe, die ein Oberlehrer sich dann notwendig machen muß: Hättest du in der Frage der Berufswahl nicht in so krassem Egoismus nur von deiner Neigung, von deiner Liebe zur Wissenschaft dich leiten lassen, sondern auch daran gedacht, daß du menschlicher Voraussicht nach Gatte und Vater werden und auch als solcher Pflichten zu erfüllen haben würdest, dann hättest du nimmer Oberlehrer werden können, und für deine Familie wäre besser gesorgt. Daher verlangt man neuerdings, daß die Oberlehrer auf den von der Regierung vor 54 Jahren aufgestellten, seitdem von ihr immer wieder angestellten und als berechtigt anerkannten, vor zwei Jahren aber aufgegebenen Vergleich ihrer Gehälter mit denen der Richter ein für allemal verzichten. Aber das wird man den Oberlehrern doch wohl nicht verwehren, daß sie ihre Verhältnisse mit denen der Subalternbeamten anderer Ressorts vergleichen.

In unserer Tabelle S. 79 sind daher die Gehaltsverhältnisse zweier Subalternbeamtenklassen zum Vergleich herangezogen. Es ergiebt sich daraus, daß die Polizeikommissare in den Provinzen bis zu dem Lebensalter, in dem die Oberlehrer aus dem Dienste scheiden, 67200 ℳ, die Polizeileutnants und Kriminalkommissare in Berlin und in den Provinzen sogar 87600 ℳ Gesamtgehaltsbezüge gehabt haben, die in den letzten Jahren angestellten Königlichen Oberlehrer dagegen nur 62400 ℳ. Auch hier kommt, den Unterschied verschärfend, noch hinzu, daß diese Subalternbeamten sicher länger ihren Dienst versehen können als die Oberlehrer. Wir können auch dieses Ergebnis in die Worte zusammenfassen: **Die Königliche Staatsregierung schätzt den pekuniären Wert der Lebensarbeit der Polizeikommissare und besonders der Polizeileutnants und Kriminalkommissare weit höher als den**

Wert der Lebensarbeit der Oberlehrer, und doch werden diese zu den höheren, jene zu den mittleren Beamten gerechnet. Wie ist dies zu erklären? Unter Anwendung der, wie der Mathematiker sagen würde, „eleganten" Formel des Herrn von Miquel, „daß das Beamtengehalt bemessen werden muß unter Berücksichtigung der nicht zu vermeidenden standesmäßigen Ausgaben der Klassen, aus welchen die Beamten hervorgehen", wäre diese Frage leicht gelöst. Die Oberlehrer entstammen wegen der „außerordentlichen Geduld und Hingabe, die das höhere Lehrfach erfordert" (Worte des Herrn Justizministers Schönstedt im Abgeordnetenhause am 19. 3. 96) durchgehends wenig bemittelten Familien; die hier in Betracht kommenden Subalternbeamten der Polizei gehen aber meistens aus dem Offizierstande hervor, dem reiche und reichste junge Leute mit Vorliebe sich zuwenden. Der Oberlehrer hat als Student und Kandidat vielfach von dem leben müssen, was Eltern und Geschwister von einem mäßigen Einkommen sich abdarbten, der Leutnant hat mit 18—20 Jahren mindestens 2100 *M.* mehr vom Staate erhalten als der gleichalterige Student, außerdem in der Regel wohl noch von Hause als Taschengeld eine größere Summe als die, mit der der Philolog seinen ganzen Lebensunterhalt, die Kollegiengelder, Bücher, Prüfungsgebühren u. s. w. bestreiten muß. Außerdem wird, wie wir schon einmal ausgeführt haben, dem jungen Offizier das Leben noch in mancher Weise auf Staatskosten verbilligt. Es ist daher kein Wunder, daß er sich gewöhnt, Ausgaben zu machen, an deren Befriedigung er in einer anderen staatlichen Laufbahn nie hätte denken können. Es wäre daher auch hart, wenn man die jungen Leute, die wohl meistens aus denselben Gründen,*) wie die Studenten des höheren Lehrfachs, die zum Examen nicht gelangen, das Ziel ihrer Wünsche nicht erreichen, nicht so stellen wollte, daß sie ihr früheres Leben wenigstens einigermaßen fortsetzen können. „Ein Herabsteigen aus dem Stande, aus dem der junge Beamte hervorgeht, in ungünstigere Verhältnisse würde den ganzen Beamtenstand herabdrücken." (Herr v. Miquel, Landtag, 8. 1. 97.)

Wir haben diese Subalternbeamten mit in den Kreis unserer Betrachtung gezogen, weil nach dem Wortlaute der Denkschrift es nur unstatthaft ist, die Verhältnisse der höheren Beamten eines Ressorts mit denen der höheren Beamten eines anderen Ressorts zu vergleichen. Vielleicht gilt es aber auch als unzulässig, einen Vergleich der Gehalts-

*) Finanzielle Erschöpfung, Mangel an Energie und Begabung für den erwählten Beruf.

verhältnisse von höheren Beamten eines Ressorts mit denjenigen von mittleren Beamten eines anderen anzustellen — jedenfalls aber kann einem Vergleich der Gehaltsverhältnisse der akademisch gebildeten mit denen der seminaristisch gebildeten Lehrer eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Bedenklich erscheint es allerdings, die Oberlehrer mit den Volksschullehrern zu vergleichen, wie es im Korrespondenzblatt der Philologenvereine Preußens vom 16. Januar 1898 geschehen ist, um nachzuweisen, daß im Westen die Volksschullehrer während ihrer ganzen Dienstzeit viel mehr Einkommen haben als die Oberlehrer, und daß demgemäß auch ihre Pensionsverhältnisse weit günstiger sind. Aber in diesem Falle handelt es sich um einen Vergleich zwischen Staatsbeamten und Gemeindebeamten; außerdem ressortieren die Volksschulen und die höheren Schulen von verschiedenen Unterrichtsabteilungen innerhalb des Ministeriums. Daher könnte auch dieser Vergleich zurückgewiesen werden. Aber das Recht wird man doch den Oberlehrern zugestehen, daß sie ihre Einkommensverhältnisse mit denjenigen der Zeichenlehrer und Vorschullehrer, die mit ihnen in demselben Hause thätig sind, vergleichen. Dies ist geschehen in der folgenden

Uebersicht über die Gehaltsbezüge der Oberlehrer, Zeichenlehrer und Vorschullehrer an höheren Lehranstalten bis zum durchschnittlichen Ausscheidealter der Oberlehrer.

Lebensjahre	Es beziehen an Gehalt im nebenstehenden Lebensalter			Bemerkungen
	die Oberlehrer	die Zeichenlehrer	die Vorschullehrer	
	ℳ	ℳ	ℳ	
25—27			4500	Die Oberlehrer werden im 37. (gegenwärtig sogar erst im 38.), die Vorschullehrer spätestens im 25. und die Zeichenlehrer wohl im 28. Lebensjahre durchschnittlich angestellt. — Nicht gerechnet sind die Einnahmen vor der definitiven Anstellung, die bei allen drei Klassen wohl so ziemlich gleich hoch sein werden, besonders wenn man die Kosten des Militärdienstes für die Oberlehrer berücksichtigt.
28—30		5400	5100	
31—33		6000	5700	
34—36		6600	6300	
37—39	8100	7200	6750	
40—42	9000	7800	7200	
43—45	9900	8400	7650	
46—48	11700	9000	8100	
49—51	13500	9600	8550	
52 u. 53	10200	6800	6000	
bis 53	62400	66800	65950	

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß die Oberlehrer bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienste an Gehalt in Summa 62400 ℳ, die Vorschullehrer bis zu demselben Lebensalter 65950 ℳ, die Zeichenlehrer aber 66800 ℳ vom Staate erhalten haben. Hier ist aber wieder zu bemerken, daß die Zeichenlehrer und Vorschullehrer wegen ihrer geringeren Arbeitslast und ihrer günstigeren wirtschaftlichen Lage, besonders in den jüngeren Jahren, sicher — zahlenmäßig ist es allerdings noch nicht nachgewiesen — länger dienstfähig bleiben, also die Summe ihrer Gehaltsbezüge und auch den Jahresbetrag ihrer Pension durch ihre fernere Dienstzeit noch wesentlich erhöhen.

Wir können also auch hier wieder feststellen:

Die Regierung schätzt den pekuniären Wert der Lebensarbeit eines Oberlehrers weit niedriger ein als den pekuniären Wert der Lebensarbeit eines Zeichenlehrers und eines Vorschullehrers.

Es scheint geboten, im voraus einigen Einwänden entgegenzutreten, die gegen die Art der Gewinnung dieser Resultate erhoben werden könnten. Manche Leser dieser Schrift, namentlich ältere, deren Jugenderinnerungen, wie ich oft bemerkt habe, den Blick für die Erkenntnis der gegenwärtigen Verhältnisse trüben, werden vielleicht annehmen, das gegenwärtige mittlere Anstellungsalter für die Oberlehrer an Staatsanstalten (von 37 Jahren) sei als ein ganz abnorm hohes zu bezeichnen. Das ist aber sicher ein Irrtum, wie sich leicht darthun läßt.

Nach den Angaben des Regierungskommissars Geheimrat Dr. Köpke in der Kommission des Abgeordnetenhauses für das Unterrichtswesen vom 7. Mai 1898, wurden im Januar 1898 von den in den Listen geführten 1311 Kandidaten 774 als wissenschaftliche Hülfslehrer an staatlichen und nichtstaatlichen höheren Lehranstalten gegen Remuneration beschäftigt. Da jährlich etwa 200 Kandidaten zur definitiven Anstellung gelangen, so muß der einzelne von ihnen also vorher im Durchschnitt $3^3/_4$ Jahre Hülfslehrer gewesen sein. Als ein normaler Zustand ist es sicher auch zu bezeichnen, daß etwa 200 Kandidaten, also ein ganzer Jahrgang, der sich natürlich nicht immer gleichmäßig auf die einzelnen Fächer verteilen wird, überzählig ist und an öffentlichen Anstalten nicht beschäftigt werden kann; denn eine so geringe Ueberfüllung wird sich nie und nirgends ganz vermeiden lassen, am wenigsten im höheren Schuldienste, wo es sich um so verschiedenartige Studiengebiete handelt, daß, trotz großen Ueberflusses an Bewerbern im allgemeinen, in einzelnen Fächern doch ein empfindlicher Mangel nicht zu den Seltenheiten gehört.

Also selbst unter ganz normalen Verhältnissen werden die Kandidaten durchschnittlich $4\frac{3}{4}$ Jahre auf Anstellung warten müssen, und da sie mit $29\frac{1}{4}$ Jahren die Anstellungsfähigkeit erlangen, erst mit 34 Jahren angestellt werden können. Nun werden aber die Städte, so lange sie, wie jetzt, in der Wahl der Oberlehrer völlig freie Hand haben, sich mit Vorliebe gerade die jüngsten Bewerber aussuchen; die älteren werden dem Staate bleiben, und so kann das mittlere Anstellungsalter der Oberlehrer an Staatsanstalten sicher nicht weniger als 36 Jahre betragen, und dies normale, nicht das gegenwärtige, höhere Anstellungsalter haben wir allen unseren Gehaltsberechnungen zu Grunde gelegt. Für die nächsten Jahre ist sicher sogar noch ein weit höheres Alter als 37 Jahre zu erwarten, wenn die Regierung zu der — freilich unumgänglich notwendigen — Herabsetzung der Pflichtstundenzahl und damit zu einer bedeutenden Vermehrung der Oberlehrerstellen sich nicht entschließen sollte.

Während nach dem amtlichen Terminkalender für preußische Justizbeamte am 1. August 1898 nur 30 Assessoren aus den Jahren 1883 bis 1889 auf Anstellung warteten, waren es nach dem Korr.-Bl. der Phil.-Vereine vom 1. Dezember 1898 aus denselben Jahrgängen noch 174 Kandidaten des höheren Schulamts. Diese können aber nur im Staatsdienste auf Anstellung hoffen, da die Städte sich hüten, in ihren Dienst so alte Männer zu nehmen, die durch die lange Studien- und Wartezeit größtenteils bereits mürbe gemacht sind. Da der Staat aber in normalen Zeiten nur 80 Kandidaten jährlich anstellt, so reichen die aus dem vorigen Jahrzehnt stammenden noch für 2 Jahre aus, und die Auslese der jüngeren Kandidaten durch die Städte wird dafür sorgen, daß auch künftig der Staat nur die alten Kandidaten bekommt.

Während der Drucklegung der 2. Aufl. finde ich obige Ausführungen vollauf bestätigt durch das in der letzten Nr. der Bl. f. höh. Schulwes. (Januar 1899) veröffentlichte amtliche Material. Danach wurden am 1. Mai 1898 in den amtlichen Anciennetätslisten 1133 anstellungsfähige Kandidaten geführt. Am 1. Januar 1898 mußten aber nach den Angaben des Herrn Geheimrat Dr. Köpke in der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses (vgl. auch Lexis a. a. O. S. 100) an staatlichen und nicht staatlichen höheren Lehranstalten zusammen 775 anstellungsfähige Kandidaten als Hülfslehrer beschäftigt werden. Nehmen wir an, daß auch am 1. Mai 1898 dieselbe Zahl unentbehrlich war (wahrscheinlich war es eine noch höhere), und berücksichtigen wir, daß damals nach dem Kunze'schen Kalender sogar 45 Probanden und Seminarkandidaten

als Hülfslehrer beschäftigt werden mußten, so würden am 1. Mai 1898 nur etwa 300 Kandidaten, also noch nicht einmal $1^1/_2$ Jahrgänge entbehrlich gewesen sein; wir hätten zu Ostern 1898 schon inbezug auf Angebot und Nachfrage im höheren Schuldienst fast ideale Zustände gehabt. Und doch ist das mittlere Anstellungsalter zu Ostern 1898 mindestens $37^1/_2$ Jahre (in Posen sogar $39^7/_{12}$) gewesen. Aus diesen amtlichen Zahlen geht deutlich hervor, daß bei dem gegenwärtigen Hülfslehrerunwesen die Kandidaten selbst unter den günstigsten Verhältnissen an den Staatsanstalten erst frühestens im 37. Lebensjahre durchschnittlich angestellt werden können. **Diese amtlichen Zahlen enthalten wieder eine schwere Anklage gegen den Fiskalismus in unserem höheren Unterrichtswesen.** Denn nicht, wie bei den Juristen, durch das Verlockende des Berufes und die daraus folgende Ueberfüllung ist das nun schon sprichwörtlich gewordene **Hülfslehrerelend** hervorgerufen, sondern durch die fiskalischen Maßnahmen, die es bewirken, daß die Kandidaten erst in einem durchschnittlichen Lebensalter von 36—37 Jahren angestellt werden können. Da aber die Oberlehrer, wie amtlich festgestellt ist, durch den Fiskus bereits im 53. Jahre „kaput" gemacht sind, **so ist für mehr als die Hälfte jede Gehaltszulage, die nach dem 15. Dienstjahre gewährt wird, völlig wertlos, und es ist nahezu ganz ausgeschlossen, daß ein im normalen Alter angestellter Oberlehrer das Höchstgehalt (24 Dienstjahre) erreicht.**

Ein anderer Einwand gegen unsere Berechnungen könnte das Ausscheidealter der Oberlehrer betreffen. Hier ist angenommen, daß die Oberlehrer mit dem vollendeten 53. Lebensjahre aus dem Dienste scheiden. Da die ministeriellen Erhebungen für die Jahre 1895 und 1896 ergeben haben, daß die Oberlehrer an den Staatsanstalten bereits mit 52 Jahren 8 Monaten (durch Tod oder Pensionierung) den Dienst haben verlassen müssen, so haben wir also auch in dieser Beziehung die Einkommensverhältnisse der Oberlehrer noch etwas günstiger hingestellt, als wir nach den amtlich ermittelten Zahlen durften. Man könnte aber einwenden, daß diese Zahlen vielleicht noch kein richtiges Bild geben, weil sie sich auf nur zwei Jahre beziehen, also Zufälligkeiten nicht ausgeschlossen sind. Dieser Einwand hat gewiß seine Berechtigung, aber er ist nicht geeignet, unseren Resultaten eine andere Richtung zu geben; vielmehr ist nach Untersuchungen, die für einen größeren Zeitraum in anderen Staaten angestellt sind, anzunehmen, daß die Oberlehrer noch sehr viel früher verbraucht sind, als die ministeriellen Erhebungen es erwarten lassen.

So ist für das Herzogtum Braunschweig nach bisher noch ungedruckten, mir im Manuskript zur Verfügung gestellten Untersuchungen erwiesen, daß dort die in den Jahren 1878 bis 1898 durch Tod oder Pensionierung aus dem Dienste geschiedenen Oberlehrer nur ein durchschnittliches Lebensalter von 49 Jahren bei ihrem Dienstaustritt erreichten. Holtze hat für das Königreich Sachsen das Ausscheidealter für die von 1866—1895 pensionierten oder im Amte gestorbenen auf 49 Jahre 11 Monate berechnet und für die seit dem Jahre 1880 ausgeschiedenen eine noch ungünstigere Zahl gefunden, und doch ist wegen der, wenn auch nur um 3 Wochenstunden niedrigeren Pflichtstundenzahl und der bedeutend niedrigeren Maximalschülerzahl in Sachsen die Arbeitslast der höheren Lehrer noch geringer als in Preußen. Aber wenn auch bei einer umfangreicheren Statistik die von der Regierung gefundene Zahl für das Ausscheidealter sich bestätigen sollte, so würde unser Ergebnis immer noch traurig genug sein für die pekuniäre Würdigung, die wenn auch nicht grundsätzlich, so doch thatsächlich die Lebensarbeit des höheren Lehrerstandes von seiten der Regierung erfährt.

Denn: die Lebensarbeit des Königlichen Oberlehrers wird in Preußen nicht halb so hoch bezahlt, wie die eines Amtsrichters, ja noch nicht einmal so hoch wie die eines Vorschullehrers, und der Provinzialschulrat, dem die Leitung des höheren Schulwesens einer ganzen Provinz anvertraut ist, der in seinem Fach dieselbe Spitze bildet, wie der Oberlandesgerichtspräsident im Justizwesen, erhält für seine Lebensarbeit noch nicht einmal denselben Lohn, wie ein Amtsrichter, der trotz der außerordentlich günstigen Beförderungsverhältnisse im Justizdienste auf der untersten Stufe stehen geblieben ist.

Mancher wird sich vielleicht wundern, daß ich bisher — auch in meinen früheren Schriften — mit keinem Worte der Frage der sog. **Funktionszulage** gedacht habe. Der Grund hierfür ist der, daß ich mich stets bemüht habe, nur den Anschauungen des ganzen höheren Lehrerstandes Ausdruck zu geben, und zu dieser Frage nehme ich eine von der allgemeinen Auffassung völlig abweichende Stellung ein. Ich bin der Ansicht, daß an dem ganzen Besoldungssystem für die Oberlehrer die sog. feste oder Funktionszulage das einzige Erhaltenswerte ist, natürlich nur unter der Bedingung, daß alle ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf ihr Zeugnis sie erhalten, wie ja auch die Juristen und alle anderen Beamten, die in der Prüfung nur soeben bestanden sind,

für die unterste Stufe in ihrer Laufbahn dasselbe Gehalt beziehen, wie die, welche im Examen mehr Glück oder Mut oder Wissen gezeigt haben. Da aber durch die neue Vorlage die Frage der Umwandlung der Funktionszulage akut geworden ist, so kann ich nicht umhin, meine Ansicht hierüber auszusprechen in der Hoffnung, für die Oberlehrer zu retten, was noch zu retten ist.

Nach dem Normaletat erhalten eine gewisse Anzahl der Oberlehrer die sog. Funktionszulage von 900 ℳ. Diese Zulagen sind nicht an bestimmte Stellen oder Anstalten gebunden, sondern werden nach dem Dienstalter verliehen. Die Zahl der Zulagen richtet sich nach der Zahl der Oberlehrerstellen; es kommt je eine auf zwei Oberlehrerstellen an Vollanstalten und auf vier Oberlehrerstellen an Nichtvollanstalten. Da nun die staatlichen Anstalten letzterer Art sehr gering an Zahl sind, so bezieht nahezu die Hälfte der staatlichen Oberlehrer die Funktionszulage. Demnach wird sie stets ungefähr dann verliehen werden, wenn die jeweilige durchschnittliche Dienstdauer zur Hälfte zurückgelegt ist, und die Wirkungen der Ueberfüllung oder des Mangels an Lehrkräften wenigstens in etwas ausgleichen. So wurden die höheren Lehrer in den siebziger Jahren mit 27 Jahren, also etwa 10 Jahre früher definitiv angestellt, als es heute der Fall ist. Heute dürfte die durchschnittliche Dienstdauer der aus dem Amte scheidenden Oberlehrer etwa 25 Jahre betragen, die Funktionszulage wird mit 13 Dienstjahren verliehen. Unter normalen Verhältnissen — wenn das Angebot die Nachfrage nur wenig übersteigt — werden künftig die Oberlehrer an den Staatsanstalten, wie oben gezeigt, mit etwa 36 Jahren zur Anstellung gelangen (heute mit etwa 37 Jahren), sie werden dann nur 16—17 Dienstjahre erlangen, und die Funktionszulage wird mit 8—9 Dienstjahren verliehen werden. Es ist daher klar, daß die Teilung der Funktionszulage von 900 ℳ in 3 Alterszulagen sich nicht nach den gegenwärtigen, ganz abnormen Verhältnissen richten darf und etwa der dritten, vierten und fünften Gehaltszulage nach dem 9., 12. und 15. Dienstjahre zugeschlagen werden darf, sondern daß den normalen Verhältnissen Rücksicht getragen werden muß. Soll dies aber geschehen, dann muß das erste Drittel (300 ℳ) der Funktionszulage spätestens mit 6 Jahren gegeben werden. **Wenn aber wirklich die Zulage so verteilt werden sollte, wie die Vorlage es beabsichtigt, auf die 4., 5. u. 6. Gehaltsstufe, dann würde dies für die jetzt angestellten jüngsten und alle nachfolgenden Jahrgänge der Oberlehrer eine nicht unbeträchtliche Verminderung ihres Einkommens bedeuten.**

Nun muß aber auch noch die Pflichtstundenzahl um ein bedeutendes — allermindestens 6 Wochenstunden — herabgesetzt werden. Dadurch werden sofort 600 Oberlehrerstellen allein an den Staatsanstalten nötig, auf diese entfallen aber nach dem Normaletat gegen 300 Funktionszulagen, wodurch der Zeitpunkt für die Verleihung dieser Zulagen sofort 4 Jahre früher, also mit rund 9 Jahren eintreten wird. Wenn die Funktionszulage also auf die 4., 5. und 6. Gehaltsstufe verteilt werden sollte, so könnte diese Gehaltsverschlechterung nur mit der Arbeitsverminderung infolge der Ermäßigung der Pflichtstundenzahl begründet werden. **Diese Maßnahme würde ein hübsches Seitenstück zu der Erhöhung der Pflichtstundenzahl bilden, die 1892 infolge der Gehaltserhöhung eintrat.**

Um das, was über die Verschiebung des Termins für die Verleihung der Funktionszulage gesagt ist, klarzumachen, sind die Verhältnisse der Provinz Posen, in der sich fast ausschließlich Staatsanstalten befinden, sehr geeignet. Am 1. Mai 1898 befanden sich in dieser Provinz 41 Königliche Oberlehrer in der höchsten Gehaltsklasse (mit mehr als 24 Dienstjahren). Von diesen waren die 10 jüngsten in einem Alter von durchschnittlich 28 Jahren 1 Monat angestellt. Die 7 Oberlehrer aber, die im Frühjahr 1898 zur definitiven Anstellung gelangt sind, hatten ein mittleres Anstellungsalter von 39 Jahren 7 Monaten. Rechnen wir nun auch, daß diesen 2 ½ Jahre Hülfslehrerzeit im Durchschnitt angerechnet wird — nach den Erfahrungen der früheren Jahre dürfte es noch nicht ein ganzes Jahr sein —, so beginnt das Dienstalter der jüngsten Oberlehrer also erst in einem 9 Jahre höheren Lebensalter, als das der jüngsten Oberlehrer der höchsten Gehaltsklasse, es müssen also später, wenn die Validitätsverhältnisse dieselben bleiben, 9 Jahrgänge von Oberlehrern der höchsten Gehaltsklasse ausfallen; oder mit anderen Worten, wenn die Oberlehrer vor 24 und mehr Jahren ebenso spät angestellt wären, wie der jüngste Jahrgang, so würden heute in der Provinz Posen nur 3 Oberlehrer statt 41 in der höchsten Gehaltsstufe sich befinden; auch die nächst höchsten Gehaltsstufen würden sehr schwach besetzt sein und der Halbierungsschnitt der Funktionszulage würde nicht das 13., sondern das 8., vielleicht sogar das 7. Dienstjahr treffen.

Aber nach allem, was im ersten Teile dieses und in den früheren Abschnitten dieser Schrift ausgeführt ist, muß es jedem klar geworden sein, daß sich auf der Basis des gegenwärtigen Besoldungssystems — sowohl was das Anfangs- und Endgehalt,

als auch was die Zahl und die Höhe der Zulagen betrifft — überhaupt nicht verhandeln läßt. Nicht eine kleine Flickarbeit, sondern ein Neubau von Grund auf ist dringend notwendig, wenn die Regierung ihre eigensten Grundsätze auch den Oberlehrern gegenüber zur Geltung bringen will.

IX.

Schluß.

Nun ist ja leider der Lehrerberuf gar zu lange Zeit sozusagen ein unehrliches Gewerbe gewesen.
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Hinzpeter auf der sog. Dezemberkonferenz 1890.

Was ist ein unehrliches Gewerbe? Ich bin nicht Jurist, kann also keine wissenschaftliche Definition dieses Begriffs geben; nach dem allgemeinen Sprachgebrauch versteht man darunter wohl ein Gewerbe, das insofern eine Ausnahmestellung einnimmt, als der Staat die Wohlthaten gewisser Rechtsgrundsätze von sonst allgemeiner Geltung diesem einen Stande nicht zuteil werden läßt. Ist diese Erklärung richtig, dann kann man Hinzpeters Wort vom unehrlichen Gewerbe auf den Beruf des höheren Lehrerstandes auch heute noch mit Recht anwenden. Ja, dies Wort ist in diesem Sinne so zutreffend, daß alle Gründe, die von der Regierung für die Behandlung des höheren Lehrerstandes angeführt und die wir in dieser Schrift behandelt haben, sich alle unter diesen einen Gesichtspunkt unterordnen und von ihm aus vollkommen erklären lassen würden, wie eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse unter Untersuchungen zeigen möge.

Die Regierung stellt den Grundsatz auf, daß für die unterschiedliche Behandlung der Oberlehrer und der Richter inbezug auf den Rang das Alter bei Erlangung der Anstellungsfähigkeit maßgebend sein soll; hiernach müßten die höheren Lehrer günstigere Rangverhältnisse haben als die Richter; dennoch ist der Rangunterschied dieser beiden Beamtenklassen noch in neuester Zeit bedeutend zu Ungunsten der Oberlehrer vergrößert worden.

Die Finanzverwaltung stellte den — übrigens selbstverständlichen — Grundsatz auf: auf die Erfüllung alter Versprechungen haben die Beamten einen gerechten Anspruch. Den Regierungsräten war vor 18 Jahren ein Versprechen gegeben worden; dies „alte Versprechen" mußte eingelöst werden — den höheren Lehrern war seit mehr als 50 Jahren ein Versprechen wiederholt gegeben; dies brauchte nicht eingelöst zu werden.

Die Staatsregierung hatte für die Bemessung der Beamtengehälter 1897 als obersten Grundsatz aufgestellt die **ausgleichende Gerechtigkeit**; ferner und von diesem obersten Grundsatze aus sollten berücksichtigt werden:

1. die **Ehren des Amtes**: die Oberlehrer sind von allen höheren Beamten am **wenigsten** mit staatlichen Ehren bedacht;
2. die **Beförderungsverhältnisse**: keine höhere Beamtenklasse hat **ungünstigere** Beförderungsverhältnisse als der höhere Lehrerstand;
3. die **Vorbildung**: an die Vorbildung der höheren Lehrer stellt der Staat **höhere** Ansprüche als an die irgend einer anderen Beamtenkategorie;
4. die **Arbeit des Beamten**: von keiner anderen Beamtenklasse wird eine so **unmenschliche Arbeit** verlangt wie vom Oberlehrer;
5. die **finanzielle Sicherheit** der Stellung für die Beamten und ihre Familie: wegen der raschen Abnutzung der Arbeitskraft ist diese Sicherheit für die höheren Lehrer die **allergeringste** und wegen ihres unnatürlich frühen Todes ist auch die finanzielle Sicherheit der Familie **weit geringer** als in allen anderen Beamtenklassen.
6. **Das prinzipielle Verhalten des Landtags im Jahre 1872.** Damals stellte der Landtag den Grundsatz auf, daß für die unterschiedliche Behandlung in Bezug auf das Anfangsgehalt der Oberlehrer und der Richter das Anstellungsalter berücksichtigt werden solle: da die höheren Lehrer jetzt und auch überhaupt unter normalen Verhältnissen später angestellt werden als die Richter, müßten sie auch ein höheres Gehalt beziehen als diese.

Also: **nach allen Grundsätzen der Regierung mußten die höheren Lehrer notwendig das allerhöchste Gehalt beziehen; die Regierung hat aber gerade für sie die allerungünstigsten Gehälter vorgeschlagen und der Landtag hat dies Verfahren gebilligt.**

Aus diesen Gründen und manchen anderen noch könnte man auch heute noch das Wort Hinzpeters vom unehrlichen Gewerbe auf den höheren Lehrerstand anwenden, wenn es nicht Thatsache wäre, daß **die Regierung**, als sie die Gehaltssätze für die Oberlehrer festlegte, **von ganz falschen Vorstellungen über die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes ausgegangen ist.**

Nicht grundsätzlich, wohl aber thatsächlich hat die Regierung dem höheren Lehrerstande ein schweres, in den vielen Fällen, in denen es sich bereits um zu früh Gestorbene handelt, nicht wieder gut zu machendes Unrecht zugefügt. Dies Unrecht ist aufgedeckt: Cuiusvis hominis est errare! Mache man schleunigst wieder gut, was noch gut zu machen ist. Mit Recht können die Oberlehrer zwei Forderungen erheben: eine bessere soziale und pekuniäre Stellung und ein längeres Leben. Es handelt sich nunmehr um die Frage:

Können die Königliche Staatsregierung und die Vertretung des preußischen Volkes es auch ferner noch vor ihrem Gott und ihrem Gewissen verantworten, daß die Aufwendungen für die höhere Beamtenschaft so auf die verschiedenen Klassen verteilt werden, daß die Angehörigen der einen Klasse im Durchschnitt weit früher in das Grab steigen müssen als ihre Mitmenschen, während die einer anderen eine weit über die allgemeine hinausgehende mittlere Lebensdauer erreichen?

Videant consules!

Das Bild, das ich hier von der Lage des höheren Lehrerstandes und besonders von seiner künftigen Lage entworfen habe, ist schwarz, sehr schwarz, aber es entspricht den thatsächlichen Verhältnissen. Hohe Beamte, hervorragende Gelehrte, mit denen ich an der Klärung dieser Thatsachen gemeinsam gearbeitet habe, werden mir das Zeugnis ausstellen und haben es schon freiwillig gethan, daß ich mich in ernster schwerer Arbeit seit mehr als zwei Jahren eifrig bemüht habe, die Sachlage rein objektiv zu erfassen und darzustellen. Aber wird es nützen? Wird Hülfe kommen? Wer wird sie bringen?

Nur Einer ist, der es vermag: unser Kaiser und König! Die Regierung strebt meist in solchen Dingen, das historisch gewordene zu erhalten, auch wenn es in der Gegenwart keine Berechtigung mehr hat. Unser Kaiser ist ein Mann, der den Verhältnissen der Gegenwart und der Zukunft unserer Nation Rechnung trägt; vorwärts, nicht rückwärts ist sein Blick gerichtet. Er unterscheidet das historisch Erklärliche von dem historisch Berechtigten, und historisch berechtigt, berechtigt überhaupt ist heute nur das, was heute noch richtig ist.

So hat unser Kaiser aufgeräumt mit der historisch erklärlichen, nicht aber berechtigten Zurücksetzung der Artillerie gegen die übrigen Waffengattungen des Heeres. Er hat aufgeräumt mit der historisch erklärlichen, aber nicht berechtigten Bevorzugung des Heeres vor der Flotte. Er hat

ein Ende gemacht der historisch erklärlichen, aber nicht berechtigten Bevorzugung der Universitäten vor den technischen Hochschulen. Er würde auch der Bevorzugung des Richterstandes vor dem höheren Lehrerstande, die historisch wohl erklärlich, aber heute nicht mehr berechtigt ist, sicher ein Ende machen; aber wird der Kaiser erfahren, wie traurig die Lage des höheren Lehrerstandes ist? Wird er z. B. diese Schrift zu Gesicht bekommen? Ich glaube es nicht.

Vor einem Vierteljahre habe ich mit einem Freunde ein Buch in die Welt geschickt, in der Absicht, für unsere Flotte in den weitesten Kreisen unseres Volkes Verständnis und Interesse zu erwecken. Wie es bei neu erschienenen Büchern allgemeiner Brauch ist, haben wir es den Hauptinteressenten, in diesem Falle auch mehreren gekrönten Häuptern, die unserer Marine angehören, oder doch zu ihr in naher Beziehung stehen, übersandt oder zu überreichen gebeten. Von allen, auch den nächsten Anverwandten des Kaisers, ist es freundlich aufgenommen. Nur das Exemplar für unseren Kaiser selbst wurde vom Oberhofmarschallamte zurückgewiesen, „da Seine Majestät Geschenke von Privatpersonen grundsätzlich nicht annehmen". Daß ein so bescheidenes Büchlein für 2 ℳ als ein Geschenk für einen Kaiser angesehen wird, ist allzuviel Ehre. Daß es aber einem Landeskinde nicht gestattet wird, seinem Landesvater, einem Marinebeamten nicht möglich ist, seinem Allerhöchsten Kriegsherrn eine Aufmerksamkeit zu erweisen, die einem jeden Vorgesetzten gegenüber als eine selbstverständliche Pflicht einfacher Höflichkeit angesehen wird, ist seltsam, mehr als seltsam.

Beide Arbeiten, das kleine Marinebuch und diese Schrift, haben sich dieselbe Aufgabe gestellt: mitzuarbeiten an der Größe unseres herrlichen Vaterlandes. Die höhere Schule ist eine der Hauptsäulen unserer nationalen Kultur; unsere Flotte trägt sie weiter und beschirmt sie. Das „kleine Buch von der Marine" würde unseren Kaiser wohl erfreut haben; diese Schrift müßte ihn schmerzen, und den Schmerz wird man ihm ersparen.

Ich aber habe nur eine heilige Pflicht erfüllt; mit Rudenz im Tell kann ich sprechen:

„Länger schweigen wär' Verrat zugleich
An meinem Vaterland und an dem Kaiser."

Lipsius & Tischer, Kiel
Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Das kleine Buch von der Marine.

Ein Handbuch
alles Wissenswerten über die deutsche Flotte
nebst
vergleichender Darstellung der Seestreitkräfte des Auslandes,

bearbeitet von

Georg Neudeck,
Kaiserl. Marine-Schiffsbaumeister,
z. Zt. komm. zum Stabe des ostasiatischen Kreuzergeschwaders

und

Dr. Heinr. Schröder,
Lehrer an der
Kaiserlichen Deckoffizierschule
zu Kiel.

Aus den vielen uns und den Herren Verfassern zugegangenen Anerkennungsschreiben lassen wir hier einige Stellen folgen:

Ew. Hochwohlgeboren beehrt sich die Kaiserlich Russische Botschaft mitzuteilen, daß Ihr Werk „Das kleine Buch von der Marine" Seiner Majestät dem Kaiser Nicolaus II. von Rußland unterbreitet worden ist und daß Seine Majestät gnädigst zu befehlen geruht haben, daß Ihnen hierdurch Sein Allerhöchster Dank ausgesprochen würde.

Kaiserl. Russ. Botschaft in Berlin.

Euer Hochwohlgeboren habe ich den Befehl Sr. Maj. des Königs von Schweden und Norwegen erhalten, Seiner Majestät Allergnädigsten Dank auszusprechen für das Buch von der Marine, welches Se. Majestät mit vielem Interesse empfangen haben . . . . .

Kammerherr von Celsing, Chef des Sekretariats S. M. des Königs.

. . . . Sa Majesté me charge de vous remercier et de vous prier de vouloir transmettre Ses remerciements à Monsieur Neudeck au sujet de cet envoi. Agréez etc. Cabinet du Roi, Bruxelles.

. . . Se. Kgl. Hoheit der Herzog hat von dem vielseitigen Inhalt dieses nützlichen und reich illustrierten Nachschlagebuchs für den Laien und Fachmann mit warmem Interesse Kenntnis genommen und mich beauftragt, Ihnen und Ihrem Herrn Mitarbeiter für die freundliche Darbietung des kleinen Marinebuchs, welches recht wohl geeignet erscheint, das Interesse für die deutsche Marine zu erhöhen, bestens zu danken.

Herzogl. S.-Coburg-Gothaisches Cabinet.

. . . Dasselbe wird gewiß durch Erweckung von Verständnis und Interesse für Marineangelegenheiten auch den Bestrebungen der beiden neuentstandenen Flottenvereine von großem Nutzen sein. Mit u. s. w.

Erbprinz Hohenlohe.

Euer Hochwohlgeboren sage ich für die Uebersendung des von Ihnen verfaßten kleinen Buchs von der Marine und für das durch die Herausgabe desselben bethätigte Bestreben, das Verständnis für unsere Kriegsflotte in weitere Kreise zu tragen, meinen verbindlichsten Dank. Auch bitte ich, denselben Ihrem Herrn Mitverfasser übermitteln zu wollen. — Ich werde durch meine Empfehlung für eine Verbreitung des Werkes gern eintreten.

Tirpitz, Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Urteile der Fachpresse des Auslandes über das Kleine Buch der Marine.

Le Yacht, Journal de la Marine, Paris. Ce petit ouvrage, nouvellement publié, a obtenu un très grand succès tant en Allemagne que dans plusieurs pays étrangers. Il donne une description complète, non seulement de la marine allemande, mais encore des forces navales des autres nations et comme il est très clairement rédigé, c'est un guide très sur où l'on peut puiser d'utiles et précieux renseignements.

The Sportsman, London. . . is as thorough a little work as even an industrious German could be expected to write . . . . A great number of statistical compilations, a map of the canal, in plan and section, and other information, make up a handbook, neatly bound and fit for the pocket, which **naval men of all countries,** many yachtsmen and not a few ordinary, everyday folk **will wish to have a copy of.** . . . That so formidable a little book should be **made in Germany** to sell here for a couple of shillings is a remarkable fact. Perhaps it is Stade-aided, but no mention is made of that.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens. (Organ der österr. Marine.) Wien. . . . . Das in geschmackvollem Leinenband erschienene, hübsch ausgestattete Büchlein wird sich gewiß viele Freunde erwerben.

Teknisk Ugeblad (Christiania). 29. 9. 98 und 6. 10. 98. . . . . Man så allerede af tidelbladets angivelse, at bogen ikke indskrænker sig til at omhandle blot den tyske marine, men at den også giver en oversigt over fremmede mariner. Herved vinder den i interesse for ikke-tyske læsere. Imidlertid vil uden hensyn hertil bogens største del . . . . have stort læseværd for enhver, der følger med i verdensudviklingen, navnlig for alle dem, som står i for bindelse med forsvarsvæsenet i særdeleshed. Det er og for sig interessant og i historik henseende lærerigt at blive bekjendt med den tyske marines betydelige. . . . Rigtignok indeholder bogen meget der foruden tyske læsere med interesse for flådens forhold, i det høieste kan interessere marine fagmænd hos os . . . . . Vi har aldrig seed så meget for pengene; men forlæggerne gjør jo regning på, at bogen skal tjene til almindelig folkelæsning. Forfatternes stilling borger for, at de er kompetente mænd til behandling af det foreliggende stof . . . . .

Ingeniøren (Kopenhagen). 8. 10. 98. Ovennævnte Bog . . . . . indeholder en fuldstændig Redegørelse for alt, hvad der vedrører den tyske Marine. Af Interesse for Ingeniørens Læsere er bl. A. Meddelelser om Skibene og Skibsværfterne samt om de tekniske Embedsmænds Uddannelse og øvrige Forhold.

Nederlandsche Sport (Amsterdam). 8. 10. 98. Behalve alle mogelijke bijzonderheden over de Duitsche Orlogs-marine en de Duitsche handelsvloot geeft dit werkje ook een beknopt overzicht over de groote vlucht die de watersport in de laatste jaren in Duitschland genomen heeft. . . . . Men kan zeggen dat het boekje beknopte, duidelijke mededeelingen geeft over alles wat met varenskunst in verband staat.

Rivista Marittima (Organ der Ital. Marine), **Rom.** . . . . è un eccellente libro da consultare; per il maestro è una ottima guida, per lo scolare un manuale a buon prezzo. È un libro che manca in Italia, dove pur sarebbe tanto utile . . . . Venga anche da noi il piccolo libro per la marina, venga una pubblicazione che riesca a popolarizzarla, a farla conoscere, insegnando che non serve solo alla difesa dei confini, ma ancha e principalemente alla profezione ed alla prosperità commerciale.

Dante Parenti (Abteilungschef im K. Ital. Marineministerium).

(Aus dem Russischen übersetzt.) **Technische Sammlung, Moskau** - . . . Das Büchlein ist nicht nur ein nützliches Nachschlagewerk für Seeleute, sondern auch ein gutes Handbuch für alle, die in irgend einer Richtung an Marineangelegenheiten Anteil nehmen, denen in der letzten Zeit sich ein so großes Interesse zugewendet hat.

In drei Monaten wurden mehr als 23 000 Exemplare des Buches abgesetzt in allen Kreisen unserer Nation; es bestellten u. a.

Gymnasium, Elberfeld	102	Exemplare
Wöhlerschule, Frankfurt a. M.	112	„
Wilhelms-Gymnasium, Kassel	106	„
Königl. Landesschule, Pforta	138	„
Elektrizitäts-Aktienges. vorm. Schuckert & Co., Nürnberg	187	„
Allg. Beamtenverein, Kiel	88	„
Kommando S. M. S. „Stosch"	274	„
„ „ „ „ „Irene"	215	„

Ausführliche Prospekte versendet die Verlagsbuchhandlung gern gratis und franko.

Unter der Presse befindet sich:

Konfession und höheres Schulwesen in Preußen.

Zugleich ein Beitrag zur Parität.

Von

Wilhelm Busch.

Diese von dem Dirigenten der höheren Knabenschule zu Friedenau, Herrn Oberlehrer Dr. W. Busch, herausgegebene Schrift, die in den beteiligten Kreisen zweifellos riesiges Aufsehen erregen wird, enthält ein außerordentlich reiches statistisches Material und kann daher auf bleibenden Wert Anspruch erheben. Für die Gegenwart ist sie von aktuellster Bedeutung, weil sie die konfessionelle Frage, um die der Kampf jetzt von neuem beginnt, in eingehendster Weise behandelt.

Preis bei Vorausbestellung Mk. 1.50;
Ladenpreis nach Erscheinen voraussichtlich Mk. 2.—,

Von **Dr. Paul Cauer**, jetzt Gymnasialdirektor in Düsseldorf, sind in unserem Verlage erschienen:

Staat und Erziehung. Schulpolitische Bedenken.

Mk. 2.—.

Inhalt: I. Die zunehmende Verstaatlichung der höheren Berufsarten. — II. Ueberreizter Bildungsdrang. — III. Amtliche Einwirkungen auf Lehrplan und Schulbetrieb. — IV. Die praktische Vorbildung der Lehrer. — V. Die Tyrannei der befreienden Idee. — VI. Rückkehr zum Individualismus. — VII. Praktische Folgerungen. — Exkurs: W. v. Humboldts Schrift über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates.

Suum cuique. Fünf Aufsätze zur Reform des höheren Schulwesens. Mk. 1.40.

Inhalt: I. Die Gefahr der Einheitsschule. — II. Professor Paulsen und das Gymnasium. — III. Der lateinische Aufsatz. — IV. Die Schulreformpetition und die Heidelberger Erklärung. — V. Ist eine Schulreform in Preußen möglich?

Was ist Patriotismus? Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs am 22. März 1886 im Königlichen Gymnasium zu Kiel gehalten. Mk. 0.40.

Urteile

über die in unserem Verlage erschienenen früheren Schriften Dr. Heinr. Schröders über die Lage des höheren Lehrerstandes in Preußen.

Oberlehrer, Richter, Offiziere. Statistische Untersuchungen zur Lösung der Gehaltsaufbesserungsfrage. Von Dr. Heinrich Schröder. **Dritte** unter besonderer Berücksichtigung der nicht staatlichen höheren Lehranstalten aufs neue erweiterte **Auflage der Schrift „Oberlehrer und Richter in Preußen".** Preis Mk. 1,40.

Neue Preuß. (Kreuz)-Zeitung (30. 3. 97): Die Dr. H. Schröder'sche Broschüre, welche die **Forderung der Oberlehrer nach Gleichstellung** mit den Richtern erster Instanz, auf ein umfangreiches statistisches Material gestützt, **eingehend und sachlich begründet**, hat die verdiente Beachtung gefunden. **Vor noch nicht 5 Monaten erschien die erste Auflage, heute liegt bereits die dritte vor — mehr braucht man wohl zu ihrer Empfehlung nicht zu sagen.**

Die Post (Berlin, 20. 1. 97): **Denen, die über die zukünftige Gestaltung der Gehaltsverhältnisse zu entscheiden haben, kann ein eingehendes Studium des Buches nur empfohlen werden.**

Germania (Berlin, 23. 10. 96) schließt einen **Leitartikel** über die Broschüre mit den Worten: **Das Verlangen der Lehrer an den höheren Lehranstalten, den Land- und Amtsrichtern in Gehalt und Rang gleichgestellt zu werden, ist mehr als berechtigt.**

Rheinisch-Westfälische Zeitung (Leitartikel, Essen, 19. 10. 96). Seit mehr als einem Menschenalter kämpfen die höheren Lehrer um die **Gleichstellung mit den Richtern erster Instanz. Das Abgeordnetenhaus hat stets ihre Forderung als berechtigt anerkannt. Auch die Regierung stellte** sich bis z. J. 1892 auf ihre Seite, bedauerte **nur aus finanziellen** Gründen ihre Wünsche nicht erfüllen zu können..... Und zu gelegenster Zeit erscheint soeben ein **Schriftchen von Dr. H. Schröder** mit dem Titel „Oberlehrer und Richter in Preußen", das in trefflichster Weise die Verhältnisse beider Stände darlegt und beleuchtet und bei der höheren Lehrerwelt z. T. **Erstaunen** — „so haben wir es uns doch nicht gedacht" —, **allseitig aber den größten Beifall erregt. Es appelliert** gleichsam durch Beibringung sicherer statistischer Angaben **von dem falsch berichteten an das besser zu unterrichtende Ministerium ..... Darum erfülle man endlich die von allen Seiten als berechtigt anerkannten Forderungen und gebe den höheren Lehrern ihre Berufsfreudigkeit wieder.**

Hannoverscher Courier (1. 11. 96): .... Bei den betreffenden Verhandlungen im Landtage hat sich die Regierung in Bezug auf statistisches Material immer sehr zurückhaltend gezeigt, während in der genannten Broschüre **aus klaren, nüchternen Zahlenreihen die entsprechenden Schlüsse gezogen werden.** Das Hauptverdienst der Arbeit des Dr. Schröder ist auch gerade in der Beibringung des sorgfältig zusammengestellten und umfangreichen statistischen Materials zu erblicken, das eine eindringlichere Sprache redet, als die beredtesten Klagen es vermögen..... **Man kann es den Lehrern nicht verargen, wenn sie hieraus die Berechtigung ableiten, mit den Juristen,** die ihre Anstellungsfähigkeit (mit dem Assessorexamen) außerdem durchschnittlich früher erreichen, in den Gehaltsbezügen **gleichgestellt zu werden.**

Norddeutsche Allgemeine Zeitung (7. 11. 96): ..... Man wird dem Verfasser zugestehen müssen, daß er seinen Standpunkt zu Gunsten der Oberlehrer **mit Geschick und Entschiedenheit** vertritt, und da die von ihm behandelte Frage aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe der nächsten Landtagssession wieder zur Erörterung gelangen wird, so wird das von ihm gebotene Material dort vermutlich nähere Beleuchtung finden.

Nogatzeitung (7. 11. 96): .... **Bis 1892 erklärte die Regierung stets: wir wollen wohl, aber wir können nicht. Seitdem heißt es: wir können wohl, aber wir wollen nicht.**

(Th. Barth's) **Nation:** .... **Die Ergebnisse dieser Statistik sind so überraschend, daß sie die Aufmerksamkeit weitester Kreise verdienen..... Dr.** Schröder **hat durch sein Buch sich ein nicht zu unterschätzendes Verdienst nicht** bloß um die Lehrerwelt **erworben.**

Ausgleichende Gerechtigkeit, eine Pflicht der Regierung und Volksvertretung auch gegen die Oberlehrer. Ein Wort in zwölfter Stunde. Von Dr. Heinrich Schröder. Preis Mk. 0,60.

Kladderadatsch (9. 5. 97). ..... Nein, mit solchen Behauptungen, wie Herr Dr. Schröder sie aufstellt, ist Miquel nicht beizukommen.

Justitia regnorum fundamentum.

Notgedrungene kritische und antikritische Beiträge zur Statistik des höheren Lehrerstandes in Preußen.

Von

Dr. Heinrich Schröder.

Vierte, durchgesehene Auflage.

Kiel und Leipzig.
Verlag von Lipsius & Tischer.
1899.

Von dem Verfasser dieser Schrift, **Dr. Heinrich Schröder,** sind in unserm Verlage ferner erschienen:

1. Zur Waffen- und Schiffskunde des deutschen Mittelalters. 1890.
2. Oberlehrer, Richter, Offiziere. 1896. Dritte Aufl. 1897.
3. Ausgleichende Gerechtigkeit. 1897.
4. Das kleine Buch von der Marine (mit G. Neudeck). Oktbr. 1898. 26. bis 35. Tausend März 1899.
5. Der höhere Lehrerstand in Preußen, seine Arbeit und sein Lohn. Januar 1899. Vierte Aufl. März 1899.

Dr. Heinrich Schröder, Zur Waffen- und Schiffskunde des deutschen Mittelalters bis um das Jahr 1200. Eine kulturgeschichtliche Untersuchung. Mk. 1,60.

. . . . Ihre Abhandlung werde ich mit Interesse lesen, nachdem ich sie beim ersten Durchblättern als eine fleißige und sachkundige Arbeit erkannt habe. . . . .
Friedrichsruh, den 24. Juli 1890. **v. Bismarck.**

. . . . Für die genauere Untersuchung über das Waffen- und Schiffswesen des frühen Mittelalters liefert Schröders Arbeit einen sehr dankenswerten Beitrag. (Literarisches Centralblatt.)

. . . . . verdienstlich und empfehlenswert. . . . . (Der Deutsche Herold.)

. . . . . fleißig, sauber und gewissenhaft gearbeitet. . . . .
(Zeitschrift für deutsche Philologie.)

. . . . . fleißig zusammengetragen und verständig erörtert. . . . .
(Deutsche Literaturzeitung.)

Georg Neudeck, Kaiserl. Marineschiffbaumeister, und **Dr. Heinrich Schröder, Das kleine Buch von der Marine.** Ein Handbuch alles Wissenswerten über die deutsche Flotte nebst vergleichender Darstellung der Seestreitkräfte des Auslandes. 359 Seiten. Mit einer Karte und 646 Abbildungen. Preis eleg. geb. Mk. 2.—

. . . . . Seine Königliche Hoheit lassen für diese Vorlage mit dem Beifügen freundlichst danken, daß Höchstdieselben sich freuen, den reichen Inhalt des Werkes näher kennen zu lernen.
Geh. Kabinet S. K. H. des Großherzogs von Baden.

Meinen besten Dank . . . . . für die freundliche Uebersendung Ihres schönen „Kleinen Buches von der Marine", das meinen ganzen Beifall gefunden hat und dessen Empfehlung ich mir angelegen sein lassen werde. **Wilhelm Fürst zu Wied.**

. . . . . Wie ich die dem Buche zu Grunde gelegte Idee und die Form ihrer Ausführung für durchaus zweckdienlich halte, so hat auch der Inhalt und die Darstellungsweise meine volle Anerkennung gefunden, und ich werde gern Gelegenheit nehmen, das Buch dem Interesse weiterer Kreise zu empfehlen.
v. Knorr, Admiral und kommandierender Admiral.

. . . . Ich werde durch meine Empfehlung für eine Verbreitung des Werkes gern eintreten.
Tirpitz, Kontreadmiral, Staatssekretär des Reichsmarineamts und Kgl. Preuß. Staatsminister.

. . . . . Ich glaube in der That, daß Sie damit einem nothaften Bedürfnisse entsprochen haben, und hoffe und wünsche Ihnen für dasselbe einen vollen Erfolg, den es verdient.
Bendemann, Kontreadmiral und Chef des Stabes des Oberkommandos der Marine.

Marine-Rundschau (Redaktion: Nachrichtenbureau des Oberkommandos der Marine) November 1898. . . . Das Buch ist nicht klein, weder äußerlich noch innerlich, sondern ein recht umfangreiches Nachschlagebuch für den Fach- und Nichtfachmann. . . . Die Angaben über die verschiedenen Laufbahnen sind vorzüglich zusammengestellt und helfen wirklich einem sehr oft fühlbaren Mangel ab. Die Stellenzahlen und Besoldungen aller denkbaren Karrieren und Ressorts sind in erschöpfender Weise gegeben. . . . . Resümieren wir dahin, daß das Werkchen ein vorzügliches Nachschlagebuch für den Fachmann sowohl wie für den Laien ist. . . . Dem Lehrer ist es ein trefflicher Leitfaden, dem Schüler ein billiges Handbuch. . . . . Als Weihnachtsgeschenk für die seelustige Jugend aller Stände. . . . .

Deutscher Reichs- u. Königl. Preuß. Staats-Anzeiger. Es fehlte bisher an einem Handbuch über alle Verhältnisse der Marine. . Die Darstellung ist klar und allgemein verständlich und überall, wo erforderlich, durch zahlreiche gute instruktive Abbildungen erläutert, sodaß auch der Laie sich leicht und schnell daraus über alles, was zur Marine gehört, unterrichten kann.

Norddeutsche Allg. Ztg. Wer über irgend eine unsere Marine betreffende Frage Auskunft zu erhalten wünscht, in diesem Buche wird er sie sicher nicht vergeblich suchen. . . . . .

Justitia regnorum fundamentum.

Notgedrungene kritische und antikritische Beiträge zur Statistik des höheren Lehrerstandes in Preußen.

Von

Dr. Heinrich Schröder.

Vierte, durchgesehene Auflage.

Kiel und Leipzig.
Verlag von Lipsius & Tischer.
1899.

Druck von A. Hopfer in Burg b. M.

I.

Veranlassung.

Als ich im Januar dieses Jahres meine letzte Schrift, „der höhere Lehrerstand in Preußen, seine Arbeit und sein Lohn", veröffentlichte, war es mir von vornherein klar, daß ich eine scharfe Kritik von manchen Seiten zu erwarten hätte, und ich freute mich schon darauf. Denn ich war fest davon überzeugt, daß ich alle in der Schrift mitgeteilten Resultate meiner Untersuchungen und Berechnungen, so überraschend sie auch manchem erscheinen mochten, gegen jeden Angriff, von welcher Seite er auch kommen möge, leicht verteidigen könnte. Die erwarteten Angriffe sind nicht ausgeblieben, in der Presse sowenig wie vom Regierungstische des Abgeordnetenhauses, aber ich muß gestehen, enttäuscht war ich doch. Ich hatte andere Angriffe erwartet, ich hatte nicht gedacht, daß man mir die Abwehr ganz so leicht machen würde. Denn alles, was gegen meine Schrift vorgebracht worden ist, hat für solche, die in die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes eingeweiht sind und mit statistischen Fragen sich nur ein klein wenig befaßt haben, eine ernsthafte Widerlegung überhaupt nicht verdient. Aber die Angriffe in den Zeitungen und die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses werden auch von vielen gelesen, die diesen Fragen ebenso fernstehen, wie die meisten Abgeordneten, die über die Geschicke des höheren Lehrerstandes mit zu entscheiden haben. Daher erachte ich es für meine Pflicht, die öffentlich erhobenen Angriffe auch öffentlich zurückzuweisen.

Man hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte in meiner letzten Schrift maßlose Angriffe gegen die Regierung gerichtet; ich hätte unerfüllbare Forderungen aufgestellt; ich hätte das aufrichtige Wohlwollen nicht genügend hervorgehoben, das von allen maßgebenden Männern unserer gegenwärtigen Regierung dem höheren Lehrerstande entgegengebracht wird. Alle diese Vorwürfe sind unberechtigt, sie können nur von dem erhoben werden, der meine Schrift ganz flüchtig gelesen hat.

Was zunächst die Haltung der Regierung dem höheren Lehrerstande gegenüber betrifft, so ist es ganz unzweifelhaft, daß sie auf einem warmen aufrichtigen Wohlwollen beruht und daß dies in den letzten Jahren von allen Angehörigen des Standes auch immer mehr anerkannt wird, nicht zum wenigsten von mir selbst. Gewiß, ich hätte dies mehr hervorheben und dabei auch auf die Eindrücke mich berufen können, die ich persönlich empfangen haben, da ich wiederholt die Ehre hatte, zu Konferenzen im Ministerium hinzugezogen zu werden. Aber ich hielt es für taktvoller, hierüber zu schweigen, und ich würde dies auch jetzt noch gethan haben, wenn in der Presse und im Abgeordnetenhause nicht schon die Rede davon gewesen wäre. Wenn aber in den letzten Jahren das Vertrauen des höheren Lehrerstandes zu seiner höchsten vorgesetzten Behörde immer fester und zuversichtlicher geworden ist, so werden die vielen Kollegen, mit denen ich mündlich oder schriftlich verkehrt habe, mir bezeugen, daß ich nach Kräften mich bemüht habe, die Stimmung des Standes aus voller Überzeugung zu Gunsten der Regierung zu beeinflussen.

Das Wohlwollen der Regierung gegen die Oberlehrer aber öffentlich besonders zu betonen, wie es von verschiedenen Seiten von mir erwartet worden ist, das schien mir doch eine grobe Taktlosigkeit zu sein. Von dem Lehrer wird es als selbstverständlich vorausgesetzt, daß er seinen Schülern ein warmes aufrichtiges Wohlwollen entgegenbringt; ebenso selbstverständlich ist es auch, daß die vorgesetzten Behörden den ihnen unterstellten Beamten gegenüber von demselben Gefühle erfüllt sind. Das besonders hervorzuheben, hätte den Schein erwecken können, als ob die Oberlehrer in Preußen dies Wohlwollen in der Regel bei den Vorgesetzten nicht zu erwarten hätten, oder vielleicht gar zu dem schlimmen Verdachte Anlaß geben können, die Oberlehrer hätten ungerechtfertigter Weise eine ganz besondere Bevorzugung genossen. Solche Verdächtigungen aber hat unsere Regierung sicherlich nicht verdient. Die Oberlehrer wünschen es auch gar nicht, eine bevorzugte Kaste zu bilden; sie wollen nur Gerechtigkeit, und die muß auch ihnen werden.

Von den unerfüllbaren Forderungen, die mir von verschiedenen Seiten vorgeworfen sind, kann ich nur erklären, daß ich in der ganzen Schrift bestimmte Forderungen überhaupt nicht aufgestellt, vielmehr nur eine gründliche Reform des höheren Schulwesens verlangt habe, deren Notwendigkeit von niemand bestritten wird, auch von denen nicht, die mir die „unerfüllbaren Forderungen" zum Vorwurf gemacht haben.

Von den bestimmt ausgesprochenen Forderungen aber, die ich nach einigen Blättern erhoben haben soll, wird man in meiner Schrift keine Spur entdecken, sie sind reine Phantasiegebilde.

Ähnlich so steht es mit den „maßlosen Angriffen", die ich gegen die Regierung gerichtet haben soll. Für diese Behauptung ist auch nicht der Schimmer eines Beweises beigebracht worden. Ich habe die ganze Schrift nur verfaßt, um den Nachweis zu liefern, daß die Regierung bei der letzten Festsetzung der Oberlehrergehälter in allen für die Gehaltsfrage in betracht kommenden Punkten von unrichtigen, den Thatsachen nicht entsprechenden Vorstellungen von den Verhältnissen des höheren Lehrerstandes ausgegangen ist und daher nicht absichtlich (das habe ich wiederholt hervorgehoben), wohl aber thatsächlich zu ihren eigenen mündlich oder schriftlich kundgegebenen Grundsätzen für die Gehaltsbemessung der höheren Beamten in einen schroffen Gegensatz sich gestellt hat. Ich habe die subjektive Gerechtigkeit der Regierung mit keinem Worte angezweifelt, ich habe S. 7 z. B. wörtlich gesagt: „Der ganzen Besoldungsvorlage war ein wohldurchdachter Plan zugrunde gelegt, dem kein rechtlich Denkender seine volle Anerkennung versagen kann, und es wäre beleidigend, wollte jemand daran zweifeln, daß Herr von Miquel in der dem Landtage eingebrachten Besoldungsvorlage diese seine eigensten Grundsätze nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt geglaubt hätte." Und S. 9 meiner Schrift heißt es: „Diese Annahmen, an deren thatsächlicher Berechtigung die Regierung sicher nicht zweifelte, haben dahin geführt, für die höheren Lehrer ein weit geringeres Gehalt vorzuschlagen als für die Richter. Man kann der Regierung hieraus keinen Vorwurf machen; sie hat die Gründe für und gegen die Gleichstellung der Oberlehrer und der Richter erster Instanz ohne Zweifel reiflich und gewissenhaft erwogen und, gestützt auf die Annahmen, die ihr als Thatsachen galten und gelten konnten, weil das Gegenteil nicht bewiesen war, ebenso gewissenhaft die Entscheidung getroffen, daß den höheren Lehrern die Gleichstellung mit den Richtern unterster Instanz zu versagen sei." Solcher Stellen könnte ich noch mehrere anführen, aber diese mögen genügen. Sind das aber maßlose Angriffe auf die Regierung? Freilich, wer das Ministerium mit dem Scheine der Unfehlbarkeit umgeben sehen möchte und jeden für einen Staatsverbrecher hält, der es wagt, der Regierung Irrtümer nachzuweisen, der wird Anlaß genug haben, meine Schriften zu verdammen. Ich bin stets von der Überzeugung ausgegangen und ich weiß es auch, daß die Staatsverwaltung ernstlich be-

strebt ist, Wahrheit und Klarheit über die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes zu erlangen, ohne die ja auch eine objektiv gerechte Behandlung dieses Standes durchaus unmöglich ist. Und da man zu unserer Regierung das feste Vertrauen hegen darf, daß sie allen Mißständen, die in jeder, auch der besten Verwaltung vorkommen können, ein schnelles Ende bereiten wird, also die Wahrheit nicht zu scheuen braucht, so habe auch ich mich nicht gescheut, das, was ich nach reiflicher und gewissenhafter Untersuchung als Wahrheit erkannt zu haben fest überzeugt bin, ohne Furcht und offen auszusprechen.

Aber die Sprache! die Form! könnte man mir entgegenhalten und das hat man auch gethan, um mich zu „vernichten". Es ist die alte bequeme Manier, eines unbequemen Gegners, den man sachlich nicht widerlegen kann, dadurch sich zu erwehren, daß man aus seinen Schriften einige Worte und Wendungen, deren Berechtigung nur aus dem ganzen Zusammenhange zu erkennen ist, herausreißt und einem verehrlichen Publikum als abschreckende Monstrositäten vorführt.

Ich habe den kräftigen Ausdruck innerer Überzeugung eines Mannes immer noch für würdiger gehalten, als den kraft- und saftlosen Salonplauderton und für die neueste parlamentarische Beeinflussung unseres Sprachschatzes und Sprachgefühls nur ein mitleidiges Lächeln übrig gehabt. Ich bin noch einer von den altmodischen Leuten, die in Lessing einen der gewaltigsten Beherrscher und Förderer der deutschen Sprache verehren, und Lessing hat sich oft und deutlich genug über das ausgesprochen, was man heute mit einem für unsere Zeit so bezeichnenden Modewort als „Form" zu benennen beliebt. „Doch es sei", so sagt er z. B. in dem Vorbericht zu den Briefen antiquarischen Inhalts, „daß jene gotische Höflichkeit eine unentbehrliche Tugend des heutigen Umgangs ist. Soll sie darum unsere Schriften ebenso schal und falsch machen, als unsern Umgang?"

Für die Leser, denen meine Schrift „der höhere Lehrerstand in Preußen u. s. w.", auf welche die im Folgenden zurückzuweisenden Angriffe gerichtet waren, nicht bekannt oder nicht mehr zur Hand ist, möge der Hauptinhalt dieser Schrift kurz angegeben werden. Die Besitzer meiner letzten Schrift werden diese Wiederholung gewiß gern entschuldigen; sie werden mit mir der Überzeugung sein, daß es sich hierbei um Dinge handelt, die im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unseres höheren Schulwesens gar nicht oft genug zur Sprache gebracht werden können.

Man hat es vielfach so dargestellt, als ob meine Schriften über die Lage des höheren Lehrerstandes gegen die Staatsregierung gerichtet gewesen seien; mit Unrecht! Das gerade Gegenteil ist der Fall. Ich habe nur den Standpunkt verteidigt, den die Regierung seit dem Jahre 1845, also seit mehr als einem halben Jahrhundert ununterbrochen eingenommen hat. Seit dieser Zeit haben die berufensten Vertreter der königlichen Staatsregierung die Unterrichtsminister Eichhorn, von Ladenberg, von Mühler, Falck, von Goßler, Graf von Zedlitz-Trützschler, und auch der gegenwärtige Herr Unterrichtsminister D. Dr. Bosse, immer wieder, z. T. auch im Namen des gesamten Staatsministeriums die Erklärung abgegeben: Den höheren Lehrern geschieht Unrecht; sie haben es nicht verdient, den Richtern erster Instanz in Rang und Gehalt nachzustehen; wir müssen sie aber leider auf eine Besserung der Finanzlage vertrösten; sobald diese eintritt, soll das Unrecht gutgemacht werden.

So gab am 16. April 1885 der Herr Kultusminister von Goßler im Namen der Staatsregierung im Abgeordnetenhause folgende Erklärung ab: „Die Staatsregierung hält dafür, daß, wenn man überhaupt einzelne Beamtenkategorien abwägen will nach Bildungsgang und Bedeutung für das Staatsleben, die Lehrer an den höheren Schulen einen Anspruch darauf haben, mit den Richtern an den unteren Gerichten gleichgestellt zu werden." Und als der Normaletat von 1892 beraten wurde, am 9. März des genannten Jahres, da sprach der damalige Unterrichtsminister Herr Graf von Zedlitz-Trützschler die Worte: „Die Herren haben richtig ausgeführt, in den früheren Verhandlungen dieses Hauses ist wiederholt die Gleichstellung dieser Lehrer mit den Richtern erster Instanz gefordert worden. Für die innere Berechtigung dieser Forderung lassen sich ja sehr triftige Gründe anführen. Auch die Unterrichtsverwaltung, ich selbst bin stets von dieser Auffassung ausgegangen. Aber bei den Erwägungen, die zwischen den verschiedenen Ressorts stattgefunden haben, trat die Enge der Finanzbefähigung, die wir zur Zeit haben, so stark hervor, daß der Gedanke sich thatsächlich als unausführbar erwies." Und noch am 6. März 1896 erklärte der gegenwärtige Herr Unterrichtsminister im Abgeordnetenhause, daß er „gar nicht daran denke, diese Zusicherungen seiner Amtsvorgänger zurückzunehmen", und in derselben Rede sprach der Herr Minister sich sogar gegen eine mechanische Gleichstellung der beiden Beamtenkategorien aus, die ja auch nach allen Grundsätzen, welche die Regierung selbst für die Gehalts-

bemessung der höheren Beamten aufgestellt hat, ein großes Unrecht gegen die höheren Lehrer sein würde. Diese Grundsätze mögen im Folgenden kurz und übersichtlich aufgeführt werden.

1. Grundsatz der Finanzverwaltung: Ein altes Versprechen muß gehalten werden.

Der Kommissar des Finanzministeriums, Herr Geheimer Oberfinanzrat Belian, erklärte im Abgeordnetenhause am 21. Januar 1897: „Diese Erhöhung (nämlich des Höchstgehaltes der Regierungsräte auf die Höhe derjenigen der Oberlandesgerichtsräte) ist bisher nicht erfolgt, und wenn sie jetzt nachgeholt wird, so ist das nur ein altes Versprechen, auf dessen Erfüllung die Verwaltungsbeamten schon lange Anspruch haben."

Dies Versprechen war den Verwaltungsbeamten vor 18 Jahren gegeben worden; daher hatten sie nach der Ansicht der Finanzverwaltung einen gerechten Anspruch auf die Erfüllung eines so alten Versprechens, und das Versprechen ist ihnen auch erfüllt worden. — Den höheren Lehrern war, wie oben ausgeführt, seit 52 Jahren die Gleichstellung mit den Richtern erster Instanz versprochen worden, es handelte sich also um ein viel älteres Versprechen, und dies ist dennoch nicht erfüllt worden.

2. Erklärung des Herrn Finanzministers, betreffend das prinzipielle Verhalten des preußischen Landtags im Jahre 1872.

Im Laufe der Beratungen über die Besoldungsvorlage vom Jahre 1897, am 10. Mai zog der Herr Finanzminister Dr. von Miquel, zur Begründung der Gehaltssätze für die Oberlehrer und Richter das prinzipielle Verhalten des Landtags von 1872 heran. Damals, im Jahre 1872, stellte der Landtag für die unterschiedliche Behandlung der Oberlehrer und der Richter den Grundsatz auf: diejenige Beamtenkategorie, die am spätesten zur Anstellung gelangt, muß am höchsten besoldet werden.

Heute werden, wie die Regierung zugiebt, die königlichen Oberlehrer viel später angestellt, als die Richter, und unter normalen Verhältnissen muß dies, wie ich (d. höh. Lehrerstand, S. 86 f.) nachgewiesen habe, in Zukunft immer der Fall sein. Also: nach dieser Erklärung des Herrn Finanzministers haben die Oberlehrer Anspruch auf ein höheres Gehalt als das der Richter erster Instanz.

3. Die Vorbildung.

Der Herr Finanzminister erklärte bei der Beratung über die Umzugskosten der Baumeister am 15. Mai 1896: „Wir haben es hier schon erlebt, daß es als selbstverständlich angesehen wurde, daß

Nach den von Herrn Geh. Reg.-R. Professor Dr. Lexis in seiner Schrift über „die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Schulen Preußens" mitgeteilten statistischen Erhebungen des

die Lehrer an den höheren Schulen den Richtern gleichgestellt werden. Man hat dabei gar nicht die Grundverschiedenheiten in den ganzen Verhältnissen, in der Vorbildung, in der Art der Beschäftigungen, der Ferien und den anderen Fragen berücksichtigt." Hieraus darf man doch wohl schließen, daß der Herr Finanzminister für Beamte, die eine längere und schwerere Vorbildung durchzumachen und eine schwerere, früher aufreibende Arbeit zu leisten haben, auch ein höheres Gehalt für nötig hält.

Justizministeriums beenden die Richter ihre ganze Vorbildungszeit vor dem vollendetem 29. Lebensjahre; nach meinen auf mehr als 1000 Fälle gegründeten Untersuchungen erlangen die Kandidaten des höheren Schulamts das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erst im 30. Lebensjahre. 40% haben dann noch weitere wissenschaftliche Prüfungen zu bestehn, ihre Vorbildungszeit ist dann also noch nicht beendet. Meine Berechnungen sind durch die amtlich ermittelten Zahlen, die von Herrn Geheimrat Lexis in der genannten Schrift mitgeteilt sind, und auch, wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden wird, durch die Angaben des Herrn Regierungskommissars im diesjährigen Landtag bestätigt worden. Nach diesem Grundsatze des Herrn Finanzministers müßten daher die Oberlehrer ein noch etwas höheres Gehalt beziehen als die Richter.

4. Die Belastung durch den Dienst.

S. oben (Nr. 3).

Durch amtliche Ermittelungen des preußischen Unterrichts- und des Justizministeriums ist festgestellt:

1. Am 1. Januar 1897 gab es unter den Richtern erster Instanz dem Prozentsatze nach mehr denn fünfmal soviel Männer, die noch mit 65 Jahren die Bürde des Amtes tragen konnten, als unter den höheren Lehrern.

2. Die in den Jahren 1895 und 1896 durch Tod oder Pensionierung aus dem Amte geschiedenen höheren Lehrer an den preußischen Staatsanstalten sind fast 7 Jahre früher der Last ihres Amtes erlegen als die Landrichter und Amtsrichter, die in denselben Jahren gestorben oder in den Ruhestand getreten sind.

Wären bei dieser Statistik alle höheren Schulmänner und die Richter aller Instanzen berücksichtigt worden, so

hätte sich ein noch größerer Unterschied ergeben.

Mit diesen amtlichen Zahlen stimmt auch das Ergebnis meiner Untersuchungen (d. höh. Lehrerstand, S. 46—51) überein, wonach die höh. Lehrer 2 Jahre 5 Monate früher aus dem Leben scheiden als die Richter erster Instanz aus dem Dienst.

Daß die höheren Lehrer den bei weitem aufreibendsten Dienst von allen akademisch gebildeten Beamten haben, ist von Professor Knöpfel in Worms nachgewiesen.

Also: nach diesem Grundsatz des Herrn Finanzministers müßten die höh. Lehrer von allen Beamten die günstigsten Gehaltsverhältnisse haben.

5. Die Sicherheit der finanziellen Stellung für die Beamten und ihre Familien.

In der Denkschrift zur Besoldungsvorlage vom Jahre 1897 heißt es S. 2: „Bei Aufstellung des Besoldungsplans ist man davon ausgegangen, daß die Beamten ihre gesicherte finanzielle Stellung für sich und ihre Familie, sowie die Ehren des Amtes mit einrechnen müssen auf eine nach der Bedeutung des Amtes abgestufte mäßige Bemessung ihrer Einnahmen."

Von allen höheren Staatsbeamten erlangen infolge der bestehenden staatlichen Einrichtungen die Oberlehrer die geringste Zahl von pensionsfähigen Dienstjahren; ihnen wird daher vom Staate die geringste finanzielle Sicherheit für sich und ihre Familien geboten. Also: nach diesem Grundsatze der Königlichen Staatsregierung müßten die Oberlehrer das höchste Gehalt beziehen.

6. Die Ehren des Amtes.

S. oben (Nr. 5).

Die Oberlehrer werden, wie jedermann bekannt ist und wie in ihren Fachblättern seit einer Reihe von Jahren auch statistisch nachgewiesen ist, unter allen höheren Beamten am wenigsten mit staatlichen Ehren (Orden, Rang, Titel) bedacht. Die Denkschrift verlangt und sicher mit Recht, daß die Ehren, die das Amt mit sich bringt, auf das Gehalt angerechnet werden. Daher müßten nach diesem Grundsatz der Königlichen Staatsregierung die Oberlehrer das höchste Gehalt haben.

7. Die Bedeutung des Amtes.

S. oben (Nr. 5).

S. 7 ist bereits die Erklärung der Königlichen Staatsregierung angeführt, „daß, wenn man überhaupt einzelne Beamtenkategorien abwägen will nach Bildungsgang und Bedeutung für das Staatsleben, die Lehrer an den höheren Schulen einen Anspruch darauf haben, mit den Richtern an den unteren Gerichten gleichgestellt werden." — Herr G. R.-R. Professor Dr. Lexis schließt seine im Auftrage der Unterrichtsverwaltung herausgegebene Denkschrift über „die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens" mit den Worten:

„Ihm (dem höheren Lehrerstande) ist die Jugend anvertraut, die er erziehen und ausbilden soll zu den künftigen Trägern aller höheren Bildung, der Wissenschaft, der Literatur und der Kultur überhaupt, wie er auch diejenigen vorzubereiten hat, die einst als Organe des Staates und der Kirche einen leitenden Einfluß auf Land und Volk auszuüben berufen sind. Die Wichtigkeit und Würde dieser Aufgabe des höheren Lehrerstandes ist so groß, daß sie den Vergleich mit keiner anderen Berufsthätigkeit zu scheuen hat." Auch die bayerische Regierung vertritt in dieser Beziehung denselben Standpunkt wie die preußische. Sie sagt in der Denkschrift zu der Gehalts- und Rangerhöhung der bayerischen Gymnasialrektoren v. J. 1890: „Die Rektoren dieser Anstalten haben einem Beamtenkollegium vorzustehen, welches sowohl an wissenschaftlicher Vorbildung als an Zahl der Beamten mit dem Kollegium eines Landgerichts wohl in Vergleich gezogen werden kann. An Wichtigkeit für die Staatsverwaltung und an Bedeutung für das Wohl und die Zukunft der Bevölkerung steht eine solche Mittelschule und höhere Studien-

anstalt einem Landgerichte sicher nicht nach."

Der konservative Abgeord. Freiherr von Richthofen-Mertschütz gab am 10. Mai 1897 im preuß. Abgeordnetenhause unter dem im amtlichen Bericht vermerkten Beifall seiner Partei und in ihrem Namen die Erklärung ab: „Wir glauben, daß gerade der höhere Lehrerstand, daß die Oberlehrer die allerhöchste Wichtigkeit für unser ganzes Volksleben haben."

Also nach der Ansicht der Regierungen wie des Parlaments steht der höhere Lehrerstand an Bedeutung für das Staatsleben keinem anderen Stande nach, daher darf nach diesem Grundsatz der Königlichen Staatsregierung das Gehalt der Oberlehrer nicht geringer sein als das der übrigen Beamten.

8. Die Beförderungsverhältnisse.

Zu dem § 3 der Richterbesoldungsvorlage von 1896 machen die Motive folgende Bemerkung: „Als bei der Gehaltsregelung für die Richter im Jahre 1879 das Mindestgehalt der Oberlandesgerichtsräte und Landgerichtsdirektoren niedriger festgesetzt wurde als das Höchstgehalt der Land- und Amtsrichter, war man von der Absicht geleitet, den Beamten, welche bei der beschränkten Zahl der höheren Stellen in den unteren Stellen zurückbleiben mußten, einen finanziellen Ausgleich für die ihnen versagte Beförderung zu gewähren. Dieser Grundsatz ist als richtig anzuerkennen."

Mit kurzen Worten lautet dieser Grundsatz der Regierung: Je ungünstiger die Beförderungsverhältnisse sind, desto günstiger müssen die Gehaltsverhältnisse sein. — Diesen Grundsatz, den die Regierung Jahrzehnte lang für richtig gehalten hat, wird sie auch heute sicher noch als richtig anerkennen.

Die Zahl höherer Stellen ist im höheren Lehrfach noch viel beschränkter als im höheren Justizdienste. Nach Lexis verhalten sich die Beförderungsaussichten der Oberlehrer zu denen der Richter und Staatsanwälte erster Instanz wie 8,98 zu 15,69, und wenn wir die höheren Beamten des Reichsgerichts, die aus dem preußischen Justizdienste hervorgegangen sind, mitrechnen, wie 8,98 zu 16,7. Noch größer ist der Unterschied, wenn man die Höhe der Gehälter berücksichtigt. Das höchste Gehalt, das von rund 6000 höheren Schulmännern (denn hierfür kommen auch die Oberlehrer und Direktoren der nichtstaatlichen Anstalten in betracht) auch nur die 35 Provinzialschulräte erreichen können, beträgt 7500 Mark; dagegen haben von den rund 5000 preußischen Richtern und Staatsanwälten rund 250 Stellen inne, die mit einem Höchstgehalt von mindestens 11000 Mark, ja in einem Falle bis

zu 25000 Mark ausgestattet sind. Dabei sind noch nicht gerechnet die vielen ehemaligen preußischen Richter und Staatsanwälte in höheren Stellungen in den Ministerien und bei anderen hohen Behörden, während die Zahl solcher Stellen für Schulmänner, wie auch Leris sagt, auf die wenigen Ratsstellen im Ministerium sich beschränkt. Überhaupt hat keine höhere Beamtenklasse in Preußen so ungünstige Beförderungsverhältnisse wie der höhere Lehrerstand.

Nach diesem Grundsatze der Königlichen Staatsregierung müßten von allen höheren Beamten unterster Instanz die Oberlehrer die allergünstigsten Gehaltsverhältnisse haben.

9. Der Nebenerwerb.

Der Herr Finanzminister hat im Abgeordnetenhause wiederholt erklärt und erklären lassen, daß bei der Gehaltsfestsetzung der Nebenerwerb — natürlich im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit — berücksichtigt werden müsse.

Die höheren Lehrer haben, wie aus den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars Gerichtsassessor Tilmann im Abgeordnetenhause am 13. März 1899 hervorgeht, weit geringere Nebeneinnahmen als die Richter und auch wohl weniger als alle anderen höheren Beamten Nach diesem Grundsatze des Herrn. Finanzministers müßten die höheren Lehrer besser besoldet werden als die Richter.

10. Die Vermögensverhältnisse.

Der Herr Finanzminister Dr. von Miquel hat in seiner die Beratungen über die Besoldungsvorlage einleitenden Rede am 8. Januar 1897 erklärt, daß das Beamtengehalt bemessen werden müsse unter Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Klassen, aus denen die Beamten hervorgehen.

Wie allgemein bekannt und statistisch auch wiederholt unanfechtbar nachgewiesen ist, sind von allen höheren Beamten die Oberlehrer die von Hause aus am wenigsten bemittelten; sie sind daher und infolge ihrer langen Vorbildungs- und Wartezeit auch mehr als alle anderen gezwungen, Schulden zu machen.

Wenn auch hierin, wie es die Pflicht eines christlichen Staates ist, ausgleichende Gerechtigkeit geübt werden soll, dann müssen auch nach diesem Grundsatze des Herrn Finanzministers die höheren Lehrer die günstigsten Gehaltsverhältnisse haben.

Hiermit sind die Grundsätze erschöpft, die nach den Erklärungen der königlichen Staatsregierung und den verantwortlichen Ratgebern der Krone für die Gehaltsbemessung der höheren Beamten berücksichtigt werden müssen. Nach allen diesen Grundsätzen hätte die Arbeit der Oberlehrer mindestens denselben Lohn erhalten müssen, wie die der Richter. Wie verhält sich hierzu aber die Wirklichkeit?

Ich habe in meiner Schrift, d. höh. Lehrerstand, S. 78 bis 88, den zahlenmäßigen Nachweis erbracht für folgende Thatsachen: Die Lebensarbeit eines königlichen Oberlehrers wird in Preußen nicht halb so hoch bezahlt, wie die eines Amts- oder Landrichters, sie wird nicht so hoch bezahlt wie die eines Polizeileutnants, eines Kriminalkommissars, eines Zeichenlehrers, ja nicht so hoch, wie die eines Vorschullehrers, der mit ihm in demselben Hause thätig ist. Der Provinzialschulrat, dem die Leitung des höheren Schulwesens einer ganzen Provinz anvertraut ist, der in seinem Fach dieselbe Spitze bildet, wie im Justizwesen der Oberlandesgerichtspräsident, dem auch ebensoviel, oft noch mehr höhere Beamte unterstellt sind als diesem — der Provinzialschulrat erhält für seine Lebensarbeit noch nicht einmal denselben Lohn, wie ein Amtsrichter, der trotz der außerordentlich günstigen Beförderungsverhältnisse im Justizdienste auf der untersten Stufe stehen geblieben ist, und hat keinen höheren amtlichen Rang als jeder Amtsrichter von gleichem Lebensalter.

Abgesehen von den Untersuchungen über die Sterblichkeitsverhältnisse des höheren Lehrerstandes sind dies die Hauptergebnisse, zu welchen ich in meinen Schriften gelangt bin. Sie beweisen zur Genüge, daß Arbeit und Lohn der Oberlehrer in einem für die Zukunft unseres höheren Schulwesens geradezu bedrohlichen Mißverhältnis stehen, in einem Mißverhältnis, das freilich von der Staatsregierung selbst nicht beabsichtigt sein kann, sondern lediglich eine Folge ist der Unklarheit, die in den maßgebenden Kreisen unserer Regierung über die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes bisher geherrscht hat, die nun aber sicher bald richtigeren Anschauungen Platz machen wird. Denn seit einiger Zeit stellt die Unterrichtsverwaltung umfangreiche statistische Erhebungen an, deren Resultate hoffentlich bald bekannt gegeben werden. Wie notwendig derartige Untersuchungen für die Regierung noch sind, werden wir im folgenden Abschnitt sehen.

II.

Die kritische Rede des Herrn Regierungskommissars Tilmann im preußischen Abgeordnetenhause am 13. März 1899.

> Immer glaubt Herr Klotz, mir auf den Fersen zu sein. Aber immer, wenn ich mich auf sein Zurufen nach ihm umwende, sehe ich ihn, ganz seitab, in einer Staubwolke, auf einem Wege einherziehen, den ich nie betreten habe.
> Lessing, Wie die Alten den Tod gebildet.

Am 13. und 14. März dieses Jahres ist im preußischen Abgeordnetenhause von mehreren Rednern auf meine letzte Broschüre „der höhere Lehrerstand in Preußen" mehr oder weniger nachdrücklich hingewiesen worden. Dies hat den Regierungskommissar, Herrn Gerichtsassessor Tilmann*) (Hülfsarbeiter im Unterrichtsministerium) bewogen, die Rede zu halten, die im Folgenden abschnittweise aber vollständig wiedergegeben und mit den nötigen Randbemerkungen versehen werden soll.

„Meine Herren", so sprach der Herr Tilmann, „der Herr Vor„redner (Abg. Wetekamp), hat sich des weiteren über die Broschüre „des Schulamtskandidaten Schröder „Der höhere Lehrerstand in „Preußen" verbreitet und ist dabei auf eine Äußerung zurück„gekommen, die ich in der Budgetkommission gethan habe. Das „giebt mir Veranlassung, mich in einigen Punkten dieser Broschüre „zu nähern und auf sie einzugehen."

Hierzu nur zwei kurze Bemerkungen. Ich bin nicht „Schulamtskandidat", sondern „Kandidat des höheren Schulamts", habe also die Stellung, die man in anderen Verwaltungszweigen und in anderen Staaten auch im höheren Lehrfach mit dem Titel Assessor benennt zum Unterschiede von den jungen Subalternbeamten. Der Titel, den der Herr Assessor mir beilegt, kommt den jungen Volksschullehrern vor ihrer definitiven Anstellung zu. Ich erwähne dies nicht etwa, weil ich auf meinen langen amtlichen Titel besonders stolz wäre — das weiß der Herr Assessor selbst sehr gut, daß ich es ihm noch nie übel genommen habe, wenn er mich im mündlichen oder brieflichen Verkehr einfach bei meinem Namen angeredet hat, wie auch er mir es selbstverständlich nicht verargt hat, wenn ich ihn einfach Herr Tilmann nannte — ich erwähne dies nur, weil er doch in seiner amtlichen Stellung

*) In den Landtagsberichten der Zeitungen war der Herr irrtümlicher Weise Geh. R. R. Renvers genannt.

in die Lage kommen könnte, mit einem meiner Kollegen zu verkehren, der mehr Gewicht auf solche Äußerlichkeiten legt. Wenn ihm dann der Schulamtskandidat mit einem analogen Gerichtsaktuar oder einem ähnlichen Titel heimgezahlt würde, so könnte er sich nicht beklagen, aber peinlich wäre das dem Herrn Gerichtsassessor vielleicht doch.

Die zweite Bemerkung betrifft den letzten Satz. Herr Tilmann will sich meiner Broschüre in einigen Punkten „nähern" — diesen Ausdruck könnte man zur Not hingehen lassen — und auf sie „eingehen". Dieser letzte Ausdruck aber paßt hier gewiß nicht; auf meine Ausführungen selbst eingegangen, was ich so sehr gewünscht hätte, das ist Herr Tilmann nicht, er hat sich ihnen nur ganz von ferne genähert, hat nur von ähnlichen, niemals aber von denselben Dingen gesprochen wie ich. Wir werden das im Folgenden sehen.

„Im Allgemeinen", so fährt Herr Tilmann fort, „verfolgt die „Schrift die Tendenz, die Verhältnisse des höheren Lehrstandes in „möglichst ungünstigem Lichte darzustellen; sie enthält dabei viele „Übertreibungen und maßlose Angriffe gegen die Staatsregierung".

Halt! wenn ich diese Stelle inhaltlich passieren lasse trotz der verschiedenen aggressiven Ausdrücke, die sie enthält, so geschieht das, weil der Herr Redner am Schlusse seiner Rede mich noch einmal mit ähnlichen Schmeicheleien überhäuft und ich dann sie besser und leichter abfertigen kann. Nur eine sprachliche Anmerkung möchte ich mir hier erlauben. Herr Tilmann spricht da vom „Lehrstand". Hat er schon einmal von einem Richtstande, Forststande, Baustande u. s. w. gehört? Sagt man nicht stets Richterstand, Försterstand, Bauernstand? Wenn ich boshaft wäre, könnte ich mich mit dieser Frage begnügen und Herrn Tilmann's Einwand abwarten; ich höre ihn schon: „Man sagt doch auch immer: Lehrstand, Nährstand, Wehrstand!" — Ganz richtig, Herr Tilmann; aber nur in dieser Verbindung, wo die Form Lehrstand durch den Gleichklang, den das Volk liebt, hervorgerufen ist und auch ganz etwas anderes bedeutet. Wo blieben Sie z. B., wenn Lehrstand hier gleichbedeutend wäre mit Lehrerstand, im Nährstande oder im Wehrstande?

Hören wir jetzt Herrn Tilmann weiter.

„Was das zu Grunde gelegte thatsächliche Material anbetrifft, so „sind die sämtlichen Zahlen natürlich noch nicht nachgeprüft, aber es „sind viele darunter, die die Unterrichtsverwaltung an der Hand des „ihr vorliegenden Materials auf ihre Richtigkeit bereits prüfen konnte.

„Dabei haben sich sehr erhebliche Irrtümer herausgestellt. Ich will „nur einiges hervorheben, da es nicht möglich ist, auf alles, was in „dieser Schrift behandelt wird, hier näher einzugehen."

Also „sehr erhebliche Irrtümer" will Herr Tilmann mir nachweisen — na, wir werden ja sehen! Doch bevor ich Herrn Tilmann weiter reden lasse, muß ich zum besseren Verständnis eine Bemerkung vorausschicken. Ich bin, wie schon oben bemerkt, in allen meinen Schriften von dem von der Regierung zuerst aufgestellten und auch von dem gegenwärtigen Herrn Unterrichtsminister noch als berechtigt anerkannten Vergleich der Oberlehrer mit den Richtern erster Instanz ausgegangen. Zur weiteren Ausführung dieses Vergleiches habe ich nachgewiesen, daß die Oberlehrer auf ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung thatsächlich eine längere Zeit verwenden als die Richter. Nach einer vom Justizministerium gemachten Aufstellung hatten die in den Jahren 1892 bis 1896 angestellten Richter und Staatsanwälte am Tage der Erlangung ihrer Anstellungsfähigkeit (Assessoreramen) ein Durchschnittsalter von 28 Jahren 11 Monaten. (Lexis, S. 87.) Nach meiner auf Grund von mehr als **900** Fällen*) in meiner ersten Schrift (Oberlehrer, Richter, Offiziere, 3. Aufl. S. 9—16) wiedergegebenen Berechnung erlangten die Kandidaten der letzten Jahrgänge ihre Anstellungsfähigkeit in einem Alter von durchschnittlich 29 Jahren 3 Monaten; von diesen hatten aber nach Ausweis der jährlich im amtlichen Zentralblatt der ges. Unterrichtsverwaltung veröffentlichten Statistik nur 60,1 % ein vollgültiges Oberlehrerzeugnis, 39,9 % waren also auch nach erlangter Anstellungsfähigkeit noch gezwungen, sich auf weitere wissenschaftliche Prüfungen vorzubereiten, wenn sie auf das volle Oberlehrergehalt Anspruch machen wollten; für diese zwei Fünftel war also mit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit die Zeit der Vorbildung nicht abgeschlossen. Ich konnte also mit Recht behaupten, daß die Vorbildungszeit der Kandidaten des höheren Schulamts sich bis in das 31. Lebensjahr erstreckt,**) während von dem Juristen nach der mit 28 Jahren 11

*) Inzwischen sind es weit über 1000 Fälle geworden.

**) Im höheren Lehrfach werden weit mehr Nachprüfungen gemacht als erste oder Wiederholungsprüfungen. Ich habe hierauf schon in meiner ersten Schrift (Oberlehrer, Richter, Offiziere) hingewiesen, S. 15 ff. Von den in den Jahren 1890/91 bis 94/95 erstmals oder nach nicht bestandenem Examen wiederholt geprüften Kandidaten genügten 36,6 % den Anforderungen nicht. Durch die 1898 erlassene neue Prüfungsordnung sind die Anforderungen noch ganz bedeutend erhöht

Monaten bestandenen Assessorprüfung auch für die höchsten Stellungen keine weitere Prüfung verlangt wird. Herr Geheimrat Professor Dr. Lexis hat alle Berechnungen meiner ersten Schrift auf Veranlassung der Unterrichtsverwaltung einer eingehenden Prüfung unterzogen; ihm ist es durchaus nicht eingefallen, ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit irgendwie in Zweifel zu ziehen, er hat sie vielmehr durch die Mitteilung amtlichen Materials vollkommen bestätigt. Das hätte Herr Tilmann nicht nur wissen können, er hätte es auch wissen müssen und dann hätte er das Folgende vorzubringen selbst für überflüssig gehalten.

Zuerst spricht nämlich

Herr Tilmann über das Alter der Kandidaten des höheren Schulamts bei Erlangung der Anstellungsfähigkeit.

„Was zunächst die Anstellungsverhältnisse angeht" — pardon! Herr Tilmann, da muß ich Sie gleich unterbrechen. Sie meinen das Alter bei Erlangung der Anstellungsfähigkeit; denn von diesem „zunächst"

---

worden. Bisher genügte die Lehrbefähigung in 3 Fächern für die Mittelklassen jetzt muß der Kandidat außer der Lehrbefähigung für 2 Fächer in den mittleren noch mindestens eine Lehrbefähigung für Oberklassen nachweisen; dadurch wird das Alter der Kandidaten bei bestandenem Examen sicher wesentlich erhöht werden. Von dem ganzen Examenselend, mit dem der höhere Lehrerstand behaftet ist, wie wohl kein Beruf in keinem Staate der Welt, geben folgende Zahlen nach den statistischen Mitteilungen der Unterrichtsverwaltung einen annähernden Begriff: Im Prüfungsjahr 1. April 1894/95 fanden im ganzen 523 Prüfungen statt, und zwar 231 erste oder (nachdem der Kandidat durchgefallen) Wiederholungsprüfungen; 74 Ergänzungs-, 218 Erweiterungsprüfungen. Die Zahl der Nachprüfungen überstieg also die der ersten oder Wiederholungsprüfungen um ein bedeutendes. So ist es in allen Jahren. 1896/97 kamen auf 191 erste und Wiederholungsprüfungen 258 Nachprüfungen. — Welch ein Verbrauch von Nervenkraft und Lebensfrische spricht aus diesen Zahlen! Was für eine Jugend, wenn man das Alter von 30—40 Jahren, in dem die meisten Nachprüfungen abgelegt werden, noch mit diesem Worte bezeichnen kann! Diese Zustände werden auch bei der neuen Prüfungsordnung nicht anders werden. Die Städte werden sicher nicht darauf verzichten, von ihren Oberlehrern wie bisher, so auch in Zukunft 2 bis 3 Fakultäten für die oberen Klassen zu verlangen, wenn auch der Staat im Notfalle sich mit einer begnügt. Bei der ungeheuer langen Wartezeit wird auch in Zukunft jeder Kandidat danach trachten, durch möglichst viele volle Fakultäten seine Verwendbarkeit und dadurch seine Anstellbarkeit zu erhöhen, um die Wartezeit abzukürzen.

bis zu dem „Dann", mit dem Sie den nächsten Absatz beginnen, reden Sie von den Anstellungsverhältnissen überhaupt nicht. Also spricht Herr Tilmann:

„Was zunächst die Anstellungsverhältnisse (?) angeht, so ist in „der Schrift ausgeführt, daß die Vorbereitungszeit etwa mit 30—31 „Jahren abgeschlossen sei. Nach den vom statistischen Büreau be„arbeiteten Erhebungen der Unterrichtsverwaltung stellen sich die „Zahlen viel günstiger. Die im Schuljahre 1895/96 angestellten „Oberlehrer waren durchschnittlich mit 27 Jahren 10 Monaten an„stellungsfähig, und wenn man diejenigen ausscheidet, die aus be„sonderen, in ihrer Person liegenden Gründen die Erlangung der „Anstellungsfähigkeit verspäteten, so ergiebt sich die Zahl von 26 „Jahren 8 Monaten, mit welchen im Durchschnitt die im Jahre 1895/96 „angestellten Kandidaten die Anstellungsfähigkeit erlangten. Für das „Schuljahr 1896/97 ist die Statistik ebenfalls aufgemacht. Und da „stellen sich die betreffenden Zahlen auf 27 Jahre 11 Monate bezw. „26 Jahre 11 Monate."

Ein sonderbares Verfahren das! Nach den Eingangsworten scheint es so, als ob Herr Tilmann von der Dauer der ganzen Vorbereitungszeit sprechen will, die, wie oben ausgeführt, für 40% mit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit noch nicht abgeschlossen ist, und dann spricht er ausschließlich von dem Lebensalter, in dem die Anstellungsfähigkeit erlangt worden ist. Er hätte also mindestens sagen müssen, ich hätte das Durchschnittsalter der Kandidaten am Tage der Erlangung der Anstellungsfähigkeit (einschl. Militärdienst, denn einige, die sehr früh fertig werden, dienen erst als anstellungsfähige Kandidaten) auf 29 Jahre 3 Monate berechnet. Aber auch selbst dann hätte der Herr Redner mit seinen Zahlen mich noch nicht widerlegt, so sehr sie auch von meinen abweichen. Das erscheint vielleicht anmaßend und als ein Angriff auf die Zuverlässigkeit des statistischen Büreaus, auf dessen Autorität Herr Tilmann sich hier beruft; aber beides ist nicht der Fall. Die Sache klärt sich leicht auf: die Zahlen des Herrn Tilmann gelten für Verhältnisse, die früher einmal bestanden haben, meine Zahlen dagegen beziehen sich auf die gegenwärtigen, die bei den Gehalts- und anderen Fragen, für die ich meine Untersuchungen angestellt habe, allein in Betracht kommen können. Die Zahlen des Herrn Tilmann beziehen sich auf die Kandidaten, die in den Jahren

1895/96 und 1896/97 angestellt*) worden sind. Für diese Kandidaten hat aber die Wartezeit an den Staatsanstalten im Durchschnitt 8 Jahre 4 Monate, an den nichtstaatlichen Anstalten 4 Jahre 6 Monate bebetragen, es kann also nur ein geringer Bruchteil erst nach dem 1. April 1892 die Anstellungsfähigkeit erlangt haben. Lassen wir diese Ausnahmen vorläufig außer Betracht. Wenn nun Herr Tilmann schon etwas länger im höheren Schuldienst thätig gewesen wäre, dann würde er wissen, daß erst am 1. April 1892 die ersten Kandidaten, die nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgebildet worden sind, die Anstellungsfähigkeit erlangt haben. Durch diese Bestimmungen hat die Vorbereitungszeit für das höhere Lehramt eine bedeutende Verlängerung erfahren, erstens dadurch, daß zwischen das Examen und das damals schon bestehende Probejahr noch eine einjährige praktische Ausbildungszeit auf dem sog. pädagogischen Seminar eingeschoben wurde, wodurch der Abstand meiner Zahlen von denen des Herrn Tilmann sich schon von 17 bezw. 16 Monaten auf 5 bezw. 4 reduziert. Zweitens wurde mit der Einführung des Seminarjahres zugleich die Bestimmung erlassen, daß die Kandidaten bei Antritt des Seminarjahres ein unbedingtes Zeugnis aufzuweisen hätten, während früher bei Antritt des Probejahres nicht nur sog. „Schwänze" geduldet wurden, sondern es sogar genügte, wenn der Kandidat nur die schriftlichen Prüfungsaufgaben abgeliefert hatte. Hierdurch ist der Antritt des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt mindestens um 5—6 Monate hinausgeschoben worden, für manche um mehr als ein volles Jahr. Drittens hat sich in den letzten Jahrzehnten, wie Lexis a. a. O. S. 85 f. nachweist, die Studiendauer um reichlich 1 Jahr verlängert, wir dürfen hiervon auf den hier in Frage kommenden Zeitraum wohl mindestens einen Monat rechnen. Viertens kam es vor 1892, als die Anstellungsfähigkeit früher erlangt wurde, natürlich auch viel häufiger vor, daß die Kandidaten erst nach erlangter Anstellungsfähigkeit ihr Militärjahr abdienten, denn $1^1/_2$ Jahre machen hierbei sehr viel aus. Auch darauf dürfen wir mindestens 1 Monat rechnen. Wenn wir diese Umstände alle berücksichtigen, dann kommt auf Grund der von Herrn Tilmann angeführten Zahlen sogar noch ein höheres Alter für die Erlangung der Anstellungsfähigkeit heraus, als ich es in meinen bisherigen Schriften berechnet hatte. Die wenigen von den in den Jahren 95/96 und 96/97 fest angestellten Kandidaten, die bereits nach den

*) Also nicht etwa anstellungsfähig; die Zahlen des Herrn Tilmann beziehen sich also auf eine viel frühere Zeit als es auf den ersten Blick scheint.

gegenwärtigen Bestimmungen ihre Vorbereitungszeit durchgemacht haben, können jedoch den Umstand nicht erklären, daß die amtlichen Zahlen des Herrn Tilmann für die Erlangung der Anstellungsfähigkeit ein um 3 Monate höheres Alter ergeben, als ich es früher gefunden habe.

Es muß also entweder in der Berechnung des statistischen Büreaus oder in der meinigen ein Fehler stecken; denn das Material wird in beiden Fällen gleich zuverlässig sein. In solcher Lage habe ich die Gewohnheit, den Fehler zuerst immer bei mir selbst zu suchen, und da habe ich ihn auch gefunden. Durch eine neue Berechnung habe ich feststellen können, daß die Anstellungsfähigkeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mit 29 Jahren 3 Monaten erlangt wird, sondern erst mit 29 Jahren 5 Monaten; Herr Oberlehrer Dr. Mellmann, der Schriftführer des Berliner Gymnasiallehrervereins, hat auf meine Bitte dieselbe Rechnung ausgeführt und ist genau zu demselben Resultat gelangt, das ja auch mit den von Herrn Tilmann angeführten Zahlen, wie gezeigt, vollkommen übereinstimmt.*)

Der Fehler in meiner früheren Berechnung (Oberlehrer, Richter, Offiziere 3. Aufl. S. 14) erklärt sich dadurch, daß ich dort angenommen habe, zwischen dem Anfang und dem Ende des Vorbereitungsdienstes lägen immer nur zwei Jahre, während doch bei manchen Kandidaten diese Zeit eine Unterbrechung erleidet, bes. durch den Militärdienst, bei einigen wenigen auch durch Krankheit.

Nun noch ein Wort über die Zahlen, die man nach Angabe des Herrn Tilmann erhält, „wenn man diejenigen Kandidaten ausscheidet, die aus besonderen, in ihrer Person liegenden Gründen die Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspäteten". Diese Zahlen sind für unsere Zwecke völlig wertlos, so lange nicht auch für die Juristen Zahlen vorliegen, die unter Beobachtung genau derselben Gesichtspunkte gewonnen sind. Solcher in der Person liegenden Gründe für die Verspätung der Anstellungsfähigkeit ließen sich wohl in beiden Fächern genug auffinden; meistens liegen sie aber wohl in dem „Wechsel", in dem zu großen oder zu kleinen, bei den Juristen dürfte der erstere wohl häufiger vorliegen, bei den Philologen der letztere, jener fällt für unsere Frage wohl ebenso schwer ins Gewicht wie dieser.**)

*) Diese Berechnung s. Abschnitt III. Seite 51 ff.

**) Während der Drucklegung haben diese Zahlen des Herrn Tilmann auf grund der neuesten amtlichen Statistik noch näher beleuchtet werden können in Abschnitt III. S. 53 ff.

Einen Irrtum, allerdings keinen erheblichen, wie er in der Einleitung seiner Rede versprochen hatte, aber doch einen kleinen Irrtum wenigstens hat Herr Tilmann mir nachgewiesen, und da ich mich gern belehren lasse, so will ich es hier nochmals feststellen: Während die Juristen schon mit 28 Jahren 11 Monaten ihre ganze Vorbildungszeit beendet haben, sind die höheren Lehrer (abgesehen von den 40%, die sich weiteren wissenschaftlichen Prüfungen zu unterziehen haben) nicht schon mit 29 Jahren 3 Monaten, sondern erst mit 29 Jahren 5 Monaten damit fertig. Die höheren Lehrer verwenden also (abgesehen von den genannten 40%, die noch mehr Zeit brauchen), nicht 4, sondern 6 Monate mehr auf die Vorbereitung, als die Juristen.

Mit einer kleinen Änderung sind daher auch die Worte, die Herr Tilmann seinen Ausführungen über diesen Punkt angehängt hat, vollkommen berechtigt. Er schließt nämlich diese Betrachtung:

„Sie ersehen hieraus, daß die Schröderschen Angaben erheblich „ungünstiger sind, als die von der Unterrichtsverwaltung amtlich „festgestellten Zahlen."

Herr Tilmann hätte also für die Worte „erheblich ungünstiger" nur zu sagen brauchen: „noch günstiger", und niemand hätte gegen diesen Schluß etwas einwenden können.

Dann spricht

Herr Tilmann über die Anstellungsverhältnisse der höheren Lehrer.

„Dann geht Schröder im allgemeinen davon aus, daß die Ober„lehrer mit 37 Jahren zur Anstellung kommen."

Herr Tilmann! Ich bitte mir aus, daß Sie meine Schriften, wenn Sie daran Kritik üben wollen, vorher erst mit der nötigen Aufmerksamkeit lesen! Weisen Sie mir eine einzige Stelle nach, wo ich so etwas behauptet hätte, wo ich „im allgemeinen davon ausgegangen wäre, daß die Oberlehrer erst mit 37 Jahren zur Anstellung kommen". Ich habe vielmehr auf Grund der amtlichen Zahlen, die der Herr Geh. Oberregierungsrat Köpke am 7. Mai 1898 in der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses aus Anlaß der Petition von Prof. Dr. Bünger in Görlitz mitgeteilt hat, berechnet, daß für die erste feste Anstellung im allgemeinen ein Alter von 34 Jahren anzunehmen ist.

Bitte, Herr Tilmann, lesen Sie jetzt noch einmal mit aller Aufmerksamkeit nachträglich durch, was ich über diesen Punkt gesagt habe, es steht in meiner letzten Schrift S. 85 f.

Nun hat Herr Tilmann wieder das Wort:

„Es liegen der Unterrichtsverwaltung verschiedene statistische Er„hebungen über diesen Punkt vor. Einmal ist festgestellt worden, „welches das durchschnittliche Anstellungsalter sämtlicher am 1. April „1897 angestellten Oberlehrer sei. Dabei hat sich ergeben, daß diese „Oberlehrer mit 30 Jahren durchschnittlich zur Anstellung gelangt sind."

Diese Angabe des Herrn Tilmann ist nicht ganz richtig. Das von ihm angegebene Alter von 30 Jahren für die erste feste Anstellung bezieht sich auf die am 1. Januar 1897 im Amte befindlichen Oberlehrer, am 1. April 1897 würde sich schon eine etwas höhere Zahl ergeben haben (vgl. auch Lexis, S. 89). Aber was will Herr Tilmann mit dieser Zahl überhaupt beweisen? Mit ihr ist garnichts anzufangen, sie ist völlig unbrauchbar, nicht einmal für eine historische Darstellung der Verhältnisse des höheren Lehrerstandes zu verwenden; denn wenn man eine richtige Anschauung von den Wirkungen des geltenden Besoldungssystems sich bilden will, so hat man nicht mit Zahlen zu rechnen, die sich auf eine Mischung der verschiedenartigsten Anstellungsverhältnisse gründen, wie sie seit 50 Jahren nacheinander bestanden haben, sondern es können nur die gegenwärtigen Zustände in Betracht kommen, wie sie durch die letzten Prüfungsordnungen und durch die 1890 erlassenen Bestimmungen über die praktische Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt von der Regierung geschaffen sind, und ferner aus dem von der Regierung aus Sparsamkeitsrücksichten an den Staatsanstalten eingeführten und an den nichtstaatlichen Anstalten von ihr geduldeten und hier zu noch üppigerer Blüte gelangten Hülfslehrerwesen sich ergeben haben. Herr Tilmann scheint das selbst empfunden zu haben; er geht daher auch sofort auf die gegenwärtigen Verhältnisse ein:

„Nun ist es ja richtig, daß in den letzten Jahren die Anstellungs„verhältnisse ungünstiger geworden sind wie früher, und wenn auch „nicht anzunehmen ist, daß es immer so schlimm sein wird, wie ge„rade jetzt, so ist es doch von Interesse, die Anstellungsverhältnisse „der letzten Jahre gesondert zu behandeln."

Also Herr Tilmann hält die gegenwärtigen Anstellungsverhältnisse für schlimm; schlimm für wen? für die Schule und den Staat oder für

die Kandidaten? Offenbar meint er das letztere, und damit beweist er, daß er über die jetzigen Anstellungsverhältnisse, über Angebot und Nachfrage im höheren Schuldienste sich sehr mangelhaft unterrichtet hat. Also bitte, Herr Tilmann, erkundigen Sie sich doch einmal im Ministerium danach und teilen Sie dann auch gelegentlich dem Abgeordnetenhause die Antwort mit, die Sie erhalten haben. Sie kann nur so lauten: Auf keinem Gebiete menschlicher Thätigkeit herrscht gegenwärtig in ganz Norddeutschland ein so großer, geradezu bedrohlicher Personenmangel wie auf dem Gebiete des höheren Schulwesens. Würden Sie, Herr Gerichtsassessor, die doch nach Angebot und Nachfrage sich regelnden Anstellungsverhältnisse z. B. im Justizdienste auch dann noch für „schlimm", für „ungünstig" halten, wenn nicht nur Referendare, sondern sogar Studenten, die noch nicht einmal das erste Examen gemacht haben, Richterstellen bekleiden müßten? Wie? Und ist es auf dem Gebiete des höheren Schulwesens nicht jetzt schon der Fall, oder wird das in den Berichten der Provinzialschulkollegien nicht erwähnt? Der Mangel an wissenschaftlichen Lehrern, das könnten Sie wissen, Herr Tilmann, ist so groß, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Oberlehrerstellen durch junge Leute ausgefüllt werden muß, die die vorgeschriebene und von der Regierung selbst wiederholt für unumgänglich notwendig erklärte praktische Ausbildung erst zur Hälfte beendet haben, ja in manchen Fällen sogar von Kandidaten und Studenten (auch ohne jegliches Examen), die eine praktische Ausbildung für ihren doch wahrlich nicht leichten Beruf überhaupt noch nicht genossen haben. Und solche Anstellungsverhältnisse, solche Verhältnisse in Bezug auf Angebot und Nachfrage nennen Sie schlimm, ungünstig für die Kandidaten? Und Sie meinen, „es ist nicht anzunehmen, daß es immer so schlimm sein wird, wie gerade jetzt"? Wollen Sie denn etwa die Kandidaten des höheren Schulamts für die Besserung ihrer Anstellungsverhältnisse auf die Wiederkehr der Zeiten vertrösten, in welchen nicht nur, wie es jetzt schon der Fall ist, Studenten, sondern auch Primaner*) Oberlehrerstellen werden versehen müssen?

Unter den vom Staate geschaffenen oder an den nichtstaatlichen Anstalten doch geduldeten Bedingungen, vor allem bei dem lediglich aus fiskalischen Rücksichten zu einer so hohen Blüte getriebenen Hülfslehrer-

*) Früher (z. B. in den siebziger Jahren) ist es in der That vorgekommen, daß man Primaner zum Unterrichte in den unteren Klassen vertretungsweise heranziehen mußte.

wesen sind die gegenwärtigen Anstellungsverhältnisse für die Kandidaten des höheren Schulamts geradezu als ideal zu bezeichnen und schlimm, ungünstig, ja beängstigend nur für den Staat. Wir haben es hier also mit derselben Erscheinung zu thun, die auf dem Gebiete der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen mit dem Namen der „Leutenot" belegt ist. Wie nach Ansicht vieler diese Not an Leuten verschuldet ist durch die Not der Leute, so ist unzweifelhaft die Not an Kandidaten zurückzuführen auf die Not der Kandidaten.

Nur aus diesem die Zukunft unseres ganzen Schulwesens gefährdenden Mangel an ausgebildeten Lehrern für die höheren Schulen ist es auch zu erklären, daß die Kandidaten schon so sehr jung (im Durchschnitt im 35., an den Staatsanstalten im 37. bis 38. Lebensjahre) zur Anstellung gelangen.

Hören wir nun die Zahlen, die Herr Tilmann für die letzten Jahre angiebt:

„Im Jahre 1895/96", sagt er, „sind die Oberlehrer mit 34 Jahren „und wenn man die anormalen Fälle ausscheidet, mit 32 Jahren „6 Monaten zur Anstellung gelangt. Berücksichtigt man weiter, daß „den Oberlehrern bei Fortsetzung des Besoldungsdienstalters auch „Dienstzeiten angerechnet werden, so ergeben sich die Zahlen von „33 Jahren 3 Monaten und 31 Jahren 8 Monaten. Im folgen„den Jahre 1896/97 stellen sich die Zahlen im Durchschnitt auf „34 Jahre 2 Monate, und wenn die anormalen Fälle ausgeschieden „werden, auf 33 Jahre 1 Monat. Wenn man hier wiederum die „Anrechnung von Dienstzeiten berücksichtigt, so reduzieren sich die „Zahlen auf 33 Jahre 6 Monate und 32 Jahre 2 Monate. Dies „über die Anstellungsverhältnisse!"

Aber Herr Tilmann! Es ist mir schwer geworden, Sie bis hierher reden zu lassen. Mir ist schon bei den ersten Absätzen Ihrer Rede der Verdacht aufgestiegen, Sie hätten meine Schrift vielleicht überhaupt nicht gelesen, Sie möchten sie nur vom Hörensagen kennen und ein schlechtes Gedächtnis hätte Sie betrogen — hier wird mir nun dieser Verdacht fast zur Gewißheit. Denn wissen Sie, was Sie gethan haben? Ich will es Ihnen sagen: Sie, Herr Tilmann, haben als Vertreter der Königlichen Staatsregierung dem Abgeordnetenhause erzählt, ich hätte in meiner letzten Schrift behauptet, die Oberlehrer kämen im allgemeinen erst mit 37

Jahren zur Anstellung, und diese von Ihnen ohne einen Schimmer von Berechtigung mir zugeschriebene Behauptung, die ich nie und nirgends aufgestellt habe, haben Sie dann widerlegt gerade durch genau dieselbe Thatsache, die ich über diesen Punkt selbst ermittelt und in derselben von Ihnen angeblich bekämpften Schrift wiedergegeben habe.

Denn wie schon oben (S. 22) des näheren ausgeführt, bin ich auf Grund amtlicher Zahlen zu dem Resultat gekommen, daß unter günstigen Verhältnissen, d. h. wenn etwa 200 Kandidaten (also etwa $^2/_3$ eines Jahresbedarfs) überzählig vorhanden sind, das Anstellungsalter im höheren Schulfach rund 34 Jahre beträgt und von dieser Zahl, die mit der auf einem anderen Wege gefundenen Zahl des Herrn Tilmann genau übereinstimmt, bin ich bei allen meinen Berechnungen (auch des Gehaltes) ausgegangen (vgl. auch d. höh. Lehrerstand. 4. Aufl. S. 86 f.).

Nun giebt Herr Tilmann aber auch noch andere Zahlen, er sagt: „wenn man die anormalen Fälle ausscheidet", so erhält man eine niedrigere Zahl. Ja, was nennt er denn anormale Fälle? Das müßte man doch erst erfahren, um zu wissen, wie man diese niedrigeren Zahlen zu beurteilen hat. Aber hierbei ist doch noch eins zu bedenken. Ich gebe gern zu, daß bei manchen Kandidaten durch eigenes Verschulden die Anstellung sich verspätet. Aber darf man diese Fälle aus der Berechnung ausscheiden? Unter keinen Umständen! Denn wären diese Kandidaten im normalen Alter, also eine gewisse Zeit früher, zur Anstellung gelangt, so hätten alle die Kandidaten, die nun durch die Verspätung der ersteren früher angestellt worden sind, um genau dieselbe Zeit länger auf Anstellung warten müssen. Da also jeder Verspätung eine genau ebenso lange Verfrühung entspricht und diese Verspätungen und Verfrühungen jedes Jahr sich wiederholen, so ist es klar, daß man nur, wenn man die anormalen Fälle berücksichtigt, zu einem den normalen Verhältnissen entsprechenden Ergebnis gelangen kann. Anders müßte man mindestens auch alle die Fälle als anormal bezeichnen, in welchen Kandidaten bald oder unmittelbar nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit angestellt worden sind und auch die Fälle, in welchen Kandidaten zwar eine mittlere Wartezeit durchgemacht, aber sehr früh die Anstellungsfähigkeit erlangt haben.

Übrigens läßt sich bei der Beantwortung der Frage: was ist ein anormaler Fall, was nicht? — eine gewisse Willkür gar nicht vermeiden. In diesem Falle scheint man sogar mit großer Willkür vorgegangen zu

sein. Denn im Jahre 1895/96 betrug nach Herrn Tilmann das durchschnittliche Anstellungsalter 34 Jahre, 1896/97 34 Jahre 2 Monate, also 2 Monate mehr. Man sollte nun doch annehmen, daß bei dem höheren Alter die Anomalien sich stärker geltend gemacht hätten, als bei dem niedrigeren. Nach Herrn Tilmann ist aber gerade das Gegenteil der Fall. Nach ihm hätten Anomalien von durchschnittlich 18 Monaten auf den Kopf der Gesamtheit das mittlere Anstellungsalter auf 34 Jahre, dagegen solche von nur 13 Monaten, also von 5 Monaten weniger, auf 34 Jahre 2 Monate, also um 2 Monate mehr erhöht. Das ist doch mindestens auffallend: man sieht, zu welchen wunderlichen Ergebnissen man gelangt, wenn man das feste Gebiet der Statistik verläßt, um den schwankenden Boden der Kasuistik zu betreten.*)

Aber noch ein Bedenken ist gegen die Anwendung der Kasuistik anstatt der Statistik geltend zu machen. Für die Besoldungsreform von 1897, die alle diese statistischen Untersuchungen veranlaßt hat, hat die Königliche Staatsregierung als obersten Grundsatz den der ausgleichenden Gerechtigkeit aufgestellt, also zu einer Vergleichung der Verhältnisse der verschiedenen Beamtenklassen untereinander selbst aufgefordert; denn das ist doch wohl klar: ohne vorhergehende Vergleichung ist eine Ausgleichung unausführbar, undenkbar; wer von einer Vergleichung nichts wissen will, dem kann es mit der Ausgleichung unmöglich ernst sein. Solche Vergleichungen hat die Regierung daher auch selbst häufig angestellt, insbesondere zwischen den Richtern und den Oberlehrern. Wenn man aber die Anstellungsverhältnisse der Oberlehrer und der Richter mit einander vergleichen will, dann muß man auf beiden Seiten von denselben Gesichtspunkten ausgehen. Nun ist es aber unzweifelhaft, daß auch bei den Juristen sich große Verschiedenheiten in der Dauer der Vorbereitungszeit wie auch der Wartezeit vorfinden; so warteten beispielsweise nach dem juristischen Terminkalender im September 1898 noch Assessoren aus den Jahren 1883 und 1884, während andere aus dem Jahre 1895 schon Amtsrichter waren. Ebenso wie die Wartezeit der Juristen, ist auch ihre Studien- und Vorbereitungszeit verschieden lang. Bei den statistischen Erhebungen aber, die das Justizministerium über diese Verhältnisse angestellt hat, sind alle Fälle, auch die abnormsten, berücksichtigt. Es können daher für die von der Regierung verlangte Vergleichung nur die auf statistischer Grundlage, nicht die durch

*) Während der Drucklegung haben diese „anormalen" Fälle auf Grund der neuesten amtlichen Statistik noch näher beleuchtet werden können in Abschn. III. S. 53 ff.

kasuistische Auslese gewonnenen Zahlen verwertet werden, wenn die Regierung ausgleichende Gerechtigkeit üben will.

Doch ehe wir zum nächsten Absatz der Rede des Herrn Tilmann übergehen, wollen wir das Resultat unserer Untersuchung wieder zusammenfassen in die Worte: Was Herr Tilmann über die Anstellungsverhältnisse der Oberlehrer behauptet, habe ich nie bestritten, und was er bestreitet, habe ich nie behauptet. Er will mich niederschlagen, aber er haut auch hier beständig vorbei, in die Luft, auf ein Phantom los, das nur er allein erblickt.

Weiter redet

Herr Tilmann über die Gehaltsverhältnisse der höheren Lehrer.

„Meine Herren, was die Gehaltsverhältnisse anbelangt, so rechnet „Schröder bekanntlich heraus, daß die Oberlehrer durchschnittlich „im Jahre 1200 Mark schlechter stehen als die Richter."

Hier muß ich gleich wieder halt machen. Warum weichen Sie mir schon wieder aus und hauen in die Luft? Es ist mir ja gar nicht eingefallen, so etwas Thörichtes zu behaupten. Ich habe meine ganze Gehaltsberechnung nicht für die Oberlehrer im allgemeinen angestellt sondern wiederholt und ausdrücklich betont, daß ich dabei nur die unter den von der Regierung geschaffenen gegenwärtigen Verhältnissen in normalem Alter angestellten königlichen Oberlehrer im Auge gehabt habe. Diese haben doch wohl zunächst Berücksichtigung verdient bei einer Regelung der Gehaltsfrage, die für längere Zeit abgeschlossen sein soll, und für diese gilt das, was ich ausgerechnet habe, nämlich daß sie während der Dauer ihrer Dienstzeit jährlich im Durchschnitt 1200 Mk. Gehalt weniger beziehen als die Richter gleichen Lebensalters und daß sie, da die Richter weit länger ihren Dienst versehen können, für ihre Lebensarbeit nicht halb so hoch gelohnt werden wie diese.

Auf diese beiden Punkte, Herr Tilmann, hätten Sie Ihren Ernstangriff richten müssen; aber hier fanden Sie eine uneinnehmbare Stellung; daher machten Sie wieder ein Manöver gegen einen von Ihnen selbst markierten Feind. — Da dieser ganze Absatz sich nur damit beschäftigt, eine mir fälschlich zugeschriebene Behauptung zu widerlegen, so könnte ich ihn einfach übergehen und ihn wieder abthun mit

den Worten: Was Herr Tilmann behauptet, hab' ich nie bestritten, und was er bestreitet, hab' ich nie behauptet.

Aber auch hiervon ganz abgesehen, zeigen die Ausführungen des Herrn Tilmann, besonders in ihrem letzten Teile, so unbegreifliche Irrtümer, daß es notwendig ist, den ganzen Absatz hier wiederzugeben und zu beleuchten:

„Der Herr Vorredner" (Abg. Wetekamp), fährt Herr Tilmann fort, „ist bereits auf diesen Punkt (d. i. die Gehaltsfrage) eingegangen. „An der Hand des vorliegenden Materials können wir genau fest„stellen, wieviel im ganzen an Gehältern gezahlt wird für die Ober„lehrer und für die Richter. Bei der Division der betreff. Zahlen „durch die Gesamtzahl der Beteiligten hat sich ergeben, daß nach dem „Stande vom 1. April 1897 thatsächlich der Oberlehrer an einer „Staatsanstalt im Durchschnitt 346 Mark Gehalt weniger bezog als „der Richter, ein günstiges Verhältnis, wenn man bedenkt, daß das „Höchstgehalt der Richter 600 Mark mehr beträgt als das der „Oberlehrer."

Alles, was Herr Tilmann in diesem Passus gesagt hat, ist richtig, auch von mir nie bestritten worden; ich habe es selbst wiederholt erklärt, daß gegenwärtig ein hohes Durchschnittsgehalt für die Oberlehrer herauskommt und Herr Tilmann hat nicht so ganz unrecht, daß dies ein günstiges Verhältnis ist, „wenn man bedenkt, daß das Höchstgehalt der Richter 600 Mark mehr beträgt als das der Oberlehrer." Ja, wenn man nur dies bedenkt, aber es ist noch zweierlei mehr zu bedenken, woran Herr Tilmann, scheinbar wenigstens, nicht gedacht hat, wodurch aber die Zukunft, die er den angehenden Oberlehrern so rosig ausmalt, ein ganz düsteres Aussehen erhält. Den einen Punkt können wir hier gleich erwähnen; den anderen behandeln wir besser im Anschluß an die folgenden Bemerkungen des Herrn Tilmann. Nach den Worten dieses Redners muß es so scheinen, als ob die thatsächlichen Gehaltsverhältnisse der Oberlehrer im Vergleich zu denen der Richter um 600—346=254 Mark günstiger wären als die scheinbaren. Dieser Schein verliert aber schon an einleuchtender Kraft, wenn man nicht nur, wie Herr Tilmann es thut, das Höchstgehalt der beiden Beamtenklassen berücksichtigt (6600 M. für die Richter, 6000 M. für die Oberlehrer), sondern auch das Mindestgehalt (3000 M. für die Richter, 2700 M. für die Oberlehrer). Dann ergiebt sich nämlich für

die Richter ein wirkliches Durchschnittsgehalt von 4800 M., das wegen des Stellenetats konstant ist, und für die Oberlehrer ein wegen des Dienstaltersetats nur scheinbares Durchschnittsgehalt von 4350 Mark. Also nicht um 600 M., wie es nach Herrn Tilmann scheinen müßte, sondern nur um 450 M. ist das konstante und thatsächliche mittlere Gehalt der Richter höher als das scheinbare Durchschnittsgehalt der Oberlehrer, und nicht um 254 M., wie man es nach den Worten des Herrn Tilmann annehmen müßte, übersteigt das am 1. April 1897 wirklich gezahlte mittlere Gehalt der Oberlehrer ihr scheinbares Durchschnittsgehalt, sondern nur um 104 Mark.

Hören wir Herrn Tilmann weiter:

„Daß das Verhältnis ein so günstiges ist, liegt daran, daß die „Oberlehrer den Alterszulagenetat haben, die Richter den Stellenetat. „Am 1. April 1897 war von sämtlichen Oberlehrern der fünfte „Teil in der obersten Altersklasse und bezog das Höchstgehalt."

Es ist doch merkwürdig, mit welchem Scharf- und Spürsinn der Herr Tilmann den Erscheinungen in den Gehaltsverhältnissen der Beamten auf den Grund geht! Richtig ist es, daß bei einem Stellenetat, wie die Richter ihn haben, das thatsächlich gezahlte Durchschnittsgehalt immer genau in der Mitte zwischen dem Höchst- und Mindestgehalt liegen muß; richtig wird es ja auch sein, was Herr Tilmann über das thatsächlich gezahlte Durchschnittsgehalt der Oberlehrer sagt, daß es nämlich am 1. April 1897 um 104 Mk. höher gewesen ist als die Mitte zwischen dem Höchst- und dem Mindestgehalt. Aber das soll die Folge, und zwar die Folge allein des Umstandes gewesen sein, daß die Oberlehrer den Dienstaltersetat*) haben? Dann müßte — und das scheint Herr Tilmann ja auch zu glauben — das thatsächlich gezahlte Durchschnittsgehalt so lange sich gleichbleiben, als dieser selbe Dienstaltersetat in Kraft bleibt. Dann wäre allerdings die Beurteilung der Gehaltsfragen ein Kinderspiel, und eine Volksvertretung, die sich doch aus erwachsenen Männern zusammensetzt, hätte es sicher nicht nötig gehabt, sich von ihm darüber belehren zu lassen. Aber ganz so einfach, wie Herr Tilmann sich das vorstellt, liegen die Verhältnisse denn doch nicht.

Die Oberlehrer erreichen nämlich das Höchstgehalt nach 24 Dienstjahren; sie scheiden nach amtlicher Berechnung aus dem Dienste in

*) Den Dienstaltersetat meint Herr Tilmann natürlich; ein Alterszulagenetat, von dem er spricht, würde ganz etwas anderes bedeuten.

einem Lebensalter von durchschnittlich 52 Jahren 8 Monaten. Nun wurden aber in den 70er Jahren die königlichen Oberlehrer nach den damals geltenden staatlichen Bestimmungen oder, was dasselbe ist, unter den damaligen vom Staate geschaffenen Verhältnissen bereits mit 28 Jahren definitiv angestellt; also müssen die jetzt aus dem Amte scheidenden Oberlehrer ein durchschnittliches Dienstalter von 24—25 Jahren erlangen, und etwa die Hälfte der Ausgeschiedenen erreicht das Höchstgehalt. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat der Staat aber nicht nur die Vorbereitungszeit, sondern und noch mehr auch die Hülfslehrerzeit bedeutend verlängert, so daß in Zeiten, in welchen Angebot und Nachfrage ungefähr gleich hoch sind, die Oberlehrer an den Staatsanstalten erst in einem Alter von ungefähr 37 Jahren zur Anstellung kommen und daher, wenn man ein Jahr Vordienstzeit auf die Besoldung anrechnet, erst mit 60 Jahren das Höchstgehalt erreichen können, sodaß der Durchschnitt 7—8 Jahre vor Erreichung des Höchstgehaltes aus dem Dienste scheiden muß und der Prozentsatz derer, die das Höchstgehalt erreichen, auf ein Minimum zusammenschrumpft. Daß es in dem für fast alle anderen Gebiete des höheren Staatsdienstes als normal anzusehenden Fall (wenn nämlich das Angebot die Nachfrage wesentlich übersteigt) nur selten einem Oberlehrer vergönnt sein würde, das Höchstgehalt, also 24 Dienstjahre zu erreichen, wird Herr Tilmann nunmehr auch wohl zugeben.

Wenn Herr Tilmann aber meine Broschüre, gegen welche er diese Scheinangriffe gerichtet hat, selbst und mit der Aufmerksamkeit gelesen hätte, die man wohl von einem Beamten erwarten darf, der als Kommissar der Königl. Staatsregierung die Vertretung des preußischen Volkes aufklären will über den Wert meiner Untersuchungen, dann hätte er diese Ausführungen dem Landtage nicht darbieten können, am allerwenigsten als etwas Neues, denn was richtig daran ist, die Mitteilungen thatsächlicher Art, habe ich in meiner Broschüre selbst gebracht. Ich habe z. B. S. 90 gesagt, daß von den am 1. Mai 1898 in der Provinz Posen vorhandenen 219 Oberlehrern an Staatsanstalten 41, also fast ein Fünftel sich in der höchsten Gehaltsstufe befand. Ich habe aber weiter hinzugefügt: „Von diesen (Inhabern des Höchstgehaltes) waren die 10 jüngsten in einem Alter von durchschnittlich 28 Jahren 1 Monat angestellt. Die 7 Oberlehrer aber, die im Frühjahr 1898 zur definitiven Anstellung gelangt sind, hatten ein mittleres Anstellungsalter von 39 Jahren 7 Monaten. Rechnen wir nun auch, daß diesen

$2^1/_2$ Jahre Hülfslehrerzeit im Durchschnitt angerechnet wird — nach den Erfahrungen der früheren Jahre dürfte es noch nicht ein ganzes Jahr sein —, so beginnt das Dienstalter der jüngsten Oberlehrer also erst mit einem 9 Jahre höheren Lebensalter, als das der jüngsten der höchsten Gehaltsklasse; es müssen also später, wenn die Validitätsverhältnisse dieselben bleiben, 9 Jahrgänge der höchsten Gehaltsklasse ausfallen oder mit anderen Worten, wenn die Oberlehrer vor 24 und mehr Jahren ebenso spät angestellt wären, wie der jüngste Jahrgang, so würden in der Provinz Posen nur 3 Oberlehrer statt 41 in der höchsten Gehaltsstufe sich befinden und auch die nächst höchsten Gehaltsstufen würden sehr schwach besetzt sein."

Darin hat also Herr Tilmann recht, und er hätte es auch aus meinen Schriften ersehen können: gegenwärtig befindet sich noch etwa ein Fünftel sämtlicher Oberlehrer im Genuß des Höchstgehaltes; dies ist aber nicht nur eine Folge des bestehenden Dienstaltersetats, sondern ebensosehr die Folge der günstigen Bedingungen, die der Staat in den 70er Jahren für die Anstellung der Oberlehrer geschaffen hatte. Mit ebenso großer mathematischer Gewißheit folgt aber aus demselben Dienstaltersetat und den allmählich durch den Staat aus Sparsamkeitsrücksichten geschaffenen gegenwärtigen Anstellungsbedingungen, daß die Zahl der Inhaber der höchsten Gehaltsklasse fortdauernd abnehmen muß und von etwa 20% der Gesamtheit im normalen Zustande auf etwa 1—2% sinken wird.

Von einer ganz irrigen Auffassung geht auch der nun folgende Satz des Herrn Tilmann aus:

„Wenn die Oberlehrer den Stellen- und nicht den Alterszulagen-
„etat hätten, so könnte es nur der neunte Teil gewesen sein."
(Nämlich der das Höchstgehalt bezog).

Hieraus geht hervor, daß Herrn Tilmann die finanzielle Bedeutung des Unterschiedes zwischen Dienstalters- und Stellenetat völlig unklar ist. Beim Dienstaltersetat hat der Fiskus ein großes Interesse daran, den Gesamtbetrag der Zulagen portionsweise auf möglichst lange Zwischenräume bis zum Höchstgehalte zu verteilen; beim Stellenetat aber, wie die Richter ihn haben, fällt dies fiskalische Interesse weg. Der finanzielle Effekt ist, was das Gehalt betrifft, genau derselbe, ob die ganze Richterschaft unterster Instanz in 10 Gehaltsklassen oder in 5 eingeteilt wird. Herr Tilmann hätte das, wenn er sich mit der Geschichte der Be-

soldungsreform von 1897 ein wenig beschäftigt hätte, auch schon aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses wissen können. Die Finanzverwaltung hat damals einer vom Abgeordnetenhause gewünschten Herabsetzung der Zahl der Gehaltsklassen für die Richter (damit mehr von ihnen das Höchstgehalt beziehen könnten) auch unbedenklich zugestimmt, und warum sie das nicht auch für die Oberlehrer hätte zugestehen sollen, ist mir unerfindlich.

Der nächste Satz des Herrn Tilmann ist wieder sehr stark, so stark, daß er einen weniger ruhigen Mann, als ich es bin, in Wallung bringen könnte:

„Man sieht aber auch, wie übertrieben die Behauptungen sind, daß „die Oberlehrer das Höchstgehalt nicht erreichen; denn wenn bei neun „Gehaltsstufen 20% sämtlicher Oberlehrer das Höchstgehalt haben, so „ist das ein sehr günstiges Verhältnis."

Also das hätte ich behauptet? Die Oberlehrer erreichten nicht das Höchstgehalt, überhaupt nicht? Wo habe ich das behauptet? Sie werden mir keine einzige Stelle hierfür anführen können. Denn ich habe über diesen Punkt gerade genau dieselbe Thatsache berichtet, mit der Sie jene vorgeblich von mir herrührende thörichte Behauptung glauben widerlegen zu müssen.*)

Ich bin auch vollkommen damit einverstanden, daß es ein sehr günstiges Verhältnis ist, wenn gegenwärtig 20% sämtlicher Oberlehrer das Höchstgehalt haben; ja ich füge sogar hinzu: die heutigen Verhälthältnisse der älteren Oberlehrer sind so günstig, daß sie im Vergleiche zu den traurigen Zuständen, die aus dem gegenwärtigen Besoldungssystem in Verbindung mit der langen Dauer der Vorbereitungszeit und der Länge der vom Staate verlangten Hülfslehrerzeit mit Sicherheit schon in naher Zeit sich entwickeln werden, geradezu glänzend genannt werden müssen.

Wir kommen nun zu dem letzten Absatz desjenigen Teiles der

*) Wir haben es also auch hier wieder nicht mit einem Ernstangriff gegen mich zu thun, sondern nur mit einem Scheinmanöver des Herrn Tilmann gegen einen von ihm selbst markierten Feind, dem er nur meinen Namen giebt. Überhaupt hat die Kampfesweise des Herrn Tilmann sehr wenig Ähnlichkeit mit einem ernsthaften Streite. Sie erinnert vielmehr lebhaft an die Bleisoldatenmanöver des Knaben, der auf beiden Seiten, über Deutsche und Franzosen zugleich das Oberkommando führt und so mit leichter Mühe die glänzendsten Siege erficht.

Tilmann'schen Rede, der sich mit dem Inhalt meiner letzten Schrift beschäftigt. Hierin spricht

Herr Tilmann über den Nebenerwerb der Oberlehrer.

„Ich will noch auf einen Punkt eingehen, wo sich die Angaben „von Schröder ebenfalls als nicht richtig erwiesen haben."

Wo in aller Welt habe ich bisher bestimmte Angaben über den Nebenerwerb der Oberlehrer (denn diesen Punkt meint Herr Tilmann) überhaupt gemacht? Ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich in Bezug auf diesen Punkt nur auf Vermutungen angewiesen sei und auf sogenannte Erfahrungen, die ich natürlich nie als maßgebend ansehen werde. Ich habe die Regierung dringend darum gebeten, diesen Punkt einmal gründlich statistisch zu untersuchen, was sie ja nunmehr auch in dankenswerter Weise begonnen hat, und habe für den Fall, daß die Regierung dazu nicht bereit sein sollte, eigene statistische Untersuchungen in Aussicht gestellt. — Aber ich sehe, gleich im nächsten Satze widerruft ja auch Herr Tilmann, was er in diesem Satze gesagt hat. Er spricht nur noch von Annahmen, nicht mehr von Angaben, und dann hat er recht, so habe ich auch geschrieben.

„Er nimmt an", fährt Herr Tilmann fort, „daß bei den Ober„lehrern Nebeneinnahmen nur in unerheblichem Maße vorliegen. „Diese Frage ist von der Unterrichtsverwaltung für eine Provinz „untersucht worden, und dabei hat sich herausgestellt, daß von „1134 Lehrern 427 Nebenerwerb trieben, und daß auf den Kopf eine „Einnahme von 611 Mark aus Nebenerwerb fiel. Hierbei sind nur „die Nebeneinnahmen aus dem Unterricht an öffentlichen, an privaten „Schulen, aus Privatstunden und aus dem Halten von Pensionären „berücksichtigt. Unberücksichtigt sind die Nebeneinnahmen aus der Ver„waltung von Anstaltsbibliotheken, für Kassenführung u. s. w."

Dies, „u. s. w." ist gut! Wieviele weitere Einnahmequellen, die zusammen auf den Kopf der Gesamtheit berechnet mehr als Pfennige ausmachen, wüßte Herr Tilmann wohl anzuführen? Und wieviel Pfennige auf den Kopf der Gesamtheit mögen die unberücksichtigt gebliebenen „Nebeneinnahmen aus der Verwaltung von Anstaltsbibliotheken, für Kassenführung" ausmachen? Diese Nebeneinnahmen finden sich überdies auch nicht in allen Provinzen, und wo sie sich finden, sicher nicht an allen Anstalten, so daß ihr statistischer Effekt kaum inbetracht

kommen kann. Wenn er hätte inbetracht kommen können, so würde Herr Tilmann sich ihn wohl nicht haben entgehen lassen.

Wenn man von den Nebeneinnahmen der Oberlehrer sprechen will, kann es sich daher im allgemeinen auch immer nur um die aus dem Halten von Pensionären und dem Nebenunterrichte handeln. Treten wir einmal den Zahlen, die Herr Tilmann hierfür giebt, etwas näher, beleuchten wir sie und sehen zu, ob sie dann noch dasselbe Aussehen behalten, das Herr Tilmann an ihnen zu gewahren glaubt.

Zunächst handelt es sich um die Lokalfrage: In welcher Provinz sind diese Untersuchungen angestellt? Herr Tilmann sagt das nicht; ich habe mich aber an maßgebender Stelle erkundigt und erfahren, daß Brandenburg diese Provinz ist. Dieser Umstand ist für die Beurteilung des Wertes der Zahlen von großer Bedeutung.

Von den 1134 höheren Lehrern (in die übrigens die Direktoren mit eingeschlossen sein müssen) kommt der bei weitem größere Teil auf Berlin im weiteren Sinne (d. i. mit Charlottenburg, Cöpenick, Gr. Lichterfelde, Schöneberg, Steglitz und Dt. Wilmersdorf), nur etwa 150, also rund 13% auf den übrigen Teil der Provinz, sodaß Brandenburg und Berlin in diesem Falle fast gleichbedeutend sind. Nun wird Jeder zugeben, daß die Berliner Verhältnisse doch für die allgemeine Beurteilung derartiger Fragen sicher nicht maßgebend sein können. Am 1. Februar 1898 hatten in ganz Preußen 360 Klassen höherer Lehranstalten die von der Regierung als äußerst zulässige Grenze der Überfüllung festgesetzte Maximalschülerzahl überschritten, von diesen entfielen 106, also fast ein Drittel auf Berlin und die genannten Nachbar- und Vororte; überhaupt war in Berlin die durchschnittliche Klassenfrequenz so hoch, daß sie von keiner Provinz auch nur annähernd erreicht wurde.*) Daraus folgt, daß die Berliner höheren Lehranstalten auch bei der größten Anstrengung der Lehrer ihre Schüler nicht so fördern können, wie die übrigen, und da dennoch selbstverständlich in Berlin nicht geringere Anforderungen gestellt werden können als anderswo, so sind die Berliner Eltern mehr als die irgend einer andern Stadt gezwungen, ihren Söhnen Privatunterricht geben zu lassen, wenn sie dem Sitzenbleiben vorbeugen wollen. Außerdem bringt es schon das ganze moderne Leben mit sich, daß mit der zunehmenden Größe der Stadt die Zeit abnimmt, die die Eltern selbst der Erziehung

*) Vgl. den höchst wertvollen, auch schon in mehreren Zeitungen besprochenen Aufsatz von Oberlehrer Dr. Wermbter in Rastenburg: „Die Füllung der höheren Lehranstalten Preußens im Korr.-Bl. d. Phil. Ver. v. 16. 5. 99.

der Kinder widmen können. Auch werden Eltern, die gezwungen sind, die Erziehung ihrer Söhne in einer Großstadt fremden Leuten ganz zu überlassen, sie mit Vorliebe den Lehrern anvertrauen, weil sie sie dadurch wohl vor den Gefahren der Großstadt am besten bewahrt glauben. Am meisten fällt aber ins Gewicht, daß in Berlin, der größten Stadt des Reiches, auch die höchsten Preise für Privatunterricht sowohl als für Pension gezahlt werden.

Außer der reichlicheren Gelegenheit dürfte auch wohl die teurere Lebenshaltung noch die Oberlehrer in Berlin mehr als in anderen Städten veranlassen, Nebenerwerb zu treiben. Der Landesverein akademisch gebildeter Lehrer im Großherzogtum Hessen hat daher auch feststellen können, daß von allem Nebenerwerb durch Privatunterricht im Großherzogtum Hessen auf die beiden großen Städte Mainz und Darmstadt allein 60% entfallen, und er führt dies, und wohl mit Recht, auf die teurere Lebensführung in den Großstädten zurück. Aus allen diesen Gründen können die von Herrn Tilmann gewählten Zahlen durchaus nicht den Anspruch auf Allgemeingültigkeit und daher auch nicht auf Beweiskraft erheben.

Aber auch die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin berücksichtigt, die, wie gezeigt, den Nebenerwerb der Oberlehrer im höchsten Maße begünstigen, erscheint die von Herrn Tilmann angeführte Zahl denn doch etwas sehr hoch zu sein. Von den 1134 Lehrern der Provinz haben 427 Nebenerwerb durch Privatunterricht und aus dem Halten von Pensionären, und diese 427 sollen durchschnittlich 611 Mk. damit verdient haben. Sechshundert und elf Mark! Das wäre ja eine in der Richtung des Herrn Tilmann von Beweiskraft förmlich strotzende Zahl! Aber sie will mir nicht in den Kopf. Es sind doch sicher auch viele darunter, die nur aus Gefälligkeit etwa 20 Stunden im letzten Quartal einem Schüler gegeben haben, damit er nicht sitzen bleibe, und die 60 Mark Nebenverdienst im Jahre aufzuweisen haben; wieviel müssen andere dann wieder mehr verdienen, damit die Durchschnittssumme herauskommt! Und aus dem Halten von Pensionären ist diese Höhe des Nebenverdienstes doch auch kaum zu erklären. Von den genannten 427 Lehrern werden die meisten sehr junge sein, die sich zu dem Nebenerwerb gezwungen sehen, nur wegen ihrer Schulden, die sie während der langen Vorbereitungs- und Wartezeit haben machen müssen, und diese Oberlehrer sind noch nicht verheiratet, können also keine Pensionäre halten. Aber auch die älteren, verheirateten werden nur in

seltenen Fällen Pensionäre halten; in Hessen kamen 1896 nur 6% aller Pensionäre auf die Familien der Oberlehrer, dagegen mehr als 11% auf Familien anderer akademisch gebildeter Beamten.

Alle diese Bedenken habe ich einem Berliner Kollegen mitgeteilt, und der hat mir auch durch einen einzigen Satz die Augen geöffnet. „Man hat," so schreibt er über die statistischen Erhebungen, die den Zahlen des Herrn Tilmann zugrunde liegen, „man hat weder von Brutto-, noch von Nettoeinnahmen gesprochen, also die Bruttoeinnahmen verlangt." Das ist doch merkwürdig, denke ich, und seh' mir den Wortlaut der Rede des Herrn Tilmann noch einmal an, und richtig! Herr Tilmann spricht an der hier in Betracht kommenden Stelle auch nicht von 611 Mark Nebenerwerb oder Nebenverdienst, sondern lediglich von „611 Mark Einnahme durch Privatunterricht und aus dem Halten von Pensionären;" die Ausgaben, die die Lehrer für die Pensionäre haben — Wohnung, Beköstigung, Bedienung — sind nicht abgezogen, sie sind in den 611 Mark enthalten. Dadurch gewinnt die Sache ein ganz anderes Aussehen; alle meine Zweifel an der Richtigkeit der Zahlen des Herrn Tilmann sind geschwunden.

Versuchen wir nun einmal den Wert dieser Zahlen uns klar zu machen! Nach den statistischen Erhebungen in Hessen verhielt sich dort, wenn wir einen durchschnittlichen Pensionspreis von 1000 M. zugrunde legen, die gesamte Bruttoeinnahme aus dem Halten von Pensionären zu der Gesamteinnahme durch Privatunterricht etwa wie 6 zu 4. Nehmen wir dieses Verhältnis auch für Berlin an, so entfallen von den 611 M. auf die Einnahme durch Privatunterricht 244,40 M., auf die aus dem Halten von Pensionären 366,60 M.; diese letztere Summe bezeichnet aber die Bruttoeinnahme. Nehmen wir nun auch hoch an, daß von dem Pensionspreise der vierte Teil Nettoverdienst ist und rechnen wir auch den ganzen Verdienst dem Lehrer allein zu, für seine Frau nichts, so erhalten wir die Summe von 91,65 M. Hierzu die 244,40 M. für Privatunterricht, macht zusammen 335,05 M. Soviel also dürften die 427 Lehrer durch Privatunterricht und aus dem Halten von Pensionären im Durchschnitt ungefähr verdienen, immer noch eine sehr hohe Summe, die aber in den besonderen Verhältnissen Berlins ihre hinreichende Erklärung finden mag. Berechnen wir hiernach, wieviel das auf den Kopf der Gesamtheit für die ganze Provinz Brandenburg mit ihren 1134 höheren Lehrern ausmacht, so erhalten wir (335,05 . 427): 1134 = 126,16 Mark.

Diese Rechnung wird natürlich nicht genau stimmen, setzen wir daher die Fehlergrenzen recht weit an; das geht aber jedenfalls aus den Zahlen des Herrn Tilmann mit unbedingter Gewißheit hervor: der Durchschnittsverdienst durch Privatunterricht und aus dem Halten von Pensionären beträgt für die höheren Lehrer in der Provinz Brandenburg (einschl. Berlins) auf den Kopf der Gesamtheit berechnet weniger als 150 M., allerdings auch mehr als 100 M.; wir können also sagen rund 125 Mark.

Diese Summe ist freilich höher, als ich sie für die ganze Monarchie vermutet habe; sie dürfte sich aber, wie gesagt, aus den besonderen Berliner Verhältnissen hinreichend erklären.

Nun ist es aber nicht nur interessant, sondern auch notwendig, mit der soeben gefundenen Zahl die Nebenerwerbsverhältnisse der übrigen akademisch gebildeten Beamten der Provinz Brandenburg (einschl. Berlins) zu vergleichen, insbesondere die der Richter des Kammergerichtsbezirks, der ja dasselbe Gebiet umfaßt. Denn gerade die Begründung des Herrn Finanzministers, die höheren Lehrer brauchten nicht soviel Gehalt wie die Richter, sie fänden für die Gehaltsdifferenz genügenden Ersatz in dem Nebenerwerb durch Privatunterricht und aus dem Halten von Pensionären, hat alle Erörterungen über diese Frage hervorgerufen. Leider steht mir ein auch nur annähernd vollständiges Material nicht zur Verfügung, ja ich muß mich sogar auf eine einzige Zahlangabe beschränken. Sie betrifft die Spruchsitzungen des Reichsversicherungsamtes. Im Etatsjahre 1897/98 waren 47 Berliner Richter bei dieser Behörde im Nebenamte thätig; sie erhielten dafür eine Remuneration von 1200 M., zusammen also 56 400 M. Nun waren im ganzen Kammergerichtsbezirk rund 750 richterliche Beamte (vom Kammergerichtspräsidenten bis herab zu den Richtern unterster Instanz) vorhanden, auf den Kopf der Gesamtheit der Richter kamen also aus dieser einzigen Position des Reichsetats 75 M., also mindestens halb soviel, wie auf den Kopf der höheren Lehrer aus Nebenerwerb überhaupt, denn wie schon ausgeführt, können andere Einnahmequellen als das Halten von Pensionären und der Privatunterricht, auf den Kopf der Gesamtheit kaum mehr als einige Pfennige ergeben. Für die Gesamtheit der Richter der Provinz Brandenburg wird aber diese eine Etatsposition kaum ins Gewicht fallen, sie betrifft ja auch nur 47 von den 750 Richtern, und Nebenämter und Nebenbeschäftigungen giebt es für die Richter in großer Zahl.

„Sie sind im Nebenamt Mitglieder des Disziplinarhofs, des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, der Justizprüfungskommission, des Reichsversicherungsamts, von Entschädigungskommissionen und Bezirksausschüssen, Universitätsrichter, Vorsitzende der Seeämter, Gewerbegerichte und Ablösungskommissionen, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende bei Schiedsgerichten zur Durchführung der Unfallversicherung bezw. der Invaliditäts- und Altersversicherung, Kommissare der Reichsbankhaupt- und Nebenstellen, Kuratoren von Stiftungen und Fideikommissen, Testamentsvollstrecker, Pfleger u. dgl. mehr. Sie sind aber auch Justitiare, Syndici und Rechtsbeistände bei Ritterschaftsbanken, bei den Oberpostdirektionen, bei Landfeuersozietäten, Kreissparkassen, Kreisausschüssen und Landschaften u. s. w. (Prof. Dr. Krollick, Blätter für höh. Schulwesen, 1897, Febr.). Das sind alles Nebenämter, die meistens stattliche Beträge abwerfen, in Berlin sogar bis zu 4800 M. Dazu kommen nun noch rein private Nebeneinkünfte, z. B. aus der Mitgliedschaft von Aufsichtsräten u. dgl. sowie auch aus dem Halten von Pensionären und durch Privatunterricht. Denn der Privatunterricht (das Einpauken von Examenskandidaten) bildet für manche Richter eine so reichlich fließende Einnahmequelle, daß sie an Ergiebigkeit sicher denen keines einzigen Oberlehrers nachsteht. Und was das Halten von Pensionären betrifft, so verweise ich wieder auf die hessischen Erhebungen, durch die festgestellt ist, daß dort nur 6% sämtlicher Pensionäre in Oberlehrerfamilien, 11% dagegen in den Familien anderer akademisch gebildeter Beamten unterbracht waren; sollten darunter denn gar keine Juristenfamilien gewesen sein?

Aus den Extravergütungen für Stellvertretung und für amtliche Thätigkeit außerhalb ihres Amtssitzes erübrigen manche Richter beträchtliche Summen. Der Oberlehrer erhält für die Stellvertretung erkrankter oder beurlaubter Kollegen in der Regel nichts, und hat nur in den seltensten Fällen während seiner ganzen Dienstzeit überhaupt andere Dienstreisen zu machen, als die allerdings regelmäßig wiederkehrenden Schulausflüge, und diese muß er aus eigener Tasche bestreiten.

Eins, soviel ist klar, ist wenigstens durch die Zahlen des Herrn Tilmann bewiesen, nämlich das, was ich behauptet habe: Die Richter haben weit mehr Nebeneinnahmen als die höheren Lehrer.

Hiermit ist der Teil der Tilmann'schen Rede abgethan, der sich mit einzelnen statistischen Fragen beschäftigt und der als eine Widerlegung einzelner — aber durchaus nicht der wichtigsten — Punkte

meiner Schrift gedacht war. Daß aber von einer Widerlegung nicht die Rede sein kann, dürfte aus unserer kritischen Betrachtung klar geworden sein. Auf Herrn Tilmann paßt genau das, was Lessing in seiner Abhandlung „Wie die Alten den Tod gebildet" von dem bekannten Herrn Klotz sagt: „Allerdings zwar sollte ein Widerspruch, als womit mich Herr Klotz verfolgt, in die Länge auch den gelassensten, kältesten Mann verdrießlich machen. Wenn ich sage: es ist noch nicht Nacht — so sagt Herr Klotz: aber mittag ist doch schon längst vorbei. Wenn ich sage: sieben und sieben macht nicht funfzehn — so sagt er: aber sieben und acht macht doch funfzehn. Und das heißt er: mir widersprechen, mich widerlegen, mir unverzeihliche Irrtümer nachweisen."

Wie sehr diese Worte über die Klotzische Kritik auch auf die des Herrn Tilmann zutreffen, möge die Zusammenstellung einiger unserer bisherigen Ergebnisse zeigen:

Ich habe Berechnungen darüber angestellt, in welchem Alter die Kandidaten die Anstellungsfähigkeit erlangen seit der im Jahre 1890 eingeführten Ordnung für die praktische Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamts, durch welche der Termin der Erlangung der Anstellungsfähigkeit um ein beträchtliches Stück hinausgeschoben ist.

Herr Tilmann behauptet dagegen (?): vor 1890 haben die Kandidaten des höheren Schulamts die Anstellungsfähigkeit früher erlangt.

Ich habe berechnet, in welchem Alter die Oberlehrer unter den gegenwärtigen, vom Staate geschaffenen Bedingungen ihre feste Anstellung erlangen.

Herr Tilmann behauptet dagegen (?): unter den früheren Bedingungen wurden die Kandidaten nicht so alt bis zu ihrer Anstellung.

Ich habe berechnet, wie sich die Gehaltsverhältnisse für einen königlichen Oberlehrer stellen, der unter den gegenwärtigen vom Staate geschaffenen Bedingungen zur Anstellung gelangt.

Herr Tilmann behauptet dagegen (?), daß die Gehaltsverhältnisse für die Oberlehrer, die unter den ehemaligen günstigeren Bedingungen angestellt worden sind, auch günstiger liegen.

Also lauter Lufthiebe, Herr Tilmann, lauter Lufthiebe!

Als geradezu bedenklich müssen aber die folgenden Thatsachen erscheinen, die wir haben feststellen können:

Der Herr Tilmann hat in seiner Eigenschaft als Kommissar der Königlichen Staatsregierung und vom Regierungstische des Abgeordnetenhauses aus über meine letzte Schrift berichtet, ich hätte darin behauptet:

1. die Oberlehrer kämen im allgemeinen erst mit 37 Jahren zur Anstellung.

2. die Oberlehrer erreichten das Höchstgehalt überhaupt nicht.

Diese von Herrn Tilmann ohne einen Schimmer von Berechtigung mir zugeschriebenen, von mir aber nie und nirgends aufgestellten Behauptungen hat dann Herr Tilmann mit genau denselben Zahlen widerlegt, die ich selbst über diese Punkte ermittelt und in der von ihm bekämpften Broschüre selbst wiedergegeben hatte.

Eine solche Kampfesweise wie diese des Herrn Tilmann — das darf man doch wohl ohne Übertreibung behaupten — ist sicher noch nie gegen einen Mann öffentlich angewendet worden, am allerwenigsten von einem Vertreter der königlichen Staatsregierung.

Ich begreife daher sehr wohl die Entrüstung, die, wie ich aus zahlreichen Zuschriften ersehen konnte, viele Kollegen, junge und alte, erfaßt hat, als sie diese Rede des Herrn Gerichtsassessors im stenographischen Berichte gelesen hatten. Und gewiß würde es mir niemand verübeln, wenn ich den Spieß umdrehte und den von Herrn Tilmann in der Einleitung seiner Rede gegen mich erhobenen Vorwurf tendenziöser Entstellung, wofür er einen Beweis beizubringen nicht einmal den schüchternsten Versuch gemacht hat, ihm einfach zurückgäbe.

In dem nun folgenden Absatz der Rede vernehmen wir

das zusammenfassende Urteil des Herrn Tilmann über den Wert meiner Zahlen:

„Sie sehen aus allem diesem, meine Herren, daß die Zahlen, welche „in der Broschüre, die ja viel Staub aufgewirbelt hat, mitgeteilt „sind, nicht gerade sehr zuverlässig sind."

Es freut mich zu hören, daß meine Broschüre „viel Staub aufgewirbelt" hat, ich habe sie also doch nicht vergebens geschrieben. Dieser Staub scheint aber ganz besonders dem Herrn Assessor Tilmann in die Augen gefahren zu sein und ihm die Klarheit seines Blickes bedenklich getrübt zu haben. Denn was er in diesem Augenblick zu sehen glaubte, wurde, soweit dies wenigstens aus dem stenographischen Bericht zu erfahren ist, von anderen nicht bemerkt, daß nämlich meine Zahlen „nicht gerade sehr zuverlässig" wären. Kein Redner hat ihm darin beigestimmt. Schon der folgende Redner (Abg. Dr. Dittrich-Braunsberg) verhielt sich gegen die Aus-

führungen des Herrn Tilmann sehr skeptisch. Daß sie keinen sehr überzeugenden Eindruck auf ihn gemacht haben, geht hervor aus seinen Worten: „Herr Dr. Schröder hat mit einem großen Aufwand von Zahlenmaterial das Mißverhältnis von Lohn und Arbeit nachzuweisen versucht. Der Herr Kommissar der Unterrichtsverwaltung hat uns wieder mit anderen Zahlen gedient, so daß man schließlich nicht mehr weiß, woran man eigentlich ist. Da möchte man fast sagen: Mit Zahlen läßt sich trefflich streiten, mit Zahlen alles sich beweisen".

Wenn häufiger solche Reden wie die des Herrn Tilmann sogar vom Regierungstische aus gehalten würden, dann könnte man sich freilich nicht darüber wundern, wenn statistische Untersuchungen bald ganz in Mißkredit kämen.*)

Im Folgenden hören wir nun auch

das Urteil des Herrn Tilmann über die Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere".

Herr Tilmann hatte, wie angeführt, zuletzt erklärt, die Zahlen meiner letzten Schrift seien „nicht gerade sehr zuverlässig." Dann heißt es weiter in der Rede:

„Es geht mit dieser Broschüre gerade so wie mit der ersten Schrift „desselben Herrn mit dem Titel „Oberlehrer, Richter, Offiziere". „Auch da haben sich viele Irrtümer ergeben, und der bedauerliche „Unterschied der früheren und der jetzigen Broschüre besteht darin, „daß in der jetzigen die Angriffe noch sehr viel maßloser sind."

Also auch in meiner ersten statistischen Broschüre sind nach dem Urteil des Herrn Tilmann viele Irrtümer und maßlose Angriffe enthalten? Ich stand nun freilich, als ich meine erste Broschüre schrieb, schon seit fast zwei Jahren im höheren Schuldienst, aber mit statistischen Fragen hatte ich mich erst acht Wochen vor dem Erscheinen dieser ersten Schrift beschäftigt, vorher hatte ich nie an solche Arbeiten auch nur gedacht. Ich hätte das in dieser Schrift („Oberlehrer, Richter, Offiziere") niedergelegte Material in den wenigen Mußestunden, die ein voll ge-

*) Die Art, wie aus Zahlen, die an sich ganz unanfechtbar sind, zuweilen die wunderlichsten Folgerungen gezogen werden, ist in der ergötzlichsten Weise ironisiert worden von Oberlehrer Dr. E. Huckert (Neiße) in mehreren Aufsätzen des Pädagog. Wochenblatts, z. B. Nr. 25 und 26 des laufenden Jahrgangs. Wer diese köstlichen Aufsätze ohne abzusetzen zuende lesen kann, der muß schon ein unerschütterliches Zwerchfell besitzen oder mit statistischen Fragen nie sich beschäftigt haben.

rüttelt Maß amtlicher Thätigkeit mir übrig ließ, in sechs Wochen erarbeitet und in wenigen Tagen, oder richtiger Nächten die Broschüre niedergeschrieben. Wenn daher Herr Tilmann, der ja schon ex officio auf diesem Gebiete ein hervorragender Fachmann sein sollte, mir, dem Laien, Irrtümer, sogar auch viele Irrtümer in dieser Schrift nachgewiesen, aber auch wirklich nachgewiesen hätte, so würde mich das sicher nicht gekränkt haben, im Gegenteil, ich wäre Herrn Tilmann für diese Belehrung noch sehr dankbar gewesen. Aber ich glaube schon zur Genüge gezeigt zu haben, daß Herr Tilmann nicht der Mann dazu ist, derartige Fragen zu beurteilen. Auch hat die Unterrichtsverwaltung nicht ihn mit der Prüfung meiner Broschüre beauftragt, sondern zwei Männer, die auf diesem Gebiete die ersten Autoritäten Deutschlands sind und die hervorragendsten Werke über Schul- und Beamtenstatistik veröffentlicht haben: Die Herren Geheimen Regierungsräte Dr. Lexis, Professor der Volkswirtschaft und Statistik in Göttingen, und Dr. Petersilie, Professor und Mitglied des königl. statistischen Büreaus in Berlin. Und das Urteil, das diese Herren der Unterrichtsverwaltung über meine Broschüre abgegeben haben, lautet denn doch wesentlich anders als das Urteil, das der Herr Gerichtsassessor Tilmann als Kommissar derselben Unterrichtsverwaltung im Abgeordnetenhause gefällt hat.

Herr Geheimrat Prof. Dr. Petersilie hat mir schon im vorigen Jahre mündlich wie brieflich sein Urteil über meine erste Schrift mitgeteilt mit der Ermächtigung, davon öffentlichen Gebrauch zu machen. Ich teile den betreffenden Brief hier wörtlich mit, nur unter Auslassung des ersten Teiles, der mit der Broschüre nichts zu thun hat.

Friedenau, 15. 12. 98.

Sehr geehrter Herr Doktor!

. . . . . .

Ihre Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere" habe ich nicht bloß mit Interesse gelesen, sondern auch manche Belehrung daraus geschöpft. Freilich bin ich nicht mit allen Ihren Ausgangspunkten einverstanden und, wenn Sie mir die Andeutung gestatten, ich halte dafür, daß die Schrift des jüngeren Mannes manches Urteil aufweist, das ein älterer und auf der höheren Warte staatsmännischer Verantwortlichkeit stehender Mann milder und wohl auch anders ausgesprochen haben würde. Ich erkenne aber an, daß die Methode Ihrer Untersuchung im ganzen richtig ist und die Ergebnisse Ihrer Beweisführung nur dem Grade nach etwas

über die Wahrheit hinausgehen werden, sonst aber im wesentlichen richtig sind. Die Schrift ist im ganzen streng objektiv, und der Eindruck des Agitatorischen, den sie stellenweis macht, erklärt sich mir weniger aus der agitatorischen Absicht, als aus den vorgeführten Thatsachen selbst, die ihrer Natur nach an sich den Charakter des Agitatorischen haben. Wie ich schon oben sagte, sind sie dem Grade nach zum Vorteil der Beweisführung verwertet, an sich aber in der Richtung Ihrer Darstellung beweisend. Ihre Beweggründe machen mir ganz den Eindruck des Strebens nach Wahrheit und Klärung der behandelten Frage. Leider fehlt es bis jetzt an hinreichendem Material, um eine Beweisführung in Ihrem Sinne mit einwandfreier Zahl vorzunehmen. Das ist nicht Ihre Schuld.

Ich habe nichts dawider, wenn Sie von diesem meinem Urteile Gebrauch machen; nur bitte ich auch hier um sachliche Objektivität, die ich an Ihnen rühme.

Mit besonderer Hochachtung

Ihr ergebener

Petersilie.

Wenn Herr Geheimrat Petersilie hier die Vermutung ausspricht, daß meine im wesentlichen richtigen Ergebnisse bei umfangreicherem Material etwas modifiziert werden würden, so gebe ich dies natürlich gern zu, ebenso daß sie möglicher Weise dann etwas günstiger ausfallen können. Es sind aber inzwischen von den verschiedensten Seiten Untersuchungen über diese Fragen angestellt, die fast ausnahmslos darauf schließen lassen, daß ich noch viel zu günstige Resultate gefunden habe. Auch Herr Geheimrat Professor Dr. Lexis, dem von der Unterrichts-Verwaltung das gesamte vom Kultusministerium und Justizministerium zur Prüfung meiner Broschüre zusammengebrachte Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt worden war, hat in diesen amtlichen Zahlen nur eine einzige Abweichung von meinen Ergebnissen konstatieren können, und nach diesen in dem einen Punkte abweichenden Zahlen ist die Lage des höheren Lehrerstandes noch viel trauriger als nach den Zahlen, die ich auf Grund eines weniger umfangreichen Materials über denselben Punkt ermittelt hatte. Im übrigen hat Lexis auch nicht ein einziges meiner Ergebnisse, die er an der Hand des amtlichen Zahlenmaterials alle eingehend geprüft hat, als irrtümlich bezeichnen können. Und gar von

tendenziösen Entstellungen, die Herr Tilmann in der letzten Broschüre, und maßlosen Angriffen, die er auch schon in der ersten entdeckt haben will, hat weder Petersilie noch Lexis etwas wahrnehmen können. Lexis hat vielmehr nur von Klagen, nicht von Angriffen, oder gar maßlosen Angriffen gesprochen und er hat die von mir „formulierten Klagen" als „im ganzen begründet" ausdrücklich anerkannt, und dies Urteil ist auch veröffentlicht in seiner Denkschrift über „Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens" 1898, Seite 96.

Daß daher auch die Unterrichtsverwaltung über meine erste Schrift ganz anders urteilt als ihr Vertreter Herr Tilmann, das **weiß** ich aus maßgebender Quelle. Ich kann hier also nur konstatieren: **Der Herr Tilmann hat das Wort, das ihm, als dem Kommissar der Unterrichtsverwaltung erteilt war, dazu benutzt, seinem eigenen persönlichen, von dem der Unterrichtsverwaltung völlig abweichenden Urteil über meine erste Broschüre Ausdruck zu geben, ohne dies Urteil als sein persönliches zu bezeichnen.**

Soviel zur Verteidigung meiner ersten Schrift. Als ich in dieser Sache meine dritte Schrift („Der höhere Lehrerstand in Preußen"), gegen die Herr Tilmann seine Rede gehalten hat, zu Anfang dieses Jahres verfaßte, da hatte ich schon seit $2^1/_2$ Jahren fast ununterbrochen in der intensivsten Weise daran gearbeitet, mir Klarheit zu verschaffen, und hatte wiederholt Gelegenheit gehabt, mit den Herren Geheimräten Lexis und Petersilie alle in meiner Broschüre behandelten Fragen eingehend zu besprechen, sodaß ich wohl mit Recht davon überzeugt sein durfte, vor Irrtümern diesmal noch mehr bewahrt geblieben zu sein, als in der ersten Schrift. Ich durfte das umsomehr hoffen, als mir das Urteil bekannt war, das Herr Geheimrat Lexis bereits 5 Monate vor dem Erscheinen der Schrift, im August 1898, über den wichtigsten Teil derselben, die Untersuchungen über die Sterblichkeitsverhältnisse, die ja gerade das peinlichste Aufsehen erregt haben, der Unterrichts-Verwaltung abgegeben hatte. Aus diesen Gründen durfte ich auch wohl eine ruhige und sachliche Behandlung meiner Schrift erwarten. Denn mit absichtlichen Unwahrheiten — Herr Tilmann, tendenziöse Übertreibungen, die Sie mir vorwerfen, sind absichtliche Unwahrheiten — habe ich mich noch nie abgegeben; davor hätte mich schon die jahrelange intensive Beschäftigung mit statistischen Fragen bewahrt, die absichtliche Unwahrheiten einfach ausschließt. Den Beweis für diese

Behauptung ist Herr Tilmann schuldig geblieben; ich darf erwarten, daß er dieses Wort zurücknimmt! Auch die „maßlosen Angriffe" verlangen die Zurücknahme oder einen Beweis, zu dem Herr Tilmann nicht einmal den Versuch gemacht hat, und er muß sich hierzu umsomehr verpflichtet fühlen, als er seine Rede nicht für seine Person gehalten, sondern als Vertreter der Königlichen Staatsregierung, deren Ansehen er durch solche unbegründete Angriffe nicht erhöhen wird.

Im Folgenden hören wir dann

Das Urteil des Herrn Tilmann über die Form der Darstellung in der Broschüre „Der höhere Lehrerstand in Preußen":

„Der bedauerliche Unterschied der früheren und der jetzigen „Broschüre besteht darin, daß in der jetzigen die Angriffe noch sehr „viel maßloser sind und daß namentlich die Form der Darstellung „in hohem Maße anstößt; wenn da gesprochen wird von „Hungerlöhnen der Hülfslehrer", von dem „männermordenden Beruf der „Oberlehrer", wenn da gesagt wird, „der Reiche meide das höhere „Lehramt wie die Pest", oder wenn auf die Oberlehrer der Ausdruck „bezogen wird: „Den Armen hassen seine Nächsten, der Reiche hat „viele Freunde" — so ist das eine Ausdrucksweise, die als zulässig „nicht bezeichnet werden kann."

Zunächst ein paar allgemeine Bemerkungen zu dieser Stelle. Also angestoßen habe ich mit meiner Broschüre? Möchte es doch ein recht kräftiger Anstoß gewesen sein zu den Reformen im höheren Schulwesen, deren Aufschub nach meiner Ansicht — und nicht nach der meinigen allein — bald von bedenklichen Folgen für die Zukunft unseres Staatswesens, unseres Volkes werden müßte. Allerdings ist es nicht meine Absicht gewesen, durch die Form anzustoßen, sondern ich hoffte dieses Ziel durch die vorgeführten Thatsachen zu erreichen; nur auf diese kam es mir an. Um diesen aber zur vollen Wirkung zu verhelfen, schien es mir erforderlich, ihnen einen offenen und kräftigen, dem ihnen innewohnenden Ernst entsprechenden Ausdruck zu verleihen.

Ich gebe zu, die Ausdrücke, die Herr Tilmann aus meiner Schrift hier anführt, sind häßlich, abstoßend häßlich sogar. Aber für Backfischkränzchen und Damenboudoirs habe ich die Schrift nicht verfaßt, sondern um Wunden und Schäden aufzudecken, die der Heilung dringend bedürfen, wenn die Erkrankung nicht den ganzen Körper erfassen soll.

Und welcher Arzt könnte bei der Erörterung ernster Krankheitserscheinungen und ihrer Ursachen wohl immer Ausdrücke vermeiden, die bei zartbesaiteten Gemütern notwendig Anstoß erregen müssen? Daß es sich in meiner Schrift aber um sehr ernste Fragen handelt, ist von dem Herrn Unterrichtsminister, der vor dem Erscheinen meiner ersten Broschüre noch auf einem ganz anderen Standpunkte stand, jetzt durchaus anerkannt worden. Aber ich will mich auch gar nicht auf den Ausdruck versteifen, wenn man mir nur den dadurch bezeichneten Inhalt bestehen läßt. Auf den Inhalt, auf die Thatsachen, die diesen häßlichen Ausdrücken zu Grunde liegen, hätte Herr Tilmann doch auch eingehen sollen. Vielleicht würde er dann die getadelten Ausdrücke für so unbegründet nicht gehalten haben. Sehen wir sie uns hieraufhin einmal an!

„Der Reiche meidet das höhere Lehramt wie die Pest."

Ja, das hab' ich gesagt. Leider! Denn der Ausdruck, so häßlich er klingt, ist noch lange nicht stark genug. Es kommt bei uns häufig genug vor, daß ein Sohn reicher Eltern Arzt wird, und dem Arzt gilt es als eine selbstverständliche Pflicht, keine Krankheit zu meiden, und sei es auch die Pest. Daß auch unsere reichen Ärzte hierin nicht anders denken, ließe sich wohl leicht beweisen. Der junge Mann aber, der von Hause aus reich war oder zur Zeit seiner Berufswahl schon ein großes Vermögen sicher zu erwarten hatte und trotz alledem das höhere Lehramt nicht mied — dieser junge Mann soll noch erst geboren werden, oder könnte Herr Tilmann mir vielleicht einen solchen namhaft machen? Also geben wir den häßlichen Ausdruck auf und sagen wir kräftiger und auch richtiger: „Noch nie ist ein reicher junger Mann zum höheren Lehrfach übergegangen." Ich hatte dem soeben aufgegebenen Satze, den ich daher auch nicht wiederholen will, sogar noch hinzugefügt: „Und wie wir aus der infolge des harten Dienstes so erschreckenden Sterblichkeit in diesem Berufe wissen, auch mit richtigem Instinkt." Und damit wären wir bei einem zweiten von Herrn Tilmann beanstandeten Ausdruck angelangt, es ist:

„Der männermordende Beruf der Oberlehrer."

Die Thatsache, die dieser Ausdruck bezeichnet, haben andere schon vor mir mindestens ebenso stark ausgedrückt; wenn Herr Tilmann die nicht antastet, und das hat er nicht einmal versucht, obgleich sie die

ernsteste von allen ist, die ich in meiner Schrift erörtert habe, dann will ich ihm den Gefallen thun und künftig nur von den Sparsamkeitsrücksichten des Staates sprechen, denen die Oberlehrer einen großen Teil ihres Lebens noch immer zum Opfer bringen müssen, obgleich die preußische Unterrichtsverwaltung, wie Lexis S. 24 berichtet, schon in den siebziger Jahren die Klagen der höheren Lehrer über größere Sterblichkeit und frühzeitigere Dienstunfähigkeit als berechtigt anerkannt hat.

Auch den Ausdruck

„Hungerlohn" der Hülfslehrer

habe ich in meiner Broschüre angewendet. Was ist Hungerlohn? Ein sehr relativer Begriff. Er bedeutet etwas anderes für einen chinesischen Kuli als für einen deutschen Arbeiter, etwas anderes für einen Arbeiter im Osten unseres Reiches als für einen im Westen, etwas anderes für einen Stallknecht als für einen Hauptgestütsdirigenten, kurz er bezeichnet einen Lohn, von dem der Empfänger nicht standesgemäß leben kann. Und daß ein studierter Mann im höheren Staatsdienste, der im vierten, in sehr zahlreichen Fällen sogar schon im fünften Jahrzehnt seines Lebens steht, obgleich jetzt die Anstellungsverhältnisse so günstig sind, daß sogar Studenten schon Oberlehrerstellen versehen müssen; ich will sagen, daß ein studierter Beamter, der dem Staate eine Arbeit zu leisten hat, die eine volle Manneskraft weit übersteigt, in diesem Alter von 1700 bis höchstens 2100 Mark nicht standesgemäß leben kann, das erkennt der Staat selbst dadurch an daß er alle anderen, dem wissenschaftlichen Hülfslehrer sozial und amtlich gleichstehenden Beamten dieses Alters weit besser besoldet. Der Regierungsassessor erhält jährlich 1500 bis 4200 Mk., der Gerichtsassessor 2400 Mk., der Baumeister 2700 bis 3600 Mk. Wenn Herr Tilmann dies alles zugiebt, dann will ich auch diesen anstößigen Ausdruck gern zurücknehmen, da er seinen Zweck, wieder einmal einen Anstoß zu geben zu einer Besserung der Verhältnisse, erfüllt hat.

Mit dem Ausdrucke des Bedauerns über einen unangenehmen Irrtum gebe ich auch gern den Spruch vom König Salomo preis, den Herr Tilmann jedoch nicht ganz richtig wiedergegeben hat; er lautet nämlich in der von mir angeführten Übersetzung Luthers:

„Den Armen hassen auch seine Nächsten; aber die Reichen haben viele Freunde."

Um ein Mißverständnis aufzuklären, das durch die Begleitworte des Herrn Tilmann vielleicht entstanden sein könnte, muß ich aber bemerken, daß ich diesen Bibelspruch nur in ganz hypothetischer Weise auf die Oberlehrer angewendet habe. Und das kam so: der Herr Finanzminister Dr. von Miquel hatte in seiner die Beratungen über die Besoldungsvorlage einleitenden Rede am 8. Januar 1897 den Grundsatz aufgestellt, „daß das Beamtengehalt bemessen werden müsse unter Berücksichtigung der nicht zu vermeidenden standesmäßigen Ausgaben der Klassen, aus denen die Beamten hervorgehen." Da nun im allgemeinen die Menschen in ihren Ausgaben sich nach ihren Einnahmen zu richten haben, so kann dieser Grundsatz des Herrn von Miquel nur den Sinn haben: bei der Bemessung des Beamtengehalts müssen die Vermögensverhältnisse der Beamten berücksichtigt werden. Diese Auslegung ist unantastbar. Da aber thatsächlich die reichsten höheren Beamten (die Verwaltungsbeamten) das höchste, die ärmsten höheren Staatsbeamten (die Oberlehrer) das niedrigste Gehalt beziehen, so schloß ich, durch die thatsächlichen Verhältnisse verführt, allzu voreilig, daß Herr von Miquel hätte sagen wollen: die reichsten Beamten müssen grundsätzlich am besten bezahlt werden. Und hieran knüpfte ich dann die hypothetische Bemerkung: „Wenn es wirklich der Grundsatz der Regierung wäre, die Beamten, die aus den reichsten Bevölkerungsschichten hervorgehen, am besten zu besolden, dann müßte dieser plutokratische Standpunkt der Regierung sicher zu den bedenklichsten Folgen führen, gerade auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, dann müßte notwendig . . . . . Dann hätte auch der weise König Salomo den Spruch 14,10 nicht nur für seine Zeit geschrieben: „Den Armen hassen auch seine Nächsten; aber die Reichen haben viele Freunde."

Aber aus den Worten des Herrn Tilmann muß ich entnehmen, daß ich mich geirrt habe in der Auslegung, die ich, durch die thatsächlichen Verhältnisse dazu verleitet, den Worten des Herrn Finanzministers gegeben habe. Ich hätte also sagen müssen, der Herr Finanzminister wollte die Vermögensverhältnisse der Beamten in dem Sinne berücksichtigt wissen, daß es durch ein höheres Gehalt den ärmeren Beamtenklassen ermöglicht werde, mit den reicheren auf gleichem gesellschaftlichem Fuße zu leben. Das hätte ich doch wirklich selbst sofort einsehen können; schon der Umstand, daß die ausgleichende Gerechtigkeit als der oberste und zu allererst zu befolgende Grundsatz für die Besoldungsvorlage von der Regierung hingestellt war, hätte mich davon abhalten müssen,

dem Herrn Finanzminister so unchristliche Grundsätze zuzutrauen. Wenn es der Regierung nicht gelungen ist, diesen ihren Grundsatz bei der letzten Besoldungsreform ganz zur Durchführung zu bringen, so hat dies unzweifelhaft an der Macht der schon historisch gewordenen Verhältnisse gelegen. Auf einem Gebiete jedoch ist dieser Grundsatz konsequent durchgeführt, auf dem des höheren Schulwesens.

Schon wegen der größeren Kosten der Vorbildung müssen die Oberlehrer im allgemeinen aus vermögenderen Verhältnissen hervorgehen als die Vorschullehrer, und wie ich in meiner letzten Schrift zahlenmäßig nachgewiesen habe, wird die Lebensarbeit des Vorschullehrers auch thatsächlich höher bezahlt als die des königlichen Oberlehrers. Wenn der Unterschied nicht noch größer ausgefallen ist, so liegt das daran, daß auch alle anderen von der Regierung aufgestellten Grundsätze (Vorbildung, Schwere des Dienstes, Sicherheit der finanziellen Stellung u. s. w.) voll berücksichtigt werden mußten.

Wir kommen nun an den

Schluß der Rede des Herrn Tilmann.

„Im Übrigen muß ich bemerken, daß von einer Disziplinar-
„untersuchung gegen Schröder keine Rede gewesen ist; er ist auch
„auf Grund seiner ersten Broschüre einer Disziplinaruntersuchung nicht
„unterzogen worden.

„Ein gewisses Verdienst hat dieser Mann insofern, als er manche
„Fragen statistisch untersucht hat, die bisher noch nicht behandelt
„waren; aber die Ergebnisse seiner jetzigen Broschüre können, wie
„bereits ausgeführt, als zuverlässig und geeignet, um ein zutreffen-
„des Urteil über die äußeren Verhältnisse des höheren Lehrerstandes
„abzugeben, nicht anerkannt werden."

Merkwürdig! Auch zum Schluß noch muß Herr Tilmann mich wieder an den bekannten Herrn Klotz erinnern, von dem Lessing in seinem ersten Briefe antiquarischen Inhalts sagt:

„Herr Klotz hat in seinem Buche mir viermal die Ehre erwiesen, mich anzuführen, um mich eines besseren zu belehren. Ich wollte nicht gern, daß ein Mensch in der Welt wäre, der sich lieber belehren ließe als ich. Aber —

„Soviel ist gewiß, er streitet alle vier Mal nicht mit mir, sondern ich weiß selbst nicht mit wem. Mit Einem, dem er meinen Namen

giebt, den er zu einem großen Ignoranten und zugleich zu einem unserer besten Kunstrichter macht."

Nun freilich, zu einem unserer besten Statistiker konnte Herr Tilmann mich nicht machen, aber sonst stimmt doch alles ganz genau.

Was mag wohl der Chef des Herrn Tilmann, der Herr Unterrichtsminister D. Dr. Bosse, der im Abgeordnetenhause zugegen war, bei dieser Redeleistung seines Kommissars sich gedacht haben? Ich stelle mir vor, er wird sich entsetzt haben, und nur eine geringe Genugthuung mag es ihm gewesen sein, einen weiteren Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht erhalten zu haben, die er schon im Jahre 1887 in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik vertreten hat, daß nämlich unsere jungen Assessoren auf statistischem Gebiete einen beklagenswerten Mangel an Kenntnissen aufzuweisen haben.

III.

Zur Kritik der neuesten ministeriellen Statistik über die Dauer der Vorbildungs- und Wartezeit im höheren Schulfach.

In der Kritik der Tilmann'schen Rede habe ich schon erwähnt, daß ich durch neue Berechnungen für die Erlangung der Anstellungsfähigkeit im höheren Schulfach ein noch um 2 Monate höheres Alter (29 Jahre 5 Monate) gefunden habe als früher. Ich habe dort auch bereits gezeigt, wie diese geringe Abweichung von dem Ergebnis meiner früheren Berechnungen zu erklären ist, und auch klarzumachen versucht, wie mein Ergebnis durch die von Herrn Tilmann gegebenen Zahlen bestätigt wird. Diese Berechnung möge hier zunächst wiedergegeben werden. Herr Tilmann würde mich sehr verbinden, wenn er diese Rechnung nachprüfen ließe. Die Arbeit ist, wie Herr Oberlehrer Dr. Mellmann, der sie mit genau demselben Ergebnis ausgeführt hat, mir bestätigt, in 2—3 Stunden abgemacht.

Berechnung des Lebensalters der nach Kunzes Kal. f. d. höh. Schulwesen Preußens am 1. Mai 1898 vorhandenen Probekandidaten bei Antritt ihres Probejahres.

Provinz	Zahl der Probanden	Summe ihrer Lebens-		Dazu		Begründung der letzten Spalte
		Jahre	Mte.	Jahre	Mte.	
Ostpreußen	3	76	3			
Westpreußen	1	26	10			
Pommern	4	110	3			
Posen	5	134	4			
Schlesien	13	374	6	1	6	1 Kand. unterbrach das Probej. wegen Militärpflicht. 1 Kand. 6 Mte. weg. Krankheit.
Brandenburg	26	785	—			
Sachsen	15	407	3		7	1 Kandidat hatte wenigstens 7 Mte. Krankheitsurlaub.
Hannover	10	271	10			
Schlesw.-Holstein	8	222	5	1	1	1 Kandidat hatte wenigstens 13 Mte. Krankheitsurlaub.
Westfalen	12	350	5			
Hessen-Nassau	20	560	11	1		1 Kand. unterbrach das Probej. wegen Militärdienstes.
Rheinprovinz	22	630	3			
Monarchie	139	3950	3	4	2	
		3954 J. 5 Mte.				

Durchschnitt: 28 Jahre 5 Monate 12 Tage

Bei dieser Berechnung ist der Bequemlichkeit wegen ein kleiner Fehler gemacht worden. Es ist nämlich angenommen, alle Kandidaten seien am 1. Tage des Monats geboren, der Geburtsmonat ist also voll gerechnet. Statistisch richtig ist es aber, die Mitte des Monats als Geburtstag anzusetzen. Wir haben also von dem Endresultat $^1/_2$ Monat abzuzählen. Ebensoviel ist aber (rund, aber nach meinen früheren Berechnungen ziemlich genau) noch hinzuzuzählen, weil manche noch nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit ihr Militärjahr abdienen, was bei den Juristen wohl kaum vorkommen dürfte. — Also ergiebt sich für die Kandidaten, die am 1. Mai 1898 thatsächlich im Probejahr standen, für den Tag der Erlangung der Anstellungsfähigkeit ein Alter von

28 J. 5 Mte. 12 Tg.
+ 15 " } s. oben.
− 15 " }
+ 1 J. (Probejahr)

29 J. 5 Mte. 12 Tage.

Inzwischen — während der erste und zweite Abschnitt dieser Schrift schon im Druck sich befinden — erhalte ich das Mai-Heft des Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Hierin erscheinen zum ersten Male „statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in den Jahren 1. April 1895/96 und 1. April 1896/97 an den höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamts". Diese Mitteilungen sind um so wertvoller, als sie im Königlichen Statistischen Bureau bearbeitet, also methodisch unanfechtbar sind. Wie zugleich mitgeteilt wird, sollen diese Veröffentlichungen künftighin regelmäßig erscheinen, was sicher vom ganzen höheren Lehrerstande auf das freudigste begrüßt werden wird.

Bei dieser Statistik handelt es sich übrigens nicht nur um das Anstellungsalter, sondern auch um das Alter bei der Reifeprüfung, bei der ersten Lehramtsprüfung und bei der Erlangung der Anstellungsfähigkeit; es wird also weit mehr geboten, als die Überschrift verspricht.

Da diese Zahlen schon durch die Tagespresse sofort eine weite Verbreitung gefunden haben, so mag es hier genügen, nur auf die wichtigsten hinzuweisen und zugleich bemerkt werden, daß die Zahlen, die Herr Tilmann über diesen Punkt in seiner Rede gegeben hat, dieser soeben veröffentlichten Statistik entnommen sind. Über die Zahlen für die Erlangung der Anstellungsfähigkeit ist schon in der Kritik der Tilmann'schen Rede das Nötige gesagt. Betrachten wir also zunächst die Zahlen für die erste Lehramtsprüfung.

Nach diesen amtlichen Mitteilungen haben die im Jahre 1895/96 angestellten Kandidaten ihr erstes Staatsexamen in einem Alter von 25 Jahren 11 Monaten, die des Jahrganges 1896/97 in einem Alter von 26 J. 1 M. abgelegt; da beide Jahrgänge die Reifeprüfung mit 19 Jahren 7 Monaten abgelegt haben, so haben sie auf ihr Studium einschl. der Prüfung 6 J. 4 M. bezw. 6 J. 6 M. verwendet, während ich eine Dauer von 7 J. 1 M. hierfür gefunden hatte. Nach meiner Berechnung wird das examen pro facultate docendi seit 1891 am

Anfange des 15. Semesters abgelegt, nach der amtlichen Berechnung wurde es vor 1891 (die meisten in den Jahren 1895/96 und 96/97 angestellten Oberlehrer haben wenigstens vor 91 das Examen gemacht) an der Scheide des 13. und 14. Semesters abgelegt. Wer kann hiernach behaupten, daß die amtlichen Zahlen meinen Ergebnissen widersprechen oder gar sie widerlegen? Will man versuchen, sie zu widerlegen, so muß man auch denselben Zeitraum zugrunde legen, nicht aber in frühere Zeiten mit anderen Verhältnissen zurückgehen. Das ist aber bis jetzt noch nicht geschehen, und jeder Versuch der Widerlegung muß auch mißlingen, da mein Material hierfür — die Angaben des Kunze'schen Kalenders, die von den betreffenden Kandidaten selbst gemacht sind — von dem Material der Unterrichtsverwaltung an Genauigkeit sicher nicht übertroffen wird.

Die Zahlen für das Lebensalter zur Zeit der ersten festen Anstellung aller Oberlehrer hat Herr Tilmann in seiner Rede schon angegeben; ich habe dort gezeigt, daß sie mit meinem auf einem anderen Wege gewonnenen Ergebnis genau übereinstimmen. In dieser Statistik des Zentralblattes werden auch noch die Zahlen für die staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten getrennt gegeben. Danach sind z. B. die königlichen Oberlehrer im Jahre 96/97 im Durchschnitt mit 36 J. 3 M. zur Anstellung gelangt, die übrigen aber schon mit 32 J. 9 M., also $3^1/_2$ J. früher. Daß die königlichen Oberlehrer schon so jung ins Amt gelangt sind (mit 36 J. 3 M.) erklärt sich aus dem großen Mangel an wissenschaftlichen Lehrern, auf den ich schon wiederholt hingewiesen habe und der sich besonders auf den Gebieten geltend macht, die für eine Reform unseres höheren Schulwesens in erster Linie in Betracht kommen: auf neusprachlichem und mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiete.

Dieser im Zentralblatt der ges. Unt.-Verw. veröffentlichten Statistik hat Herr Tilmann auch die Zahlen entnommen, die sich für das Alter bei Erlangung der Anstellungsfähigkeit und der ersten Anstellung ergeben nach Ausscheidung „der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist." Ich habe in der Kritik der Tilmann'schen Rede schon auseinandergesetzt, daß diese Zahlen für unsern Zweck (die Vergleichung der Verhältnisse des höheren Lehrerstandes mit denen anderer Beamtenklassen) völlig wertlos sind, weil wir ihnen keine vergleichbaren Zahlen für die übrigen Beamten-

kategorien an die Seite stellen können. Aber immerhin verlohnt es sich jetzt, da diese Zahlen nunmehr in größerer Vollständigkeit vorliegen, doch vielleicht der Mühe, ihnen etwas näherzutreten. Also stellen wir uns einmal auf den sicher nicht berechtigten Standpunkt der Regierung, daß das durchschnittliche Examens- und Anstellungsalter nur eine Folge der persönlichen Verhältnisse mancher Kandidaten ist. Vielleicht zeigen dann die Zustände unseres höheren Schulwesens eine ganz andere Gestalt. Gehen wir also einmal von rechts nach links auf die Seite der Regierung — ob dann nicht die Gestalt, die uns von rechts wie eine Vogelscheuche vorkam, von links als eine verführerische Schönheit uns entgegenlacht.

Für alle Kandidaten, die 96/97 an staatlichen Anstalten angestellt worden sind, betrug nach der amtlichen Statistik, wie erwähnt, das Alter bei Erlangung der Anstellungsfähigkeit 27 Jahre 7 Monate, bei der Anstellung 36 Jahre 3 Monate. „Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist", oder wie Herr Tilmann sich ausdrückt, „wenn man die anormalen Fälle ausscheidet", so erhalten wir für die Anstellungsfähigkeit ein Alter von 26 Jahren 7 Monaten, für die Anstellung ein Alter von 34 Jahren 11 Monaten. Dies (Anstellungsfähigkeit: 26 Jahre 7 Monate, Anstellung: 34 Jahre 11 Monate) wären also die normalen Zahlen, die zuerst angeführten, wenig (um 12 bezw. 16 Monate) höheren Zahlen sind durch Ausnahmefälle in die Höhe getrieben. Nun kommt aber das Wunderbare an der Sache: Die normalen Fälle bilden die Ausnahme und die anormalen Fälle die Regel; die anormalen Fälle sind genau doppelt so zahlreich, wie die normalen! Man hat aus 105 Fällen 35 „normale" ausgesucht, in welchen der betreffende Kandidat ohne irgend welche unverschuldete oder auch selbstverschuldete Störung (wie Krankheit, längere Reisen, Umsattelung, auch zeitweilige Faulheit gehört hierher), während der ganzen Zeit vom 20. bis zum 35. Lebensjahre, also 15 Jahre lang unabläßig auf das Ziel der festen Anstellung als Oberlehrer direkt losmarschiert ist! Wenn man nun noch aus den von 105 übrig gebliebenen Fällen alle die sicher doch auch anormalen Fälle ausgelesen hätte, in welchen Kandidaten infolge besonders günstiger Konjunktur (z. B. Neuphilologen, Mathematiker, Naturwissenschaftler), ganz ungewöhnlich früh zur Anstellung gelangt sind — wenn man oben

abstreicht, muß man auch unten abstreichen — dann wären von den 35 „normalen" unter den 105 Fällen wohl kaum noch 10 übrig geblieben! Das ist dann doch wirklich keine Statistik mehr, sondern Kasuistik!

Aber geben wir auch einmal zu, unter den 105 Kandidaten hätten nur 35 bis zu ihrer Anstellung ein „normales" Leben geführt — zu welchen Schlußfolgerungen müssen wir dann kommen? Nach amtlicher Feststellung*) gehen durchschnittlich etwa 60 Prozent der Studierenden der philologisch-historischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zum höheren Lehrfach über, 40 Prozent wenden sich also einem anderen Berufe zu. Von diesen mögen immerhin die Hälfte — sicher aber nicht mehr — die Absicht, Oberlehrer zu werden, von vornherein nicht gehabt oder sie im Laufe ihrer Studienzeit freiwillig aufgegeben haben, um einen ihnen mehr zusagenden Beruf zu wählen; dann bleiben immer noch 20 Prozent, die, der Not gehorchend (Furcht vorm oder Durchfall im Examen), ans Ziel nicht gelangen. Rechnen wir diese mit, dann müßte die amtliche Statistik doch wahrlich jeden Abiturienten von der Wahl dieses Berufes abschrecken, denn dann würden von 100 Abiturienten, die Oberlehrer werden wollen, 20 überhaupt nicht ans Ziel gelangen, 53 mit Verspätung und nur 27 früh genug. Wenn nur 27 vom Hundert der Abiturienten, die sich für das höhere Lehrfach entscheiden, zur rechten Zeit ans Ziel gelangen, so ist das sicher ein ungesunder Zustand. Wer trägt die Schuld daran? Allein die Kandidaten oder auch die Bedingungen, die der Staat ihnen stellt? Wir sehen also, das Gesicht, das diese Zustände uns zeigen, bietet von links denselben Anblick wie von rechts. Wie könnte das auch anders sein! Wenn die rechte Seite von schwerer Krankheit sich entstellt zeigt, dann kann die linke nicht von Gesundheit strotzen.

Man könnte darauf hinweisen — und das hat man auch gethan — daß unter den wohlhabenderen Abiturienten sich kaum einer findet, der sich dem höheren Lehrfach zuwendet, daß die Philologen häufiger als die Juristen gezwungen sind, während ihrer Studienjahre einen Teil der Kosten ihrer Ausbildung sich selbst zu verdienen. Gewiß, das gebe ich zu; aber hat der Philologe, wenn er Privatunterricht erteilt, nicht auch einen Gewinn davon für sein Examen? Und liegt in einem sehr hohen Wechsel, wie er bei den Juristen sehr häufig ist, nicht eine ebenso

*) Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1897, Aktenstück 175, Anlage 4.

große Gefahr wie in dem oft allerdings recht bescheidenen Wechsel der Philologen? Wenn ungünstige pekuniäre Verhältnisse allein schon das Studium so sehr verlängerten, dann müßten die Theologen, die im allgemeinen doch noch weniger bemittelt sind, auch länger studieren als die Philologen; aber gerade das Gegenteil ist der Fall.

Sehr bezeichnend hierfür ist die folgende Stelle einer Rede, die der Herr Justizminister Schönstedt am 19. März 1896 im preußischen Abgeordnetenhause gehalten hat: „Ich verkenne nicht die außerordentliche Schwierigkeit der Berufswahl für die Eltern und Söhne. Überfüllung an allen Orten! . . . . Fragt man den Sohn, ob er Theologe werden will, so wird er gewöhnlich „nein" sagen. (Heiterkeit.) Die außerordentliche Geduld und Hingabe, die das höhere Lehrfach erfordert, bringt es auch mit sich, daß die Zahl derjenigen außerordentlich groß ist, die es verschmähen. Wenn alles versagt, dann heißt es: „Nur Mut, ich werde Jurist."

So tief also wie der Beruf des Theologen steht der des höheren Lehrers doch noch nicht in der Schätzung der doch meist den wohlhabenden Klassen angehörenden Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses, daß der bloße Gedanke, einer ihrer Söhne möchte Oberlehrer werden wollen, bei ihnen schon Heiterkeit erregt. Wertvoll ist auch, was der Herr Justizminister, der doch sicher ein berufener Beurteiler dieser Frage ist, über die Beweggründe für die Berufswahl der Juristen und der Philologen sagt. Man kann daraus sicher mit Recht schließen, daß der Einfluß des Wechsels auf die Studiendauer, wenn er überhaupt in merklichem Umfange vorhanden sein sollte, vollkommen ausgeglichen wird durch die „außerordentliche Geduld und Hingabe", die nach den Worten des Herrn Ministers das höhere Lehrfach erfordert und eine „außerordentlich große Zahl" von jungen Leuten, die sicher lieber Geschichte, Literatur, Naturwissenschaften studieren würden, als Rechtswissenschaft, von dem höheren Lehrfache abschreckt und dem Juristenstande zuführt, weil sie sich nicht genug Geduld und Hingabe an den Beruf zutrauen.

Mit dieser Ansicht des Herrn Justizministers stimmt auch das überein, was Professor Theobald Ziegler in Straßburg in seinem bekannten Buche, „der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts" über die Motive der Berufswahl sagt: „Den Philologen lockt wirklich meist das Studium selbst, das Wissen und die Wissenschaft: Der Lernkopf in der Schule will weiterlernen." Und: „Dort (in der juristischen Fakultät)

ist vor allem das Strebertum zuhause. Der Primaner weiß ja nur selten, was es um die Juristerei eigentlich ist, aber er weiß: das ist der herrschende Stand, da kann man etwas werden, da kann man es am weitesten bringen auf der Leiter der Beamtenhierarchie; dagegen ist ihm weder, was er studieren, noch was er in seinem Beruf leisten kann und soll, bekannt. Und so ist es vielfach nur die ganz äußerliche Rücksicht auf die Karriere, die ihn diese Fakultät wählen läßt."

Daß unter solchem Verhältnisse, wie sie vom Justizminister selbst und von Ziegler hier geschildert werden, das Interesse des Staates zu leiden hat, ist klar. Dem Staate muß daran liegen, daß die Abiturienten nur aus innerem, nicht aus äußerem Antriebe den verschiedenen Beamtenlaufbahnen sich zuwenden, nur dann kann er darauf rechnen, daß jeder sein Amt so versieht, wie das Wohl der Gesamtheit es erheischt. Daß dieser Zustand von der Regierung angestrebt wird, haben wir aus den gerechten Grundsätzen gesehen, die sie für die Behandlung der verschiedenen Beamtenklassen aufgestellt hat, die sie bisher jedoch wegen ihrer Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse nicht hat zur Anwendung bringen können. Der Regierung aber zu der Erreichung ihres selbstgesteckten Zieles behülflich zu sein, ist die einzige Aufgabe, wie meiner früheren Schriften über diesen Gegenstand, so auch dieser.

IV.

Zur Sterblichkeitsstatistik.

Von allen in meiner letzten Schrift niedergelegten Untersuchungen haben die über die Sterblichkeitsverhältnisse der höheren Lehrer das peinlichste Aufsehen erregt. Sie haben offenbar auch auf die Unterrichtsverwaltung einen tiefen Eindruck gemacht, wie schon aus den Worten des Herrn Unterrichtsministers hervorgeht. Nicht lange vor dem Erscheinen meiner ersten Schrift („Oberlehrer, Richter, Offiziere" 1896), am 25. Februar 1895, hatte er noch unter dem im stenographischen Berichte vermerkten Beifall der rechten Seite des Abgeordnetenhauses erklärt: „Die Klagen über die Zahl der Pflichtstunden sind, wie ich glaube, absolut unberechtigt; die Pflichtstunden betragen 24 und für die älteren Lehrer 22 .... Im allgemeinen muß ich doch sagen, daß für einen jungen Lehrer 24 Pflichtstunden die Woche, das heißt 4 Stunden

täglich, nicht zuviel sind." Im Jahre 1895 glaubte also der Herr Minister die Klagen der Oberlehrer über ihre allzugroße Arbeitslast als „absolut unberechtigt" einfach zurückweisen zu müssen. Inzwischen ist sein Standpunkt ein ganz anderer geworden. Am 13. März dieses Jahres gab er im Abgeordnetenhause die Erklärung ab: „Meine Herren, die Frage, die der Abgeordnete Dr. Dittrich soeben zur Sprache gebracht und auf die vorhin schon Herr Abgeordneter Wetekamp hingewiesen hat, die Frage der zu großen Belastung und Ueberbürdung der Lehrer mit allen ihren Folgen ist in der That eine sehr ernste Frage und wird als solche auch von uns durchaus anerkannt. (Bravo!) Wenn es richtig wäre, was der Dr. Schröder in seiner hier schon besprochenen Broschüre ausgeführt hat, daß infolge der gegenwärtigen amtlichen Belastung wirklich eine so starke, überhaupt eine frühzeitige höhere Sterblichkeit unter den Lehrern der höheren Lehranstalten einträte, so wäre es ja pflichtvergessen von der Staatsregierung, wenn sie dieser Thatsache nicht die ernsteste Aufmerksamkeit widmete."

Dies klingt denn doch schon ganz anders, als die vorher angeführte Stelle aus der früheren Rede des Herrn Ministers. Freilich fügt er jetzt noch hinzu: „Aber, meine Herren, ich kann bei dieser Gelegenheit nur wiederholen,*) daß die Schröder'schen Zahlen sich nicht durchweg als zuverlässig erwiesen haben." Aber der Herr Minister führt für diese Behauptung nur einen einzigen Grund an: „Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß er eine Maßnahme völlig ignoriert, die ich persönlich unter voller und gleich bereiter Zustimmung des Herrn Finanzministers getroffen habe, — nämlich die Einführung gewisser Entlastungsstunden für viel beschäftigte, mit Korrekturen belastete, in einem höheren Alter stehende oder durch Kränklichkeit behinderte Lehrer. Diese Entlastungsstunden betragen, wenn es auch nicht viel ist, doch für den ganzen Bereich der Monarchie in der Woche für den Lehrer immerhin $1^1/_2$ Stunden — für den einzelnen, der dabei in Betracht kommt, natürlich erheblich viel mehr."

Wenn der Herr Minister mit dem „völligen Ignorieren" das meint, was man doch in der Regel darunter versteht, nämlich ein absichtliches Verschweigen, dann ist er sehr im Irrtum.

---

*) Ist damit gemeint, was Herr Tilmann schon gesagt hatte? Hiernach könnte es fast so scheinen, als ob der Herr Minister die Rede des Herrn Tilmann vertreten wollte; aber das kann doch unmöglich der Fall sein.

Ich hatte von dem Namen (Entlastungsstunden), wie von der Sache erst nach dem Erscheinen meiner Schrift die erste Kunde erhalten durch eine längere Kritik derselben in den „Berliner Neuesten Nachrichten" vom 26. Februar 1899, die übrigens ihrem ganzen Inhalte und Gedankengange nach eine sehr große Aehnlichkeit hatte mit der Tilmann'schen Rede vom 13. 3. 99, mit der sie auch so ziemlich auf derselben Höhe stand. Auch alle Kollegen, mit denen ich nachträglich hierüber gesprochen oder korrespondiert hatte, wußten noch nichts davon; ich hatte daher die Geschichte für eine Zeitungsente gehalten, besonders da auch in dem Etat für 1899/1900 noch keine Andeutung darauf enthalten war. Umsomehr war ich erfreut durch die Aussichten, die sich dem höheren Lehrerstande durch die Erklärung des Herrn Ministers eröffnen, eine Freude jedoch, die wesentlich herabgestimmt wird durch die Gewißheit, daß diese Maßregel sich in absehbarer Zeit noch nicht wird durchführen lassen, wenn man nicht eine gründliche Reform unseres gesamten höheren Schulwesens vorzunehmen sich entschließen sollte. Am Königlichen Gymnasium in Kiel würden z. B. noch zwei wissenschaftliche Lehrer angestellt werden müssen, an manchen Anstalten vielleicht nur einer, insgesammt aber würden sicher mehrere Hundert erforderlich werden. Woher die aber nehmen bei dem jetzt schon so bedrohlichen Mangel an ausgebildeten Kandidaten des höheren Schulamts?

Daß diese von dem Herrn Unterrichtsminister beabsichtigte weitere Entlastung der Oberlehrer um durchschnittlich $1^1/_2$ Stunden wöchentlich, durch welche die jetzige Normalzahl von etwa 22—$22^1/_2$ auf etwa $20^1/_2$ bis 21 Stunden wöchentlich sinken würde — vorausgesetzt, daß sie wirklich sich durchführen ließe — noch lange nicht ausreichen würde, um die Oberlehrer vor einem unnatürlich frühen Tode zu bewahren, das glaube ich in meiner letzten Schrift, S. 16—57, unwiderleglich nachgewiesen zu haben.

Ich habe dort auf Grund sämtlicher in den Jahren 1888 bis 1897 eingetretenen Sterbefälle der Oberlehrer und Direktoren, die zur Zeit ihres Todes noch im Amte standen, und auch derjenigen, die bereits in den Ruhestand getreten waren, festgestellt, daß die höheren Schulmänner in dem genannten Jahrzehnt nur ein durchschnittliches Lebensalter von 58 Jahren 4 Monaten erreicht haben, unter normalen Verhältnissen nach der vom Kaiserl. Statist. Amt bearbeiteten deutschen Sterbetafel 1871/81 aber ein um 4 Jahre höheres Lebensalter hätten

erreichen müssen, daß sie also 4 Jahre früher gestorben sind als ihre Mitmenschen.

Ich habe weiter dann gezeigt, daß die Verhältnisse der höheren Lehrer aus folgenden Gründen durchaus nicht als normal zu bezeichnen sind: Erstens gehen die höheren Lehrer nicht aus dem bei weitem größeren Teile der Bevölkerung hervor, der wegen seiner ungünstigeren wirtschaftlichen Lage die durchschnittliche Lebensdauer der Gesamtheit herabdrückt und wegen seines bedeutenden numerischen Uebergewichts der Hauptsache nach auch bestimmt; vielmehr gehören die Oberlehrer ihrer Herkunft nach zu den Schichten der Gesellschaft, die ein weit höheres Alter erreichen als der Gesamtdurchschnitt des ganzen Volkes. Zweitens haben die Oberlehrer bei ihrer Anstellung inbezug auf ihre Gesundheitsverhältnisse schon einen Ausleseprozeß durchgemacht, nach dem sie gleichfalls ein höheres als das normale Alter erwarten müßten. Drittens gehört der Beruf des Lehrers zu denjenigen Berufsklassen, die Unfällen am wenigsten ausgesetzt sind; sie müßten auch hiernach ein längeres Leben erreichen als der Durchschnitt ihrer Mitmenschen. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß zwischen dem Zeitraum, von welchem das Kaiserliche Statistische Amt ausgegangen ist, und dem, den ich meinen Untersuchungen zugrunde gelegt habe, 17 Jahre verflossen sind, während welcher die Sterblichkeit in Deutschland aus den verschiedensten Ursachen sich bedeutend günstiger gestaltet haben, weshalb auch das K. Stat. Amt mit der Bearbeitung einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden deutschen Sterbetafel beschäftigt ist. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ist das Endergebnis meiner Untersuchungen sicher noch sehr vorsichtig ausgedrückt: mindestens 8 Jahre ihres Lebens müssen die höheren Lehrer der Sparsamkeit des preußischen Staates zum Opfer bringen.

Dies Ergebnis wird daher auch durch alle Zahlen, die amtlich oder nicht amtlich über diesen Punkt veröffentlicht sind, vollkommen bestätigt. So durch die von Lexis veröffentlichten Erhebungen des Justiz- und des Unterrichtsministeriums, wonach wie schon angeführt am 1. Januar 1897 unter den Richtern erster Instanz dem Prozentsatze nach mehr denn fünfmal soviel Männer vorhanden waren, die noch mit 65 Jahren die Bürde des Amtes tragen konnten, als unter den Oberlehrern, und wonach die in den Jahren 1895 und 1896 durch Tod oder Pensionierung aus dem Amte geschiedenen Oberlehrer fast 7 Jahre früher der Last ihres Amtes erlegen sind als die Land- und Amtsrichter, die in den-

selben Jahren gestorben oder in den Ruhestand getreten sind. Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, daß die Richter infolge der starken Stellenvermehrung (z. B. allein von 4194 im J. 1893/94 auf 4399 im J. 1896/97, also in drei Jahren um fast 5%) in den vorhergehenden Jahren einen ganz bedeutenden Zuwachs an jüngeren Beamten erhalten hatten, während die Zahl der staatlichen Oberlehrer im letzten Jahrzehnt infolge der Verfügungen über die Pflichtstundenzahl eher vermindert als erhöht worden ist; hierbei muß auch noch inbetracht gezogen werden, daß die Zahl der höheren Stellen im Justizdienste fast doppelt so hoch ist wie die im höheren Schuldienste (das Verhältnis ist 16 : 9); da die Beamten in höhere Stellungen aber natürlich erst in einem höheren Alter gelangen, in dem sie schon inbezug auf Validität und Vitalität einen schärferen Ausleseprozeß durchgemacht haben, und zwar die Richter, die erst später befördert werden als die Oberlehrer, noch mehr als diese, so ist als sicher anzunehmen, daß, wenn die Richter aller Instanzen und alle höheren Lehrer (auch die Direktoren und Provinzialschulräte) für die Statistik herangezogen wären, das Verhältnis sich noch bedeutend zu ungunsten der höheren Lehrer geändert hätte. Ich verweise deshalb auf meine erste Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere", 3. Aufl. S. 67, wo ich habe feststellen können, daß am 1. September bezw. 1. Februar 1896 zwei Richter, aber kein höherer Lehrer ein Dienstalter von mehr als 55 Jahren hatten, 15 Richter, aber kein höherer Lehrer ein Dienstalter von mehr als 50 Jahren, 44 Richter, aber nur 1 höherer Lehrer ein Dienstalter von mehr als 45 Jahren, fünfmal soviel Richter als Oberlehrer ein Dienstalter von mehr als 40 Jahren hatten u. s. w.

Ich habe auch in meiner letzten Schrift schon darauf hingewiesen, daß meine Zahlen durch die Untersuchungen in anderen Staaten gestützt werden. Inzwischen sind in den Südwestdeutschen Schulblättern weitere Mitteilungen über hessische Verhältnisse gemacht worden. Danach sind die Oberlehrer dort im letzten Jahrzehnt 12 Jahre früher als die Oberförster und 9 Jahre früher als die Richter aus dem Dienste geschieden. Das traurige Bild, das diese Zahlen zeigen, wird dort noch vervollständigt durch Mitteilungen über die Gesundheitsverhältnisse der höheren Lehrer:

Von den 281 definitiv angestellten höheren Lehrern des Großherzogtums mußten im verflossenen Schuljahre 23 oder mehr als 8% einen Monat und länger die Schule wegen Krankheit versäumen, 16 oder fast 6% ein volles Semester oder noch länger. Diese Zahl würde sich noch er-

höhen, wenn alle diejenigen mitgerechnet wären, die nur deshalb, weil ein Teil ihrer Krankheit in die Ferien fiel, einen vollen Monat Krankheitsurlaub nicht nötig hatten. Welches Bild würden wir aber erblicken, wenn alle Erkrankungen, die doch auch bei kürzerer Dauer schon recht ernst sein können, aufgeführt wären! Und dann muß man auch noch bedenken, daß von den 281 höheren Lehrern Hessens nur 6 das 60. Lebensjahr überschritten hatten, der allergrößte Teil von ihnen also in den dreißiger und der ersten Hälfte der vierziger Jahre stand, also im kräftigsten Mannesalter, das in anderen Berufen von Krankheiten am meisten verschont zu bleiben pflegt. Da in Hessen dieselben unmenschlichen Bestimmungen über die Pflichtstundenzahl der Oberlehrer bestehen wie in Preußen, so wird die demnächst erscheinende Krankheitsstatistik der preußischen Oberlehrer voraussichtlich nicht günstiger ausfallen als die hessische.

Daß diese Bestimmungen unmenschlich sind, habe ich nicht erst durch meine Statistik bewiesen; das hat auch die schon vom Kaiser berufene sog. Dezemberkonferenz von 1890 bereits betont, und die Unterrichtsverwaltung hat schon in den 70er Jahren die Klagen der Oberlehrer über zu große Sterblichkeit und zu frühe Abnutzung durch den Dienst als berechtigt anerkannt. Ich habe aber auch schon in meiner ersten Schrift das Urteil des früheren Provinzialschulrats und jetzigen Professor der Pädagogik an der Berliner Universität Dr. Münch anführen können: „Die Zahl der Neuphilologen, die zusammengebrochen sind, ist sehr groß; sie sind alle halb krank. Was ist die Folge der hohen Stundenzahl? Heute kommt die Nachricht von dem und dem: er ist kaput — und dann von einem anderen.“ Ich habe in der letzten Schrift den ausführlichen Aufsatz hinzufügen können, in dem der berühmte Berliner Professor der Pädagogik Friedrich Paulsen zu demselben Urteil kommt wie sein Kollege Münch. Ich habe auch ärztliche Autoritäten anführen können, die sich in demselben Sinne äußern, Binswanger, Kraepelin, und besonders auf das Urteil des Geh. Med. Rat Prof. Dr. Eulenburg hingewiesen, der in der deutschen medizinischen Wochenschrift auf Grund ärztlicher Erfahrungen und der Zahlen meiner ersten Broschüre die für die preußischen Oberlehrer geltenden Bestimmungen über die Pflichtstundenzahl als „eine fast bis zur Erschöpfung getriebene Ausnutzung durch den Dienst“ bezeichnet. Alle gewiß unparteiische, aber zur Beurteilung dieser Frage berufene Männer. Ich könnte diesen Urteilen noch ein

weiteres hinzufügen, das von einem ebenso unparteiischen und ebenso sachverständigen Manne herrührt, von dem berühmten kürzlich verstorbenen Francisque Sarcey, dem Lessing der Franzosen, der in seinen jungen Jahren Gymnasiallehrer war: „Die Angehörigen unserer gebildeten Gesellschaft ahnen nicht, welche Ermüdung die Unterrichtsarbeit erzeugt, wenn man sich ihr mit Leib und Liebe hingiebt. Ich habe in meinem Leben zwei Berufe ausgeübt, den des Lehrers und den des Zeitungsschreibers und Veranstalters von Vorlesungen. Gott weiß, daß das Handwerk eines Zeitungsschreibers, an den die Forderung, Artikel über Tagesereignisse zu schreiben, unaufhörlich wieder herantritt, Geist und Hand erschöpft. Ich besitze heute nicht mehr den unglaublichen Kraftüberschuß, den ich in jener Zeit ausgab, ohne damit zu rechnen, und doch fühle ich mich, nachdem ich eine 35jährige Schriftstellerthätigkeit ohne irgend welchen Urlaub hinter mir habe, aufgelegter, munterer und frischer, als ich es nach einjähriger Lehrthätigkeit war. Wenn der Monat Juli (Schulschluß und Beginn der Hauptferien in Frankreich) herankam, übermannte mich eine Abspannung, eine Art Zusammenbruch aller körperlichen und geistigen Kräfte. Ich brach an der Schwelle der Ferien zusammen wie ein Pferd nach einem Dauerritt." Und das bei 14 bis höchstens 16 Stunden wöchentlich, wie Sarcey selbst sagt. Wir in Preußen müssen aber noch um mindestens 50% Arbeit mehr leisten, besonders wenn man auch die vielen Arbeiten mitrechnet, für die in Frankreich besondere Beamte und Unterbeamte angestellt sind.

Der Gymnasialdirektor a. D. Geh. Reg.-R. Dr. Schmelzer hat im preußischen Abgeordnetenhause einmal erklärt, er hätte in seiner ganzen langjährigen Praxis keinen Lehrer kennen gelernt, der die heute verlangte Arbeit auch nur 10 Wochen hätte leisten können.

Ich habe auch schon darauf hingewiesen, daß in allen außerdeutschen Kulturstaaten, aus denen vergleichbare Angaben vorliegen, die wöchentliche Maximalstundenzahl weit (im Durchschnitt mindestens um ein Drittel) geringer ist als bei uns, so auch in Österreich, wo dennoch ein jedes im höheren Schulfach zugebrachte Dienstjahr bei der Pensionierung gewissermaßen als Kriegsjahr zählt, indem 3 Schuldienstjahre vier Dienstjahren anderer Beamten gleichgerechnet werden und jeder höhere Lehrer, der in einem Alter von 65 Jahren noch im Dienste ist, das volle Gehalt als Pension erhält.

Ich habe ferner auf die Haltung der sächsischen Regierung hingewiesen, die von ihren höheren Lehrern lange nicht die Arbeit verlangt wie die preußische, aber dennoch die Überzeugung ausgesprochen hat, daß ihre Lehrer so überanstrengt wären, daß sie zu früh verbraucht würden. Ich könnte auch noch auf Bayern hinweisen, wo die Gymnasiallehrer im Durchschnitt nur 16 Wochenstunden haben und dennoch früher aufgerieben sind als die übrigen höheren Beamten, ebenso in Baden.

Aber alles dies genügt unserer Regierung noch nicht, um den Standpunkt wieder einzunehmen, den die preußische Unterrichtsverwaltung, wie Lexis in seiner im Auftrage der Unterrichtsverwaltung 1898 herausgegebenen Denkschrift S. 24 berichtet, schon im Jahre 1872 eingenommen hat, daß nämlich die Klagen der höheren Lehrer über „größere Sterblichkeit und frühzeitigere Dienstunfähigkeit" berechtigt seien.

Es werden jetzt Erhebungen von der Unterrichtsverwaltung veranstaltet, um meine Zahlen zu prüfen, um, wie der Herr Unterrichtsminister sich ausdrückte, „festzustellen, was an der Sache ist."

Ich hege die feste Überzeugung, ja ich habe die Gewißheit, daß die Erhebungen der Unterrichtswaltung notwendig zu demselben Ergebnis führen müssen, zu dem ich gelangt bin. In dem Begleitschreiben zu den für meine Erhebungen versandten Fragebogen hat Herr Professor Schmidt in Breslau, der Vorsitzende der Delegiertenkonferenz der Provinzialvereine höherer Lehrer Preußens, den Vertrauensmännern dringend ans Herz gelegt, alle Fragen in der größten Vollständigkeit und mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit zu beantworten, und ich habe die Überzeugung gewonnen, daß das auch überall geschehen ist. In zahlreichen Fällen haben die Direktoren selbst die Listen ausgefüllt, jedenfalls aber überall jede gewünschte Auskunft gegeben, und wo alles noch nicht ausreichte, haben die Vertrauensmänner sich mit den Hinterbliebenen der Verstorbenen in Verbindung gesetzt, die Friedhöfe aufgesucht, um von den Grabmälern den Geburts- und Todestag abzulesen. Jede Frage, die ich nachträglich noch gestellt habe, um auch den geringsten Irrtum zu vermeiden, ist mir mit der größten Bereitwilligkeit beantwortet worden. Ich kann unmöglich glauben, daß die Unterrichtsverwaltung ein zuverlässigeres und vollständigeres Material für das Jahrzehnt bekommen wird, als es mir zur Verfügung gestellt worden ist. Aber angenommen auch, mir wären 50 Todesfälle nicht gemeldet, so würde das auf das Endergebnis, das auf 815 Fälle aufgebaut ist, noch keinen merkbaren Einfluß haben können, da im allgemeinen anzunehmen

ist, daß unter den nicht gemeldeten Fällen ebenso viele unter dem Durchschnitt wie darüber liegen, ein etwa übrigbleibender kleiner Rest von Jahren aber durch 865 geteilt werden müßte, also für die Gesamtheit nur einige wenige Tage höchstens ausmachen könnte. Nehmen wir nun aber auch das schier Undenkbare als möglich an, es seien 50 Todesfälle mir nicht gemeldet und in allen diesen Fällen sei ein das von mir gefundene mittlere um durchschnittlich 10 Jahre übersteigendes Alter erreicht worden, dann würde die von mir gefundene durchschnittliche Lebensdauer immer nur um 500: 865, also nur um etwa ein halbes Jahr ungünstiger sein; da es sich hier aber um mindestens acht Jahre handelt, die die Oberlehrer zu früh sterben müssen, so würde eine so geringe Differenz, wenn sie sich wirklich herausstellen sollte, was ich, wie gesagt, für unmöglich halte, sicher noch nicht inbetracht kommen und auch die Thatsache nicht aus der Welt schaffen können, daß die preußischen Oberlehrer einen großen Teil ihres Lebens der Sparsamkeit des Staates zum Opfer bringen müssen, und daß der Standpunkt, den die preußische Unterrichtsverwaltung früher in dieser Frage eingenommen hat, ebenso berechtigt gewesen ist, wie ihr Standpunkt in der Gehalts- und Rangfrage der höheren Lehrer, nämlich der, daß es ein Unrecht ist, diese schlechter zu stellen als die Richter.

V.

Nochmals der Lohn der Lebensarbeit.

In meiner letzten Schrift hatte ich Berechnungen darüber angestellt, welche Summen der Staat verschiedenen Beamtenklassen an Gehalt zahlt für ihre ganze Lebensarbeit. Ich war dabei zu dem mich selbst überraschenden Ergebnis gelangt, daß der Staat die Lebensarbeit eines Oberlehrers unter normalen Verhältnissen nicht so hoch bezahlt wie die des Vorschullehrers, und nicht halb so hoch wie die des Richters unterster Instanz. Ich hatte hierbei nur das Gehalt berücksichtigt, und da sich dabei so sehr große Unterschiede zu ungunsten der Oberlehrer herausgestellt hatten, es nicht für nötig gehalten, die Rechnung auf Heller und Pfennig genau durchzuführen, und daher die Remunerationen vor der definitiven Anstellung und den Wohnungsgeldzuschuß außer betracht gelassen, weil diese die Richtigkeit des Gesamtergebnisses

nicht beeinträchtigen konnten. Da aber einige Kollegen gegen dieses Verfahren Bedenken geltend gemacht haben, so will ich hier jetzt eine Berechnung geben, in der, soweit dies überhaupt möglich ist, jede Mark enthalten ist, die der Beamte erhält bis zu dem Ausscheidealter der Oberlehrer.

Die Resultate sind enthalten in der

Übersicht über die Einkommensverhältnisse der Königl. Oberlehrer, der Vorschullehrer, der Bauinspektoren der Eisenbahnverwaltung und der Richter bis zum amtlich berechneten Ausscheidealter der Oberlehrer.

Es beziehen an	die Oberlehrer	die Vorschullehrer	die Bauinspektoren, die nicht zum Direktionsmitglied befördert werden**)	die Richter I. Instanz
Remuneration vor der definitiven Anstellung	9500 (5 Jahre)	5000*) (3 Jahre)	31500 ($9^1/_2$ Jahre)	7200 (3 Jahre)
Gehalt bis zu einem Alter von 52 Jahren 8 Mtn.	60600 (Anstellung mit 36 Jahren)	65467 (Anstellung mit 24 Jahren)	57567 (Anstellung mit 40 Jahren)	86690 (Anstellung mit 34 Jahren)
Pensionsfähig. Wohnungsgeldzuschuß bis eben dahin	8200 ($16^2/_3 \times 492$)	8522 ($28^2/_3 \times 297{,}60$)	5232 ($12^2/_3 \times 492$)	9184 ($18^2/_3 \times 492$)
Summe Mark	78300	78989	94299	103074

Anmerkungen: *) Bei den Vorschullehrern ist in den 5000 Mk. eine Summe von 2000 Mk. enthalten, welche die höheren Beamten für die Ableistung der Militärpflicht mehr auszugeben haben. **) Alle Angaben für die Verhältnisse der Bauinspektoren sind entnommen oder berechnet nach den Angaben der Schrift „Klagen und Wünsche der höheren Techniker der preußischen Staatseisenbahnverwaltung". 2. Aufl. Braunschweig 1899.

Es verdienen also bis zu einem Alter von 52 Jahren 8 Monaten (dem amtlich berechneten Ausscheidealter der Oberlehrer):

die Königl. Oberlehrer . . . . . 78 300 ℳ;
„ Vorschullehrer . . . . . 78 989 „
„ höheren Techniker . . . . . 94 299 „
„ Richter . . . . . 103 074 „

Nun ist aber mit 52 Jahren 8 Monaten die Dienstzeit nur für die Oberlehrer abgeschlossen, für die übrigen nicht. Die Richter dienen nach den amtlichen Ermittelungen des Justizministeriums 7 Jahre länger als die Oberlehrer; die Techniker, für die aus Preußen Zahlen nicht vorliegen, dienen in Hessen 6 Jahre länger als die Oberlehrer; und daß die Vorschullehrer, die einen sehr viel leichteren Dienst haben, auch älter werden als die Oberlehrer, unterliegt keinem Zweifel.

Wenn wir nun die Summe an Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß berechnen, die die Richter in den 7 weiteren Jahren erhalten, so ergiebt sich die Summe von 47 494 ℳ; dazu die obigen 103 074 ℳ, macht zusammen 150 568 ℳ. Wenn wir nun noch berücksichtigen, daß der Berechnung für die Oberlehrer normale Anstellungsverhältnisse, für die Juristen aber die gegenwärtigen wegen der starken Überfüllung sehr ungünstigen Anstellungsverhältnisse, die sich schon sehr bald bedeutend bessern müssen, zugrunde gelegen haben, und wenn wir ferner in betracht ziehen, daß auch die Pensionsverhältnisse und die Reliktenversorgung, die doch auch einen Teil des Ertrages der Lebensarbeit ausmachen, wegen des höheren Gehaltes der Richter und wegen ihrer längeren pensionsfähigen Dienstzeit, die im Durchschnitt auch noch etwa 6—7 Jahre früher beginnt als die der Oberlehrer, weit günstiger sind — wenn wir dies alles mit in Rechnung ziehen, bleibt auch bei der peinlichsten Pfennigfuchserei die Thatsache als unerschütterlich bestehen: Der Staat bezahlt für die Lebensarbeit des Richters unterster Instanz mehr denn doppelt soviel als für die Lebensarbeit des Oberlehrers.

Ebenso wenig wird man mit Aufbietung der größten Spitzfindigkeit und der subtilsten Rechenkünste die Thatsache nicht aus der Welt schaffen können, daß die Vorschullehrer für ihre Lebensarbeit einen höheren Lohn erhalten, als die königlichen Oberlehrer. Denn auch für diese kommen außer dem Gehalt, das sie während ihrer weiteren Dienstjahre beziehen, noch die höheren Bezüge für Pension und Reliktenversorgung hinzu, die für sie sich günstiger gestalten müssen, weil sie eine ungleich längere pensionsfähige Dienstzeit erlangen als die Oberlehrer.

Neu zum Vergleiche herangezogen sind hier die Verhältnisse der höheren Techniker der Eisenbahnverwaltung, die in einem Punkte eine große Ähnlichkeit mit denen der höheren Lehrer aufweisen; nämlich auch von ihnen wird ebenso wie von den höheren Lehrern eine bedeutend längere Zeit remuneratorischer Beschäftigung vor der definitiven Anstellung verlangt, als von den Juristen (sowohl der Verwaltung wie der Justiz). Aber die Baumeister werden — und dadurch unterscheiden sich ihre Verhältnisse sehr zu ihren Gunsten von denen der Oberlehrer — vor ihrer Anstellung für ihre Arbeit so bezahlt, daß sie davon leben können; sie erhalten nämlich eine jährliche Remuneration von 2700 M., jährlich steigend bis zum Höchstbetrage von 3600 M., während die

höheren Lehrer in demselben Alter und für eine Arbeit, die eine volle Manneskraft weit übersteigt, mit einer langsamer aufsteigenden Remuneration von 1700—2100 M. zufrieden sein sollen. Wenn wir nun annehmen, daß, wie in Hessen, so auch in Preußen, die höheren Techniker 6 Jahre länger dienen als die Oberlehrer, so kommen zu der obigen Summe von 94299 M. noch 37242 M. hinzu, das macht insgesamt 132541 M., die die höheren Techniker der Staatseisenbahnverwaltung bis zu ihrem Dienstaustritt erhalten würden. Abgesehen von der Pension und Reliktenversorgung würde der Lohn ihrer Lebensarbeit zu dem der Oberlehrer sich also verhalten wie 133 : 79.

Der Abg. Wetekamp hat, ohne die Richtigkeit meiner Gehaltsberechnungen anzuzweifeln, doch ein Bedenken dagegen geltend gemacht (in der Sitzung v. 13. 3. 99). Er meint: „Allgemeine Abschätzungen und Vergleichungen darf man nie danach machen, in welchem Jahre jemand wirklich (fest) angestellt wird, sondern danach, in welchem Jahre durchschnittlich die Anstellungsberechtigung erworben wird. Denn das ist der einzige konstante Faktor." Wenn dieser Standpunkt berechtigt wäre, dann müßte man es z. B. für ganz ungerechtfertigt erklären, daß die höheren Techniker ein Anfangsgehalt von 3600 Mk., die Richter dagegen ein solches von nur 3000 Mk. beziehen; man müßte hierin eine große Bevorzugung der höheren Techniker erblicken, deren Gehaltsverhältnisse jedoch, wie gezeigt, trotz des höheren Anfangsgehaltes viel ungünstiger sind als die der Richter. Es darf also sicher nicht allein die Dauer der Vorbildungszeit, sondern es muß auch die mittlere Dauer der remuneratorischen Beschäftigung, die vor der definitiven Anstellung verlangt wird, mit in die Rechnung eingestellt werden, und dieser Faktor ist ebenso konstant wie der des Alters bei Erlangung der Anstellungsberechtigung. Er ergiebt sich aus der Division der mittleren Zahl der jährlichen Anstellungen in die Zahl der remuneratorisch beschäftigten Beamten. Vom Philologen verlangt der Staat eine längere Zeit solcher Thätigkeit als vom Assessor, vom Baumeister wieder eine längere als vom Philologen. Daher müßte gerechter Weise der Oberlehrer ein höheres Anfangsgehalt haben als der Richter, und es ist durchaus berechtigt, daß, wie es ja auch thatsächlich der Fall ist, der höhere Techniker ein höheres Anfangsgehalt hat als der Richter. — Außer Betracht bleiben muß natürlich die Zeit ganz unbesoldeter Thätigkeit, die eigentliche Wartezeit; denn sie hängt lediglich von Angebot und Nachfrage ab; ihre längere oder kürzere Dauer ist nur eine Folge des

verschiedenen Grades der Beliebtheit, deren der betr. Beruf sich erfreut. — Wir können blicken, wohin wir wollen, in keinem höheren Beamtenstande Preußens finden wir auch nur annähernd so traurige Verhältnisse wie im höheren Lehrerstande, Verhältnisse, die allen Grundsätzen, die die Regierung für die Gehaltsfrage wie für die Rangfrage aufgestellt hat, allen Versprechungen, die sie gegeben hat, so schnurstracks zuwiderlaufen, die daher auch eine so große Unzufriedenheit, z. T. Verbitterung und sogar Verzweiflung erzeugt haben. Und darin liegt:

VI.

Eine Gefahr für den Staat.

Bei den Beratungen über die Besoldungsreform hat der Herr Geheimrat Dr. Germar im März 1897 in der Budgetkommission erklärt, „die Oberlehrer seien ja gar nicht unzufrieden; sie seien in den letzten Jahren in ihrem Gehalt so aufgebessert, wie sie es selbst gar nicht erwartet hatten."

Dieser letzte Satz ist gewiß richtig: Seit länger als einem halben Jahrhundert hatte der Staat stets durch seine berufensten Vertreter, die Kultusminister von Ladenberg, von Mühler, Dr. Falck, von Goßler Graf von Zedlitz, Dr. Bosse immer wieder „es für seine heilige Pflicht erklärt, was er zu thun hätte," *) nämlich: Die Oberlehrer haben es nicht verdient, den Richtern erster Instanz an Einkommen nachzustehen; sobald die Staatsfinanzen es gestatten, soll dies so lange Versäumte endlich wieder gut gemacht werden. Da durften sie allerdings erwarten, daß das so oft gegebene Versprechen 1892 oder doch spätestens 1897, da in den Staatsfinanzen kein Hinderungsgrund mehr lag, erfüllt werde, zumal der Herr Unterrichtsminister Dr. Bosse noch 1896 seiner Erklärung, er stände auf demselben Standpunkt wie seine Amtsvorgänger, noch die für die Oberlehrer verheißungsvollen Worte hinzugefügt hatte, er wäre sogar gegen eine mechanische Gleichstellung der Oberlehrer und der Richter, die ja auch nach allen von der Regierung für die Gehaltsbemessung aufgestellten Grundsätzen eine große Ungerechtigkeit gegen die Oberlehrer sein würde.

---

*) Worte des Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Prof. Dr. Hinzpeter auf der Dezemberkonferenz 1890.

Kann man sich da wundern, daß die Oberlehrer unzufrieden sind, wenn die Regierung über alle diese Versprechungen einfach einen Strich gezogen hat, den Oberlehrern nicht einmal die mechanische Gleichstellung mit den Richtern gewährt hat, ja ihre Lebensarbeit noch nicht einmal halb so hoch bezahlt wie die der Richter! Daß unter den höheren Lehrern eine Unzufriedenheit mit ihrem Loose herrscht, wie sie in keinem andern Beamtenstande auch nur annähernd vorhanden ist, das ist schon lange auch zahlenmäßig nachgewiesen durch die Abiturientenstatistik, die Oberlehrer Dr. Kannengießer seit einer ganzen Reihe von Jahren in dem von ihm herausgegebenen Korrespondenzblatt der Philologenvereine Preußens alljährlich veröffentlicht hat. Aus dieser Statistik*) geht hervor, daß von den Söhnen der höheren Lehrer nur etwa 12% von denen, die das Abiturientenexamen machen, ein Studium ergreifen, das zum Beruf des Vaters führen kann, in sehr vielen Fällen aber nicht dazu führt; daß dagegen von den Söhnen der Juristen, Mediziner, Theologen und höheren Verwaltungsbeamten etwa 50% einem Studium sich zuwenden, das mit sehr wenigen Ausnahmen zum Beruf des Vaters auch wirklich führt.

In den ganz vereinzelten Fällen, in welchen Söhne anderer akademisch gebildeter Väter sich zu dem Studium der philologisch-historischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer entschließen, dürfte es bei den meisten, besonders bei den Söhnen der Juristen und höheren Verwaltungsbeamten, ebenso zweifelhaft sein, ob sie sich wirklich dem höheren Schulfach zuwenden wollen, wie bei den Philologensöhnen.

Diese Zahlen über die Berufswahl der Abiturienten müssen auch einem jeden beweisen, wie wenig die Oberlehrer selbst, wie viel weniger aber noch die Angehörigen der übrigen akademisch gebildeten Stände davon überzeugt sind, daß die höheren Lehrer Ursache haben, mit ihrem Loose zufrieden zu sein.

In den Blättern für höh. Schulwesen schrieb vor 2 Jahren der Gymnasialdirektor Dr. Aly über diesen Punkt: „Die jetzigen Zustände sind unhaltbar. Hand auf's Herz, ist es in der Ordnung, daß wir unsere Söhne nicht Oberlehrer werden lassen? Gerade das Gegenteil wäre richtig. Und wenn ich den Herrn Idealisten frage: Was wird ihr Sohn? so bekomme ich regelmäßig die Antwort: Soldat oder

*) Vgl. die Tabellen in „Oberlehrer, Richter, Offiziere," 3. Aufl. S. 27 u. 69.

Jurist; tertium non datur. Und warum? Weil unser schöner Beruf immer noch „unehrlich“**) ist, wie Herr Geheimrat Hinzpeter scharf, aber richtig auf der Berliner Schulkonferenz sagte. Man mache ihn ehrlich, man gebe ihm die Kompetenzen, auf die er nach Vorbildung und Bedeutung Anspruch hat, man lasse ihn sich selbst verwalten.“

Wenn dennoch diese Unzufriedenheit nicht häufiger an die Öffentlichkeit tritt, so darf man sich dadurch nicht täuschen lassen. Es liegt dies hauptsächlich wohl daran, daß die Oberlehrer durch ihren Beruf zu sehr in Anspruch genommen werden, um so rege Beziehungen zur Presse unterhalten zu können wie andere Beamte, z. B. die Juristen, für deren Gleichstellung mit den Verwaltungsbeamten bei Gelegenheit der Besoldungsvorlage von 1897 alle Zeitungen ohne Unterschied der Partei fast täglich eine Lanze brachen, während für die Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern ernstlich und nachhaltig nur wenige Blätter eingetreten sind. Daß aber eine so große und allgemeine, wie wir gesehen haben, auch zahlenmäßig nachweisbare und unzweifelhaft berechtigte Unzufriedenheit mit dem ihnen vom Staate bereiteten Loose, das sich zudem noch mit jedem Jahre notwendig verschlechtern muß, gerade bei den höheren Lehrern auf die Dauer auch für unser Staatswesen bedrohlich werden muß, wird wohl niemand bestreiten wollen. Freilich, so weit möchte ich nicht gehen, wie der Geh. Reg. R. Provinzialschulrat Dr. Kruse, der auf der Dezember-Konferenz 1890 die Befürchtung aussprach, der Staat möchte durch die Versagung entsprechender Gehälter die Oberlehrer in die Arme der Sozialdemokratie treiben. Soviel ist aber gewiß, daß diese Unzufriedenheit notwendig auch von Einfluß schon ist, nicht erst wird, auf die, um mit Bismarcks Worten zu reden, auf die „politische Wirkung der Imponderabilien, die auf unseren höheren Schulen in das Gemüt des deutschen Jünglings gepflanzt werden“. Das verkennen wollen, hieße eine Vogel-Straußpolitik treiben.

Daher kann ich es auch nicht für berechtigt halten, wenn meine letzte Schrift als eine Broschüre „höchst bedenklicher Tendenz“ bezeichnet wird. Ich habe darin nach dem Grundsatze gehandelt, den unser erster Hohenzollern-Kaiser in den Worten ausgedrückt hat, die ich meiner Schrift als Motto vorgesetzt hatte: „Verderbte Menschen und Schmeichler will ich entschlossen von mir weisen. Die Besten, die Geradesten, die Aufrichtigsten sollen mir die Liebsten sein. Die will ich für meine wahren Freunde halten, die mir die Wahrheit sagen, wo sie mir miß-

**) Vgl. „Der höh. Lehrerstand in Preußen,“ 4. Aufl. S. 91ff.

fallen könnte." Und mehr habe ich nie beabsichtigt, als die Wahrheit zu sagen, gerade und aufrichtig. Wenn ich, durchdrungen von der Erkenntnis des ganzen gegenwärtigen und in Zukunft sich noch steigernden Jammers, aus meinen Empfindungen kein Hehl gemacht, zuweilen auch wohl etwas bitter mich ausgedrückt habe, so ist das sicher nicht geschehen, um zu kränken, sondern weil ich die Verstellung hasse. Die Wahrheit aber muß und will auch die Regierung hören, sonst wäre es ihr beim besten Willen unmöglich, die Oberlehrer auch objektiv gerecht zu behandeln und die Gefahr zu beseitigen, die in einer so allgemeinen Unzufriedenheit dieses Standes für den Staat vorhanden ist.

Diese Unzufriedenheit kann nur beseitigt werden durch eine alles umfassende Reform unseres höheren Schulwesens. Wohin wir blicken, auf diesem Gebiete zeigen sich fast allüberall die unhaltbarsten Zustände.

Am unhaltbarsten ist vielleicht der Umfang, den das Hülfslehrerwesen angenommen hat. Im Schuljahre 1896/97 sind die Oberlehrer an den Staatsanstalten in einem Alter von durchschnittlich 36 Jahren 3 Monaten zur ersten festen Anstellung gelangt, im folgenden Jahre noch bedeutend später. Die Remuneration aber, die sie bis dahin als wissenschaftliche Hülfslehrer erhalten haben, beträgt 1700 bis höchstens 2100 Mark. Ist das nicht wirklich ein Jammer, wenn ein studierter Beamter in diesem Lebensalter dafür eine Arbeit zu leisten hat, die nachgewiesenermaßen eine volle Manneskraft weit übersteigt, die ihm das Leben um 8 Jahre verkürzt! Und besser werden die Verhältnisse vorläufig noch nicht werden; denn am 1. Mai 1898 standen

im	38.	oder	einem	höheren	Lebensjahre	206 Kandidaten
„	39.	„	„	„	„	152 „
„	40.	„	„	„	„	106 „
„	41.	„	„	„	„	70 „
„	42.	„	„	„	„	45 „

Hierzu kommen noch etwa 30 von denjenigen Kandidaten, deren Geburtsjahr im Kunze'schen Kalender nicht angegeben ist. Nach amtlichem Ausweis sind in den Jahren 88/89 bis 95/96 jährlich durchschnittlich 77 Oberlehrer an staatlichen Anstalten angestellt worden, unter diesen befanden sich aber noch eine Anzahl Geistlicher, die in der Regel in sehr jungen Jahren in eine Oberlehrerstelle gelangen. Die obigen 236 Kandidaten reichten also, da die Städte sich meistens sehr wohl hüten, so alte Lehrer in ihren Dienst zu nehmen, noch für 3 Jahre aus und inzwischen sind andere wieder ebenso alt geworden. Und dies

alles ist nicht etwa, wie es ja auf den ersten Blick erscheinen könnte, und wie ich bei Abfassung meiner vorigen Schrift selbst noch annehmen zu müssen glaubte, und wie auch Lexis annimmt, die Folge einer Überfüllung, sondern diese traurigen Zustände haben sich herausgebildet durch das aus Sparsamkeitsrücksichten zu einer unglaublichen Blüte getriebene Hülfslehrertum. Wie groß der Mangel an ausgebildeten Kandidaten ist, mögen einige Mitteilungen aus dem Korrespondenzblatt der Philologenvereine Preußens zeigen.

An dem Kgl. Gymnasium in Meldorf-Holstein muß ein beurlaubter Professor durch einen pensionierten Professor vertreten werden. — In Seehausen (Sachsen) hat ein Oberlehrer vom 1. Nov. 98 bis 1. April 99 von dem Kollegium (5 Lehrern) vertreten werden müssen. Gegenwärtig wirken an der Anstalt ein Professor als stellvertretender Direktor, 2 Oberlehrer, 2 wissensch. Hülfslehrer, 1 Probekandidat, 1 Cand. theol. und ein Elementarlehrer. „Für den neusprachlichen Unterricht in 3 Gymnasial- und 4 Realklassen ist nur ein Probekandidat vorhanden. 15 Stunden Französisch werden von Nichtfachleuten gegeben." In Rawitsch (Posen) hat im letzten Winter ein Cand. phil., der noch nicht das Seminarjahr angetreten hatte, zeitweilig sogar mit einer Stundenzahl beschäftigt werden müssen, wie sie nach ministerieller Verfügung auch im äußersten Notfalle für Probekandidaten nicht gestattet werden darf. — In Herford wird ein Oberlehrer durch einen Studenten (im 5. Semester !!) vertreten. „Ein anderer Ersatz war nicht zu haben." — Lissa (Posen). „Seit Ostern dieses Jahres sind am hiesigen Comenius-Gymnasium ein Professor und ein Oberlehrer wegen Krankheit zunächst auf $^1/_4$ Jahr beurlaubt. Höchst wahrscheinlich wird die Beurlaubung bis zum 1. Oktober notwendig sein. Ein Vertreter ist nicht zu haben. Es fällt daher der Unterricht in allen fakultativen Fächern aus. Turnabteilungen sind kombiniert, desgl. die beiden Untertertien in fast allen Fächern." — In Münster (Westf.) am Realgymnasium wird ein Oberlehrer durch einen Studenten vertreten. —

Diese Beispiele, die sich leicht verzwanzigfachen ließen, mögen genügen.*) Sie zeigen deutlich, daß trotz oder richtiger wohl wegen der

*) Schon am 1. Mai 1898 mußten 45 unausgebildete Kandidaten Oberlehrerdienste thun. — Während der Korrektur erhalte ich einen Brief von einem Oberlehrer in Ostpreußen. Es heißt darin u. a.: „Dr. F. ist am 1. April d. J. 10 („zehn") Jahre lang Hülfslehrer am Kgl. Wilhelmsgymnasium in Königsberg gewesen. — An dem Kgl. Gymnasium zu Allenstein amtieren seit Ostern d. J.

Not der wissensch. Hülfslehrer, eine Not an Hülfslehrern besteht. Und dieser Mangel an wissenschaftlichen Lehrern wird, wie aus den Zahlen der Abiturienten, die sich für das höhere Lehrfach entschieden haben, mit Sicherheit hervorgeht, für die nächsten 15 Jahre mindestens noch andauern, er wird sich zunächst wenigstens noch immer drohender gestalten. Man wird in Zukunft noch mehr für Oberlehrer Ersatz suchen müssen in jungen Leuten, die überhaupt keine oder doch nur eine unvollständige Ausbildung für das höhere Lehrfach genossen haben, und daß auch hierin eine Gefahr für den Staat liegt, wird niemand bezweifeln. Die Oberlehrer können auf absehbare Zeit also auch noch nicht daran denken, daß ihnen der Dienst erleichtert wird und daß sie eine normale Lebensdauer erlangen. Sie werden auch in Zukunft ihr Leben früher dahingeben müssen als ihre Mitmenschen, und nur ein schwacher Trost wird es ihnen sein, daß es im höheren Lehrfach schon immer so gewesen ist. Es ist selbstverständlich, daß durch die trostlosen Zustände, die die Sparsamkeit des Staates im höheren Schulwesen herbeigeführt hat, unser ganzes Schulwesen von der Volksschule bis zur Hochschule, unser ganzes Kulturleben in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist traurig, aber es läßt sich für die nächsten 15 Jahre mindestens nicht mehr ändern, es ist schon viel zu spät.

Dagegen kann der Staat eins thun; er kann den Oberlehrern endlich das Versprechen einlösen, das er ihnen seit dem Jahre 1845 immer wieder gegeben hat: die Gleichstellung mit den Richtern. Aber nicht eine mechanische Gleichstellung, das hieße nur ein schreiendes Unrecht mildern, nicht beseitigen. Ist der Staat wegen des Mangels an Kandidaten auch nicht in der Lage, den Oberlehrern eine ebenso

---

5 („fünf") Hülfslehrer neben 12 „ordentlichen" Kräften. Von diesen 5 Hülfslehrern ist einer etatsmäßig, die anderen werden aus den Überschüssen der Anstalt besoldet. — An dem Kgl. Gymnasium zu Rastenburg wirken seit Ostern d. J. 5 („fünf") Hülfslehrer, daneben 11 „ordentliche" Lehrkräfte." — Die neueste Nummer des Korresp. Bl. der Phil. Vereine (16. 6. 99.) meldet vom Kgl. Gymnasium in Erfurt, daß dort von Pfingsten bis zu den Sommerferien ein Professor und ein Oberlehrer fehlen. Da kein Ersatz vorhanden ist, werden die meisten Stunden durch Zusammenlegung von Klassen gedeckt, und der Unterricht im Französischen und Englischen fällt in den Oberklassen ganz aus. — Der Direktor des Kgl. Realgymnasiums in Erfurt schließt in der „Chronik der Schule" im letzten Jahresberichte seine Mitteilungen über die im Laufe des Jahres notwendig gewordenen Vertretungen: „Diese Vertretung von insgesamt 665 Unterrichtsstunden nebst Korrekturen, Aufsätzen und Ordinariatsgeschäften hatten die übrigen Lehrer zu leisten."

lange Lebensdauer zu gewähren wie den Richtern, so kann er ihnen doch denselben Lohn zahlen für ihre Lebensarbeit. Das ist eine selbstverständliche Forderung einfacher Gerechtigkeit.

Daß wir in der Lage sind, die Gehaltsforderung der Oberlehrer, so wie wir es hier gethan haben, zu formulieren, und wie es einzig und allein dem Grundsatze der ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht, das verdanken wir dem Herrn Finanzminister Dr. von Miquel, der für die Gehaltsbemessung der Beamten an Stelle der bisherigen Unklarheit die klarsten und gerechtesten Grundsätze aufgestellt hat, auf die wir unsere Forderungen gegründet haben. Hierfür ist der höhere Lehrerstand ihm zu ebenso großem Danke verpflichtet, wie für die Herbeiführung der günstigen Finanzlage des Staates, die es ermöglicht, diese Grundsätze durchzuführen und das alte Versprechen einzulösen. Daß dies auch wirklich schon in allernächster Zeit geschehen wird, dafür bürgt der Grundsatz, den auch die preußische Regierung allzeit hochgehalten hat:

Justitia regnorum fundamentum!

VII.

Die Presse und der höhere Lehrerstand in Preußen.

Wenn Schriften, die wie die meinigen über die Lage des höheren Lehrerstandes schon ihres Inhaltes wegen nur auf einen sehr kleinen Leserkreis rechnen können, eine allgemeinere Wirkung ausüben sollen, so sind sie auf die Unterstützung durch die Presse angewiesen. Diese Unterstützung habe ich in reichem Maße gefunden. Fast alle bedeutenden Blätter der verschiedensten Parteirichtungen haben sich der von mir vertretenen Sache mit großer Objektivität, manche sogar mit einer Wärme angenommen, die nicht nur mich, sondern auch den ganzen höheren Lehrerstand zu lebhaftem Danke verpflichtet. Es ist erklärlich, daß die demokratischen und die Centrumsblätter am energischsten die Besserstellung der Oberlehrer verlangt haben. Ich erkenne dies umso dankbarer an, als ich gerade von dieser Seite aus anderem Anlaß eine wenig sanfte Kritik erfahren habe.

In erster Reihe stehen wohl die Frankfurter Zeitung und die Kölnische Volkszeitung, die nicht nur im Jahre 1897 während der Beratungen über die Besoldungsvorlage unermüdlich die Forderungen der Oberlehrer vertreten haben, sondern auch seitdem wiederholt und nachdrücklichst für sie eingetreten sind. Auch der Hannoversche Courier, die Königs-

berger Hartungsche, Rhein.-Westfälische, Kieler Zeitung, Nordostsee-Zeitung, die Vossische Zeitung, Nogat-Zeitung, Deutsche Tageszeitung, Breslauer Morgenzeitung, das Posener Tageblatt, Frankfurter Journal, Saalezeitung, Elberfelder Zeitung, Generalanzeiger für Düsseldorf, Das Echo der Gegenwart (Aachen), der Generalanzeiger für Elberfeld-Bremen, der Rheinische Courier, die Schlesische Volkszeitung, die Germania u. a. m. haben ausführliche und zustimmende Berichte, z. T. lange Leitartikel über meine letzte Schrift gebracht.

Ganz besonderen Dank schulde ich aber der parteilosen „Deutschen Zeitung". Sie ist, soviel mir bekannt geworden ist, das einzige Blatt, das auch nach der Rede des Herrn Tilmann noch meine Schrift vertreten hat. Während z. B. die Kölnische Zeitung in das Urteil des Herrn Tilmann einstimmte und mir, ohne jeglichen Versuch einer Begründung, lediglich auf das für sie also auch in Fragen des höheren Schulwesens maßgebende Urteil eines Gerichtsassessors hin u. a. „mancherlei Übertreibungen" vorwarf, sprach die Deutsche Zeitung gerade aus Anlaß der Rede des Herrn Tilmann schon am Tage nachher in einem längerem Leitartikel die Überzeugung aus: „Es handelt sich da um geradezu erschreckende Thatsachen, und wir haben nach den Worten des Kultusministers um so weniger die Zuversicht, daß er oder der Finanzminister durch nähere Nachforschungen diese Zahlen wird entkräften können, weil Schröder schon mit den anfangs gleichfalls bezweifelten Zahlen seiner früheren Broschüre recht behalten hat".

Die Deutsche Zeitung ist ein unparteiisches Blatt; sie hat in dieser Frage, wie in manchen anderen bewiesen, daß sie die Bezeichnung „unabhängiges" Tageblatt, die sie sich als Nebentitel gewählt hat, mit Recht führt. Es giebt aber andere Blätter, die auch die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit auf ihre Fahne geschrieben haben, die aber meiner letzten Schrift gegenüber sich in einer Weise benommen haben, daß ich sie hier nicht unerwähnt lassen kann. Das Verfahren dieser Blätter, es sind die Berliner Neuesten Nachrichten und die Tägliche Rundschau, ist um so unbegreiflicher, als sie gerade in Oberlehrerkreisen bisher zahlreiche Abonnenten hatten.

Über die Berliner Neuesten Nachrichten schreibt das Korrespondenzblatt der Philologen-Vereine Preußens v. 1. April d. Js.: „Fast sämtliche Blätter haben im wesentlichen sich auf den von uns vertretenen Standpunkt gestellt. Eine Ausnahme machen ganz allein die „Berliner N. N." Dieser Zeitung sind, wie sie selbst sagt, mehrere Besprechungen der

Schröderschen Broschüre zugegangen, sie hat davon eine aufgenommen, offenbar diejenige, welche dem höheren Lehrerstand am feindlichsten gesinnt war. Es werden in diesem Aufsatze gegen die Aufstellungen Schröders eine Reihe von Einwendungen erhoben, die zwar einen Schein von Berechtigung haben und den ferner Stehenden täuschen können, bei richtiger Würdigung aller in Betracht kommenden Faktoren aber sämtlich hinfällig sind. Unter diesen Umständen kann man es der mit den Verhältnissen unseres Standes offenbar wenig vertrauten Schriftleitung der B. N. N. an sich nicht verargen, daß sie die verfehlten Ausführungen aufgenommen hat; wohl aber kann man es ihr verargen, daß sie eine ihr von einem Oberlehrer eingesandte Erwiderung ignoriert hat, und noch mehr, daß sie die Anfrage, warum diese Erwiderung nicht aufgenommen wurde, ebenfalls ignorierte. Wir hängen dieses Verfahren der „Berliner Neuesten Nachrichten" niedriger und hoffen, daß alle Amtsgenossen, die etwa ihr Abonnement auf das Blatt nicht schon erneuert haben, ihm die gebührende Antwort nicht schuldig bleiben."

Diesem Wunsche kann ich mich nur anschließen. Wenn ich auf den Artikel der B. N. N. jetzt noch näher eingehen sollte, würde ich ihm eine allzugroße Ehre anthun. Ich will nur bemerken, daß er mit der 14 Tage später gehaltenen Rede des Herrn Tilmann nach Form und Inhalt eine ganz auffallende Ähnlichkeit hat. Das auffallendste daran ist aber, daß in diesem Aufsatze vom 26. Februar schon von den sog. Entlastungsstunden die Rede ist, die amtlich erst 15 Tage später, in der Rede des Herrn Ministers D. Dr. Bosse, zum ersten Male erwähnt werden. Wunderbar!!

Die Haltung der Berliner Neuesten Nachrichten ist, soweit ich das verfolgen kann, immer dieselbe gewesen. Schon im J. 1896 (28. Okt.) hat dies Blatt aus Anlaß meiner ersten Broschüre einen längeren Artikel gebracht, worin die Forderung der Oberlehrer, mit den Richtern gleichgestellt zu werden, als sehr anfechtbar bezeichnet und die Erklärungen des Ministers von Goßler und der sog. Dezemberkonferenz, daß die Oberlehrer einen Anspruch auf diese Gleichstellung mit den Richtern hätten, völlig entstellt wiedergegeben wurden. Wenn dies Blatt also die seit mehr als 50 Jahren von der Regierung selbst als berechtigt anerkannte Forderung der Oberlehrer auch jetzt noch auf solche Weise bekämpft, so mag das wohl von wenig Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe zeugen, aber es ist doch wenigstens konsequent.

Anders ist die Haltung der Täglichen Rundschau zu beurteilen.

Dies Blatt, das in früherer Zeit der höheren Lehrer sich so warm annahm, hat neuerdings eine ganz auffallende Schwenkung gemacht. Über meine erste Broschüre brachte es noch am 4. 11. 96 einen fast die ganze erste Seite des Blattes einnehmenden Leitartikel, in dem es allen meinen Ausführungen in den lebhaftesten Ausdrücken zustimmte. Seit dem letzten Winter ist das anders geworden. Von Zeit zu Zeit erscheinen in diesem Blatte kürzere oder längere den wahren Sachverhalt entstellende Artikel, die, wenn sie nicht die Absicht, so doch sicher die Wirkung haben, das Ansehen des höheren Lehrerstandes in den Augen des Publikums herabzusetzen und die Forderungen des höheren Lehrerstandes ungerechtfertigt erscheinen zu lassen. Ich kann hier nicht auf alles eingehen, werde aber noch in den Fachblättern Gelegenheit nehmen, dies Verhalten der Tägl. Rundschau gebührend zu beleuchten.

Nur auf einen Aufsatz, der sich direkt gegen mich richtet, muß ich hier eingehen, weil die Redaktion des Blattes eine Berichtigung, die ich ihr zugesandt habe, nicht nur nicht aufgenommen, sondern auch nicht einmal zurückgeschickt hat, ein Verfahren, das sich dem der ja gleichfalls „unparteiischen" Berliner Neuesten Nachrichten würdig anschließt.

In der Unterhaltungsbeilage der T. R. Nr. 36 v. 11. 2. 99 hat ein Herr K. T. (ständiger Mitarbeiter) meine letzte Schrift einer Kritik unterzogen. Er macht mir da den schweren Vorwurf, daß meine „Betrachtungsweise stark an Übertreibungen und Einseitigkeit leidet". Von einem Kritiker, der sich zu so schweren Vorwürfen versteigt, sollte man doch verlangen können, daß er wenigstens einen Schimmer hat von dem, worüber er schreibt. Das ist aber bei Herrn K. T. durchaus nicht der Fall. Nicht nur, daß er von der Sterblichkeitsstatistik überhaupt nicht die leiseste Ahnung hat, sondern er macht auch noch Rechenfehler der elementarsten Art, wie man sie kaum für möglich halten sollte. So sagt er, „von den Volksschullehrern werden in den Städten nur 2,15, auf dem Lande nur 2,35 v. H. über 65 Jahr alt". Vorausgesetzt, diese Zahlen seien richtig, dann müßte der Prozentsatz der Volksschullehrer überhaupt, wie jeder 12jährige Volksschüler ihm sagen wird, zwischen 2,15 und 2,35 liegen, also weniger als 2,35 betragen. Herr K. T. giebt ihn aber auf 2,54 an!

Nun sind aber diese Zahlen außerdem noch ebenso falsch wie die, welche er für die Oberlehrer und die Richter angiebt. Über die allgemeinen Sterblichkeitsverhältnisse in Deutschland besitzen wir nur ein Werk: die von dem Kaiserl. Statist. Amt ausgearbeitete „Deutsche

Sterbetafel 1871/81", veröffentlicht in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Nov. 1887. Aus diesem Werke hätte Herr K. T. ersehen können, daß in Deutschland von 100000 Personen männlichen Geschlechts, die lebend zur Welt gekommen sind, 24802 ein Lebensalter von mindestens 65 Jahren erreichen, also fast 25 v. H. Er hätte ferner daraus entnehmen können, daß von denjenigen, die das 33. Lebensjahr vollendet haben, 47. v. H. 65 Jahre und mehr alt werden, und er hätte sich gewiß gehütet, solche Behauptungen aufzustellen wie die, daß von den Oberlehrern nur 1,18, von den Volksschullehrern 2,54, von den Richtern nur 5,94 vom Hundert 65 Jahr und darüber alt werden; dann würde ja selbst von den Richtern nur etwa $^1/_8$ soviel, wie es unter normalen Verhältnissen der Fall sein müßte, 65 Jahre alt, und man würde den Richterberuf für weit ungesunder erklären müssen als die Arbeit in den ungesundesten Fabrikbetrieben, die Arbeit der Oberlehrer aber würde sicher noch unendlich viel ungesunder sein, als die in den Schwefelgruben Siziliens. Und solche Zahlen (wer hat sie ihm aufgebunden?) teilt ein Mann mit, um mich starker Übertreibung zu zeihen!

Es ist hiernach wohl nicht mehr nötig, auf die übrigen Einzelheiten des Aufsatzes näher einzugehen, sie sind alle von gleichem Wert. Herrn K. T. aber gebe ich den Rat, falls er sich wieder einmal berufen fühlen sollte, über ernste Arbeiten anderer ein Urteil abzugeben, daß er dann das Wort beherzige, das da verzeichnet steht im Buch Jesus Sirach Kap. 5, Vers 14.

Glücklicherweise stehen die Angriffe dieser beiden Blätter ganz vereinzelt da. Ich würde auf sie hier auch nicht geantwortet haben, wenn die Redaktionen sich zu einer Berichtigung in ihrem Blatte selbst bereit erklärt hätten. Hoffentlich nehmen sie jetzt noch Veranlassung, das nachzuholen, wie man das von ehrlichen und anständigen Blättern als selbstverständlich voraussetzen muß.*)

An alle Blätter aber, die, wie die größeren ausnahmslos, in ihrem Parlamentsberichte einen Auszug aus der Rede des Herrn Tilmann gebracht haben, darf ich wohl nicht vergebens die Bitte richten, daß sie diese meine Antikritik ihren Lesern ebensowenig vorenthalten mögen, wie die Kritik, die Herr Tilmann in jener Rede an meiner letzten Schrift geübt hat.

*) Die T. R. hat inzwischen durch zwei Leitartikel (v. 29. 6. und 4. 7.) gezeigt, daß ihre früheren gegnerischen Auslassungen nur als Entgleisungen anzusehen sind, die hoffentlich sich nicht wieder ereignen werden.

Urteile

über die in unserem Verlage erschienenen früheren Schriften Dr. Heinr. Schröders über die Lage des höheren Lehrerstandes in Preußen.

Oberlehrer, Richter, Offiziere. Statistische Untersuchungen zur Lösung der Gehaltsaufbesserungsfrage. Von Dr. Heinrich Schröder. **Dritte** unter besonderer Berücksichtigung der nicht staatlichen höheren Lehranstalten aufs neue erweiterte **Auflage der Schrift „Oberlehrer und Richter in Preußen".** Preis Mk. 1,40.

Neue Preuß. (Kreuz)-Zeitung (30. 3. 97): Die Dr. H. Schröder'sche Broschüre, welche die **Forderung der Oberlehrer nach Gleichstellung** mit den Richtern erster Instanz, auf ein umfangreiches statistisches Material gestützt, **eingehend und sachlich begründet**, hat die verdiente Beachtung gefunden. **Vor noch nicht 5 Monaten erschien die erste Auflage, heute liegt bereits die dritte vor — mehr braucht man wohl zu ihrer Empfehlung nicht zu sagen.**

Die Post (Berlin, 20. 1. 97): **Denen, die über die zukünftige Gestaltung der Gehaltsverhältnisse zu entscheiden haben, kann ein eingehendes Studium des Buches nur empfohlen werden.**

Germania (Berlin, 23. 10. 96) schließt einen Leitartikel über die Broschüre mit den Worten: **Das Verlangen der Lehrer an den höheren Lehranstalten, den Land- und Amtsrichtern in Gehalt und Rang gleichgestellt zu werden, ist mehr als berechtigt.**

Rheinisch-Westfälische Zeitung (Leitartikel, Essen, 19. 10. 96). Und zu gelegenster Zeit erscheint soeben ein **Schriftchen von Dr. H. Schröder** mit dem Titel „Oberlehrer und Richter in Preußen", das in trefflichster Weise die Verhältnisse beider Stände darlegt und beleuchtet und bei der höheren Lehrerwelt z. T. **Erstaunen** — „so haben wir es uns doch nicht gedacht" —, **allseitig aber den größten Beifall erregt. Es appelliert** gleichsam durch Beibringung sicherer statistischer Angaben **von dem falsch berichteten an das besser zu unterrichtende Ministerium . . . . . Darum erfülle man endlich die von allen Seiten als berechtigt anerkannten Forderungen und gebe den höheren Lehrern ihre Berufsfreudigkeit wieder.**

Hannoverscher Courier (1. 11. 96): . . . . Bei den betreffenden Verhandlungen im Landtage hat sich die Regierung in Bezug auf statistisches Material immer sehr zurückhaltend gezeigt, während in der genannten Broschüre **aus klaren, nüchternen Zahlenreihen die entsprechenden Schlüsse gezogen werden.** Das Hauptverdienst der Arbeit des Dr. Schröder ist auch gerade in der Beibringung des sorgfältig zusammengestellten und umfangreichen statistischen Materials zu erblicken, das eine eindringlichere Sprache redet, als die beredtesten Klagen es vermögen. . . . . .

Norddeutsche Allgemeine Zeitung (7. 11. 96): . . . . . Man wird dem Verfasser zugestehen müssen, daß er seinen Standpunkt zu Gunsten der Oberlehrer **mit Geschick und Entschiedenheit** vertritt, und da die von ihm behandelte Frage aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe der nächsten Landtagssession wieder zur Erörterung gelangen wird, so wird das von ihm gebotene Material dort vermutlich nähere Beleuchtung finden.

Nogatzeitung (7. 11. 96): . . . . **Bis 1892 erklärte die Regierung stets: wir wollen wohl, aber wir können nicht. Seitdem heißt es: wir können wohl, aber wir wollen nicht.**

(Th. Barth's) **Nation: . . . . Die Ergebnisse dieser Statistik sind so überraschend, daß sie die Aufmerksamkeit weitester Kreise verdienen. . . . . Dr. Schröder hat durch sein Buch sich ein nicht zu unterschätzendes Verdienst nicht bloß um die Lehrerwelt erworben.**

Ausgleichende Gerechtigkeit, eine Pflicht der Regierung und Volksvertretung auch gegen die Oberlehrer. Ein Wort in zwölfter Stunde. Von Dr. Heinrich Schröder. Preis Mk. 0,60.

Frankfurter Journal (30. 5. 97): . . . . . Der alte Kampf um die soziale und materielle Besserstellung muß von den deutschen Oberlehrern eben weiter geführt werden, und dazu sei die Schröder'sche Schrift, die in knapper, präziser Form die Hauptpunkte zusammenfaßt, aufs beste empfohlen. Sie gehört aber auch

in die Hände der Studierenden des höheren Lehrfaches und aller Abiturienten. Nach ihrer Lektüre, davon sind wir überzeugt, wird Niemand mehr Lust verspüren, sich dem schweren, so viel verkannten Berufe zu widmen. Und das wäre vielleicht der Anfang zur Besserung.

Kladderadatsch (9. 5. 97). . . . . Nein, mit solchen Behauptungen, wie Herr Dr. Schröder sie aufstellt, ist Miquel nicht beizukommen.

Der höhere Lehrerstand in Preußen, seine Arbeit und sein Lohn.

Neue Untersuchungen, insbesondere über die Sterblichkeitsverhältnisse der höheren Lehrer. Von Dr. Heinrich Schröder. Vierte, aufs neue durchgesehene Auflage (fünftes Tausend).

Preis Mk. 1,00.

Deutsche Zeitung (Dr. Friedr. Lange). Leitartikel vom 15. 3. 99: . . . . Es handelt sich da um geradezu erschreckende Thatsachen, und wir haben nach den Worten des Kultusministers um so weniger die Zuversicht, daß er oder der Finanzminister durch nähere Nachforschungen diese Zahlen wird entkräften können, weil Schröder schon mit den anfangs gleichfalls bezweifelten Zahlen seiner früheren Broschüre recht behalten hat. Wir fürchten also, daß man auch dieses Mal seine Statistik wird stehen lassen müssen, und dann käme ihm doch das mehr als nur statistische Verdienst zu, einen großen Schaden aufgedeckt zu haben, der ohne große Gefahr für das Gemeinwohl nicht fortwuchern darf.

Deutsche Tageszeitung (3. 2. 99): . . . . . Die Vorbereitung zum Berufe des höheren Lehrers ist mindestens ebenso langwierig, kostspielig und schwierig, wie die des Richters. Der Hinweis auf den möglichen Nebenerwerb des höheren Lehrers ist unwürdig und ohne Bedeutung, weil die Möglichkeit des Nebenerwerbs bei den höheren Lehrern verhältnismäßig selten vorhanden ist und auch bei den Richtern besteht. Es ist dem Verfasser gelungen, in seiner Flugschrift den Nachweis zu führen, daß die Forderung der Gleichstellung der höheren Lehrer mit den Richtern durchaus berechtigt ist, und daß die dagegen angeführten Gründe nicht stichhalten.

Rheinisch-Westfälische Zeitung (11. 4. 99): Ein Wort zur rechten Zeit, das in Lehrerkreisen bereits mit Spannung erwartet wurde. . . . . Das gedankenlose Publikum sieht nur die außerhalb der Schule verbrachte Zeit. Von der Nervenaufregung, den Widerwärtigkeiten, den tödtlich eintönigen Korrekturen, den seelischen Abnutzungsmomenten des Lehrerstandes sehen sie nichts oder achten alles nur gering. Mögen sie aus Schröder's Werk eines Besseren sich belehren lassen.

Akademische Blätter (Organ der Vereine deutscher Studenten) 16. 2. 99: . . . . . Namentlich sei die Schröder'sche Schrift allen jüngeren Kollegen, die noch am Anfang ihres Studiums stehen, nachdrücklich empfohlen. Für sie gilt es, sich ernstlich zu prüfen, ob sie trotz solcher Mißstände, die nach den Worten Hinzpeters dem Lehrberuf den Stempel eines „unehrlichen Gewerbes" aufdrücken, die Kraft in sich fühlen, ihrem Studium treu zu bleiben. . . . .

Frankfurter Zeitung (12. 2. 99): . . . . . Schon in seiner berühmt gewordenen Schrift „Oberlehrer, Richter, Offiziere" hatte der Verfasser statistisch nachgewiesen, daß in Preußen die höheren Lehrer in Bezug auf Ehrung, Beförderungsverhältnisse und Arbeitslast hinter den übrigen Berufen mit akademischer Bildung weit zurückstehen. In der vorliegenden Arbeit beschäftigt er sich insbesondere mit den Sterblichkeitsverhältnissen der höheren Lehrer. Die Zahlen, die sich hier ergeben, sprechen, wie der Verf. mit Recht sagt, eine „brutale" Sprache. . . . .

Generalanzeiger für Düsseldorf (1. 3. 99): . . . . . Aber endlich müssen doch Schriften wie die von Schröder auch dem hartnäckigsten jugendlichen Optimisten die Augen öffnen.

Die Gegenwart (1. 4. 99): . . . . . Es ist ein wirklicher Notstand, den der Verfasser aufdeckt und der um Abhülfe schreit. Möge er auch nach oben hin offene Ohren und Herzen finden.

Hannoverscher Courier (Leitartikel v. 5. 2. 99): . . . . . Mit „kleinen Mitteln", mit denen man sich so lange beholfen hat, sind die offenkundigen Uebelstände unseres höheren Lehrwesens nicht zu beseitigen. Wenn die ganze Lehrerschaft oder wenigstens ein großer Teil davon an Entkräftung zu Grunde geht, dann müssen Radikalmittel angewendet werden.